



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Das österreichische Notariat in der Ersten Republik“

Verfasser

Mag. Bernhard Distlbacher MBL

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studien-
blatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Stu-
dienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

Dr. Christian Neschwara

Inhaltsverzeichnis

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	9
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	15
EINLEITUNG	17
A. Thema, Forschungsstand und Quellenlage	17
B. Zielsetzung der Arbeit.....	18
C. Aufbau und Abgrenzung der Arbeit.....	18
I. NOTARIAT UND VERFASSUNGSORDNUNG	20
A. Konstituierung der Republik Deutschösterreich 1918.....	20
1. Staatsgründung.....	20
2. Rechtsüberleitung	21
3. Der neue Staat und das Notariat.....	22
B. Staatsvertrag von Saint Germain 1919.....	24
1. Abtretung von Teilen des Staatsgebietes	24
2. Anschluss des Burgenlandes 1920.....	25
C. Notariat und Ständestaat 1934-1938.....	28
1. Berufsrechtliche Eingriffe.....	28
2. Einschränkungen der Standesautonomie	29
a. Erlöschen der Mandate und Ernennungen in den Standesvertretungen.....	29
b. Auflösung der Notariatskammer Oberösterreich 1934	30
3. Notare in der Vaterländischen Front.....	31
4. Pläne zur Eingliederung in die berufständische Ordnung.....	32
D. Eingliederung ins Reichsnotariat 1938/1939.....	35
1. Gleichschaltung des österreichischen Notariates.....	35
a. Allgemeines.....	35
b. Eidesformel	36
2. Berufsrechtliche Eingriffe.....	36
a. Disziplinarverfahren.....	36
b. Vorläufige Amtsenthebungen	37
c. Endgültige Amtsenthebungen aufgrund der „Berufsbeamtenverordnung“	38
3. Einschränkungen der Standesautonomie	39
4. Einführung der Reichsnotarordnung im ehemaligen Österreich 1939	41
II. NOTARIAT ALS ORGAN DER RECHTSPFLEGE	44
A. Entwicklung des notariellen Berufsrechtes bis 1918.....	44
1. Notariatsordnung 1871	44
a. Allgemeines.....	44
b. Eigener Wirkungskreis.....	45

c. Ernennungsvoraussetzungen - Besetzungsvorgang	46
d. Standesorganisation.....	47
e. Aufsichts- und Disziplinarrecht	47
2. Gerichtskommissariat	48
a. Allgemeines.....	48
b. Außerstreitpatent 1854	49
c. Notariatsordnung 1855.....	51
d. Verordnung 1860	52
e. „Koerber-Erlass“ 1904	53
3. Notariatszwangsgesetz 1871	55
4. Notarielle Tarife.....	56
a. Notariatstarif 1871	56
a) Allgemeiner Teil.....	56
b) Besonderer Teil	57
c) Erhöhung der Tarifsätze 1917	58
b. Gerichtskommissionstarif 1855	58
a) Allgemeines.....	58
b) Wirkung.....	59
5. Vertretung im Zivilprozess - Strafverteidigung.....	59
a. Zivilprozessordnung 1895.....	59
b. Strafprozessordnung 1873.....	60
B. Reforminitiativen bis 1918.....	62
1. Einleitung.....	62
2. Delegiertentag 1900	62
a. Allgemeines.....	62
b. Reformforderungen	63
a) Notariat als Organ der Rechtspflege.....	63
b) Eigener Wirkungskreis	64
c) Übertragener Wirkungskreis: das Gerichtskommissariat.....	65
d) Ernennungsvoraussetzungen - Besetzungsvorgang.....	65
e) Standesorganisation.....	66
f) Aufsichts- und Disziplinarrecht.....	67
g) Notarielle Geschäftsführung.....	67
h) Notarielle Tarife	68
i) Sozialgesetzgebung	69
c. Würdigung	69
3. Regierungsvorlage zur Notariatsordnung 1911	70
a. Allgemeines.....	70
b. Erhaltung des freien Notariates	70
a) Vereinigung von Notariat und Advokatur: das Anwaltsnotariat.....	70
b) Verstaatlichung des freien Notariates: das Staatsnotariat	71
c. Geplante Novellierungen	72
a) Eigener Wirkungskreis	73
b) Übertragener Wirkungskreis: das Gerichtskommissariat.....	74
c) Ernennungsvoraussetzungen	77
d) Standesorganisation.....	77
e) Aufsichts- und Disziplinarrecht.....	78
f) Notarielle Geschäftsführung.....	78
g) Notarielle Tarife	80
d. Würdigung	80

4. Regierungsvorlage zur Notariatsordnung 1918	81
C. Entwicklung der Notariatsordnung seit 1918	83
1. Einleitung.....	83
2. Leitlinien des Notariates 1918	84
3. Reformforderungen.....	86
a. Eigener Wirkungskreis.....	86
a) Erweiterung des Wirkungskreises	86
b) Erweiterung des vollstreckbaren Notariatsaktes	88
c) Schutz vor Winkelschreiberei	89
b. Ernennungsvoraussetzungen - Besetzungsvorgang	93
a) Zugangsbeschränkungen zur Kandidatenschaft	93
b) Objektivität bei Ernennungen.....	94
c. Standesorganisation.....	96
a) Eingliederung der Kandidatenschaft in Kollegium und Kammer	96
b) Einführung eines Delegiertentages.....	97
d. Reform des Disziplinarrechtes	97
4. Novellierungen.....	99
a. I. NO-Novelle 1919.....	99
a) Einleitung	99
b) Anpassungen an die Staatsform der Republik.....	100
c) Anerkennung altösterreichischer Universitätsabschlüsse, Prüfungen und Praktika.....	103
d) Einsetzung von Notarenrichtern	104
b. II. NO-Novelle 1921	105
a) Einleitung	105
b) Neufassung der I. NO-Novelle	107
c) Neuordnung der Kollegien und Kammern - Einführung des Delegiertentages ..	109
d) Einführung des Beurkundungsregisters.....	109
e) Abschaffung des Kuranden- und Kridatarenverzeichnisses.....	110
c. III. NO-Novelle 1929.....	111
a) Einleitung	111
b) Keine Erweiterung des vollstreckbaren Notariatsaktes.....	112
c) Zugangsbeschränkungen für Kandidaten - Ernennungsvoraussetzungen	114
d) Aufhebung der Notariatskautionen.....	116
e) Vereinfachung des Protestregisters	116
f) Unterwerfung der Kandidaten unter Disziplinarrecht	117
d. Einzelne Gesetzesänderungen	118
a) Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren	118
b) Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten.....	118
D. Entwicklung des Gerichtskommissariates seit 1918.....	119
1. Einleitung.....	119
2. Reformforderungen.....	120
a. Aufhebung der Schranken des „Koerber-Erlasses“	120
b. Obligatorisches Gerichtskommissariat am „flachen Land“	121
a) Amtsstellen für Notare aus den besetzten Gebieten	121
b) Kollektivvertragsverhandlungen	122
c) Wirtschaftliche Lage des Landnotariates	122
d) Spannungen zur Richterschaft.....	124
c. Vereinfachung des Verlassenschaftsverfahrens.....	125

d. Erhaltung des Gerichtskommissariates	127
a) „Antrag zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung“ 1931	127
b) Stellungnahme des Delegiertentages	129
3. Novellierungen.....	131
a. Erlässe zum fakultativen Gerichtskommissariat 1921 und 1922	131
b. Kein obligatorisches Gerichtskommissariat am „flachen Land“	134
a) Erster Anlauf 1920	134
b) Obligatorisches Gerichtskommissariat in der Tschechoslowakei 1921-1923.....	135
c) Zweiter Anlauf 1923	137
d) Notarielles Verlassenschaftsverfahren in Ungarn 1928	138
c. Novellierung des Verlassenschaftsverfahrens 1923.....	138
d. Einführung des Rechtspflegertums 1929	141
a) Vorgänger und Entwurf des Gesetzes	141
b) Kritik der Richter und Notare.....	141
c) Gesetz und Verordnung.....	143
e. Erlass und Verordnungsermächtigung zum fakultativen Gerichtskommissariat 1931.....	145
E. Entwicklung der notariellen Tarife seit 1918.....	147
1. Notariatstarif	147
a. Reformforderungen	147
a) Neuer Notariatstarif - Erhöhung der Tarifsätze.....	147
b) Übertragung in Verordnungsform	148
c) Übertragung der Tarifgewalt an das Notariat.....	149
d) Schutz des Tarifes	150
b. Novellierungen.....	151
a) Übertragung in Verordnungsform 1919	151
b) Notariatstarif 1919.....	151
c) Notariatstarif 1921.....	152
d) Notariatstarif 1924.....	154
e) Notariatstarif 1926.....	155
f) Novellierungen des Notariatstarifes 1926	156
2. Gerichtskommissionstarif	158
a. Reformforderungen	158
a) Einführung eines Gerichtskommissionstarifgesetzes	158
b. Novellierungen.....	160
a) Übertragung in Verordnungsform	160
b) Entschädigung für unentgeltliche Gerichtskommissionen 1921	160
c) Gerichtskommissionstarif 1923.....	161
d) Gerichtskommissionstarif 1924.....	162
e) Novellierungen des Gerichtskommissionstarifes 1924	162
III. GESETZLICHE NOTARIATSORGANISATION.....	164
A. Notariatskollegien und Notariatskammern.....	164
1. Aufbau und Zusammensetzung 1918	164
2. Reform durch II. NO-Novelle 1921.....	164
a. Eingliederung der Kandidatenschaft.....	164
b. Aufbau und Zusammensetzung ab 1921	166
c. Kompetenzverteilung ab 1921	167

3. Eingliederung der burgenländischen Notare und Kandidaten 1923	169
a. Allgemeines.....	169
b. Ins österreichische Notariat übernommene Notare	170
4. Präsidenten.....	170
a. Notariatskammer Niederösterreich (ab 1927 Wien)	170
b. Notariatskammer Oberösterreich	170
c. Notariatskammer Salzburg.....	171
d. Notariatskammer Steiermark	171
e. Notariatskammer Kärnten	171
f. Notariatskammer Deutschtirol und Vorarlberg (ab 1934 Tirol und Vorarlberg).....	171
B. Delegiertentag	172
1. Einführung 1921	172
2. Aufbau und Zusammensetzung	173
3. Kompetenzen	173
4. Vorsitzende	174
IV. SELBSTORGANISATION DES NOTARENSTANDES	175
A. Notarenvereine.....	175
1. Entwicklung der Notarenvereine bis 1918.....	175
a. Vorläufer des Österreichischen Notarenvereines bis 1881	175
a) Niederösterreichischer Notarenverein 1863-1865.....	175
b) Verein der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg 1865-1881.....	176
c) Weitere Notarenvereine.....	178
b. Österreichischer Notarenverein (Reichsverein) 1881-1918.....	179
a) Gründung.....	179
b) Satzung	181
c) Satzungsänderung 1900.....	182
d) Mitglieder	183
e) Rechtspolitische Initiativen	184
f) Auflösung	187
2. Deutschösterreichischer Notarenverein 1918-1919.....	187
a. Gründung	187
b. Mitglieder und Vorstand	188
c. Rechtspolitische Initiativen.....	189
d. Unterstützung der deutschen Notare in den besetzten Gebieten.....	190
e. Vereinsprovisorium.....	190
f. Umwandlung zum Österreichischen Notarenverein	191
3. Österreichischer Notarenverein 1919-1938	192
a. Mitglieder.....	192
a) Ausschluss der Notariatskandidaten 1919.....	192
b) Wiederaufnahme der Notariatskandidaten 1923	193
c) Obmänner	193
b. Vereinstätigkeiten	193
a) Aufbau von Zweigstellen	193
b) Abtretung von Kompetenzen an Delegiertentag	194
c) Herausgabe der Notariatszeitung.....	195
d) Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Notariat im Deutschen Reich	196
e) Notariatskongress der Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns in Wien 1926.....	199

f) Notarentage	200
c. Beitritt zur Vaterländischen Front 1934.....	200
d. Auflösung und Eingliederung in den NS-Rechtswahrerbund 1938.....	201
B. Kandidatenvereine.....	202
1. Gründung des Reichskandidatenvereines und seiner Landesverbände 1919/1920	202
2. Vereinstätigkeiten	203
a. Kollektivvertragsverhandlungen 1919/1920	203
b. Besetzungen - Systemisierungen - Stellenvermittlung	206
3. Neugründung als Verein der Notariatskandidaten 1931	207
4. Auflösung und Eingliederung in den NS-Rechtswahrerbund 1938.....	207
C. Organisation der Notariatsbeamten	209
1. Verein der Notariatsbeamten - Reichsverband der Advokatur- und Notariats- angestellten	209
2. Kammern der Notarsgehilfen 1921.....	209
D. Notariatszeitung.....	211
1. Funktionen der Notariatszeitung.....	211
2. Abriss der Entwicklung bis 1918.....	212
3. „Deutschösterreichische Notariats-Zeitung“ 1919	213
4. Gemeinschaftsverhältnis mit den deutschen Notaren in der Tschechoslowakei 1920 ..	214
5. „Notariats-Zeitung“ 1921-1938	215
6. Einstellung 1938	218
V. SOZIALEINRICHTUNGEN UND -VERSICHERUNG DES NOTARIATES.....	220
A. Sozialeinrichtungen bis 1918	220
1. Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines 1882-1918	220
a. Vorläufer	220
a) Unterstützungsverein für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen	220
b) Witwen- und Waisensocietät der Notare im Königreich Böhmen	221
c) Witwen- und Waisen Pensionsgesellschaft des juridischen Doctoren- collegiums	221
b. Gründung	222
c. Satzung.....	223
d. Entwicklung	224
2. Vom Pensionsinstitut verwaltete Sozialfonds.....	226
3. Charakter des „Provisoriums“ und „Minderheitenprogramms“	227
B. Pensionsinstitut des (Deutsch-)Österreichischen Notarenvereines 1918-1939.....	229
1. Lage des Pensionsinstitutes 1918	229
2. Entwicklung	229
3. Präsidenten.....	231
C. Soziale Hilfseinrichtungen	232
1. „Dr. Otto Rösch-Hilfsfonds“ der Notariatskammer Niederösterreich.....	232
2. Hilfsfonds der Notariatskammern Steiermark und Oberösterreich	233
3. Verein der Frauen und Witwen der Notare und Notariatsanwärter	233
4. Verein der Notariatswitwen und -waisen in der Steiermark.....	234

D. Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 1927-1939.....	235
1. Initiative	235
2. Diskussionsprozess	235
3. Lösungsansätze	236
a. Fürsorgefonds.....	236
b. Versicherungsanstalt	237
c. Weitere Ansätze	238
4. Notarversicherungsgesetz 1926	239
a. Gesetzesentwürfe	239
a) Gesetzesentwurf des Frauenkomitees.....	239
b) Gesetzesentwurf des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern	240
b. Gesetz vom 28. Oktober 1926.....	241
a) Gesetzwerdung	241
b) Inhalt.....	241
c) Abweichungen vom Gesetzesentwurf des Delegiertentages	244
d) Vorbildwirkung des Notarversicherungsgesetzes	245
c. Novellierungen 1934 und 1937	246
5. Errichtung der Versicherungsanstalt 1926.....	247
6. Einführung der Altersgrenze 1934.....	248
a. Diskussionsprozess	248
a) Diskussionsprozess bis 1932	248
b) Diskussionsprozess 1932-1934	250
b. Verordnung vom 17. März 1934.....	253
c. Auswirkungen der Altersgrenze.....	254
d. Der „Fall Capesius“ als exemplarische Studie 1924.....	255
a) Altersgrenze und § 169 NO.....	255
b) Sachverhalt zum „Fall Capesius“	255
7. Finanzgebarung der Versicherungsanstalt	256
8. Liegenschaftsvermögen	258
9. Präsidenten.....	259
10. Auflösung und Überführung in die reichsdeutsche Notariatskasse 1939	259
 VI. EXKURS: DEUTSCHE NOTARE IN DEN BESETZTEN GEBIETEN.....	260
A. Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien 1918-1920	260
1. Entwicklung bis zur Gründung der Tschechoslowakei	260
2. Entwicklung bis zum Vertrag von Saint Germain	261
3. Verein deutscher Notare für die tschechoslowakische Republik.....	263
a. Gründung des Vereines und der Zweigvereine	263
b. Gemeinschaftliche Herausgabe der „Notariats-Zeitung“ 1920.....	264
c. Verhältnis zum Tschechoslowakischen Notarenverein	266
d. Initiativen	267
e. Mitglieder und Vorstand	269
4. Ins österreichische Notariat übernommene Notare.....	270
 B. Südkärnten und Untersteiermark 1918-1920	271
1. Entwicklung bis zum Vertrag von Saint Germain	271
2. Ins österreichische Notariat übernommene Notare	273
 C. Südtirol.....	274

ANHANG	275
A. „Leitlinien des Notariates im neuen Deutsch-Oesterreich“ 1918	275
B. Gesetzesentwurf zum Notarversicherungsgesetz des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern 1925	278
C. Finanzgebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 1927-1935	288
ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	289
LEBENS LAUF	292

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv,

- Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv; Bestand: Justizministerium I T II (Notariatsordnung), Kartons 1708-1710, 1718-1728, 1732, 1736-1737; II 18 (Advokaten und Notare Österreich) Karton 2219; II 336 (Versicherung der Notare und Notariatskandidaten) Karton 2289; abgekürzt zitiert: AVA, Justiz, Karton.
- Abteilung Archiv der Republik; Bestand: Bundeskanzleramt, Polizeidirektion Wien, Vereinsbüro, III-339 (Versorgungsanstalten, Unterstützungsvereine und Sterbekassen), VIII-2664 und VIII-2886 (Vereine für Industrie, Handel und Gewerbe); abgekürzt zitiert: AdR, BKA, III- /VIII-.

Unveröffentlichte Literatur

Hauser, Kandidatenvereine des österreichischen Notariats bis 1918 im Spiegel der Notariatszeitung (Diplomarbeit Univ. Wien, 2003); abgekürzt zitiert: *Hauser*, Kandidatenvereine.

Lebschik, Entstehung und Entwicklung des Pensionsinstituts des österreichischen Notariates bis 1918 (Diplomarbeit Univ. Wien, 2003); abgekürzt zitiert: *Lebschik*, Pensionsinstitut.

List, Personal- und Stellenstellenchronik des österreichischen Notariats von 1850 bis 2002 (2002); abgekürzt zitiert: *List*, Chronik.

Veröffentlichte Literatur

Aichinger, NZ 1932, 196 (Über die Abschaffung der Verlassenschaftsabhandlung).

Anderluh, Chronik des Kärntner Notariates 1951-1982 (2005).

Angst, NZ 1938, 86 (Der Notariatsassessor).

Bauerreiß, NZ 1919, 5 (Das Jahr 1918).

- NZ 1919, 62 (Altersgrenze und Altersversorgung im Notariate).
- NZ 1919, 131 (Der neue Notariatstarif).
- NZ 1920, 111 (Zum Abschied!).
- NZ 1920, 57 (An alle Notare und Notariatskandidaten!).
- NZ 1920, 70 (Der Kollektivvertrag im Notariate).
- NZ 1921, 25 (Kollektivvertrag und Notariatstarif).
- NZ 1921, 48 (Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate).
- NZ 1921, 63 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertengesetzes, und andere Standesangelegenheiten).
- NZ 1923, 34 (Ein neuer Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes).
- NZ 1926, 87 (Kongress der Notare aus den Nachfolgestaaten).

- NZ 1931, 167 (Notarentag in Linz am 27. und 28. Juni 1931).

Baumgartner, NZ 1922, 44, 50 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

- NZ 1923, 5 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).
- NZ 1924, 62, 68 (Geschäftsvermittlungen und Winkelschreiberei).
- NZ 1929, 18 (Der Entwurf zur 6. Gerichtsentlastungsnovelle).
- JBl 1949, 35 (Das österreichische Notariat in der Nachkriegszeit).

Blümel/Malaniuk/Traxler, NZ 1971, 59 (Die Kandidatenschaft im Spiegel der Notariatszeitung 1871-1971).

Brauneder, NZ 1992, 172 (Der Beitrag des Notariats zur Rechtskultur).

- Studien II: Entwicklung des Privatrechts (1994); abgekürzt zitiert: *Brauneder*, Studien II.
- Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen 1 – Rechtsangleichung 1850-1938 (1996); abgekürzt zitiert: *Brauneder*, Rechtsbeziehungen.
- Deutsch-Österreich 1918 (2000); abgekürzt zitiert: *Brauneder*, Deutsch-Österreich.
- Österreichische Verfassungsgeschichte (2003); abgekürzt zitiert: *Brauneder*, Verfassungsgeschichte.

Bruck, NZ 1924, 31 (Idee und Ausführung der Verlassenschaftsnovelle).

Brunar, NZ 1919, 15 (Die neue Notariats-Ordnung).

Cortany, NZ 1929, 93 (Beurkundung und Rechtsanwaltschaft).

Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern, NZ 1932, 24 (Stellungnahme des österreichischen Notariates zu dem Antrage des Herrn Generalersparungskommissärs zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

Demelius, NZ 1933, 26 (Zur Reform des österreichischen Nachlassverfahrens).

- NZ 1938, 83 (Ein Reich, ein Recht).

Dinghofer, NZ 1933, 6 (Quod felix faustum fortunatumque sit!).

Duller, NZ 1924, 17, 25 (Das vereinfachte außerstreitige Verfahren).

- NZ 1924, 53 (Die Kammerwahlen in Graz).
- NZ 1925, 19 (Zur Versorgungsfrage).
- NZ 1925, 28 (Die Ruheversorgung der Notare).

Dunst, Chronik des Kärntner Notariates 1850-1950 (1990); abgekürzt zitiert: *Dunst*, Kärnten.

Eckardt, NZ 1923, 15 (Zur Frage der Fürsorgeversicherung für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen).

- NZ 1923, 18 (Fürsorgeausschuß für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen in Niederösterreich).
- NZ 1923, 31 (Weiteres zur Frage der Fürsorge für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen).
- Eckhardt, NZ 1925, 10 (Die Versicherung der Notare und Notariatsanwärter).

Edlbacher, NZ 1971, 14 (Der Notar als gerichtliches Organ).

Fekete, NZ 1933, 269 (Das Verlassenschaftsverfahren in Ungarn).

Felzmann, NZ 1930, 31 (Über die gesetzlichen Erfordernisse zum Notariat).

Fiedler, NZ 1925, 42 (Zur Ruheversorgung der Notare).

Fischer, NZ 1933, 21 (Die Kompetenz des Notars).

Fresacher, NZ 1920, 98 (Betrachtungen eines jungen Notars).

Fried, NZ 1904, 201 (Zur Reform des Notariates in Österreich).

Friedrich, NZ 1953, 153 (Der Notar als Gerichtskommissär).

Gamillschegg, NZ 1927, 147 (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern).

Gemeiner, Die Umgestaltung der deutschen Justizverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Österreich (Dissertation Univ. Wien, 2009); abgekürzt zitiert: *Gemeiner*, Justizverwaltung.

Gfreiner, NZ 1937, 201 (Zur Frage der Mitarbeit am Standesleben).

Giebl, NZ 1918, 221 und 229 (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

- NZ 1927, 3 (Rückblick und Ausblick).
- NZ 1928, 104 (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).
- NZ 1929, 162 (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

Gortany, NZ 1923, 43 (An die verehrliche Schriftleitung der „Notariats-Zeitung“ in Wien).

Graschopf, NZ 1930, 209 (Über vollstreckbare Notariatsakte, die nicht vollstreckbar sind).

Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940 (1990).

Handschur/Preiß/Rossmann, NZ 1971, 57 (Die Entwicklung des Gerichtskommissariates).

Hauer, NZ 1938, 41 (Deutsche Volksgenossen des Notarenstandes!).

- NZ 1938, 42 (Amtliche Mitteilungen der Standesführung des Notariats in Österreich).

Heller, NZ 1930, 9 (Der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle in Verlassenschaftssachen).

- NZ 1932, 96 (Der XV. Delegiertentag).

Herlinger, NZ 1918, 225 (Die wirtschaftliche Zukunft des Notariates).

- NZ 1919, 94 (Standesnachwuchs und Lohnkampf).

Hetfleisch, NZ 1971, 187 (50 Jahre österreichische Notare im Burgenland).

Heuberger, Das deutschtiroler Notariat (1927).

Hlozaneck, NZ 1925, 81 (Das österreichische Notariat 1850 bis 1925).

- NZ 1933, 15 (Der Österreichische Notarenverein).

Hueber, NZ 1938, 61 (Deutsche Notare des Landes Österreich!).

Kalina, NZ 1923, 47 (Mißachtete Erlässe!).

- NZ 1924, 36 (Der Niedergang des Landnotariates).

Kellner, NZ 1925, 29, 43 (Zur Aktion des Frauenkomitees);

Kindler, NZ 1933, 69 (Über die Notwendigkeit der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

Kissling, NZ 1859, 1 (Die Aufgabe dieser Blätter).

Klucatsky, NZ 1969, 1 (Notariat und Rechtspflege).

Kostner, NZ 1975, 84 (Die Wiedererrichtung des österreichischen Notariates).

Kraus/Kührer/Lukanec/Polterauer, NZ 1971, 55 (Die Organisation des Österreichischen Notariates 1850-1971).

Kubinyi, NZ 1928, 68 (Verlassenschaftsverfahren-Novelle in Ungarn).

Kwassinger, NZ 1968, 7 (Die österreichische Notariatszeitung, in der Zeit von 1933 an historisch betrachtet).

Leonhard, NZ 1925, 84 (Notariat und Justizverwaltung).

- NZ 1929, 53 (Der übertragene Wirkungskreis der Gerichtskanzlei).
- NZ 1949, 3 (Zur Geschichte des Notariates).

Lifka, NZ 1969, 1 (Zur Genesis der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871).

List, Österreichs Notare in politischen Ämtern, in: Festschrift Nikolaus Michalek (2005).

Mally, NZ 1937, 1 (Zum bevorstehenden berufständischen Aufbau der freien Berufe).

- NZ 1938, 2 (Zur Jahreswende 1938).

Mayr, NZ 1986, 193, 220 (Entwicklung der Ausbildung zum Notar).

Meister, NZ 1929, 38 (Eheberatung und Rechtspflege).

Mejstrik, Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit (2004); abgekürzt zitiert: *Mejstrik*, Berufsschädigungen.

Meyer, NZ 1984, 89 (125 Jahre Österreichische Notariats-Zeitung).

- Sondernummer NZ 1984 (Die Geschichte des modernen österreichischen Notariats).
- NZ 1985, 178 (Die Entwicklung des modernen Österreichischen Notariats und seine Zeitung).
- NZ 1986 (Notariat, Beruf der Tradition und der Zukunft).

Müller, NZ 1923, 17, 22 (Zur Vertretungsbefugnis des Notars in Außerstreitsachen).

- NZ 1925, 70 (Zur Novellierung des § 3 der Notariatsordnung).

Neschwara, Verfassungsentwicklung 1920-1938, in: Festschrift 75 Jahre Bundesverfassung (1995).

- Geschichte des österreichischen Notariats I (1996).
- Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa (2000); abgekürzt zitiert: *Neschwara*, Notariatsrecht.
- Zur Überleitung ungarischen Rechts im österreichischen Burgenland nach 1921, in: <http://www.law.muni.cz/edicni/dp08/files/pdf/historie/neschwara.pdf> (2008); abgekürzt zitiert: *Neschwara*, Burgenland.

Nötzl, NZ 1936, 137ff (Will unser Staat das Notariat?).

Nowak, NZ 1922, 13 (Das Gerichtskommissariat in Österreich).

Oberneck, NZ 1926, 53, 61, 69, 78 (Das Deutsche Notariat).

Österreichischer Notarenverein, Notariatszeitung (1918-1938 ua.).

Perten, NZ 1921, 73 (Ein Gesetz zur Entlastung der Gerichtskommissäre).

Peutlschmid, NZ 1926, 4 (Der Richterstand im Jahre 1925).

- NZ 1929, 4 (Gerichtsentlastung und Notariat).
- NZ 1932, 4 (Justizreform am laufenden Bande).

Pfeifer H., NZ 1959, 55 (Das Notariat in Ungarn).

Pfeifer J., NZ 1967 (Die Notarorganisation in den Ländern der Union des Lateinischen Notariates).

Plenk, NZ 1931, 51 (Zum Kapitel Winkelschreiberei).

Ramoser, Justizverwaltung und Notariat, in: Festschrift Georg Weißmann (2003).

Rechberger, Die Entwicklung des österreichischen Notariats zu einer Einrichtung der vorbeugenden Rechtspflege, in: *Kralik/Rechberger*, Konfliktvermeidung und Konfliktregelung (1993); abgekürzt zitiert: *Rechberger*, Notariat.

Reich, NZ 1925, 101 (Die Vereinfachung des Abhandlungsverfahrens).

- NZ 1926, 21 (Zur Winkelschreiberei).

Reichel, NZ 1919, 1 (An die verehrten Leser und Mitarbeiter).

- NZ 1919, 132 (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).
- NZ 1921, 46 (Das Gerichtskommissariat - in der Tschechoslowakei).
- NZ 1923, 3 (1923).
- NZ 1924, 3 (Neujahr 1924).
- NZ 1924, 59 (Bericht über die Deutschlandhilfe).
- NZ 1924, 71 (Unsere Deutschlandhilfe und bayrische Treue).
- NZ 1925, 4 (Zum Jahreswechsel).
- Beilage NZ 7-12/1925 (Empfiehl sich die weitere Ausgestaltung des vollstreckbaren Notariatsaktes und seiner Freizügigkeit?).
- NZ 1926, 86 (Unser Pensionsgesetz).
- NZ 1928, 3 (Neujahr 1928).
- NZ 1928, 125 (Antrag auf Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1857 über die Winkelschreiberei).
- NZ 1931, 2 (Neujahr 1931).
- NZ 1932, 2 (Zum neuen Jahre).
- NZ 1934, 2 (1934 Ein Rückblick und eine Vorschau).
- NZ 1934, 45 (Die neue Standesversicherung).

Reiter, NZ 1938, 43 (Mitteilung des Schriftleiters).

- NZ 1938, 62 (Der österreichische Notar im Deutschen Reich).

Richter, NZ 1933, 18 (Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der bayrischen Notare).

Schefbeck, Verfassungsentwicklung 1918-1920, in: Festschrift 75 Jahre Bundesverfassung (1995); abgekürzt zitiert: *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung.

Schiff, NZ 1924, 15 (Das jetzige Abhandlungsverfahren in Schlagworten).

Sieber, NZ 1938, 82 (Der Notar im Umbruch).

Slapnicka, Österreichs Recht außerhalb Österreichs (1973).

Sprung/Mayr, Die Entstehung und Weiterentwicklung des Außerstreitgesetzes 1854, in: Symposion Außerstreitreform (1992); abgekürzt zitiert: *Sprung/Mayr*, Außerstreitgesetz.

Spurny, NZ 1933, 4 (75 Jahre Notariatszeitung).

- NZ 1933, 91 (Mitteilungen - Berichtigung).
- NZ 1936, 1 (Zur Jahreswende bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates).
- NZ 1955, 1 (Die sozialen Einrichtungen des Notarenstandes).

Stark, NZ 1922, 49 (Unsere Zeitung und wir).

Staufer, NZ 1924, 49 (Das vereinfachte Abhandlungsverfahren).

Stix, NZ 1921, 41 (Reformen).

Suchomel, NZ 1925, 17 (Die Ruheversorgung der Notare).

Thoma, Der österreichische Notarenverein (1881-1918) (Dissertation Univ. Wien, 2004); abgekürzt zitiert: *Thoma*, Notarenverein.

Triebnigg, NZ 1956 (Die Bundesverfassung, die Notare und die Rechtspfleger).

Wagner, Kommentar zur Notariatsordnung (2006).

Wehrens, NZ 1992, 1 (Die Entwicklung des deutschen Notariats von 1806 bis heute).

Weiß, NZ 1925, 92 (Das Gerichtskommissariat in der Tschechoslowakischen Republik).

Weißberger, NZ 1925, 27 (Zur Versorgungsfrage).

Wettendorfer, NZ 1923, 27 (Zur Altersversorgung der Notare).

Winterhalder, NZ 1918, 293 (Epilog).

- NZ 1932, 78 (Von dem Pensionsinstitute des Notarenstandes).
- NZ 1938, 85 (Zur Erinnerung).

Wolpers, NZ 1938, 61 (Ein Volk - Ein Reich - Ein Führer).

Ziegler, NZ 1928, 18 (Zur Frage der Altersgrenze).

Zimmermann/Bauerreiß, NZ 1919, 49 (An die Mitglieder des Deutschösterreichischen Notaren-Vereines!).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AdR, BKA	=	Archiv der Republik Wien, Akten des Bundeskanzleramtes
AußStrP	=	Außerstreitpatent
AVA, Justiz	=	Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Akten des Justizministeriums
BG	=	Bundesgesetz
BGBL.	=	Bundesgesetzblatt
BMJ	=	Bundesministerium für Justiz
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz
Dr.	=	Doktor
dtRGBL.	=	deutsches Reichsgesetzblatt
Ebd.	=	Ebendort
f	=	folgende
ff	=	fortfolgende
GBLÖ.	=	Gesetzblatt für das Land Österreich
GKT	=	Gerichtskommissionstarif
GOG	=	Gerichtsorganisationsgesetz
iVm	=	in Verbindung mit
JABL.	=	Amtsblatt des Justizministeriums
JB	=	Juristische Blätter
JM	=	Justizministerium
JME	=	Justizministerialerlass
JMV	=	Justizministerialverordnung
JMVBl.	=	Verordnungsblatt des Justizministeriums
JMZl.	=	Zahl des Justizministeriums
k.k.	=	kaiserlich-königlich
k.u.k.	=	kaiserlich und königlich
leg. cit.	=	legis citatae
NO	=	Notariatsordnung
NotZwG	=	Notariatszwangsgesetz
Nr.	=	Nummer
NS	=	nationalsozialistisch
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NT	=	Notariatstarif

NZ	=	Notariatszeitung
RNO	=	Reichsnotarordnung
RVNO	=	Regierungsvorlage zur Notariatsordnung
SA	=	Sturmabteilung
SHS-Staat	=	Staat der Slowenen, Kroaten und Serben
Slg.	=	Sammlung
SS	=	Schutzstaffel
StGBL.	=	Staatsgesetzblatt
StPO	=	Strafprozessordnung
ua.	=	und andere
VO	=	Verordnung
Zl.	=	Zahl
ZPO	=	Zivilprozessordnung

EINLEITUNG

A. Thema, Forschungsstand und Quellenlage

Die vorliegende rechtshistorische Arbeit befasst sich mit der Entwicklung des österreichischen Notariates in den Jahren von 1918 bis 1938, sohin von der Gründung der Republik (Deutsch-) Österreich über die Zeit des Bundesstaates Österreich bis zum „Anschluss“ Österreichs ans Deutsche Reich. Eine Erörterung der bedeutendsten Reforminitiativen zum altösterreichischen Notarenrecht vor 1918 sowie der Eingliederung des österreichischen Notariates ins deutsche Reichsnotariat 1938/1939 zeigt Kontinuitäten und Umbrüche dieser Entwicklung auf und begrenzt zugleich den Forschungsgegenstand in zeitlicher Hinsicht.

Die wenige zur Geschichte des österreichischen Notariates vorliegende Literatur bezieht sich in der Regel auf das altösterreichische Notariat und endet sohin in ihrer Darstellung mit dem Jahr 1918. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Veröffentlichungen von *Christian Neschwara* „Geschichte des österreichischen Notariats I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850“ und „Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa - Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats“. Zudem befassen sich einzelne Dissertationen und Diplomarbeiten der jüngeren Zeit mit ausgewählten Fragestellungen zum österreichischen Notariat, stellvertretend sei auf die Arbeiten von *Birgit Thoma* „Der österreichische Notarenverein (1881-1918)“, *Gregor Lebschik* „Entstehung und Entwicklung des Pensionsinstituts des österreichischen Notariats bis 1918“ und *Norbert Hauser* „Kandidatenvereine des österreichischen Notariats bis 1918 im Spiegel der Notariatszeitung“ verwiesen. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Entwicklung des österreichischen Notariates in der Zeit nach 1918, vor allem in der Ersten Republik und im Deutschen Reich, ist indes weitgehend unterentwickelt.

Aufgrund der thematischen und zeitlichen Schwerpunktsetzung der vorzitierten Abhandlungen können diese nur eingeschränkt zur Darstellung des Notariates nach 1918 herangezogen werden. Bedeutendste Forschungsquelle für die vorliegende Arbeit bildet daher einmal mehr die Notariatszeitung, insbesondere in ihren Jahrgängen von 1918 bis 1938. Neben den Berichten zur Standespolitik werden vor allem auch monographische Aufsätze zu einzelnen Themen des Notariates in Österreich berücksichtigt. Die Darstellung der rechtspolitischen Entwicklung erfolgt anhand der gesetzlichen und parlamentarischen Materialien zum Notarenrecht. Die Ergebnisse der umfangreichen Recherchen im Allgemeinen Verwaltungsarchiv und im

Archiv der Republik des Österreichischen Staatsarchives vervollständigen schließlich die Quellenarbeit.

B. Zielsetzung der Arbeit

Der Notar als Träger öffentlicher Gewalt ist in seiner Amtsausübung und seinem räumlichen und sachlichen Wirkungskreis untrennbar mit der politischen, staatsrechtlichen und verfassungsgesetzlichen Entwicklung verbunden. Die österreichischen Schicksalsjahre 1918/1919, 1934 und 1938 werden in dieser Hinsicht auf ihre unmittelbare und mittelbare Wirkung auf das Notariat untersucht. In diesem Kontext wird auch berufsrechtlichen Eingriffen und Änderungen in der persönlichen und sachlichen Amtsausübung sowie der freien und gesetzlichen Standesorganisation zur Zeit der Herrschaft des autoritären Ständestaates und des Nationalsozialismus nachgegangen.

Zur Stellung des Notars als Organ der Rechtspflege werden Funktion und Zuständigkeit des Notariates erläutert und in ein Spannungsverhältnis zu Richterschaft und Rechtsanwaltschaft gesetzt. Hiezu werden insbesondere die standespolitischen Diskussionen um die notariellen Kompetenzen, allen voran das Gerichtskommissariat in Verlassenschaftssachen, nachgezeichnet. In diesem Zusammenhang ist auch das Verhältnis zwischen Notariat und Justizverwaltung zu behandeln.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist auf die Organisation des Notarenstandes gerichtet. Neben den Änderungen in Struktur, Kompetenzen und Relevanz der im Betrachtungszeitraum bestehenden gesetzlichen Körperschaften und privatrechtlichen Vereinigungen wird das besondere Interesse auf die Lösung der Frage nach einem Notarversicherungsgesetz und einer auf dieser Rechtsgrundlage errichteten Versicherungsanstalt sowie die Einführung einer Altersgrenze im Notariat gerichtet.

C. Aufbau und Abgrenzung der Arbeit

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen und zur systematischen Übersichtlichkeit erfolgt die Gliederung der Arbeit in fünf Kapitel. Das I. Kapitel behandelt die Folgen der Konstituierung der Republik Deutschösterreich, des Staatsvertrages von Saint Germain, der Errichtung des autoritären Ständestaates sowie des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich auf das österreichische Notariat. Dem Notariat als Organ der Rechtspflege widmet sich das II. Kapitel

der Arbeit. Zum Nachweis der Kontinuität der Entwicklung des Notarenrechtes wird in diesem Zusammenhang auch auf das im Jahre 1918 geltende Notariatsrecht, die Reforminitiativen des Delegiertentages 1900 und die Regierungsvorlage zur Notariatsordnung 1911 eingegangen. Den Schwerpunkt des II. Kapitels bilden sodann die Reformforderungen und Novellierungen von 1918 bis 1938 zur Notariatsordnung, zum Verlassenschaftsverfahren und Gerichtskommissariat sowie zum Notariatstarif und Gerichtskommissärstarif. Im III. und IV. Kapitel erfolgt eine ausführliche Darstellung der Standesorganisation des österreichischen Notariates von 1918 bis 1938. Diese umfasst zunächst die gesetzlichen Körperschaften der Notariatskollegien, Notariatskammern und des Delegiertentages, dann die privatrechtlichen Vereinigungen des Notarenvereines, der Kandidatenvereine und der Notariatsbeamtenvereine und schließlich die Herausgabe der Notariatszeitung als offiziellem Standesorgan. Das V. Kapitel über die Sozialeinrichtungen und Sozialversicherung verdeutlicht die Dringlichkeit einer Sozialgesetzgebung für den Notarenstand nach 1918. Ein im VI. Kapitel vorgenommener Exkurs zu den deutschen Notaren in den besetzten Gebieten von 1918 bis 1920 vervollständigt die Arbeit. Im Anhang finden sich die Quellen der Leitlinien des Notariates im neuen Deutschösterreich von 1918 und der Gesetzesentwurf zum Notarversicherungsgesetz des Delegiertentages von 1925 sowie eine Darstellung der Finanzgebarung der Versicherungsanstalt in den Geschäftsjahren von 1927 bis 1935 wieder.

Die Schwerpunktsetzung dieser Arbeit zielt auf eine möglichst detaillierte und umfassende Darstellung des Forschungsthemas ab. Die zu diesem Zwecke gezogenen Grenzen schließen daher eine Erörterung der Systemisierungen und Amtsstellenbesetzungen sowie der Entwicklungen der einzelnen Notariatskollegien aus sachlichen Gründen, die Aufarbeitung der Zeit des Nationalsozialismus für das österreichische Notariat und seine Wiedererrichtung nach 1945 aus zeitlichen Gründen aus. Die Schließung dieser und der so zahlreichen weiteren Forschungslücken zur Historie des Notariatsinstituts muss daher weiteren Arbeiten von Freunden des österreichischen Notariates vorbehalten bleiben.

I. NOTARIAT UND VERFASSUNGSORDNUNG

A. Konstituierung der Republik Deutschösterreich 1918

1. Staatsgründung

Im Oktober 1918 stand die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn vor den Folgen des verlorenen Weltkrieges. Mit dem Zerfall der k.u.k.-Armee und der Abwendung des konservativen Bauernstandes verlor das Kaiserreich seine tragenden Säulen. Das Ende des „Kriegsabsolutismus“ ließ das Nationalitätenproblem des Vielvölkerstaates offen ausbrechen. Insbesondere unter den slawischen Völkern führte das neue Selbstbewusstsein rasch zur unbedingten Forderung nach eigener Nationalstaatlichkeit.¹

Letzte Versuche einer Verfassungsreform mit dem Ziel nationaler Autonomie innerhalb des staatlichen Dualismus scheiterten im Reichsrat endgültig. Ebenso blieb der Aufruf Kaiser Karls im sogenannten „Völkermanifest“ vom 16. Oktober 1918 zum Umbau des monarchistischen Einheitsstaates zum Bundesstaat ohne nachhaltige Wirkung. In kurzer zeitlicher Abfolge erklärten sich daraufhin am 28. Oktober 1918 der tschechoslowakische, am 29. der südslawische, am 30. Oktober der deutschösterreichische und am 7. November der polnische Staat souverän. Die Österreichisch-Ungarische Monarchie war zerfallen.²

Die Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-Österreich am 21. Oktober 1918 leitete hinsichtlich der deutschen Volksteile Cisleithaniens den Weg zum souveränen Nationalstaat ein. Mit dem sogenannten „Staatsgründungsbeschluss“³ vom 30. Oktober 1918 schuf sich der neue Staat eine erste verfassungsrechtliche Grundlage und ordnete die weitreichende Rezeption der Rechtsordnung des alten Kaiserreiches an. Der vorläufige Schlusspunkt der Staatswerdung wurde mit dem „Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich“⁴ am 12. November 1918 gesetzt, welches die Frage nach der künftigen Herrschaftsform zugunsten der demokratischen Republik beantwortete.

¹ *Schefbeck*, Verfassungsentwicklung, 55f.

² Ausführlich zur Staats- und Verfassungswerdung Deutschösterreichs siehe: *Brauneder*, Deutsch-Österreich.

³ Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30.10.1918, StGBI. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt sogenannter „Staatsgründungsbeschluss“.

⁴ Gesetz vom 12.11.1918, StGBI. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

2. Rechtsüberleitung

Die originäre Entstehung der Republik Deutschösterreich erfolgte unter formeller Diskontinuität⁵ bei weitgehend materieller Rechtskontinuität zur untergegangenen Monarchie Österreich. Neben seiner in staatsrechtlicher Hinsicht konstitutiven Wirkung bestimmte der „Staatsgründungsbeschluss“ vom 30. Oktober 1918 in § 16⁶ die umfassende Überleitung der cisleithanisch-österreichischen Gesetze und Behördenorganisation in die Rechtsordnung der jungen Republik. Auf dieser Grundlage erfolgte auch die Rezeption der für das Notariat maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie seiner Standeseinrichtungen.

Der Wirkungskreis der Notare wurde dabei in der Notariatsordnung 1871,⁷ im Außerstreitpatent 1854 sowie in der Zivilprozessordnung 1895, und zwar in den jeweils geltenden Fassungen,⁸ geregelt. Die Notariatsordnung war angesichts einer einzigen Novellierung im Jahre 1908 mit ihrem fast ursprünglichen Inhalt aus 1871 in den Rechtsbestand der Republik übernommen worden. Die zum Teil weit fortgeschrittenen Absichten zur Reform der Notariatsordnung 1871⁹ als auch des Außerstreitpatentes 1854¹⁰ scheiterten bis zur Gründung der Republik in regelmäßigen Abständen.¹¹

Als Einrichtungen des Notariats galten im Bereich der Standesorganisation die als Körperschaften öffentlichen Rechts konstituierten Notariatskollegien und -kammern.¹² Darüber hinaus konnten die Notare auf den bereits 1881 gegründeten Österreichischen Notarenverein als freie Organisation zurückgreifen.¹³ Bis zur endgültigen territorialen Abtrennung der geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete in Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien vom Staatsgebiet Deutschösterreichs sind hier auch der seit 1906 bestehende Verein der Notare in Böhmen sowie der im Juli 1918 ins Leben gerufene Verein deutscher Notare für Mähren und

⁵ Dieser Standpunkt konnte den Siegermächten gegenüber nicht durchgesetzt werden. Die Verhandlungen von Saint Germain erfolgten unter der Annahme der Kontinuität des Staates Österreich und somit der Rechtsnachfolge der Republik Deutschösterreich. Dazu ausführlich *Brauneder*, *Deutsch-Österreich*, 86ff.

⁶ § 16 im Wortlaut: „Insoweit Gesetze und Einrichtungen (...) in Kraft stehen, durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.“

⁷ Gesetz vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung. Im Folgenden kurz: NO.

⁸ Siehe hiezu unter II.A.

⁹ Siehe hiezu unter II.B.

¹⁰ Siehe ausführlich zu den Entwürfen eines neuen Außerstreitgesetzes in *Sprung/Mayr*, *Außerstreitgesetz*.

¹¹ Siehe allgemein zur Entwicklung des österreichischen Notariats als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit in *Rechberger*, *Notariat*.

¹² Siehe hiezu unter III.A.

¹³ Siehe hiezu unter IV.A.

Schlesien einzubeziehen.¹⁴ Die Kandidatenschaft verfolgte ihre Interessen mit selbständigen Kandidatenvereinen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck.¹⁵ Als Instrument der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung verfügte das Notariat zusätzlich über das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines.¹⁶

3. Der neue Staat und das Notariat

Die staatsrechtliche und ideengeschichtliche Umwälzung vom monarchischen Absolutismus zur sozialistisch geprägten Republik musste auch auf das Notariat in vielschichtiger Weise einwirken. Dies umso mehr, als der Notar in der Besorgung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als Organ der Hoheitsverwaltung handelt und seine Stellung und Wirkungskreis daher unmittelbar der verfassungsrechtlichen Entwicklung folgen. Im Allgemeinen wurde mit der notwendigen rechtlichen Neuordnung des Staates auch die Hoffnung auf eine Besserung der Lage des Notariats verbunden. So erwartete man sich vom neuen Gesetzgeber eine rasche Beschlussfassung über die bereits 1911 im Reichsrat eingebrachte Regierungsvorlage über eine Notariatsordnung, die Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates sowie eine Erhöhung des noch aus dem Jahre 1871 stammenden Notariatstarifes.¹⁷ Der autoritären Behandlung durch die monarchistische Justizverwaltung sollte nach allgemeiner Erwartungshaltung nun eine dem Geist der Demokratie entsprechende Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe insbesondere in Bezug auf beabsichtigte Gesetzesänderungen zum notariellen Berufs- und Standesrecht zwischen dem Staatsamt und den Standesvertretungen folgen,.

Den Ideen des Sozialismus stand das offizielle Notariat different gegenüber. So erwartete es sich zwar von seiner demokratischen Komponente und den sozialen Forderungen, mit denen die notarielle Praxis der unentgeltlichen Leistungserbringung an Mittellose übereinstimmte, eine noch stärkere Verwurzelung in der rechtssuchenden Bevölkerung. Andererseits befürchtete man angesichts des revolutionären Nachkriegsgeistes mögliche Eingriffe in die bestehende Eigentumsordnung, wie sie in den sozialistischen Forderungen nach Enteignungen, Abschaffung des Erbrechts, bis zur allgemeinen Aufhebung von Privateigentum, proklamiert wurden. Ein solcher Umbau der Rechtsordnung hätte das Ende des freien Notariats bedeuten

¹⁴ Siehe hiezu unter VI.A.

¹⁵ Siehe hiezu unter IV.B.

¹⁶ Siehe hiezu unter V.B.

¹⁷ Exemplarisch dazu NZ 1918, 274 (Versammlung der Sektion Wien des Österreichischen Notarenvereines am 28. Oktober 1918) und *Bauerreiß*, NZ 1919, 7 (Das Jahr 1918).

müssen.¹⁸ Die Standesführung reagierte auf diese Entwicklung mit der Aufforderung zur Übernahme politischer Mandate durch Notare und Kandidaten. Auf diese Weise sollte auf parlamentarischem Wege insbesondere der befürchteten Verstaatlichung des Notariats als Folge des sozialistischen Klassenkampfes entgegengewirkt werden.¹⁹

¹⁸ *Bauerreiß*, NZ 1919, 5ff (Das Jahr 1918).

¹⁹ NZ 1918, 273 (Versammlung der Sektion Wien des Österreichischen Notarenvereines am 28. Oktober 1918).

B. Staatsvertrag von Saint Germain 1919

1. Abtretung von Teilen des Staatsgebietes

Völkerrechtlich erfolgte die endgültige Festlegung des Staatsgebietes Deutschösterreichs im Vertrag von Saint Germain, der von Staatskanzler Renner am 10. September 1919 unterzeichnet und mit Gesetz vom 21. Oktober 1919²⁰ von der Nationalversammlung vollzogen wurde.²¹

Neben der Änderung des Staatsnamens und dem Anschlussverbot an das Deutsche Reich, übte dieser Staatsvertrag insbesondere durch die als willkürlich empfundene Ziehung der Staatsgrenzen unmittelbaren Einfluss auf das Notariat aus. Die diktierte Abtretung der geschlossen deutsch besiedelten Provinzen Böhmen, Mähren, Österreich-Schlesien, Untersteiermark und Kanaltal sowie Südtirol forderte den leidenschaftlichen Protest des gesamten Notarenstandes heraus. Insgesamt wurde ein Siedlungsraum mit etwa vier Millionen Deutschen, das waren rund 40 Prozent des beanspruchten Staatsvolkes, fremden Staaten zugeschlagen.²²

Dem endgültigen Verlust bedeutender Volks- und Raumteile folgte die Sorge um das ungewisse Schicksal der von den Gebietsabtretungen betroffenen Standesmitglieder. Denn neben Amtsenthebungen und Landesverweisungen kam es im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einverleibung weiter Teile Kärntens durch den SHS-Staat sogar zur Geiselnahme an deutschen Notaren. Mittelbare Folgen dieser Ereignisse für das österreichische Notariat stellten einerseits der Aufbau enger Beziehungen zu den deutschen Notaren in der Tschechoslowakei, die unter anderem die gemeinschaftliche Herausgabe Notariatszeitung umfasste, und andererseits die Eingliederung der aus dem SHS-Staat vertriebenen deutschen Notare in das österreichische Notariat dar.²³

Der Anschluss der verlorenen Gebiete an die anderen Nachfolgestaaten Altösterreichs führte indes nicht zugleich zur Aufhebung des österreichischen Notariatsrechtes. Es handelte sich hierbei um die Wiederkehr eines Phänomens, das auch im Zeitraum vor 1918 festgestellt wer-

²⁰ Gesetz vom 21.10.1919, StGBI. Nr. 484, über die Staatsform.

²¹ *Schefbeck*, Bundesverfassung, 86.

²² *Brauneder*, Deutsch-Österreich, 99ff, 217ff.

²³ Siehe hiezu unter VI.

den konnte.²⁴ So blieb das österreichische Notarenrecht in der Tschechoslowakischen Republik in den ehemaligen Kronländern Böhmen und Mähren nicht nur weiterhin in Geltung, sondern erfuhr 1920 ebendort aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung sogar noch eine räumliche Ausdehnung auf das ehemals preußische Gebiet des Hultschiner Ländchens. Die einsetzenden Bemühungen zur Reform und Vereinheitlichung des Notarenrechtes auf Grundlage der altösterreichischen Notariatsordnungsentwürfe von 1911 und 1918 konnten in der Tschechoslowakei bis 1938 nicht mehr zu Ende geführt werden.²⁵

Eine ähnliche Entwicklung trat in Südtirol und im Kanaltal ein, welche zusammen mit Istrien und Triest im Vertrag von Saint Germain an Italien zugeschlagen worden waren. Auch in diesen ehemaligen Teilen des Staatsgebietes von Cisleithanien bestand das österreichische Notariatsrecht zunächst unverändert fort. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung wurde im Jahre 1919 im Gerichtssprengel von Bozen zudem erstmals die Geltung des Notariatszwangsgesetzes 1871 verfügt. Die Einführung der italienischen Notariatsordnung von 1913 in den altösterreichischen Gebieten im Jahre 1929 setzte dieser Entwicklung allerdings einen Schlusspunkt.²⁶

Auch in den dem SHS-Staat einverleibten deutschen Siedlungsgebieten der Untersteiermark und des Kronlandes Krain kam es nicht zur Aufhebung des österreichischen Notariatsrechtes. Aus politischen Gründen wurden jedoch 1919 sämtliche deutschen Notare der ehemaligen Notariatskammern Marburg und Cilli ihres Amtes enthoben.²⁷ Unter Bezugnahme auf den österreichischen Entwurf einer Notariatsordnung 1918 konnten hier die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Notariatsverfassungen im Jahre 1930 abgeschlossen werden.²⁸

2. Anschluss des Burgenlandes 1920

Außerhalb Cisleithaniens forderte die Provisorische Nationalversammlung auch für das geschlossen deutsche Siedlungsgebiet in Deutsch-Westungarn das politische Selbstbestimmungsrecht. Als Kompensation für die Gebietsverluste an die Siegermächte und deren Verbündete sahen die Bestimmungen der Verträge von Saint Germain 1919 für Österreich und Trianon 1920 für Ungarn schließlich den Anschluss des geschlossen deutschen Siedlungsge-

²⁴ Neschwara, Notariatsrecht, 76f.

²⁵ Neschwara, Notariatsrecht, 76f.

²⁶ Ebd., 78ff.

²⁷ Siehe hiezu unter VI.B.

²⁸ Neschwara, Notariatsrecht, 78ff.

bietes von Westungarn, des späteren Burgenlandes, an Österreich vor. Die im Vertrag von Trianon 1920 begründete Verpflichtung Ungarns zur Abtretung des Burgenlandes wurde im Herbst 1920 vollzogen.²⁹

Die verfassungsrechtliche Durchführung der Eingliederung des Burgenlandes in den österreichischen Bundesstaat erfolgte mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921.³⁰ Dessen Bestimmungen verfügten die Weitergeltung der ungarischen Gesetze und sonstigen Vorschriften, ermächtigten jedoch die Bundesregierung diese durch Verordnung abzuändern.³¹ Mit Verordnung vom 22. Juli 1921³² wurde zunächst die ungarische Notariatsordnung von 1874 noch ausdrücklich in Wirksamkeit belassen, zugleich aber die Anordnung getroffen, dass sowohl die nach der ungarischen Notariatsordnung als auch die nach der NO 1871 errichteten öffentlichen Urkunden im gesamten österreichischen Staatsgebiet als solche anzuerkennen sind. Die Rezeption des österreichischen Notarenrechtes brachte schließlich die Verordnung vom 10. Jänner 1922.³³ Neben der Eingliederung der burgenländischen Notare und Kandidaten in die gesetzlichen Körperschaften des österreichischen Notariates wurden mit dieser auch Anordnungen zum Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft, zur Anrechnung der in Ungarn vollstreckten Notariatspraxis sowie zur Geltung öffentlicher Urkunden, welche nach Inkrafttreten der Verordnung noch nach der ungarischen Notariatsordnung errichtet wurden, getroffen. Mit Dienstanweisung des Justizministeriums vom 4. April 1922³⁴ wurden im Burgenland insgesamt neun Amtsstellen systemisiert, und zwar eine mit Amtssitz in Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mattersdorf (ab 1925 Mattersburg) und Oberpullendorf sowie jeweils zwei in Neusiedl am See und Oberwart.³⁵

Für das österreichische Notariat bedeutete die Ausdehnung seines örtlichen Wirkungsbereiches auf das Burgenland einerseits ein Mehr an Amtsstellen und somit eine Stärkung des Gesamtnotariates in standespolitisch schwierigen Zeiten. In diesem Sinne hieß die Standesfüh-

²⁹ Brauneder, Verfassungsgeschichte, 188, 224.

³⁰ B-VG vom 25.01.1921, BGBl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung.

³¹ Zur Überleitung ungarischen Rechts im österreichischen Burgenland 1921 siehe Neschwara, Burgenland.

³² VO der Bundesregierung vom 22.07.1921, BGBl. Nr. 478, mit der vorläufige Anordnungen über das Justizwesen in Burgenland getroffen werden.

³³ VO der Bundesregierung vom 10.01.1922, BGBl. Nr. 18, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande, vorläufig auf dem Gebiete des Verfahrens außer Streitsachen, der Rechtsanwaltschaft, des Notariates und des Strafrechtes, getroffen werden.

³⁴ Dienstanweisung des BMJ vom 04.04.1922, JABl. Nr. 17.

³⁵ List, Chronik, 881.

rung dann auch „*Die Burgenländer herzlich willkommen!*“.³⁶ Im Gegensatz dazu hatten die vor Ort tätigen Notare und Kandidaten aber zunächst „*mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen*“. Diese Schwierigkeiten betrafen insbesondere die Gewöhnung der ehemals ungarischen Bevölkerung an das österreichische Recht sowie der zum Teil desolate Zustand der ungarischen Grundbücher. Gerade im Erbrecht bedurfte es der „*jahrzehntelangen Arbeit der Notare*“, um die österreichischen Grundsätze „*in der Bevölkerung fest zu verankern*“.³⁷

³⁶ NZ 1923, 56 (Eingliederung der burgenländischen Notare in das n.-ö. Kollegium).

³⁷ *Hetfleisch*, NZ 1971, 187ff (50 Jahre österreichische Notare im Burgenland).

C. Notariat und Ständestaat 1934-1938

1. Berufsrechtliche Eingriffe

In der Entwicklung des ab März 1933 etablierten autoritären Regierungssystems zum Bundesstaat Österreich auf Grundlage der oktroyierten Verfassung 1934 kam der Ausschaltung der politischen und ideologischen Opposition eine zunächst systemstabilisierende Funktion zu. In den Berufsgruppen der freien Berufe erfolgte diese durch die gesetzliche Regelung von Berufsverboten und die Beseitigung der Autonomie in den gesetzlichen Körperschaften.

Für das österreichische Notariat bestimmte die Notverordnung vom 16. Februar 1934³⁸ die entsprechenden Eingriffe in die Berufsausübung. So konnte gegen Notare, die beispielsweise wegen ihrer Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei, in der NSDAP oder in der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, nach den Verwaltungsstrafgesetzen rechtskräftig verurteilt worden waren, durch Verfügung des Justizministers ein Berufsverbot ausgesprochen werden. Notariatskandidaten hatten unter den gleichen Voraussetzungen mit der Löschung aus dem Kandidatenverzeichnis zu rechnen. Eine Wiedereintragung war für die Geltungsdauer der Verordnung zunächst überhaupt nicht, ab dem Jahr 1935 nur mit Genehmigung des Justizministers möglich. Die Verfügung eines Berufsverbotes war der zuständigen Notariatskammer mitzuteilen, die ein Verfahren zur Substitution der Amtsstelle einzuleiten hatte. Nach dem Verordnungstext stand dabei dem betroffenen Notar *„ein Einfluß auf die Auswahl des Stellvertreters nicht zu“*. Überdies waren jede Einleitung eines Strafverfahrens wegen politischer Delikte und in diesem Zusammenhang angeordnete Verhaftungen und Anhaltungen eines ihrer Mitglieder der Standesbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die auf Grundlage der Notverordnung vom 16. Februar 1934 verfügten Maßnahmen sollten zugleich mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung ihre Wirksamkeit verlieren. Die zunächst bis Ende Juni 1934 befristete Geltung der Notverordnung wurde schließlich bis zum Ablauf des Jahres 1935 verlängert.³⁹ Somit handelte es sich im Ergebnis um zeitlich be-

³⁸ VO der Bundesregierung vom 16.02.1934, BGBl. Nr. 135, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates.

³⁹ Das BG vom 15.06.1934, BGBl. Nr. 83, bestimmte eine Verlängerung der Geltung bis Ende 1934, das BG vom 20.12.1934, BGBl. Nr. 445, schließlich bis Ende 1935.

schränkte Berufsverbote, die wohl vorrangig eine Präventivwirkung auf die Mitglieder des Notarenstandes ausüben sollten.

2. Einschränkungen der Standesautonomie

a. Erlöschen der Mandate und Ernennungen in den Standesvertretungen

Mit der Notverordnung vom 31. März 1934⁴⁰ stellte die autoritäre Staatsführung die legislative Voraussetzung zur Aufhebung der notariellen Standesautonomie her. Demnach galten jene Mandate in den Notariatskammern als erloschen, wenn das Kammermitglied zur Zeit seiner Wahl zum Beispiel der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs oder einer dieser nahestehenden Organisation angehört hatte. Die übrigen Mandate sollten hingegen auch nach Ablauf der Funktionsperiode aufrecht wirksam bleiben. Neu- oder Ersatzwahlen hatten bis zu einem vom Justizminister zu bestimmenden Zeitpunkt zu unterbleiben.

Mit dem Bundesgesetz betreffend das Erlöschen von Mandaten in Standeskörpern der Rechtsanwälte und Notare des Jahres 1935⁴¹ wurde der sachliche Anwendungsbereich der Notverordnung vom März 1934 auch auf Vertreter zum Delegiertentag und die Notarenrichter ausgedehnt. Zusätzlich wurde der Justizminister ermächtigt, bei Beschlussunfähigkeit der Standeskörper oder zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, „*die Mandate aus den Kreisen der Standesangehörigen neu zu besetzen*“ oder aber einen behördlichen Kommissär mit der Fortführung der Geschäfte zu betrauen. Ebenso kam dem Bundesminister für Justiz als oberster Aufsichtsbehörde ein „*zeitlich unbeschränkt(es) und wiederholbar(es)*“⁴² Auflösungsrecht gegenüber Kammer und Delegiertentag zu.

⁴⁰ JMV vom 31.03.1934, BGBl. Nr. 196, betreffend das Erlöschen von Befugnissen bei den Standesvertretungen der Rechtsanwälte und der Notare.

⁴¹ BG Nr. 300/1935, betreffend das Erlöschen von Mandaten in Standeskörpern der Rechtsanwälte und Notare.

⁴² NZ 1935, 149 (Standesnachrichten).

In Anwendung der zuvor behandelten Rechtsgrundlagen ordnete der Bundesminister für Justiz schließlich mit Wirksamkeit vom 1. März 1936 die Neubesetzung sämtlicher Mandate in den Notariatskammern und im Delegiertentag an.⁴³

b. Auflösung der Notariatskammer Oberösterreich 1934

Den Höhepunkt hatten die politischen Spannungen zwischen dem Notariat und den autoritären Justizbehörden aber bereits zwei Jahre zuvor mit der verfüigten Auflösung der oberösterreichischen Kammer im März 1934 erlangt. Wegen pflichtwidriger Führung ihrer Aufgaben wurde die Notariatskammer Oberösterreich aufgrund der Ermächtigung gemäß § 139 Abs 2 NO mit Bescheid vom 14. März 1934 des Bundesministers für Justiz für aufgelöst erklärt. Die Kammergeschäfte führte daraufhin bis zur Wiederbesetzung der Mandate am 1. März 1936 ein Senat des Landesgerichtes Linz.⁴⁴ Den äußeren Anlass für diese grobe Verletzung der Standesautonomie bildete ein Streit in der oberösterreichischen Kammer, der um die Besetzung eines Vertretungsmandates zum Delegiertentag geführt wurde. Im Gegensatz zum Standpunkt der Notariatskammer, der die Nichtwiederwahl von Notar Dr. Karl Müller im Wesentlichen mit *„seiner Unbeliebtheit, seinem herrischen Wesen, seiner rigorosen Haltung in Tariff Fragen und seines scharfen Widerstandes gegen die Einführung der Altersgrenze,“*⁴⁵ also mit sachlichen Gründen rechtfertigte, folgte das Justizministerium der Meinung des betroffenen Notar Dr. Karl Müller, und machte für das Wahlverhalten der Kammermitglieder politische Motive verantwortlich, denn *„das Empörende sind ja nur die politischen Hintergründe, nicht aber die Verfügung selbst“*.⁴⁶

Neben diesem nach Ansicht der Aufsichtsbehörde gesetzwidrigen Beschluss, wurde der oberösterreichischen Kammer auch ihr Verhalten gegenüber dem Linzer Notar Fritz Rigele als Pflichtverletzung vorgehalten. Notar Fritz Rigele, aktiver Nationalsozialist und Schwager des preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring, hatte sich zum Zwecke seiner politischen

⁴³ Während durch die Ernennung von Dr. Eduard REICHEL zum Vorsitzenden des Delegiertentages und zum Präsidenten der Notariatskammer Wien, als auch der Kammerpräsidenten Dr. Rudolf ZEILINGER für Salzburg, Dr. Kamillo TROTTER für Tirol und Vorarlberg sowie Alois KRAKER für Kärnten, in den Spitzenfunktionen dieser Vertretungskörper die personelle Kontinuität gewahrt blieb, kam es in der Notariatskammer Oberösterreich mit Dr. Karl MÜLLER und Steiermark mit Dr. Eugen METZ-WETTENDORFER zu einem wohl politisch motivierten Austausch der Präsidenten. Die Ernennungen vom 1. März 1936 zu den vorgenannten Funktionen blieben bis zum März 1938 (und zum Teil darüber hinaus) unverändert bestehen. Siehe NZ 1936, 53f (Neubesetzung der Kammermandate).

⁴⁴ List, Chronik, 960.

⁴⁵ Eingabe 1934 (undatiert) von Dr. Walter Schreiner als Obmann der Kandidatengruppe der Notariatskammer Oberösterreich, wiedergegeben in List, Chronik, 960.

⁴⁶ Aktenvermerk 1934 (undatiert) zur Eingabe vom 08.03.1934 von Dr. Karl Müller, AVA, Justiz, Karton 1732.

Tätigkeit zunächst wiederholt von seiner Amtsausübung beurlauben lassen und schließlich seinen Amtsverzicht erklärt. Die Vorwürfe an die Notariatskammer lauteten nun dahingehend, die Urlaubsgesuche ohne ausreichende Kompetenzgrundlage bewilligt und das Verfahren zur Wiederbesetzung der erledigten Amtsstelle vorsätzlich verzögert zu haben.⁴⁷ Die bescheidmäßige Begründung des Vorgehens der Justizbehörde führte dann auch neben der Abberufung von Notar Dr. Karl Müller als Vertreter zum Delegiertentag ausdrücklich die Unterstützung des Notars Fritz Rigele als Pflichtverletzung der Standesvertretung an. Sowohl vor, als auch nach Bekanntmachung der Auflösung wurden die Ereignisse rund um die oberösterreichische Notariatskammer ausführlich in der Presse behandelt.⁴⁸

Bemerkenswert erscheint zudem der sowohl zeitliche als auch sachliche Zusammenhang zwischen dem Auflösungsbescheid vom 14. März 1934 und der Verordnung vom 17. März 1934, mit welchem die Altersgrenze im Notariat eingeführt wurde. So waren nach dem Inhalt einer Amtserinnerung des Justizministeriums „*die Vorfälle der Notariatskammer Linz, die zur Auflösung der Kammer führten (dafür mitentscheidend)*“,⁴⁹ die Altersgrenze auch gegen den Willen der Notare durchzusetzen.

3. Notare in der Vaterländischen Front

Zur Einheitspartei des neuen Staates wurde mit Bundesgesetz vom 1. April 1934⁵⁰ die „Vaterländische Front“ bestimmt. Gesetzliche Aufgabe dieser Körperschaft öffentlichen Rechts als „*Träger des österreichischen Staatsgedankens*“ stellte die „*politische Zusammenfassung aller Staatsangehörigen, die auf dem Boden eines selbständigen, christlichen, deutschen, berufständisch gegliederten Bundesstaates Österreich stehen*“ dar.

Bereits im Oktober 1934 konnte die Notariatszeitung vermelden, dass „*der weitaus überwiegende Teil des österreichischen Notariates der Vaterländischen Front beigetreten ist*“.⁵¹ Dies dürfte nicht zuletzt aus dem Umstand folgen, dass auch der Notarenverein als Interessensver-

⁴⁷ List, Chronik, 959f.

⁴⁸ Siehe dazu die Zeitungsberichte des „Österreichischen Morgenblattes“, Wien, vom 11.08.1933, der Linzer „Tages-Post“ vom 14.03.1934, des „Linzer Volksblattes“ vom 12.08.1933, 15.03.1934 und 17.03.1934, alle auszugsweise wiedergegeben in List, Chronik, 943f, 960f.

⁴⁹ Amtserinnerung vom März 1934 (undatiert), AVA, Justiz, Karton 1721.

⁵⁰ BG vom 01.05.1934, BGBl. II Nr. 4 betreffend die „Vaterländische Front“.

⁵¹ NZ 1934, 210 (Standesnachrichten).

tretung seinen Beitritt erklärt hatte und dieser zudem „zum Zwecke der Evidenzhaltung“⁵² Aufzeichnungen über den Beitritt von Standesmitgliedern führte.⁵³

Die politische Zuständigkeit zum Aufbau der berufständischen Ordnung fiel dabei der Berufsorganisation der Vaterländischen Front zu, welche sich wiederum in einzelne Berufsgruppen untergliederte. In diesem Sinne wurde Notar Dr. Ludwig Mally im Jahr 1934 vom Bundesleiter der Vaterländischen Front mit dem Aufbau und der Führung der Berufsgruppe der Notare betraut.⁵⁴ Ziel aus Sicht des Notarenstandes war es, die Eingliederung in die berufständische Ordnung „so zu bewirken, daß dem Stande hiebei jene Stellung zukommt, die ihm als ein im Volk und im Rechtsleben des Staates tief verwurzelter Berufsstand gebührt“.⁵⁵ Im Herbst 1935 konstituierten sich schließlich die Fachbeiräte der Notare beim Generalsekretariat und bei den Landesverbänden der Vaterländischen Front.⁵⁶

4. Pläne zur Eingliederung in die berufständische Ordnung

Einen Schwerpunkt der notariellen Standespolitik von 1934 bis 1937 bildeten die vorbereitenden Arbeiten zum berufständischen Aufbau der Rechtspflege, musste doch die beabsichtigte Eingliederung des Notariates in die ständische Verfassung von 1934 zwangsläufig eine gänzliche Neuregelung der gesetzlichen Notariatsorganisation mit sich bringen.

Ein erster Entwurf vom Juni 1935⁵⁷ zum berufständischen Aufbau des Notariats verfolgte weitreichende Änderungen in Bezug auf Kollegien, Kammern und Delegiertentag und wird daher im Folgenden kurz dargestellt: So sollte nach diesem Entwurf der Fachverband der Notare mit dem Fachverband der Rechtsanwälte zum Berufsstand der Rechtspflege zusammen geschlossen werden. Nicht erfasst war die Richterschaft, die dem öffentlichen Dienst ange-

⁵² NZ 1934, 210 (Standesnachrichten).

⁵³ NZ 1935, 97 (Standesnachrichten).

⁵⁴ NZ 1934, 191 (Standesnachrichten).

⁵⁵ NZ 1935, 1 (Das Jahr 1934).

⁵⁶ In den Fachbeirat der Notare beim Generalsekretariat der Vaterländischen Front wurden neben dem Vorsitzenden Notar Dr. Ludwig MALLY die Notare Dr. Julius HARTMANN, Dr. Anton SPURNY, Dr. Stephan SCHIFF sowie der Notarsubstitut Dr. Anton LIFKA berufen. Zu den Vorsitzenden des Fachbeirates in den einzelnen Ländern wurden die Notare Dr. Ludwig MALLY für Wien, Dr. Robert SCHMIDT für Niederösterreich, Dr. Alexander BRADA für das Burgenland, Dr. Karl MÜLLER für Oberösterreich, Dr. Rudolf ZEILINGER für Salzburg, Dr. Eugen METZ-WETTENDORFER für die Steiermark, Dr. Ernst GEPPPEL für Kärnten, Hans HÖPPERGER für Tirol sowie Julius MÜLLER für Vorarlberg bestellt. Nach dem Ableben von Dr. Rudolf ZEILINGER trat an dessen Stelle ab 1937 Dr. Hans SEETHALER als Landesvorsitzender für Salzburg. Siehe hiezu NZ 1935, 195 (Standesnachrichten) und *List*, Chronik, 975, 981.

⁵⁷ Hier und wenn im Weiteren nicht anders angemerkt: AVA, Justiz, Karton 1723, Amtsvortrag vom 26.06.1935 betreffend den ständischen Aufbau in der Rechtspflege.

geschlossen wurde. Organisatorisch bildete der Berufstand der Rechtspflege mit anderen den Bund der freien Berufe. Der Fachverband der Notare war als gesetzliche Zwangsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgesehen, dessen Organe durch Ernennung des Bundesministers für Justiz bestellt wurden. Dem Fachverband kam in diesem Zusammenhang eine ausschließliche Zuständigkeit in allen berufständischen Angelegenheiten zu, sodass Vereine nur mehr zu „*bloß geselligen, künstlerischen oder karitativen Zwecken*“ zugelassen sein sollten. Dem Fachverband der Notare gehörten neben den Notaren auch die Kandidaten an. Denn anders als die Rechtsanwaltsanwärter wurden die Notariatskandidaten nicht den Dienstnehmern zugezählt, da diese „*eher als Vertreter der Interessen der Arbeiter zu betrachten*“ wären. Als räumliche Untergliederungen war in jedem Bundesland ein Landesfachverband zu errichten. Zu diesem Zwecke sollten die Notariatskollegien Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie Tirol und Vorarlberg aufgeteilt werden. Die Kompetenzen der Notariatskammern waren an die Landesfachverbände zu übertragen. Zwischen den Landesfachverbänden war die Schaffung einer Dachverbindung der Notare in „*Anknüpfung an den gesetzlich bestehenden Delegiertentag der Notariatskammern*“ beabsichtigt.

Ein späterer Gesetzesentwurf vom März 1937⁵⁸ näherte sich wieder stärker an die Standesorganisation gemäß Notariatsordnung an. Ausdrücklich sollte der bestehende Rechtszustand, abgesehen von geänderten Bezeichnungen für die Organe der Körperschaften, aufrecht bleiben. Dies galt im Übrigen auch für die räumlichen Wirkungsbereiche der bisherigen Notariatskollegien. Die legislativen Arbeiten an einem Gesetz zur Organisation, Zusammenfassung und Eingliederung der Notare und der anderen freien Berufen in die Verfassung 1934 dauerten noch bis zum Februar 1938 an, wurden dann aber von den politischen Ereignissen überholt.⁵⁹

Zu den Gründen, die den Abschluss dieses Gesetzesvorhabens schließlich scheitern ließen, dürfte neben grundsätzlichen Bedenken gegen das System der Entwürfe, welche insbesondere die mangelnde Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten der Berufsgruppen betrafen, auch die fehlende sachliche Rechtfertigung treten, die über Jahrzehnte gewachsenen Standes-

⁵⁸ AVA, Justiz, Karton 1723, Entwurf eines BG vom 10.03.1937 betreffend die Errichtung des Bundes der freien Berufe, vorgelegt von Bundesminister Neustädter-Stürmer.

⁵⁹ Hier und im Weiteren: AVA, Justiz, Karton 1723, Amtserinnerung (undatiert) zum Entwurf vom 10.03.1937 sowie Amtserinnerung vom 02.04.1937 betreffend die Stellungnahme der Vertreter der Notare zum Entwurf vom 10.03.1937; weiters AVA, Justiz, Karton 1724, Entwurf eines Bundesgesetzes vom 13.11.1937 über die Einrichtung des Berufstandes Freie Berufe, vorgelegt vom BKA; Eingabe vom 12.11.1937 des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern; Amtserinnerung vom 05.02.1938 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung des Berufstandes Freie Berufe.

organisationen zu beseitigen und dafür „*Neues, Unerprobtes an ihre Stelle zu setzen*“. Zudem hätte eine Änderung der Bezeichnungen der Standesorganisationen nicht nur die Beziehungen mit dem Ausland erheblich erschwert, sondern auch die Novellierung sämtlicher Rechtsvorschriften, in denen diese Bezeichnungen aufscheinen, notwendig gemacht.⁶⁰

Das Verhältnis der Notarenvertreter zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen war ein differentes. Denn zum einen lehnte man die konkreten Inhalte aus sachlichen Erwägungen ab, drängte aber zum anderen auf eine rasche Eingliederung des Notariats in die berufständische Verfassung, von welcher man sich die so dringend benötigten Erfolge in der Standespolitik erwartete.⁶¹ Denn im offensichtlichen Gegensatz zu den äußerst schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen sich die österreichischen Notare in den Jahren des autoritären Ständestaates befanden, stand die durch die Einführung der Reichsnotarordnung im Jahre 1937 begünstigte Entwicklung des Notariates im Deutschen Reich. Über den Einfluss dieser Umstände auf den österreichischen Notarenstand mögen die folgenden Worte des Präsidenten der Wiener Notariatskammer in der Kollegiumsversammlung des Jahres 1937 Aufschluss geben: „*Der Einzelne mag zu dem neuen Deutschland wie immer eingestellt sein, als Notar kann er die Neuordnung des Notariates nur bewundern und die deutschen Kollegen ob ihrer Erfolge aufrichtig beneiden.*“⁶²

⁶⁰ AVA, Justiz, Karton 1723, Amtserinnerung (undatiert) zum Entwurf vom 10.03.1937.

⁶¹ Siehe in diesem Zusammenhang *Nötzl*, NZ 1936, 137ff (Will unser Staat das Notariat?); *Mally*, NZ 1937, 1f (Zum bevorstehenden berufständischen Aufbau der freien Berufe); *Mally*, NZ 1938, 2f (Zur Jahreswende 1938).

⁶² *Mally*, NZ 1938, 3 (Zur Jahreswende 1938).

D. Eingliederung ins Reichsnotariat 1938/1939

1. Gleichschaltung des österreichischen Notariates

a. Allgemeines

Die auf Grundlage paktierter Bundesverfassungsgesetze⁶³ und Reichsverfassungsgesetze⁶⁴ vollzogene staatsrechtliche „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ am 13. März 1938 bedeutete für das österreichische Notariat die wohl gravierendste Zäsur seit seiner Wiedererrichtung im Jahre 1850.

Aus einer systematischen Betrachtung lassen sich bei zeitlichen Überschneidungen für das österreichische Notariat als unmittelbare Folgen des „Anschlusses“ zwei Wirkungsbereiche differenzieren: zum einen seine politische, weltanschauliche und rassische Gleichschaltung mit der nationalsozialistischen Staatsdoktrin, welcher in personeller Hinsicht auch die berufsrechtlichen Eingriffe unterfallen, und zum anderen seine organisatorische und rechtliche Eingliederung ins Reichsnotariat einschließlich der Anwendung des reichsdeutschen Notarenrechtes.⁶⁵ Die Gleichschaltung des österreichischen Notariates setzte sofort nach dem „Anschluss“ im März 1938 ein und konnte mit Ende des Jahres 1939 als abgeschlossen gelten. Der programmatische Aufruf „Deutsche Volksgenossen des Notarenstandes!“⁶⁶, welcher vom „Führer des Notarenstandes in Österreich“, Notar Dr. Ludwig Hauer, in der Notariatszeitung vom 23. März 1938 veröffentlicht wurde, formulierte die Ziele der Gleichschaltung folgendermaßen: *Zur neuen weltanschaulichen Funktion des Notariats: „Pflicht und Aufgabe des ganzen Standes und seiner Führung muß es jedoch sein, das ganze Gut und den Reichtum der nationalsozialistischen Weltanschauung in sich aufzunehmen. Sie muß uns in Fleisch und Blut übergehen, wir dürfen künftig nicht nur Bekenner und Werber, Führer und Gefolgschaft sein, wir müssen Nationalsozialisten sein, Diener am Volke, Freunde und Berater desselben.“* Über die rassischen und politischen Anforderungen an seine Mitglieder: *„Zum Notar wird künftig neben der besonderen beruflichen Tüchtigkeit und Fähigkeit auch erforderlich sein die Eigen-*

⁶³ B-VG vom 13.03.1938, BGBl. Nr. 75, über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich; wiederverlautbart am 15.03.1938, GBlÖ. Nr. 1.

⁶⁴ Gesetz vom 13.03.1938, dtRGBl. I Nr. 21, über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

⁶⁵ Zur Gleichschaltung der österreichischen Justizverwaltung und den berufsrechtlichen Eingriffen in das österreichische Notariat siehe auch *Gemeiner*, Justizverwaltung, 88ff, 183ff.

⁶⁶ *Hauer*, NZ 1938, 41f (Deutsche Volksgenossen des Notarenstandes!).

schaft der rein arischen Abstammung und offenes Bekenntnis zum Nationalsozialismus, der Weltanschauung des deutschen Volkes. Ohne diese Weltanschauung kann der Notar dem deutschen Volke nicht dienen und daher auch nicht sein Berater werden.“ Zur Abrechnung mit dem Ständestaat und seinen Funktionären: „Es ist ein Gebot der Ehre (...), den Opfern des Standes aus unseren Reihen Genugtuung und Schadensgutmachung zu verschaffen. Unseren politischen Grundsätzen entsprechend mußten in den bisherigen Standeseinrichtungen die jetzigen Amtsträger zum Großteil abgesetzt werden (...). Unbedingt aufgeräumt wird mit der bisher geübten Art bei Besetzung von Notarstellen.“

b. Eidesformel

Im Sinne des nationalsozialistischen Führerstaates wurde auch eine neue Eidesformel für Notare und Notariatssubstituten im Land Österreich gesetzlich vorgeschrieben. Nach dem Vorbild des § 14 Reichsnotarordnung⁶⁷ hatte die vor Amtsantritt zu leistende Eidesformel ab Juni 1938 folgenden Wortlaut:⁶⁸ *„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue halten, die Gesetze beachten und das mir übertragene Amt unparteiisch und gewissenhaft verwalten, so wahr mir Gott helfe.“*⁶⁹ Im Übrigen fanden die Bestimmungen der NO über die Angelobung auch auf die Vereidigung nach der neuen Eidesformel Anwendung.

2. Berufsrechtliche Eingriffe

a. Disziplinarverfahren

Die personelle Neuordnung des österreichischen Notariates nach politischen, weltanschaulichen und rassistischen Merkmalen erfolgte auf Grundlage mehrerer Erlässe und Verordnungen, welche bereits in den ersten Tagen und Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft erlassen wurden und die weitreichenden personalpolitischen Eingriffe in die notarielle Amtsausübung juristisch rechtfertigen sollten. Bereits mit Erlass vom 17. März 1938 wurden die Notariatskammern vom Standesführer Notar Dr. Ludwig Hauer demgemäß angewiesen, alle Nota-

⁶⁷ Reichsnotarordnung vom 13.02.1937, dtRGBl. I Nr. 19; im Folgenden kurz: RNO.

⁶⁸ AVA, Justiz, Karton 1725, JMZl. 10553/1938, Entwurf über ein „Gesetz über den Eid der Rechtsanwälte und Notare“.

⁶⁹ § 4 der VO vom 11.06.1938, GBlÖ. Nr. 179, über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich.

re und Kandidaten bis Monatsende zu melden, „*die Volljuden oder Halbjuden sind oder mit Voll- oder Halbjüdinnen verheiratet sind*“.⁷⁰

Aus politischen Gründen wurde mit Erlass vom 27. März 1938 die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 157 NO gegen die „*geistigen Führer des verflochtenen Systems in unserem Stande*“, nämlich Notar Dr. Ludwig Mally und die Kandidaten Dr. Anton Lifka und Dr. Herbert Müller, angeordnet „*mit dem Ziele, diese Herren auf immer aus unserem Stande zu entfernen*“.⁷¹ Ebenso sollte gegen jene Standesmitgliedern vorgegangen werden, die seit dem „Anschluss“ von SS oder SA verhaftet worden waren. In diesem Sinne berichtete der Delegiertentag unter seinem behördlichen Kommissär Notar Dr. Ludwig Hauer im April 1938 über Verhaftungen und disziplinarische Untersuchungen gegen weitere Notare, namentlich Dr. Karl Schneider in Oberwart, Dr. Egon Weissberger in Villach und Dr. Geppel in Gurk.

Da sich das Disziplinarrecht in Folge wohl als untaugliches Mittel zur Enthebung der betroffenen Standesmitglieder erwiesen hatte, stellte der Delegiertentag beim Justizministerium den Antrag auf Erlassung einer einschlägigen gesetzlichen Grundlage. Weiters wurde angeregt, dass die Notariatskammern die Voraussetzungen zur Eintragung in das Kandidatenverzeichnis nicht mehr nach der NO, sondern nach der RNO prüfen sollten, so dass solchen Antragstellern, „*die sich in der Verbotszeit unerträglich benommen*“ hatten, die Eintragung verwehrt blieb.⁷²

b. Vorläufige Amtsenthebungen

Die ersten, zunächst noch vorläufigen Amtsenthebungen wurden nach dem Verfassungsgesetz vom 21. März 1938⁷³ über personalpolitische Maßnahmen, welche die „*wilden Amtsenthebungen der Anschlussstage*“⁷⁴ betrafen, sowie insbesondere der Verordnung vom 31. März 1938⁷⁵ über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich und deren Folgeverordnungen geregelt. Insgesamt wurde von März bis Dezember 1938 anhand dieser Rechtsgrundlagen 18 Notare vorläufig ihre Amtsausübung versagt.⁷⁶

⁷⁰ Hauer, NZ 1938, 42f (Amtliche Mitteilungen der Standesführung des Notariats in Österreich).

⁷¹ Hier und im Weiteren: List, Chronik, 992f.

⁷² AVA, Justiz, Karton 1725, JMZl. 10.706-1/38, Eingabe vom April 1938 (undatiert) des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammern durch den behördlichen Kommissär Dr. Ludwig Hauer.

⁷³ VG vom 21.03.1938, GBlÖ Nr. 11, über personalpolitische Maßnahmen.

⁷⁴ Mejschke, Berufsschädigungen, 183.

⁷⁵ VO vom 31.03.1938, GBlÖ Nr. 64, über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich.

⁷⁶ Mejschke, Berufsschädigungen, 175.

Gemäß §§ 8 iVm 1 bis 4 leg. cit. konnte der Justizminister gegen Notare, „*die Juden sind*“, die vorläufige Enthebung vom Amt verfügen, wobei dies die gleichen Wirkungen wie eine Suspendierung aus disziplinären Gründen hatte. Weitere Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung wurden durch den ministeriellen Erlass vom 5. April 1938 getroffen.⁷⁷

Die Verordnung enthielt einen taxativen Ausnahmenkatalog, nach dem eine Amtsenthebung nicht zulässig war, wenn der betroffene Notar bereits vor dem 1. August 1914 ernannt worden war oder diesem der Nachweis gelang, „*im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft (zu) haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen*“ waren. Dem Einsatz an der Weltkriegsfront wurde ausdrücklich auch die Teilnahme „*an dem Freiheitskampf um das Land Kärnten*“, also am Kärntner Abwehrkampf des Jahres 1919, gleichgestellt, auf welche sich beispielsweise der Villacher Notar Dr. Egon Weissberger bei der Prüfung seiner allfälligen Amtsenthebung berufen sollte.⁷⁸

c. Endgültige Amtsenthebungen aufgrund der „Berufsbeamtenverordnung“

Den legislativen Abschluss der personalpolitischen Eingriffe in den österreichischen Notarenstand brachte schließlich die Verordnung vom 31. Mai 1938 zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.⁷⁹ Dem persönlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung waren gemäß § 2 leg. cit. ausdrücklich auch Notare und Notariatskandidaten unterworfen, was mit der „*beamtenähnlichen Berufsstellung der Notare*“⁸⁰ begründet wurde. Auf Grundlage dieser Verordnung konnten nunmehr endgültige Berufsverbote gegen Mitglieder des Notarenstandes verfügt werden, und zwar sowohl aus rassistischen als auch aus politischen Gründen. Nach §§ 8 iVm 3 und 4 leg. cit. waren sinngemäß folgende Notare „*aus dem Amte auszuscheiden*“: „§ 3. (1) *Jüdische Beamte, Beamte die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind (...).* § 4. (1) *Beamte, die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten (...).*“ Analog zur Verordnung vom 31. März 1938 enthielt auch die Berufsbeamtenverordnung in § 3 Abs. 3 einen Ausnahmenkatalog, nach welchem es im Ermessen des Reichsjustizministers lag, Notare „*ausnahmsweise*“ im Amt zu belassen, wenn diese mit einer Jüdin oder einem „*Mischling*

⁷⁷ JME vom 05.04.1938, JABl. Nr. 5, zur Durchführung der VO vom 31.03.1938.

⁷⁸ AVA, Justiz, Karton 1725, JMZl. 11.228-7/38, Aktenvermerk (undatiert) zu Notar Dr. Egon Weissberger, Villach, Peraustrasse 29, wegen allfälliger Amtsenthebung.

⁷⁹ VO vom 31.05.1938, GBlÖ. Nr. 160, zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

⁸⁰ *Mejstrik*, Berufsschädigung, 175.

ersten Grades“ verheiratet waren, oder selbst „*jüdische Mischlinge*“ waren und zusätzlich entweder bereits am 1. August 1914 auf eine Amtsstelle ernannt worden waren, oder an der Weltkriegsfront für Österreich-Ungarn gekämpft hatten beziehungsweise deren Väter und Söhne im Weltkrieg gefallen waren.

Den betroffenen Notaren, die keinen Anspruch nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 besaßen oder die sonst bedürftig waren, konnte gemäß § 8 Abs 3 leg. cit. „*ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden*“. Nach § 8 Abs 4 leg. cit. waren Notariatskandidaten, auf welche die Voraussetzungen der jüdischen Abstammung oder der politischen Unzuverlässigkeit zutrafen, zu kündigen beziehungsweise aus dem Dienstverhältnis zu entlassen.

Nach den studierten Quellen⁸¹ wurden aufgrund der Bestimmungen der Berufsbeamtenverordnung bei einem gesamtösterreichischen Stand von 373 Notaren und 231 Notariatskandidaten (Gesamtstätigkeit in den Jahren von 1937 bis 1941) zwischen 22 und 24 Verfahren gegen Notare mit Amtsenthebung erledigt, 33 Verfahren gegen Notare eingestellt, fünf Verfahren gegen Kandidaten mit Auflösung des Dienstverhältnisses erledigt und neun Verfahren gegen Kandidaten fallengelassen. Insgesamt wurden somit zirka fünf Prozent des Notarenstandes aus rassistischen oder politischen Gründen ein endgültiges Berufsverbot erteilt. Weitere Enthebungen waren zudem das Ergebnis disziplinarer und strafgerichtlicher Verfahren. Als Folge dieser Amtsenthebungen wurden sieben Amtsstellen der „*als jüdisch geltenden Notariate in Wien*“⁸² bis Mitte des Jahres 1939 aufgelassen.⁸³

3. Einschränkungen der Standesautonomie

Zu einer der ersten Maßnahmen des nationalsozialistischen „Anschlusskabinetts“ zählte die Besetzung der Machtstellen in Staat, Verwaltung und Justiz mit Vertrauensmännern der neuen Regierung. Zum Bundesminister für Justiz im Lande Österreich wurde am 12. März 1938 Notar Dr. Franz Hueber bestellt, der in Folge auf seiner Amtsstelle resignierte. In Anwendung des nationalsozialistischen Führerprinzips, ernannte dieser als Justizminister nun Notar Dr. Ludwig Hauer zum kommissarischen Vorsitzenden des Delegiertentages und beauftragte ihn mit der Neubestellung der Standesvertretungen. Zudem wurde Notar Dr. Ludwig Hauer zum

⁸¹ *Mejstrik*, Berufsschädigung, 172ff und *List*, Chronik, 994f.

⁸² *Mejstrik*, Berufsschädigung, 176.

⁸³ Zur personalpolitischen Auswirkung des reichsdeutschen Berufsbeamtengesetzes auf die Notare in Preußen siehe *Gemeiner*, Justizverwaltung, 82f.

Führer der österreichischen Notare im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund berufen.⁸⁴ Die weiteren Mitglieder des Delegiertentages waren die Notare Dr. Eduard Reichel als stellvertretender Vorsitzender, Dr. Hans Binder und Dr. Josef Hofbauer sowie die Notarsubstituten Dr. Lothar Gfreiner und Dr. Richard Michalek.⁸⁵

Der in weiterer Folge vom Standesführer verfügte Bestellungsverfahren der Präsidenten der Notariatskammern führte nur in den Kammern Linz mit Notar Dr. Moritz Sponner und Graz mit Notar Dr. Hans Binder zu einem Wechsel im Präsidium. In allen anderen Kammern wurden die von der obersten Justizbehörde des Ständestaates mit 1. März 1936 ernannten Präsidenten in ihrer Funktion bestätigt. Die Besetzung der Mandate in den einzelnen Notariatskammern lag wiederum in der Zuständigkeit der Präsidenten, deren Besetzungsvorschläge jedoch der Genehmigung des Standesführers bedurften.⁸⁶ Auch die Organisation des Standesnachwuchses erfolgte nach dem Führerprinzip, an deren Spitze Notariatskandidat Dr. Wilhelm Raab als Führer der Kandidatenschaft berufen wurde.⁸⁷

Ein weiterer Verlust an Standesautonomie trat mit der Verordnung vom 11. Juni 1938⁸⁸ ein, nach welcher die bisher in der Kompetenz der Notariatskammern gelegene Entscheidung über Eintragungen in die Kandidatenliste nunmehr gemäß § 1 leg. cit. an den Reichsminister für Justiz übertragen wurde. Gleiches betraf die Zulassung zur Notariatsprüfung, wobei diese Entscheidung vom Reichsjustizminister an nachgeordnete Behörden delegiert werden konnte. Schließlich bestimmte der Erlass vom 21. Juni 1938⁸⁹ eine Einschränkung der Vermögensverwaltung der gesetzlichen Körperschaften des Notariates dahingehend, dass „zur *Sicherung des Volksvermögens*“ für vermögensrechtliche Verfügungen die Zustimmung des Reichsjustizministers einzuholen war. Ausgenommen blieben lediglich Verfügungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes, wie etwa über Mieten, Gehälter und Zinsen. Verstöße gegen diesen Erlass stellten ein Disziplinarvergehen dar.

⁸⁴ Hauer, NZ 1938, 42f (Amtliche Mitteilungen der Standesführung des Notariats in Österreich).

⁸⁵ List, Chronik, 990f.

⁸⁶ Hauer, NZ 1938, 42f (Amtliche Mitteilungen der Standesführung des Notariats in Österreich).

⁸⁷ NZ 1938, 79 (Amtliche Mitteilungen der Standesführung des Notariates in Österreich).

⁸⁸ VO vom 11.06.1938, GBlÖ. Nr. 179, über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich.

⁸⁹ AVA, Justiz, Karton 1725, JMZl. 11.187/38, Erlass vom 21.06.1938 betreffend Beschränkungen öffentlich-rechtlicher Interessensvertretungen in der Verfügung über ihr Vermögen.

4. Einführung der Reichsnotarordnung im ehemaligen Österreich 1939

Zwar führte der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich zum Untergang Österreichs als formelles Völkerrechtssubjekt, doch blieb die politisch-rechtliche Einheit des „Landes Österreich“, welches ab 1939 auch die Bezeichnung „Ostmark“ trug,⁹⁰ innerhalb der Reichsverfassung noch bis zum März 1940 gewahrt.⁹¹

Auf Grundlage des Erlasses vom 17. März 1938⁹² wurde die einfachgesetzliche österreichische Rechtsordnung materiell übergeleitet und trat nur insoweit außer Kraft, als deutsches Reichsrecht in Geltung gesetzt wurde oder Rechtsvorschriften für das Land Österreich der bestehenden Rechtsordnung derogierten. Unter diesen Voraussetzungen blieben zunächst auch die für das österreichische Notariat maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie seine Standeseinrichtungen unverändert aufrecht. Bis zur Einführung der RNO im Juni 1939 bildete das österreichische Notarenrecht nur in einzelnen Punkten den Gegenstand gesetzlicher Regelungen: so etwa die mit Verordnung vom 11. Juni 1938⁹³ angeordneten Änderungen hinsichtlich der Eidesformel und der Eintragung in die Kandidatenliste oder die mit Verordnung vom 4. Jänner 1939⁹⁴ im Lande Österreich eingeführte einheitliche Justizprüfung und Justizausbildungsordnung.

Neben der nationalsozialistischen Gleichschaltung des österreichischen Notariates stellten die legislativen und organisatorischen Maßnahmen zur Einführung der RNO die dringlichsten Aufgaben der neuen Standesführung nach dem „Anschluss“ dar. Vorsorglich wurden in diesem Zusammenhang auch die österreichischen Standesmitglieder auf die grundlegenden Änderungen in ihrer Rolle als künftige Notare und Notariatsassessoren nach der RNO vorbereitet. Diese betrafen unter anderen den Besitz des Reichsbürgerrechtes als Voraussetzung der Ernennung zum Notar und Eintragung in das Kandidatenverzeichnis sowie den Umstand, dass die Standesanwälter als Notariatsassessoren nicht mehr in einem privatrechtlichen Arbeits-

⁹⁰ Gesetz vom 14.04.1939, GBlÖ. Nr. 500, über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz).

⁹¹ Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15.04.1940, dtRGBl. I Nr. 54, über die Beendigung des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

⁹² Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17.03.1938, GBlÖ. Nr. 6, über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich.

⁹³ VO vom 11.06.1938, GBlÖ. Nr. 179, über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich.

⁹⁴ VO vom 04.01.1939, GBlÖ. Nr. 116, über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft.

verhältnis zum Notar, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Deutschen Reich stehen würden.⁹⁵

Die Forderung, dass „*die Deutsche Reichs-Notar-Ordnung in kürzester Zeit auch bei uns Geltung erlange*“,⁹⁶ wurde dabei von der Erwartung einer wirtschaftlichen und standespolitischen Stärkung des Notariates getragen. Seitens des Standesnachwuchses war mit der Einführung der RNO zudem die Hoffnung auf eine Verbesserung der Ernennungsaussichten verbunden.⁹⁷ In diesem Sinne sind auch die folgenden Grußworte des Präsidenten der deutschen Reichsnotarkammer Notar Dr. Wolpers an das österreichische Notariat vom April 1938 zu verstehen: „*Die Reichsnotarordnung ist ein neuer Beginn. Sie ist der erste große Schritt auf dem Wege zu einem blühenden deutschen Reichsnotariat, dem fortan unsere gemeinsame Arbeit und unser gemeinsames Streben zum Besten des deutschen Rechts und zum Nutzen des deutschen Volkes gelten soll.*“⁹⁸

Wegen der „*sachlich fast vollkommenen Übereinstimmung mit der österreichischen Notariatsordnung*“,⁹⁹ welche insbesondere die Ausschließlichkeit der notariellen Amtsausübung und die Stellung des Notars als freier Beruf betraf, erwartete die oberste Justizbehörde „*keine Schwierigkeiten*“ bei der Rezeption der RNO. Dennoch konnte der Zeitplan, diese bereits mit 1. Jänner 1939 in Kraft zu setzen, nicht eingehalten werden.¹⁰⁰ Es sollte noch ein halbes Jahr länger dauern, bis mit der Verordnung vom 9. Juni 1939¹⁰¹ die „*Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark*“ verfügt wurde. Gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. trat das österreichische Notarenrecht aber nur insoweit außer Kraft, als dieses Gegenstände betraf, die in der RNO Regelung fanden. Hingegen sollte nach § 1 Abs. 3 leg. cit. der räumliche Anwendungsbereich der fortgeltenden Teile der NO auch auf das seit September 1938 dem Deutschen Reich angeschlossene Sudetenland ausgedehnt werden.

Zahlreiche Übergangsbestimmungen regelten im Einzelnen die Eingliederung des österreichischen Notarenstandes in das deutsche Reichsnotariat. So wurden etwa nur jene Notariatskan-

⁹⁵ Siehe hiezu folgende Aufsätze: *Reiter*, NZ 1938, 62ff (Der österreichische Notar im Deutschen Reich) und *Angst*, NZ 1938, 86ff (Der Notariatsassessor).

⁹⁶ *Hauer*, NZ 1938, 42 (Deutsche Volksgenossen des Notarenstandes!).

⁹⁷ *Angst*, NZ 1938, 88 (Der Notariatsassessor).

⁹⁸ *Wolpers*, NZ 1938, 61f (Ein Volk - Ein Reich - Ein Führer).

⁹⁹ *Hueber*, NZ 1938, 61 (Deutsche Notare des Landes Österreich!).

¹⁰⁰ AVA, Justiz, Karton 1725, Aktenvermerk vom 02.12.1938 zur Besprechung im Reichjustizministerium, Abteilung Österreich.

¹⁰¹ VO vom 09.06.1939, GBlÖ. Nr. 757 und dtRGBl. I Nr. 108, zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark.

didaten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Reich als Notariatsassessoren übernommen, die neben der Notariatsprüfung auch die rassistischen und politischen Voraussetzungen der RNO erfüllten.¹⁰² Aus weltanschaulichen Gründen waren auch die bereits im Amt befindlichen Notare nach der neuen Eidesformel „*unverzüglich zu vereidigen*“.¹⁰³ Der gesetzliche Wirkungskreis der Notare „*mit dem Amtssitz in der Ostmark*“ wurde mit den Abänderungen festgelegt, dass einerseits § 22 Abs. 2 RNO keine Anwendung fand, zum anderen aber die Bestimmungen über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre bis auf weiteres aufrecht blieben.¹⁰⁴ Ebenso wurden die Vorschriften zur Altersgrenze befristet bis zum 31. Dezember 1942 in Geltung belassen.¹⁰⁵ Hinsichtlich der Standesorganisation ordneten die Übergangsbestimmungen die Eingliederung der bisherigen Notariatskollegien in die Reichsnotarkammer an.¹⁰⁶ An Stelle der bisherigen Kollegien traten nun die Notariatskammern im Sinne der RNO, welche als örtliche Gliederungen der Reichsnotarkammer alle Notare eines Oberlandesgerichtssprengels zusammenfassten. Die Funktion des Delegiertentages als Gesamtvertretungsorgan wurde von der Reichsnotarkammer wahrgenommen.¹⁰⁷

Weiters verfügte die Verordnung vom 9. Juni 1939 die Auflösung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Rechte und Pflichten sowie das Vermögen der Versicherungsanstalt gingen von Gesetzes wegen auf die reichsdeutsche Notariatskasse als Rechtsnachfolger über. Zugleich wurde das Notarversicherungsgesetz 1938 aufgehoben.¹⁰⁸

¹⁰² § 4 VO vom 09.06.1939, GBlÖ. Nr. 757 und dtRGI. I Nr. 108, zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark.

¹⁰³ § 6 leg. cit.

¹⁰⁴ § 10 leg. cit.

¹⁰⁵ § 14 leg. cit.

¹⁰⁶ § 17 leg. cit.

¹⁰⁷ §§ 44f RNO.

¹⁰⁸ § 19 der VO vom 09.06.1939, GBlÖ. Nr. 757 und dtRGI. I Nr. 108, zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark.

II. NOTARIAT ALS ORGAN DER RECHTSPFLEGE

A. Entwicklung des notariellen Berufsrechtes bis 1918¹⁰⁹

1. Notariatsordnung 1871

a. Allgemeines

Das „Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung“¹¹⁰ für die im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder¹¹¹ leitete – zusammen mit dem Notariatszwangsgesetz 1871¹¹² – die umfassende Neuregelung des notariellen Berufs- und Standesrechtes ein.¹¹³ Ausdrückliches Reformziel war die Schaffung einer einheitlichen Organisation sowie die wirtschaftliche Stärkung des Notariates in Cisleithanien.¹¹⁴ Es handelte sich hierbei nach Inkrafttreten der Notariatsordnungen 1850¹¹⁵ und 1855¹¹⁶ bereits um das dritte Notariatsgesetz in einem Zeitraum von nur zwei Jahrzehnten. Doch auch das neue Standesrecht musste als „*eigentümliche Kompromißlösung*“ hinter den großen Erwartungen des Notariats zurückbleiben. Als Teilerfolge konnten zumindest die Restauration der Regelungen der NO 1850 im Bereich des Notariatszwanges und im Gebührenrecht sowie die Zuerkennung der Exekutionsfähigkeit von Notariatsakten, was der geforderten Annäherung an das französische Notariatssystem entsprach, durchgesetzt werden.¹¹⁷ Als einziger Bereich ausdrücklich von der Reform 1871 ausgeklammert wurde das notarielle Gerichtskommissariat. So blieben dann auch die Vorschriften „*betreffend die Verwendung der Notare als Ge-*

¹⁰⁹ Zur Überleitung des für das Notariat maßgeblichen österreichisch-cisleithanischen Rechtsbestandes in die Rechtsordnung der Republik Deutsch-Österreich 1918 siehe ausführlich unter I.A.

¹¹⁰ Gesetz vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung. Im Folgenden kurz: NO 1871.

¹¹¹ Dieser Reichsteil der k.u.k. Doppelmonarchie wurde inoffiziell auch *Cisleithanien* oder *Österreich* genannt und umfasste die österreichischen Erblande (Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol mit Vorarlberg, das Küstenland), die Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Österreichisch Schlesien), die Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, sowie das Herzogtum Bukowina.

¹¹² Zum Notariatszwangsgesetz 1871 siehe unter II.A.3.

¹¹³ Entstehung und Gesetzgebungsverfahren der Notariatsordnung 1871 ausführlich in *Neschwara*, Notariatsrecht, 44ff.

¹¹⁴ In der Reichshälfte Ungarns erfolgte die Einrichtung des Notariats aufgrund der ungarischen Notariatsordnung von 1874, welche sich an den österreichischen und bayrischen Vorbildern orientierte und sohin zu ihrer Zeit „*als die modernste Fassung des lateinischen Notariats in Europa*“ galt. Dazu ausführlich *Neschwara*, Notariatsrecht, 61ff.

¹¹⁵ Kaiserliches Patent vom 02.10.1850, RGBl. Nr. 366. Im Folgenden kurz: NO 1850.

¹¹⁶ Kaiserliches Patent vom 02.06.1855, RGBl. Nr. 94. Im Folgenden kurz: NO 1855.

¹¹⁷ *Neschwara*, Notariatsrecht, 45ff.

richtscommissäre“,¹¹⁸ insbesondere das XIII. Hauptstück der NO 1850 und die Verordnung vom 7. Mai 1860¹¹⁹, neben der NO 1871 weiterhin in Geltung.¹²⁰

b. Eigener Wirkungskreis

Aufgaben des Notars als vom Staat bestellte und öffentlich beglaubigte Urkundsperson waren gemäß § 1 NO weiterhin die Errichtung öffentlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte und Rechtserklärungen sowie rechtserhebliche Tatsachen, die treuhändige Verwahrung von Urkunden, Fremdgeldern und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder Behörden. Dem Notariatsakt als originär notarieller Urkundsform wurde nunmehr unter den in § 3 NO genannten Voraussetzungen „*gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen*“¹²¹ die Vollstreckbarkeit zuerkannt. Damit galt aus Sicht der Notare das „*wichtigste Ziel der Reform überhaupt*“ als erreicht. Zwar näherte sich bei der Vollstreckbarkeit die NO 1871 dem französischen Vorbild an, dies jedoch mit der Einschränkung des – vom Stand abgelehnten – Erfordernisses einer ausdrücklichen Unterwerfungserklärung des Schuldners. Dennoch erhielt der Notariatsakt durch seine Exekutionsfähigkeit eine wesentliche Aufwertung seiner praktischen Relevanz.

§ 5 NO regelte mit der Verfassung von Privaturkunden und der Parteienvertretung im Außerstreitverfahren den zweiten Schwerpunkt notarieller Tätigkeit. In diesem Bereich kam es mit der Reform 1871 zu keinen wesentlichen Änderungen. Die in den §§ 1 und 5 NO aufgezählten Tätigkeiten bildeten zusammen den eigenen Wirkungsbereich des Notars. Zu diesem trat mit den Amtshandlungen des Notars als Beauftragter des Gerichtes in Außerstreitsachen, dem sogenannten Gerichtskommissariat, der übertragene Wirkungskreis des Notariats hinzu. In diesem bedeutenden Tätigkeitsbereich kam es durch die Notariatsreform 1871 zu keiner Erweiterung notarieller Zuständigkeiten, insbesondere blieb der „*Wunsch nach der Schaffung eines obligatorischen Gerichtskommissariats (...) unerfüllt*.“¹²²

¹¹⁸ Artikel II. des Gesetzes vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung.

¹¹⁹ JMV vom 07.05.1860, RGBl. Nr. 120, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre und die Zahl der Notare.

¹²⁰ Siehe hierzu unter II.A.2.

¹²¹ § 3 NO.

¹²² Neschwara, Notariatsrecht, 45, 48.

c. Ernennungsvoraussetzungen - Besetzungsvorgang

Zur Erlangung einer Amtsstelle zählte § 6 NO neben Voraussetzungen in der Person des Bewerbers wie das Heimatrecht,¹²³ ein Mindestalter von 24 Jahren und Unbescholtenheit, auch die Ablegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien beziehungsweise die Erlangung des Doktorates sowie die bestandene Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung auf. Darüber hinaus musste der Anwärter eine vierjährige juristische Berufsverwendung, hiervon jedoch mindestens zwei Jahre als Notariatskandidat, vorweisen. Allerdings wurde der Justizminister ausdrücklich ermächtigt, vom Erfordernis der juristischen Verwendungszeit abzusehen, wenn eine erledigte oder neu geschaffene Notarstelle mangels geeigneter Bewerber ansonsten unbesetzt bleiben würde. Die mit der NO 1871 neu eingeführte Voraussetzung der juristischen Praxiszeit mitsamt ihrer Ausnahmeermächtigung musste aus Sicht der Notare einen gemischten Eindruck hinterlassen. Denn einerseits bewirkte diese Regelung eine Hebung des Berufsniveaus und wurde insofern begrüßt, andererseits stand die Ermächtigung des Justizministers mit dem Ziel der Selbstergänzung des Standes im sachlichen Widerspruch. Dies umso mehr, als angesichts des anhaltenden Kandidatenmangels standesfremde Bewerber aus Advokatur, Richter- und Beamtschaft keine Seltenheit waren.¹²⁴ Eine solche Ernennungspraxis wirkte sich aber nicht nur auf die Homogenität des Notarenstandes nachteilig aus, sondern musste auch die Ernennungsaussichten der Kandidatenschaft auf Dauer verschlechtern.¹²⁵

Das II. Hauptstück der NO normierte neben den Ernennungsvoraussetzungen auch den Besetzungsvorgang für erledigte Notarstellen. Eingeleitet wurde das Verfahren mittels Konkursausschreibung und Bekanntmachung der Amtsstelle durch die zuständige Notariatskammer. In Folge waren die Kompetenzgesuche bei jener Notariatskammer beziehungsweise Advokatenkammer einzubringen, welche die Aufsicht über den Bewerber führte. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist hatte die Notariatskammer, in deren Sprengel die Notarstelle gelegen war, einen Besetzungsvorschlag zu fassen, welcher zur Gutachtenserstellung an das zuständige Landes- und Oberlandesgericht weitergeleitet und mit diesen schließlich dem Justizminister

¹²³ Mit der Ernennungsvoraussetzung des Heimatrechtes befasste sich infolge des Verlustes der Staatsangehörigkeit der in den verlorenen deutschen Gebieten verbliebenen Notare die I. NO-Novelle des Jahres 1919. Siehe hiezu unter II.C.4.a.

¹²⁴ So standen beispielsweise im Jahr 1869 in ganz Böhmen, das etwa 180 systematisierte Notarstellen aufwies, nur drei Notariatskandidaten in Ausbildung. Ein ebensolcher Kandidatenmangel machte sich in Tirol, Mähren, Galizien und der Bukowina breit. Siehe dazu *Neschwara*, Notariatsrecht, 49.

¹²⁵ Ausführlich zu dieser Problematik *Neschwara*, Notariatsrecht, 42, 48f.

zur bescheidmäßigen Erledigung vorgelegt wurde.¹²⁶ Detaillierte Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Besetzungsvorganges setzten zudem die Erlässe der Jahre 1884¹²⁷ und 1887¹²⁸ in Kraft.

d. Standesorganisation

Die gesetzliche Interessensvertretung des Notariates nahmen die gemäß dem VIII. Hauptstück der NO organisierten Notarenkollegien und Notariatskammern als Körperschaften öffentlichen Rechts wahr. Demnach wurden die Notare, deren Amtssitze sich im selben Sprengel eines Landesgerichtes befanden,¹²⁹ zu einem Notarenkollegium zusammengefasst. Unter der Voraussetzung von zumindest 15 systemisierten Notarstellen im Landesgerichtssprengel konstituierte sich aus dem Notarenkollegium eine Notariatskammer.¹³⁰ Ansonsten hatte der Gerichtshof erster Instanz provisorisch die Geschäfte der Notariatskammer zu führen. Allerdings konnten sich Notariatskollegien mit weniger als 15 Amtsstellen, die innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels lagen, mit Genehmigung des Justizministers zwecks Errichtung einer Notariatskammer zu einem gemeinschaftlichen Notarenkollegium zusammenschließen. Diese Regelung war von der NO 1855 übernommen worden und entsprach den Erfordernissen kleinerer Kollegien.¹³¹

e. Aufsichts- und Disziplinarrecht

Die Gerichtsbarkeit in Disziplinar- und Aufsichtssachen über Standesmitglieder und –einrichtungen regelte das X. Hauptstück der NO. Demgemäß stand das oberste Aufsichtsrecht dem Justizminister, die Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung der Notare und der Notariatskammern den Präsidenten der Landes- und Oberlandesgerichte zu. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Geschäftsführung und des standesgemäßen Verhaltens berief das Gesetz

¹²⁶ §§ 10f NO.

¹²⁷ JME vom 31.12.1884, JMVBl. Nr. 5/1885, betreffend die Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Erledigung des Besetzungsactes über eine Notarstelle (...).

¹²⁸ JME vom 31.10.1887, JMVBl. Nr. 36, betreffend den Vorgang bei der Bewerbung um Notarstellen, bei der Qualifizierung der Bewerber und bei Erstattung der Besetzungsvorschläge für Notarstellen.

¹²⁹ Damit entsprach der räumliche Geltungsbereich der Notariatskammern jener der NO 1855, nicht aber der Advokatenkammern nach der Advokatenordnung 1868, welche sich an den Oberlandesgerichtssprengeln ausrichteten. Siehe *Neschwara*, Notariatsrecht, 49.

¹³⁰ Diese Voraussetzung erfüllten etwas mehr als die Hälfte der Notariatskollegien. Siehe NZ 1871, 329f (Erlass des k.k. Justizministeriums an sämtliche k.k. Oberlandesgerichtspräsidien vom 6. November 1871, Zahl 12.746).

¹³¹ Die Errichtung der niederösterreichischen Notariatskammer durch Zusammenschluss der fünf Kollegien scheiterte 1871 zunächst an der erforderlichen Genehmigung des Justizministers. Diese wurde erst bei der Wiederholung der Antragstellung im Jahre 1872 erteilt. Siehe *Neschwara*, Notariatsrecht, 52.

aber die Notariatskammern. Die Standesautonomie beschränkte sich jedoch auf die Erteilung „angemessener Erinnerungen“¹³² bei geringfügigen Amtsverfehlungen sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen einen Standesangehörigen, der mit seinem „*Benehmen die Ehre oder Würde seines Berufes beeinträchtigt*“.¹³³

Notare und Notariatssubstituten, welche die in der Notariatsordnung auferlegten Pflichten verletzten oder aber die „*Ehre oder Würde des Standes*“¹³⁴ durch ihr Verhalten bloßstellten, waren im Disziplinarwege zu behandeln. Die Gerichtsbarkeit in diesem Verfahren wurde durch einen beim zuständigen Oberlandesgericht hiefür eingerichteten Disziplinarsenat ausgeübt. Auf nicht substituierende Kandidaten fanden die disziplinarrechtlichen Bestimmungen hingegen keine Anwendung. Die vom Notariat bei der Reform angestrebte Erweiterung der Standesautonomie durch die Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit an die Notariatskammern oder zumindest die Einsetzung von Notarenrichtern in den Disziplinarsenaten scheiterte somit auf der ganzen Linie.¹³⁵

2. Gerichtskommissariat

a. Allgemeines

Die Frage der Ausgestaltung des Rechtsinstitutes des Gerichtskommissariates, das heißt der gerichtlichen Verwendung von Notaren als sogenannte Gerichtskommissäre in Außerstreitsachen, allen voran im Verlassenschaftsverfahren, ging „*bis auf jene Zeit zurück, in der das Notariat in Österreich wieder eingeführt*“¹³⁶ worden war. Seit der Wiederrichtung des Notariates durch die NO 1850 bis weit über das Jahr 1918 hinaus blieb das Gerichtskommissariat aufgrund seiner besonderen rechts- und standespolitischen Bedeutung in der andauernden Diskussion zwischen Notariat auf der einen und Richterschaft, Justizverwaltung und Volksvertretern auf der anderen Seite.

Mit Bezug auf die Ermessensentscheidung des Gerichtes, ob es im Einzelfall eine gerichtskommissionelle Beauftragung beschlussmäßig anordnete oder nicht, sprach man demgemäß vom „fakultativen Gerichtskommissariat“. Im Gegensatz dazu stand das „obligatori-

¹³² § 154 NO.

¹³³ § 155 leg. cit.

¹³⁴ § 157 leg. cit.

¹³⁵ Neschwara, Notariatsrecht, 50.

¹³⁶ Begründung zum Entwurfe einer Notariatsordnung, Nr. 1045 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, 87. Im Folgenden kurz: Begründung RVNO 1911.

sche Gerichtskommissariat“, welches bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Ermessen des Gerichtes ausschloss und der zuständige Notar zwingend zur Durchführung der Gerichtskommission zu bestellen war. Die Geschäfte, zu deren Besorgung ein Gerichtskommissär herangezogen werden konnte, waren dabei auf bestimmte Materien des Außerstreitrechtes beschränkt, nämlich auf „*Verlaß-, Vormundschafts-, Fideikommiß-, Pflege-, Schätzungs- und Feilbietungssachen*“.¹³⁷

Gesetzliche Grundlagen der Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre bildeten zunächst das AußStrP 1854, das XIII. Hauptstück der NO 1855 und, in Ergänzung letzterer, die Verordnung vom 7. Mai 1860. Die Notariatsreform 1871 hatte – entgegen den Absichten des Notariats – keine Erweiterung des notariellen Gerichtskommissariates gebracht, sondern ließ die vorgenannten Vorschriften unverändert in Geltung. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte eine Reform des Gerichtskommissariates erst im Zusammenhang mit einer umfassenden Novellierung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen.¹³⁸ Den vorläufigen Schlusspunkt der legislativen Entwicklung des Gerichtskommissionswesens bis 1918 stellte schließlich der sogenannte „Koerber-Erlass“ des Jahres 1904 dar.¹³⁹

b. Außerstreitpatent 1854¹⁴⁰

Das AußStrP 1854 entschied die seit Wiederrichtung des Notariats 1850 vakante „*Frage, ob die Verlassenschaftsabhandlung den Gerichten oder den Notaren übertragen werden soll*“¹⁴¹ zugunsten der Gerichte. Somit war der von Justizminister Schmerling seit 1850 verfolgten Bestrebung, die Amtswegigkeit des gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens zugunsten einer Übertragung der Abhandlungspflege an die Notare aufzugeben, vom Gesetzgeber ein Ende gesetzt worden.¹⁴² Von dieser richtungweisenden Entscheidung abgesehen, stellte das AußStrP 1854 in seinen Bestimmungen zum Gerichtskommissariat eine nur geringfügige

¹³⁷ Baumgartner, NZ 1922, 44 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

¹³⁸ Artikel II. des Gesetzes vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung.

¹³⁹ Siehe hiezu unter II.A.2.e.

¹⁴⁰ Kaiserliches Patent vom 09.08.1854, RGBl. Nr. 208, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird. Im Folgenden kurz: AußStrP 1854.

¹⁴¹ Begründung RVNO 1911, 87.

¹⁴² Siehe dazu insbesondere den alleruntertänigsten Vortrag vom 10.07.1850, mit welchem Justizminister Schmerling das Außerstreitpatent 1850 zur Allerhöchsten Sanktion vorlegte.

Weiterentwicklung der bisherigen Rechtslage nach dem Außerstreitpatent 1850¹⁴³ dar. So hatte bereits das AußStrP 1850 „*erstmals die Berechtigung und Verpflichtung der Notare*“¹⁴⁴ zur Aufnahme von Todesfällen, Inventarerrichtung und Feilbietung von Nachlassgegenständen sowie überhaupt „*zur Vornahme aller im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung erforderliche Acte (...), welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind*“,¹⁴⁵ also insbesondere von Erbserklärungen, Verlassenschaftsausweisen und Erbteilungen, festgestellt, wobei das Tätigwerden des Notars als Gerichtskommissär über gerichtlichen Auftrag oder auch auf Verlangen der Parteien erfolgen konnte.

Mit Inkrafttreten des AußStrP 1854 wurde die Mitwirkung der Notare am gerichtlichen Verfahren als Gerichtskommissäre auf eine zwar formell, kaum aber materiell, neue Rechtsgrundlage gestellt. So konnten die Bezirksgerichte auch weiterhin jene Notare, die im Sprengel ihren Amtssitz hatten, zur Vornahme von Amtshandlungen in Außerstreitsachen ermächtigen, wenn keine richterliche Entscheidung erforderlich war. Neu im Vergleich zum AußStrP 1850 war allerdings, dass die gerichtskommissionelle Bestellung zudem „*zum Vortheile der Parteien*“¹⁴⁶ gereichen musste. Aufgrund des freien Ermessens der Gerichte in dieser Frage handelte es sich also, wie auch bisher schon, lediglich um die Anordnung eines fakultativen Gerichtskommissariates. Eine indirekte Stärkung erfuhr die notarielle Position in der neuen Verfahrensordnung allerdings dadurch, dass die Verwendung von nichtrichterlichen Gerichtsbeamten und Gemeindevorstehern im Verlassenschaftsverfahren gegenüber der bisherigen Übung eingeschränkt wurde.¹⁴⁷ Zweck dieser Maßnahme war eine Erhöhung der Rechtssicherheit in der Abhandlungspflege, welche das Einschreiten eines Notars gegenüber gerichtlichen Amtspersonen garantierte.¹⁴⁸

Als gerichtskommissionelle Tätigkeiten bei Nachlassabhandlungen wurden demonstrativ die Todfallsaufnahme, die Errichtung des Inventars und Vornahme von Feilbietungen sowie die Protokollierung von Verlassenschaftsausweisen und Erbteilungen angeführt, darüber hinaus aber auch die Vorbereitung sämtlicher zur Einantwortung erforderlicher Akte,¹⁴⁹ sodass das Gericht „*sogleich über diese Eingabe des Notars mit der Ertheilung der Einantwortungs-*

¹⁴³ Kaiserliches Patent vom 28.06.1850, RGBl. Nr. 255, wodurch das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten festgesetzt wird. Im Folgenden kurz: AußStrP 1850.

¹⁴⁴ Handschur/Preiß/Rossmann, NZ 1971, 57 (Die Entwicklung des Gerichtskommissariates).

¹⁴⁵ § 95 AußStrP 1850.

¹⁴⁶ § 3 AußStrP 1854.

¹⁴⁷ Handschur/Preiß/Rossmann, NZ 1971, 58 (Die Entwicklung des Gerichtskommissariates).

¹⁴⁸ Edlbacher, NZ 1971, 16 (Der Notar als gerichtliches Organ).

¹⁴⁹ § 153 AußStrP 1854.

*Urkunde vorgehen*¹⁵⁰ konnte. Zudem waren die Bezirksgerichte berechtigt, den Notaren auch eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme aller im Sprengel anfallender Todsfälle zu erteilen.¹⁵¹ In Erledigung dieser Amtshandlungen hatten die Notare die für Gerichtsabgeordnete geltenden Vorschriften zu beachten.¹⁵² Außerhalb des Verlassenschaftsverfahrens konnten die Notare von den Gerichten zur Schätzung und Feilbietung beweglicher und unbeweglicher Sachen nach den Bestimmungen der Notariatsordnung herangezogen werden.¹⁵³

c. Notariatsordnung 1855

Eine weitergehende Regelung der „*Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre*“ fand mit Erlassung der NO 1855 in seinem XIII. Hauptstück statt.¹⁵⁴ Mit der neuen Standesordnung wurde unter anderem auch das XVII. Hauptstück der NO 1850 außer Kraft gesetzt, welches bisher die Heranziehung der Notare als Gerichtskommissäre aus berufsrechtlicher Sicht behandelt hatte. Der in § 183 NO 1855 angeführte Geschäftskatalog wies ergänzend zu den aus dem AußStrP 1854 bekannten Amtshandlungen nun auch die „*Revision von Pupillarrechnungen*“ und die „*Verfassung von Vermögenstheilungen*“¹⁵⁵ als gerichtskommissionelle Tätigkeiten aus.

Gesetzlich anerkannt wurde zudem ausdrücklich ein Gebührenanspruch der Notare für Amtshandlungen als Gerichtskommissäre. Denn bei der Auswahl der Gerichtskommissionen waren die Gerichte fortan angehalten, die Notare auch mit solchen „*entgeltlichen Verrichtungen*“ zu beauftragen, aufgrund derer eine „*angemessene Belohnung für ihre Verwendung*“¹⁵⁶ zu gewähren möglich war. Im Gegenzug fand auch die verfahrens- und disziplinarrechtliche Behandlung von Gerichtskommissären wegen „*säumigen oder gesetzwidrigen Benehmens*“¹⁵⁷ detaillierte Regelung. Die Sanktionsmöglichkeiten reichten dabei vom Widerruf der Beauftragung, über die Erteilung von Rügen und Geldstrafen durch das bestellende Gericht bis zur Anzeige des Verhaltens beim Oberlandesgericht als Aufsichts- und Disziplinarbehörde, welches nach allgemeinen Regeln im äußersten Fall mit Suspension und Amtsverlust gegen den Notar als Gerichtskommissär vorgehen konnte. Andererseits standen die Gerichtskommissäre

¹⁵⁰ § 29 AußStrP 1854.

¹⁵¹ §§ 36f leg. cit.

¹⁵² § 30 leg. cit.

¹⁵³ § 270 leg. cit.

¹⁵⁴ §§ 183 bis 193 NO 1855.

¹⁵⁵ § 183 leg. cit.

¹⁵⁶ § 185 leg. cit.

¹⁵⁷ § 188 leg. cit.

bei „*Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten*“¹⁵⁸ gegen ihre Person unter dem Schutz der für Beamte geltenden Strafgesetze. Die Geschäftsführungsvorschriften sahen ein nach Jahrgängen zu führendes Geschäftsprotokoll für Gerichtskommissionssachen und die Verwahrung der diesbezüglichen Akten abseits der Notariatsakte vor.¹⁵⁹ Eine Unvereinbarkeit zwischen dem Notar als Gerichtskommissär und dem Notar als öffentlicher Urkundsperson, insbesondere bei der Errichtung von Notariatsakten für Parteien eines gerichtskommissionellen Verfahrens, kannte das Gesetz nicht.¹⁶⁰

d. Verordnung 1860

Einen wesentlichen Teilerfolg im Wirkungskreis des Gerichtskommissariates konnte das cisleithanische Notariat mit der Verordnung vom 7. Mai 1860¹⁶¹ erzielen, welche das „obligatorische Gerichtskommissariat in Gerichtshoforten“ als funktionelle Verfahrenszuständigkeit in der Rechtspflege und zugleich als Schlagwort der Standespolitik und Notariatshistorie einführte.

Die Verordnung traf in diesem Sinne und unter der Prämisse der „*Beschleunigung (...) und Verminderung der gerichtlichen Amtshandlungen*“ insbesondere folgende Anordnungen: „*Zur Besorgung derjenigen Geschäfte, deren Verrichtung nach § 183 der Notariatsordnung den Notaren als Gerichtskommissären übertragen werden kann, müssen dieselben für die Zukunft in denjenigen Städten und Ortschaften, in welchen bereits Gerichtshöfe erster Instanz bestehen, oder noch errichtet werden, nach Maßgabe des § 184 der Notariatsordnung als Gerichtskommissäre bestellt werden.*“¹⁶² Diese Notare sind auch zur Aufnahme der in den §§ 3 und 29 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des Reichs-Gesetz-Blattes, erwähnten Verlassenschaftsausweise und Erbtheilungen, sowie zur Vorbereitung aller zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte im Allgemeinen zu bestellen.“¹⁶³

Dies bedeutete, dass fortan die Notare als Gerichtskommissäre von den Bezirksgerichten an den Gerichtshoforten zwingend und ausnahmslos mit der Durchführung folgender Amtshandlungen im Gerichtssprengel zu beauftragen waren:¹⁶⁴ Todfallsaufnahmen, alle weiteren in Verlassenschaftsabhandlungen und Waisensachen erforderlicher Verfahrensakte – ausge-

¹⁵⁸ § 193 NO 1855

¹⁵⁹ §§ 189f leg. cit.

¹⁶⁰ § 191 leg. cit.

¹⁶¹ JMV vom 07.05.1860, RGBl. Nr. 120, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre und die Zahl der Notare. Im Folgenden kurz: JMV 1860.

¹⁶² § 1 Satz 1 JMV 1860.

¹⁶³ § 3 Satz 1 leg. cit.

¹⁶⁴ § 183 NO 1855.

nommen gerichtliche Entscheidungen –, gerichtliche Schätzungen und gerichtliche Feilbietungen von Fahrnissen in und außer Streitsachen, Feilbietungen von Liegenschaften außer Streitsachen, weiters die Überprüfung der Rechnungslegung in Vormundschaftssachen und die Verfassung von Vermögensteilungen. Zur Protokollierung von Verlassenschaftsausweisen und Erbteilungen waren die Notare hingegen nur unter der Voraussetzung zu bestellen, dass keine Erledigung durch die Verfahrensparteien selbst oder deren Machthaber stattfand.¹⁶⁵ Hatten am Sitz des Gerichtshofes mehrere Notare ihren Amtssitz, so war das Gericht angehalten, die Verteilung der Gerichtskommissionssachen nach örtlichen oder zeitlichen Kriterien vorzunehmen. Die entsprechende Verteilungsordnung war „*am Gerichtshause angeschlagen zu erhalten*“¹⁶⁶.

Hinsichtlich des Gebührenanspruches im Gerichtskommissariat legte die JMV 1860 fest, dass Amtshandlungen bis zu einer Wertgrenze von 100 österreichischer Gulden in Ansehung des Geschäftsgegenstandes unentgeltlich zu erledigen waren. Über dieser Wertgrenze konnte eine Gebühr nach den Tarifbestimmungen der NO 1855 angesprochen werden.¹⁶⁷ Ausdrücklich festgehalten wurde allerdings, dass außerhalb der Gerichtshoforte, das heißt „*für alle Landbezirke*“,¹⁶⁸ die Bestellung der Notare als Gerichtskommissäre weiterhin im Ermessen des Gerichtes stand. Die Landnotare blieben somit wegen des nur fakultativen Gerichtskommissariates am flachen Lande auf unbestimmte Zeit von dieser Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung des cisleithanischen Notariates ausgeschlossen. Trotz des eindeutigen Wortlautes der JMV 1860 bildete ihre Auslegung in den folgenden Jahrzehnten einen andauernden Streitfall zwischen Notariatskammern und Gerichten.¹⁶⁹ Die ungleichmäßige Anwendung der Richtlinien musste kaum ein Jahrzehnt später auch von der Justizverwaltung anerkannt werden, ohne jedoch im Folgenden Abhilfe dagegen zu schaffen.¹⁷⁰

e. „Koerber-Erlass“ 1904

Einen Versuch zur Beseitigung bestehender Missstände im Geltungsbereich des fakultativen Gerichtskommissariates stellte der unter dem Schlagwort „Koerber-Erlass“¹⁷¹ bekannt gewordene Erlass des gleichnamigen Justizministers im Jahre 1904 dar. Den politischen Anstoß

¹⁶⁵ § 3 Satz 2 und 3 JMV 1860.

¹⁶⁶ § 2 leg. cit.

¹⁶⁷ § 4 leg. cit.

¹⁶⁸ § 1 Satz 2 leg. cit.

¹⁶⁹ Siehe dazu Neschwara, Notariatsrecht, 41.

¹⁷⁰ Begründung RVNO 1911, 88.

¹⁷¹ JME vom 26.11.1904, JMZl. 25601. Siehe Begründung RVNO 1911, 91.

dieses Erlasses hatte zunächst eine Resolution des Abgeordnetenhauses 1902 gegeben, in welcher die Justizverwaltung aufgefordert worden war, „*die Abhandlung der Verlassenschaftsachen von nicht bedeutendem Vermögenstande (...) im Interesse der Bevölkerung*“¹⁷² nicht mehr länger an die Notare zu übertragen.

Inhaltlich stellte der Erlass im Anwendungsbereich des fakultativen Gerichtskommissariates für die Gerichte verbindliche Richtlinien bei der Aufteilung der Verlassenschaftssachen auf. Die Einschränkung des gerichtlichen Ermessens verfolgte vor allem den Zweck, das schwer belastete Verhältnis zwischen Richtern und Notaren einer Verbesserung zuzuführen. Die Richtlinie ordnete dabei an, dass Nachlässe bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Kronen sowie Verfahren mit Beteiligung von Pflegebefohlenen, in die zwingende Zuständigkeit der Richter fielen. Im Ergebnis bedeutete dies, dass zusätzlich zu § 3 AußStrP 1854, wonach die gerichtskommissionelle Bestellung den Parteien zum Vorteil gereichen müsse, mit der Wertgrenze von 1.000 Kronen und der Nichtbeteiligung von Minderjährigen oder Entmündigten zwei weitere Voraussetzungen für ein Einschreiten eines Gerichtskommissärs in Verlassenschaftssachen aufgestellt wurden.

Die Auswirkungen des „Koerber-Erlasses“ wurden in Folge durchaus widersprüchlich beurteilt. So ließ die Justizverwaltung keine Zweifel darüber aufkommen, dass es den Notaren durch den Erlass keineswegs „*mehr Abhandlungen als bisher zugeteilt wissen wollte*“. Dass deren Ansicht, wonach der mit dem „Koerber-Erlass“ vorgenommene „*Versuch (...) als gelungen zu bezeichnen ist*“, dennoch keinen Eingang in die Notariatsordnung fand, scheiterte lediglich an der fehlenden Gesetzeswerdung der Regierungsvorlage von 1911.¹⁷³ Zwiespältiger musste das Urteil der Notare ausfallen. Zwar entsprach der Erlass hinsichtlich der am Delegiertentag 1900 gefassten Beschlüsse in der Sache selbst, nämlich der Geschäftsaufteilung nach objektiven Gesichtspunkten, der Forderung der Notare, nicht aber seinem Inhalte nach.¹⁷⁴ Denn die Erweiterung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine gerichtskommissionelle Beauftragung musste ihrem Wesen nach zu einer Einschränkung der Zahl an Gerichtskommissionen führen. Andererseits konnte der Erlass aber auch dahingehend ausgelegt werden, dass Nachlässe von erheblichem Wert und ohne Beteiligung pflegebefohlener Erben und Noterben jedenfalls von den Notaren abzuhandeln waren. Hinzu kam, dass aus notarieller Sicht nicht nur in Bezug auf die wahrgenommenen Übel „*alles so ziemlich beim alten blieb*“,

¹⁷² Begründung RVNO 1911, 91f.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Siehe hierzu unter II.B.2.b.

sondern der Erlass für die de-facto-Abschaffung des Gerichtskommissariates in Galizien verantwortlich gemacht wurde.¹⁷⁵ Zudem wirkte der Erlass wohl auch nachteilig auf die Verhandlungen des Notariates über eine deutlichere Abgrenzung seines Wirkungsbereiches gegenüber der Advokatur.¹⁷⁶

Auch der Erlass von 1904 brachte also keine Verbesserung der Stellung der Notare im Gerichtskommissionswesen. Das spätestens seit 1860 mit Nachdruck verfolgte Ziel der Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates auch am „flachen Lande“ konnte trotz aller Beharrlichkeit nicht erreicht werden. Neben der Justizverwaltung hatten vor allem die Gerichte einer solchen Reform Widerstand entgegen gesetzt.¹⁷⁷ Dass die Ausdehnung der Verordnung von 1860 auch auf die ländlichen Gerichtsbezirke dennoch im Bereich des Möglichen liegen sollte, hatte bereits das Gesetzgebungsverfahren zur NO 1871 aufgezeigt. So stellte der Ausschuss des Abgeordnetenhauses in diesem Zusammenhang den Antrag, die gerichtskommissionelle Verwendung der Notare bei Verlassenschaftsabhandlungen „auch für die Bezirksgerichte obligatorisch zu machen“. Nach der Ablehnung dieses Antrages im Plenum des Abgeordnetenhauses im Zuge der zweiten Lesung des Notariatsordnungsentwurfes wurde jedoch im Weiteren „auf diesen Antrag nicht mehr zurückgegriffen“. ¹⁷⁸ Nicht nur aus Sicht der Notare blieb also das Gerichtskommissionswesen in der Entwicklung bis 1918 „ein problematischer Bereich“. ¹⁷⁹ Aber auch darüber hinaus sollte es immerhin noch ein halbes Jahrhundert dauern, bis das „von unzähligen Notarengenerationen angestrebte Ziel“ ¹⁸⁰ eines obligatorischen Gerichtskommissariates in Verlassenschaftssachen durchgesetzt werden konnte. ¹⁸¹

3. Notariatszwangsgesetz 1871

Mit der Notariatsreform des Jahres 1871 wurde auch der ausdrückliche Notariatszwang für bestimmte Rechtsgeschäfte, das sogenannte *Notariatszwangsgesetz* ¹⁸², wiederhergestellt. ¹⁸³

¹⁷⁵ Siehe hiezu unter II.B.3.c.

¹⁷⁶ In diesem Sinne wohl *Neschwara*, Notariatsrecht, 54.

¹⁷⁷ Zu den Argumenten im Einzelnen siehe Begründung zum Notariatsordnungsentwurf 1911, 88 und *Neschwara*, Notariatsrecht, 41.

¹⁷⁸ Begründung RVNO 1911, 89.

¹⁷⁹ *Neschwara*, Notariatsrecht, 51.

¹⁸⁰ *Handschur/Preiß/Rossmann*, NZ 1971, 59 (Die Entwicklung des Gerichtskommissariates).

¹⁸¹ Die Einführung erfolgte erst im Jahre 1970 durch das Gerichtskommissärsgesetz vom 11.11.1970, BGBl. Nr. 343.

¹⁸² Gesetz vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 76, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte. Im Folgenden kurz: NotZwG.

Aus Sicht der Notare zählte dieses zu den „wichtigste(n) Mittel zur Besserung der Lage des Notariats“,¹⁸⁴ litt aber an zwei wesentlichen Mängeln: Zum einen wurde die räumliche Geltung des Notariatszwanges auf ungewisse Zeit eingeschränkt, indem man seine Rechtswirksamkeit in einigen Kronländern an die Besetzung einer ausreichenden Zahl an Amtsstellen knüpfte.¹⁸⁵ So trat das NotZwG in Vorarlberg, Kärnten, Krain und Dalmatien im Jahre 1872, in Salzburg erst 1899 und in Deutsch-Tirol sowie der Bukowina bis zum Ende der Monarchie überhaupt nicht in Kraft.¹⁸⁶

Und zum anderen normierte das Gesetz zwar einen ausschließlichen Notariatszwang für Ehepakte, bestimmte Ehegattenverträge, Bestätigungen über den Erhalt des Heiratsgutes, Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe und Verträge von Blinden, Tauben und Stummen,¹⁸⁷ nicht aber für Rechtsgeschäfte, welche als Eintragungsgrundlage für das Grundbuch heranzuziehen waren. Das Beglaubigungserfordernis für Grundbuchsurkunden wurde in Folge im Grundbuchsgesetz geregelt, welches eine Legalisierung fakultativ vor Notar oder Gericht festlegte.¹⁸⁸ Außerhalb des NotZwG begründeten das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1906 sowie die Teilnovellen zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1915 und 1916 weitere Notariatsaktpflichten.

4. Notarielle Tarife

a. Notariatstarif 1871

a) Allgemeiner Teil

Zusammen mit dem neuen Standesgesetz empfangen die Notare 1871 auch ein neues Tarifrecht in zwei Teilen. Der allgemeine Teil wurde unter dem Titel „Notariatsgebühren“ ins XI. Hauptstück der NO 1871 aufgenommen. Sein Anwendungsbereich umfasste neben den notariellen Amtshandlungen grundsätzlich auch die Verfassung von Privaturkunden.¹⁸⁹ Eingeleitet wurde das Hauptstück mit der Feststellung, dass die Notare ihren Gebührenanspruch für

¹⁸³ Im Unterschied zur NO 1850 enthielt die NO 1855 keine Aufzählung notariatsaktpflichtiger Rechtsgeschäfte mehr. Siehe *Herlinger*, NZ 1918, 225 (Die wirtschaftliche Zukunft des Notariates).

¹⁸⁴ *Neschwara*, Notariatsrecht, 40.

¹⁸⁵ § 2 Abs 2 NotZwG.

¹⁸⁶ *Neschwara*, Notariatsrecht, 48.

¹⁸⁷ § 1 Abs 1 NotZwG.

¹⁸⁸ *Neschwara*, Notariatsrecht, 47f.

¹⁸⁹ §§ 171 und 184 NO.

Amtshandlungen ausschließlich nach den Bestimmungen des Notariatstarifes, als besonderer Teil des Tarifrechtes, zu erheben haben.

Da der Notariatstarif einen Höchstattarif darstellte, waren Vereinbarungen über ein höheres als das tarifmäßige Honorar „*verboten und ungiltig*“.¹⁹⁰ Ausgenommen waren nur Aufträge, welche „*von ungewöhnlichem Umfange, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit, sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern oder mit unverhältnismäßigem Zeitverluste verbunden sind*“.¹⁹¹ Ausschließlich bei solchen Geschäften konnte daher unter Angabe von Gründen eine höhere als die im Tarif angeführte Gebühr gefordert werden. In allen anderen Fällen der Verletzung des Höchstattarifes ordnete das Gesetz ausdrücklich eine Rückerstattungspflicht hinsichtlich des Übergennusses sowie die Disziplinarbehandlung des Notars an.¹⁹²

Bei Widerspruch der Partei gegen die Honorarforderung war zunächst eine „*gütliche Vermittlung*“¹⁹³ durch die Notariatskammer vorgesehen. Lehnte die Partei eine solche Vermittlung ab oder scheiterte diese, so musste auf Antrag der Gerichtshof erster Instanz am Sitz der Notariatskammer über die Rechtmäßigkeit des Gebührenanspruches entscheiden. Zur Anpassung der Tarifsätze an die wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Länder wurde der Justizminister ermächtigt, durch Verordnung die Sätze „*nach Maßgabe der örtlichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse*“¹⁹⁴ um höchstens zwanzig Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen.

b) Besonderer Teil

Der Notariatstarif¹⁹⁵ wurde 1871 als eigenes Gesetz im Anhang zur Notariatsordnung erlassen. Als besonderer Teil des Tarifrechtes regelte dieser die einzelnen Notariatsgebühren und ihre Tarifsätze. Das Geschäftshonorar nach dem Wert des Gegenstandes fand (unter anderem) auf zweiseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Anordnungen Anwendung und unterteilte sich entsprechend der Art des Geschäftes in fünf Klassen, welche jeweils eigene Gebührensätze vorsahen. Geschäftshonorare mit Fixbeträgen wurden beispielsweise für Legalisierungen, Vidimierungen, Vollmachten und grundbücherliche Erklärungen verrechnet. Für die Aufnahme von Urkunden über Geschäfte ohne bestimmten Wert sowie für notarielle Proto-

¹⁹⁰ § 171 NO.

¹⁹¹ § 171 leg. cit.

¹⁹² § 182 leg. cit.

¹⁹³ § 179 leg. cit.

¹⁹⁴ § 183 leg. cit.

¹⁹⁵ Im Folgenden kurz: NT 1871.

kolle über Tatsachen konnten die Notare ein Zeithonorar ansprechen. Die Entfernungsgebühr, ein Ersatz für Reisekosten und eine Schreibgebühr, ergänzten die Tarifbestimmungen.

c) Erhöhung der Tarifsätze 1917

Die erste Änderung des NT 1871 erfolgte mit Verordnung vom April 1917.¹⁹⁶ Auf Grundlage der in der Notariatsordnung vorgesehenen Ermächtigung bestimmte der Justizminister dabei eine Anhebung der Tarifsätze um „*ganz unwesentliche*“¹⁹⁷ 20 Prozent. Lange 46 Jahre hatte sich das altösterreichische Notariat trotz allen Drängen und Bittens gedulden müssen, um nun auch auf die als zu gering empfundene Erhöhung doch wieder mit Verbitterung zu reagieren. Bis zum Außerkrafttreten des NT 1871 im Jahre 1919 sollte dies überhaupt die einzige Anpassung der Tarifsätze im gesamten Geltungszeitraum darstellen.

b. Gerichtskommissionstarif 1855

a) Allgemeines

Rechtsgrundlage der Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes stellten die ins XI-II. Hauptstück der NO 1855 gesetzten Bestimmungen über die „*Gebühren der Notare als Gerichtskommissäre*“ dar.¹⁹⁸ Die einschlägigen Gesetzespunkte blieben auch von der Einführung der NO 1871 ausdrücklich unberührt und schließlich bis zum Jahre 1921 formell aufrecht.¹⁹⁹ Der Regelungsgehalt des GKT 1855 war äußerst dürftig. So fanden sich neben einer Wertgrenze für den Gebührenanspruch für die Aufnahme von Todesfällen überhaupt nur zwei (!) feste Gebührensätze für alle übrigen Fälle gerichtskommissioneller Tätigkeit, je nachdem ob der Zeitaufwand für den Gerichtskommissär einen halben oder ganzen Tag betragen hatte.²⁰⁰ In allen anderen Amtshandlungen wurde die Höhe der Gebührenbemessung in das freie Ermessen des beauftragenden Gerichtes übertragen, welches „*mit Rücksicht auf Zeit, Mühe und Fleiß*“²⁰¹ zu entscheiden hatte. Gegen diesen Gebührenbeschluss blieb dem Gerichtskommissär ausdrücklich der Rekurs an das Oberlandesgericht offen. Für die Eintreibung der Gerichtskommissionsgebühren galten zudem die Vorschriften über die Einbringung von Gerichtsgebühren.

¹⁹⁶ JMV vom 27.04.1917, RGBl. Nr. 189, über die Erhöhung des Notariatstarifes.

¹⁹⁷ *Bauerreiß*, NZ 1919, 131 (Der neue Notariatstarif).

¹⁹⁸ Im Folgenden kurz: GKT 1855.

¹⁹⁹ Artikel II. des Gesetzes vom 25.07.1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung.

²⁰⁰ § 27 des XIII. Hauptstückes NO 1855.

²⁰¹ § 28 leg. cit.

b) Wirkung

Die Schwächen des GKT 1855 und deren Folgewirkungen wurden alsdann im Rechtsleben bald offensichtlich. So wurde das freie Ermessen des Gerichtes bei der Gebührenbemessung von den Notaren in vielen Fällen nicht nur als bloße Willkür aufgefasst, sondern drängte diese zudem in ein unerträgliches Abhängigkeitsverhältnis, was die bereits bestehenden Spannungen zwischen den beiden akademischen Rechtsberufen um ein Weiteres verstärken musste. Auch wurde die Errichtung und Überprüfung des dem Gebührenantrag beizulegenden Gebührenverzeichnisses für Gerichtskommissionen von den Notaren als *„zeitraubende, lästige und vor allem auch peinliche Arbeit“*²⁰² empfunden.

Selbst die Justizverwaltung musste die nachteiligen Folgen des GKT 1855 auf die Rechtspflege offen eingestehen. Denn zum einen wurde der misslungene Gebührentarif *„von den Gerichten größtenteils nicht angewendet“* und traten daher an dessen Stelle eigene Gerichtsbräuche bei der Bemessung der Gerichtskommissionsgebühren, die einen *„ganz ungeordneten Zustand“*²⁰³ in dieser Frage herbeiführten. Zum anderen hatte seine Anwendung *„oft zu einer unerwünschten Form der Bearbeitung der Gerichtskommissionen, zur übermäßigen Vielschreiberei, zur absichtlichen Zerlegung und Verzögerung der Geschäfte“* durch die Gerichtskommissäre geführt. Das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung des gerichtskommissionellen Verfahrens als *„wichtigen Nebenzweck eines guten Tarifes“*²⁰⁴ war mit dem GKT 1855 somit klar verfehlt worden.

5. Vertretung im Zivilprozess - Strafverteidigung

a. Zivilprozessordnung 1895²⁰⁵

Das Vertretungsrecht im streitigen Zivilverfahren wurde und wird gemeinhin dem ausschließlichen Wirkungsbereich der Advokatur zugezählt. Dass die 1898 in Geltung gesetzte neue Zivilprozessordnung nun den Notaren eine, wenn auch beschränkte, Befugnis zur Parteienver-

²⁰² NZ 1919, 28 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

²⁰³ Begründung RVNO 1911, 139.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Gesetz vom 01.08.1895, RGBl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung). Im Folgenden kurz: ZPO 1895.

tretung im Zivilprozess eröffnete, musste wenig überraschend den „*vehementen Widerstand (...) auf Seiten der Anwälte, aber auch auf Seiten der Gerichte*“²⁰⁶ hervorrufen.

Das Recht der Notare zur Parteienvertretung in Streit- und Exekutionssachen bestand allerdings nur im bezirksgerichtlichen Verfahren unter den weiteren Voraussetzungen, dass kein Advokatenzwang bestimmt war und am Gerichtsort weniger als zwei Advokaten ihren Sitz hatten.²⁰⁷ Das Einschreiten als Parteienvertreter im Zivilprozess durfte zudem dem Grundsatz nach nur ausnahmsweise, das heißt in einzelnen Causen, nicht aber „gewerbsmäßig“ erfolgen. Soweit ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis der Landbevölkerung festgestellt werden konnte, wurde in aller Regel aber auch eine gewerbsmäßige Parteienvertretung von den Gerichten geduldet. Dennoch bestand für den Notar in diesen Fällen die stete Gefahr einer Anzeige wegen Winkelschreiberei durch „*mißliebige Richter oder Rechtsanwälte (...), denn nach dem Wortlaute des Gesetzes liegt „Winkelschreiberei“ vor*“.²⁰⁸

Bereits ein Jahrzehnt nach der Einführung hatten sich die notariellen Parteienvertretungen zur Befriedigung des Rechtsschutzbedürfnisses der Landbevölkerung „*in der Praxis ein gewisses Bürgerrecht erworben*“ und sich auch die Advokaten „*größtenteils damit abgefunden*“.²⁰⁹ Begrüßten die Landnotare diese Erweiterung des eigenen Wirkungskreises vor allem als wirtschaftliche Kompensation für das fehlende obligatorische Gerichtskommissariat, so blieb das Vertretungsrecht im Zivilprozess in weiterer Folge doch mit ein Hauptgrund für das angespannte Verhältnis zur Advokatur.²¹⁰

b. Strafprozessordnung 1873²¹¹

Überschneidungen im Wirkungskreis der Rechtsvertretung zwischen Notaren und Advokaten bestanden darüber hinaus im gerichtlichen Strafverfahren. Entsprechend den Bestimmungen der Strafprozessordnung konnte sich ein Beschuldigter in Strafsachen zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte eines Verteidigers bedienen. Die Zulassung zur Strafverteidigung erfolgte dabei durch Eintragung in die Verteidigerliste eines der im Reichsrat vertretenen Länder. Zu diesem Zwecke hatte jeder Gerichtshof zweiter Instanz für seinen Sprengel eine

²⁰⁶ Neschwara, Notariatsrecht, 55.

²⁰⁷ § 29 ZPO 1895.

²⁰⁸ Baumgartner, NZ 1922, 45 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

²⁰⁹ Begründung RVNO 1911, 80.

²¹⁰ Neschwara, Notariatsrecht, 55.

²¹¹ Gesetz vom 23.05.1873, RGBl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung. Im Folgenden kurz: StPO 1873.

solche Verteidigerliste zu führen. Zwar sah das Gesetz vor, dass in diese Liste „*vorerst alle (...) Advocaten*“ aufzunehmen waren, doch konnten auf Ansuchen auch „*für (...) das Notariat geprüfte Sachverständige*“, sohin Notare und Notariatskandidaten nach abgelegter Notariatsprüfung, die Eintragung in die Verteidigerliste und somit die Zulassung zur Strafverteidigung begehren. Das Vertretungsrecht als eingetragener Strafverteidiger umfasste dabei, im Gegensatz zu jenem im Zivilprozess, sämtliche Gerichtsinstanzen.²¹²

²¹² § 39 StPO 1873.

B. Reforminitiativen bis 1918

1. Einleitung

Die staatsrechtlichen und politischen Umbrüche der Jahre 1918 und 1919 forderten vom deutsch-österreichischen Notariat ein rasches und entschlossenes Handeln ein. Galt es doch zum einen, die „*volkstümliche Einrichtung*“²¹³ des freien Notariates vor der Verstaatlichung²¹⁴ zu bewahren und zum anderen, „*zielbewußt den Wert der Stunde*“,²¹⁵ das heißt die Demokratisierung des Rechtslebens und den anlaufenden Gesetzgebungsprozess, zur legislativen Umsetzung langjähriger notarieller Reformforderungen zu nutzen. Die Hervorhebung der Vorzüge des freien Notarinstitutes fanden sich zusammen mit der Forderung nach Erlass einer neuen Notariatsordnung und Erweiterung des notariellen Wirkungskreises folgerichtig auch in den „*Leitlinien des Notariates im neuen Deutsch-Oesterreich*“,²¹⁶ der ersten offiziellen Stellungnahme des deutsch-österreichischen Notariates in der Republik. Die Leitlinien 1918, als auch nachfolgend postulierte Reformen des Notariatsrechtes, schlossen grosso modo unmittelbar an die Entwürfe einer Notariatsordnung von 1911 und 1918 an und standen insofern, wie im Folgenden aufgezeigt wird, in einer programmatischen Kontinuität zu den bereits am Delegiertentag 1900 gefassten Beschlüssen zu einer Reform des Notariatsinstitutes an Haupt und Gliedern.²¹⁷

2. Delegiertentag 1900

a. Allgemeines

Der von den Notarenvertretern am Delegiertentag 1900²¹⁸ in Wien festgestellte Status quo zeugte von einer dramatischen Entwicklung seit der Reform 1871: „*Die Lage des Notariates in Österreich ist eine mißliche, die Entwicklung dieser Institution eine ungünstige.*“²¹⁹ So

²¹³ Leitlinien 1918, 1.

²¹⁴ Siehe hiezu unter I.A.3.

²¹⁵ *Bauerreiß*, NZ 1919, 7 (Das Jahr 1918).

²¹⁶ Im Folgenden kurz: Leitlinien 1918. Die zwölf Leitlinien sind vollständig wiedergegeben als Anhang I.

²¹⁷ *Neschwara*, Notariatsrecht, 76.

²¹⁸ Der Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern des Jahres 1900 tagte am 15. und 16. Juni 1900 in Wien. Siehe NZ 1900, 185f (Zum Delegiertentage), 192ff (Der Delegiertentag) und NZ 1900, 201ff (Die Verhandlungen des Delegiertentages).

²¹⁹ So der Einleitungssatz der Erläuterungen im Druckwerk über die Beschlüsse des Delegiertentages 1900.

sollten die Beschlüsse des Delegiertentages 1900²²⁰ in ihrer Gesamtheit „*ein Gutachten über die notwendigen Gesetzgebungs- und Organisationsfragen zur Reform des Notariats liefern*“, ²²¹ mit deren legislativer Umsetzung die Beseitigung der Missstände gelingen sollte.²²²

b. Reformforderungen²²³

a) Notariat als Organ der Rechtspflege

Verhältnis zur Justizverwaltung

Die Beschlüsse zu „*allgemeinen Standesfragen*“²²⁴ befassten sich im weitesten Sinne mit der Stellung des Notariates als Organ der Rechtspflege und richteten sich demgemäß insbesondere an die obrigkeitliche Justizverwaltung. Dazu gehörten die Anerkennung des Notariates als selbständiger Beruf sowie die Ablehnung der Übertragung notarieller Aufgaben, wie etwa Legalisierungen, Vidimierungen und Wechselproteste, vor allem an staatliche Stellen, da eine solche einen Widerspruch zur unabdinglichen „*(...) vollen Haftung des beurkundenden Organes für die fach- und kunstverständige Besorgung der übertragenen Rechtsgeschäfte*“²²⁵ darstellen würde.

Als allgemeine Anliegen wurden auch die Beschränkung der staatlichen Ingerenz auf das Notariat, soweit diese nicht „*zum Schutz des notariellen Wirkungskreises, etwa vor Winkelschreibe*“²²⁶ erforderlich wäre, die obligatorische Befassung der Notariatskammern vor Erlassung den notariellen Wirkungsbereich berührender Erlässe sowie insbesondere der Ausschluss geheimer oder mündlicher Erlässe, formuliert.

Erhaltung des freien Notariates

Zur Sicherung der Form des ausschließlichen Notariates fanden sich demonstrative Beschlüsse zur Ablehnung des Anwaltsnotariates, das heißt einer Vereinigung der Advokatur und des

²²⁰ Die Beschlüsse des Delegiertentages 1900, im Folgenden kurz Beschlüsse 1900, wurden samt Erläuterungen in einem 54 Seiten umfassenden Druckwerk beim Verlag der k.u.k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien verlegt. Die Publikation und Veröffentlichung sollte die Nachhaltigkeit des Tagungsergebnisses sicherstellen. Siehe AVA, JM, Karton 1709.

²²¹ Neschwara, Notariatsrecht, 56.

²²² Beschlüsse 1900. Dazu ausführlich in NZ 1900, 201ff (Die Verhandlungen des Delegiertentages).

²²³ Eine Zusammenfassung der wesentlichsten Beschlüsse, der Organisation und Bedeutung des Delegiertentages 1900 findet sich zudem bei Neschwara, Notariatsrecht, 55ff.

²²⁴ Beschlüsse 1900, 1ff, 13ff.

²²⁵ Ebd., 2.

²²⁶ Neschwara, Notariatsrecht, 56.

Notariates, ebenso wie zu seiner Verstaatlichung. Eine Übernahme der Notare in den Staatsdienst lehnte der Delegiertentag nicht zuletzt auch aus Gründen des Staatshaushaltes ab, da die Verletzung des Grundsatzes, wonach die *„Kosten der Wahrung, Sicherung und Förderung nicht strittiger Vermögens- und Wirtschaftsinteressen (...) von den Beteiligten allein zu tragen“*²²⁷ sind, zwangsläufig zu einer Erhöhung der Staatsausgaben führen musste.

b) Eigener Wirkungskreis

Erweiterung des Notariatszwanges

Im notariellen Wirkungskreis wurde die Ausdehnung des Notariatszwanges auf sämtliche vermögensrechtliche Geschäfte innerhalb der Familie, als auch auf Verträge und Erklärungen, welche die Grundlage zur Eintragung in öffentliche Bücher darstellen, gefordert.²²⁸

Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes ohne Unterwerfungserklärung

Zudem sollte eine weitere Aufwertung des Notariatsaktes dadurch eintreten, dass seine Vollstreckbarkeit auch ohne Unterwerfungserklärung, jedoch unter der Möglichkeit des ausdrücklichen Ausschlusses der Vollstreckbarmachung, eintrat.²²⁹

Weitere Zuständigkeiten im Außerstreitverfahren

Dem Wesen der öffentlichen Urkundsperson entsprach folgerichtig die Forderung das Abhandlungs- und Pflegschaftsverfahren in allen beurkundenden Teilen, das heißt bei Inventur, Erbserklärung, Erbteilung und Rechnungslegung, ausschließlich den Notaren zuzuweisen. Ein weiteres Anliegen betraf die Abgrenzung der Parteienvertretung zwischen Advokaten und Notaren, wobei ersteren die ausschließliche Vertretung im Straf- und Zivilprozess, letzteren jene in Außerstreitsachen zufallen sollte.²³⁰

²²⁷ Beschlüsse 1900, 2.

²²⁸ Ebd., 4, 20ff.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Ebd.

c) Übertragener Wirkungskreis: das Gerichtskommissariat

Anpassung an die Kronländer

Einen großen Reformbedarf machte man zudem beim Gerichtskommissariat fest, also bei der Besorgung vom Gericht übertragener Geschäfte durch die Notare im Außerstreitverfahren. Neben der Einführung des Gerichtskommissariates in Dalmatien sollte eine Gesetzesnovellierung insbesondere die unterschiedliche Gerichtsorganisation in den Kronländern stärker berücksichtigen.²³¹

Richtlinien der Beauftragung im fakultativen Gerichtskommissariat

Für gerichtskommissionelle Beauftragungen, die außerhalb von Gerichtshoforten im freien Ermessen des Richters lagen, wurden verbindliche Grundsätze eingefordert. Nach Ansicht des Delegiertentages sollten zudem am Sitz von Bezirksgerichten alle am Amtssitz vorfallenden Verlassenschaftsabhandlungen in die notarielle Zuständigkeit übertragen werden. Außerhalb des Amtssitzes aber nur jene Abhandlungen, an denen entweder ausschließlich eigenberechtigte Personen beteiligt, oder aber bei der Beteiligung Minderjähriger ein erhebliches Nachlassaktivum vorhanden war.²³²

d) Ernennungsvoraussetzungen - Besetzungsvorgang

Einfluss auf Systemisierungen und Besetzungen von Notarstellen

Reformbedarf wurde auch bei der Systemisierung und Besetzung von Notarstellen festgemacht. In diesem Sinne sollten insbesondere die Auflassung von Amtsstellen nur noch auf Antrag der zuständigen Notariatskammer erfolgen, sowie die von den Kammern beschlossenen Besetzungsvorschläge unmittelbar dem Justizministerium unterbreitet werden.²³³

Einheitliche Justizprüfung - Verlängerung der Notariatspraxis

Besonderes Augenmerk wurde erfahrungsgemäß dem notariellen Standesnachwuchs zuteil. Ein wiederkehrendes Standesanliegen war dabei die Einführung eines gleichartigen Vorbereitungsdienstes und einer einheitlichen Justizprüfung für die akademischen Rechtsberufe.

²³¹ Beschlüsse 1900, 5, 54ff.

²³² Ebd.

²³³ Ebd. 5, 28ff.

Notariat, Advokatur und Richterschaft sollten hierdurch eine formelle Gleichstellung und zugleich Anerkennung durch den Gesetzgeber erfahren. Die Verdoppelung der notariellen Praxiszeit auf vier Jahre sollte zudem eine gründliche und gewissenhafte Ausbildung der Standesanwälte sicherstellen.²³⁴

Substitutionsberechtigung für Kandidaten

Für Kandidaten, welche in Folge alle Ernennungsvoraussetzungen erfüllten, war die Einräumung eines beschränkten selbständigen Wirkungsbereiches vorgesehen. Eine solche Substitutionsberechtigung befugte zur Durchführung einfacher Amtshandlungen wie Legalisierungen, Vidimierungen, Wechselproteste, Aufnahme von Todesfällen oder Inventuren und sollte die Ausbildungsnotare in ihrer persönlichen Geschäftstätigkeit entlasten.²³⁵

e) Standesorganisation

Entsendung von Kandidatenvertretern in Kollegium und Kammer

Der Ausschluss der Kandidatenschaft von der Standespolitik wurde vom gesamten Notarenstand als besonderer Missstand empfunden. Dieser sollte nunmehr in zwei Schritten beseitigt werden: nach der Zusammenfassung der im Kammersprengel eingetragenen Notariatskandidaten in eigenen gesetzlichen Körperschaften würden diese durch die Entsendung gewählter Kandidatenvertreter mit Sitz-, jedoch ohne Stimmrecht, in die Kollegiumsversammlungen und Kammersitzungen auf Standesbeschlüsse, wenn auch nur eingeschränkten, Einfluss nehmen können.²³⁶

Einführung einer Reichsnotariatskammer

Zur gesamtstaatlichen Vertretung in allen Gesetzgebungs- und Organisationsfragen hatte sich das cisleithanische Notariat seinen „halbamtlichen“ Delegiertentag geschaffen. In der Notariatsordnung sollte dieser nun unter der Bezeichnung „Reichsnotariatskammer“ gesetzlich verankert und sein Kompetenzbereich in Abgrenzung zu den Notariatskammern festgelegt werden.²³⁷

²³⁴ Beschlüsse 1900, 8, 38f.

²³⁵ Ebd.

²³⁶ Ebd., 4, 39.

²³⁷ Ebd., 17f.

f) Aufsichts- und Disziplinarrecht

Einrichtung notarieller Disziplinarräte bei den Kammern

Zur Stärkung der Standesautonomie wurde die Einrichtung eigener Disziplinarräte bei den Notariatskammern gefordert. Gegen die Urteile dieser Aufsichtsbehörden war der Instanzenzug an den Obersten Gerichtshof vorgesehen. Das oberste Aufsichtsrecht und somit Weisungsrecht sollte dem Justizminister zustehen.²³⁸

Novellierung des materiellen Disziplinarrechtes

Weitere Reformpunkte der Disziplinargerichtsbarkeit betrafen die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Vergehen und Ordnungswidrigkeiten sowie die gesetzliche Verjährung aller Disziplinardelikte und Löschung der Disziplinarstrafen.²³⁹

g) Notarielle Geschäftsführung

Neue Urkundsarten und -formen: Brevetakte, Eschatokolle und Notorietätsakte

Einen wesentlichen Tagesordnungspunkt des Delegiertentages nahmen die „*Anträge wegen Änderungen der Geschäftsführung der Notare*“²⁴⁰ ein. Das besondere Interesse gilt hierbei den Beschlüssen zur Einführung neuer Notariatsurkunden nach französischem Vorbild sowie zur Erweiterung bestehender notarieller Urkundsformen und -arten. Zur ersten Gruppen zählen sogenannte „Brevetakte“, also Notariatsakte, welche in ihrer Urschrift mit Originalunterschrift der Parteien im Rechtsverkehr in Umlauf gebracht werden sowie „Eschatokolle“, das sind Notariatsurkunden, deren Errichtung von verschiedenen Parteien, an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten und auch von verschiedenen Notaren vorgenommen werden kann. Bei „Notorietätsakten“ handelt es sich hingegen um die „*notarielle Ausstellung eines Zeugnisses über eine notorische oder feststehende Tatsache von Seiten zweier oder mehrerer Zeugen*“.²⁴¹ In sogenannten „Affidavits“ konnten Einzelpersonen eidesstattliche Erklärungen über Rechtszustände oder Tatsachen abgeben, denen bis zum Beweis des Gegenteiles volle Beweiskraft zukommen sollte. Die Aufnahme notarieller Beurkundungen sollte zudem erweitert werden auf Zeugen- und Sachverständigenaussagen im Zivilprozess, auf Parteienersuchen

²³⁸ Beschlüsse 1900, 9, 39f.

²³⁹ Ebd.

²⁴⁰ Ebd., 6.

²⁴¹ Ebd., 7.

vorzunehmende Rechtshandlungen sowie auf alle rechtsrelevanten Vorgänge und Tatsachen, ohne dass die Beiziehung von Zeugen erforderlich wäre.

Vereinfachung der Formvorschriften

Als weiteres Anliegen wurde ganz allgemein die Reduzierung von Formvorschriften bei der Errichtung von Notariatsakten und Legalisierungsprotokollen, insbesondere hinsichtlich Aktszeugen und Identitätsnachweis, vorgebracht.²⁴²

Abschaffung des fremdhändigen Testamentes - Einführung des Beurkundungsregisters

Die Beschlussfassungen auf Übernahme der im Deutschen Reich geltenden Rechtslage betreffend Privattestamente, wonach diese nur noch in holographer Form oder vor Gericht oder Notar gültig errichtet werden können, auf Ablösung der Legalisierungsprotokolle durch ein Legalisierungsregister sowie auf Abschaffung des Kuranden- und Kredatarenverzeichnisses vervollständigten den Forderungskatalog hinsichtlich der notariellen Geschäftsführung.²⁴³

h) Notarielle Tarife

Erhöhung der Notariatstarifsätze und neuer Gerichtskommissionstarif

Die materiellen Interessen des Notariates verfolgten schließlich die Anträge zu den notariellen Gebührenbestimmungen. Wurde beim Notariatstarif noch eine Erhöhung der Tarifsätze bis zu einer umfassenden Gesetzesnovellierung als ausreichend erachtet, so verabschiedete der Delegiertentag zu den Gerichtskommissionsgebühren gleich einen eigenen Gesetzesentwurf, der für gerichtskommissionelle Tätigkeiten hinkünftig einen Werttarif vorsah.²⁴⁴

²⁴² Beschlüsse 1900, 8, 31ff.

²⁴³ Ebd., 7f, 31ff.

²⁴⁴ Ebd., 9ff, 40ff.

i) Sozialgesetzgebung

Pflichtversicherung für Alters-, Berufsunfähigkeits- und Krankheitsfall

Die sozialrechtliche Absicherung der Standesmitglieder und ihrer Familien sollte durch Gesetzgebung einer obligatorischen Pflichtversicherung für die Alters-, Invaliditäts- und Krankenvorsorge erfolgen.²⁴⁵

c. Würdigung

Die Würdigung des Delegiertentages 1900 für die weitere Entwicklung des österreichischen Notariates muss zu einer durchwachsenen Bilanz führen. Zunächst gilt es festzustellen, dass das erklärte Ziel, „eine umfassende Notariatsreform in Gang zu setzen“²⁴⁶, sowohl kurz- als auch langfristig klar verfehlt wurde. So sollte es noch weitere zwanzig Jahre bis zur ersten Novellierung²⁴⁷ der NO 1871 überhaupt dauern. Lediglich im Bereich des Gerichtskommissariates konnte durch den „Koerber-Erlass“ von 1904, der verbindliche Richtlinien für die gerichtskommissionelle Verwendung von Notaren außerhalb von Gerichtshoforten aufstellte, eine Änderung erreicht werden.

Die fehlende legislative Umsetzung der Forderungen nimmt jedoch der kraftvollen Außen- und Folgewirkung dieser historischen Vertreterversammlung nicht den Erfolg. Der Delegiertentag 1900 demonstrierte nicht nur die Einheit und Geschlossenheit des österreichisch-cisleithanischen Notariates, sondern war auch ein Erfolg der Selbstorganisation und Standesautonomie.²⁴⁸ Zudem flossen die Beschlüsse samt Erläuterungen in mannigfaltiger Gestalt in die Entwürfe einer neuen Notariatsordnung 1911 und 1918 ein und galten darüber hinaus auf Jahrzehnte hin als das „*Alpha und Omega*“²⁴⁹ der notariellen Standespolitik.

²⁴⁵ Beschlüsse 1900, 12, 46f.

²⁴⁶ Neschwara, Notariatsrecht, 57.

²⁴⁷ Siehe ausführlich zur I. NO-Novelle des Jahres 1919 unter Punkt II.C.4.a.

²⁴⁸ Neschwara, Notariatsrecht, 55.

²⁴⁹ Fried, NZ 1904, 201 (Zur Reform des Notariates in Österreich).

3. Regierungsvorlage zur Notariatsordnung 1911

a. Allgemeines

Die öffentliche Diskussion über Stellung, Wirkungskreis und Abgrenzung des cisleithanisch-österreichischen Notariates, die „nahezu während der ganzen Zeit, seit die Notariatsordnung vom Jahre 1871 in Geltung steht“²⁵⁰ geführt worden war, strebte in dem auf den Delegierten-tag 1900 folgenden Jahrzehnt auf einen neuen Höhepunkt zu. Als Ergebnis dieses Prozesses gilt die Regierungsvorlage einer Notariatsordnung 1911, dessen Begründung detailliert die Positionen der beteiligten Parteien nachzeichnet.²⁵¹ Neben den Notaren nahmen an dieser Diskussion die Justizverwaltung, die Richterschaft, die Advokatur sowie weitere Vertreter gesetzlicher Körperschaften teil.

Neben den Advokaten offenbarten sich insbesondere politische und landwirtschaftliche Funktionäre aus Tirol und Vorarlberg sowie aus Galizien mit ihren Absichten als Gegner des herrschenden Notariatssystems. Die Darstellung der zugrundeliegenden Motive, der ins Feld geführten Argumente sowie deren Würdigung durch die Justizverwaltung werden im Folgenden den inhaltlichen Bestimmungen des Entwurfes einer neuen Notariatsordnung vorangestellt.

b. Erhaltung des freien Notariates

a) Vereinigung von Notariat und Advokatur: das Anwaltsnotariat

Einen besonders weiten Raum nahmen die periodisch wiederkehrenden²⁵² Begehrlichkeiten der Advokaten auf Aufhebung des ausschließlichen Notariates und Einführung des Anwaltsnotariates nach dem Vorbild Preußens²⁵³ in der österreichischen Reichshälfte der Doppelmonarchie ein. Dass in diesem Sinne eine Rückkehr zum Rechtszustand vor 1871 nicht außerhalb des Denkmöglichen stand, beweist der Entwurf einer neuen Advokatenordnung aus dem

²⁵⁰ Begründung RVNO 1911, 79.

²⁵¹ Begründung zum Entwurfe einer Notariatsordnung, 1045 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911. Im Folgenden kurz: Begründung RVNO 1911.

²⁵² Bereits im Jahre 1882 hatten die Advokatenkammern Graz, Innsbruck, Prag und Krakau sowie im Jahre 1900 der Delegiertentag der österreichischen Advokatenkammern entsprechend lautende Beschlüsse gefasst.

²⁵³ Das Anwaltsnotariat existierte in den Königreichen Preußen und Sachsen und erfasste somit etwa 80 Prozent der deutschen Bevölkerung.

Jahre 1906. Denn diese hätte mit ihrem Inkrafttreten nichts weniger als die allgemeine Vereinigung von Notariat und Advokatur in den ländlichen Gerichtsbezirken mit sich gebracht.²⁵⁴

Dass mit dem Anwaltsnotariat vorrangig materielle Interessen der Advokaten bedient werden sollten, erwies sich nicht zuletzt als Hindernis in den eigenen Reihen. Denn wenn „(...) von den vorhandenen Anwälten immer nur eine bestimmte Zahl das Notariat erhält, so wird der nicht bedachte Rest offenbar die gleiche Vergünstigung erstreben und sie wird ihm ohne Ungerechtigkeit nicht vorenthalten werden können“. Darüber hinaus zeigten die Erfahrungen in Preußen die ungünstige Entwicklung zur sogenannten Anwaltsgesellschaft auf, das heißt ein Notar-Anwalt und ein Nur-Anwalt standen in Kanzleigemeinschaft und teilten sich die Mandate nach notariellen und anwaltlichen Schwerpunkten untereinander auf. Eine solche Arbeitsteilung widersprach aber im eigentlichen Sinne der Vereinigung von Notariat und Advokatur und rief aus Wettbewerbsgründen den „*allgemeinen Unmut (...) der übrigen Standesmitglieder*“ hervor. Als weitere Nachteile des Anwaltsnotariates wurden die doppelte Disziplinarbehandlung und die mit dem Eintritt des gesamten Notarenstandes in die Advokatur verbundenen Folgen, wie der Verlust an Homogenität und die Verschärfung der Berufskonkurrenz, festgestellt.²⁵⁵

Aus Sicht der Justizverwaltung hätte die Einführung des Anwaltsnotariates eine (zumindest teilweise) Rückkehr zum Rechtszustand vor 1871 und daher alles andere als einen Fortschritt in der Rechtspflege bedeutet. Folgerichtig wurde auch das Argument, wonach das Landnotariat ohne Vereinigung mit der Advokatur „*nicht lebensfähig sei*“, mit der Erweiterung des notariellen Wirkungskreises, nämlich mit dem Recht zur eingeschränkten Parteienvertretung der Notare vor den Bezirksgerichten, beantwortet.²⁵⁶

b) Verstaatlichung des freien Notariates: das Staatsnotariat

Ein weiterer Gegner erwuchs dem Notariat lateinischer Tradition aus den „*Kreisen der ländlichen Bevölkerung (...) zunächst in Galizien, später auch in Tirol*“. Träger dieser örtlich begrenzten Bewegungen waren Vertreter der Gemeinden und Gesetzgebungskörperschaften sowie bäuerliche Organisationen. Stand zunächst vor allem die gerichtskommissionelle Verwendung der Notare im Verlassenschaftsverfahren in der Kritik, so steigerte sich diese

²⁵⁴ Siehe Neschwara, Notariatsrecht, 58.

²⁵⁵ Begründung RVNO 1911, 82f.

²⁵⁶ Ebd.

schließlich zur allgemeinen Forderung nach Aufhebung des freien Notariates und Übertragung seines Wirkungsbereiches an die Gerichte. Interpellationen und Anträge dieser Art ließen sich erstmals zu Beginn der 1890er Jahre im galizischen Landtag festmachen und griffen ab dem Jahre 1897 auch auf das Abgeordnetenhaus über, wo schließlich bis 1911 beinahe alljährlich der Antrag auf Verstaatlichung des Notariates von Abgeordneten aus Galizien erneuert wurde. Mit der Einschränkung des Gerichtskommissariates in Galizien gelang es zwar einen Teilerfolg zu erzielen, zugleich ging damit der Bewegung aber auch der entscheidende Schwung verloren, sodass *„diese Stimmen (...) denn auch in Galizien nahezu verstummt“* sind. Ähnlich formierten sich auch in Tirol die Landgemeinden und bäuerlichen Interessensvereinigungen als Träger solcher Initiativen, die sich mit einschlägigen Petitionen und Beschlüssen, wie beispielsweise jene des Tiroler Bauerntages vom Jahre 1904, an das Abgeordnetenhaus wandten.²⁵⁷

Das Justizministerium stand einer Verstaatlichung des Notariates, mehr noch als seiner Vereinigung mit der Advokatur, mit Ablehnung gegenüber. Zwar wäre eine Übertragung der notariellen Geschäfte an die Gerichte mit Blick auf die Gerichtsverfassung im Deutschen Reich *„denkbar und theoretisch möglich“*, doch würde es dem Staat im Bereich der Urkundenverfassung regelmäßig am öffentlichen Interesse fehlen, ohne dem es *„sich aber nicht rechtfertigen (ließe), diese Last der Allgemeinheit aufzubürden, weil es sich um die Wahrung von privaten Interessen (...) handelt.“* Zudem hätten die Befürworter einer Verstaatlichung keineswegs eine Höherentwicklung der Rechtspflege im Auge, sondern würde deren Tatendrang vielmehr *„größtenteils einseitigen, eng aufgefaßten, wirtschaftlichen Motiven“* entspringen.²⁵⁸

c. Geplante Novellierungen

Auf diesem Bekenntnis zum cisleithanisch-österreichischen Notariat und seiner lateinischen Tradition als ideeller Präambel sollte nunmehr die umfassende Novellierung des Notarenrechtes, zugleich überhaupt die erste seit dem Jahre 1871, aufbauen. Allgegenwärtig ist in der RVNO 1911 dabei der inhaltliche Rekurs auf die notarielle Reformagenda des Delegiertentages 1900.

²⁵⁷ Begründung RVNO 1911, 81.

²⁵⁸ Ebd.

a) Eigener Wirkungskreis

Ausdehnung des vollstreckbaren Notariatsaktes

Im eigenen Wirkungskreis der Notare nimmt der Entwurf Reformen im Bereich der Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes sowie der berufsmäßigen Parteienvertretung durch Notare in Aussicht. So sollte der vollstreckbare Notariatsakt mit der Ausdehnung seines Anwendungsbereiches zugleich in seiner praktischen Relevanz als Instrument der außerprozessualen Rechtsdurchsetzung erhöht werden. Neben Ansprüchen auf Geld und vertretbare Sachen waren nach dem Entwurf auch Verpflichtungen zur Leistung unvertretbarer Sachen, zur Einräumung, Beschränkung oder Löschung grundbücherlicher Rechte und zur Sicherung bestimmter Geldforderungen exekutionsfähig. Ausdrücklich von der Vollstreckbarkeit ausgenommen blieben mangels Bestimmbarkeit aber weiterhin Unterlassungsansprüche. Ebenso blieb die Forderung nach Zuerkennung der Exekutionsfähigkeit auch ohne ausdrückliche Unterwerfungserklärung im Entwurf unberücksichtigt.²⁵⁹

Eingeschränkte Parteienvertretung in Streit- und Exekutionssachen

Eine konfliktreiche Neuerung im Notariatsordnungsentwurf stellte das Recht der Notare zur ausdrücklich berufsmäßigen Parteienvertretung in Streit- und Exekutionssachen im Verfahren vor Bezirksgerichten dar, wenn am Gerichtsort weniger als zwei Advokaten ihren Sitz hatten.²⁶⁰ Als weitere Einschränkung war vorgesehen, dass den Notaren die Übernahme von Prozessvertretungen verwehrt blieb, wenn ihre Handlungen oder Urkunden den Gegenstand der konkreten Rechtstreitigkeit bildeten. Denn zur Wahrung seiner besonderen Vertrauensstellung sollte sich „in diesem Falle der Notar (...) weder auf die eine noch auf die andere Seite stellen. Er muß neutral bleiben“. ²⁶¹

Diese Erweiterung des notariellen Wirkungskreises sollte vorrangig dem Notariat am flachen Lande einen wirtschaftlichen Ausgleich für das fehlende obligatorische Gerichtskommissariat bringen, zudem aber auch das Rechtsschutzbedürfnis der Landbevölkerung befriedigen. Mit den Worten der Justizverwaltung handelte es sich ohnehin nur um die „gesetzliche Genehmigung eines bereits seit langem praeter legem bestehenden Zustandes“, mit welcher „eine Quelle fortgesetzter Reibungen und Mißhelligkeiten zwischen Angehörigen der beiden Stän-

²⁵⁹ Begründung RVNO 1911, 94f.

²⁶⁰ Sie hiezu unter II.A.5.a.

²⁶¹ Begründung RVNO 1911, 96f.

de“ beseitigt werden sollte. Ob diese Erwartung angesichts der bereits im Vorfeld artikulierten deutlichen Ablehnung durch die Advokatur erfüllt worden wäre, kann dahingestellt bleiben.²⁶²

b) Übertragener Wirkungskreis: das Gerichtskommissariat

Keine Erweiterung im Verlassenschaftsverfahren

Mit der gebotenen Ausführlichkeit nahm der Entwurf auch zum Gerichtskommissariat im Nachlassverfahren Stellung. Erörtert wurden insbesondere die Forderungen der Notare nach Übertragung aller Verlassenschaftsabhandlungen von der Zuständigkeit der Gerichte in den eigenen Wirkungsbereich der Notare, sowie nach der Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates auch am flachen Lande. Diese Forderungen dominierten die notarielle Standespolitik zum Gerichtskommissariat bereits seit über sechs Jahrzehnten und waren bereits in den Motiven der Regierungsvorlage von 1869 behandelt worden. Die Motive führten dabei unter anderem aus, dass die Frage der Übertragung der Nachlassabhandlungen in den selbständigen Wirkungskreis der Notare nur Gegenstand einer „*Revision der Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit*“, nicht aber allein der Notariatsordnung sein könnten. Denn bei den Amtshandlungen im Verlassenschaftsverfahren handle es sich nicht um reine Beurkundungstätigkeiten, sondern auch um „*die Ausübung einer obrigkeitlichen, einer Zwangsgewalt*“. Ebenso wenig konnten die Motive einem zwingenden Gerichtskommissariat in den Landbezirken abgewinnen. Zum einen wurde ein Vertrauensverlust der rechtssuchenden Bevölkerung gegenüber einem Landnotar, dem zugleich die Stellung eines Gerichtskommissärs zukomme, befürchtet. Und zum anderen würde eine solche Gesetzesänderung im Rechtsleben eine „*große Belästigung*“ und „*Verteuerung des Verfahrens für das Publikum*“ bedeuten, welche andererseits nur die „*Begünstigung eines einzelnen Standes*“ bezwecken würde.²⁶³

Die RVNO 1911 erneuerte die Ablehnung dieser Begehren und schloss sich zunächst den in den Motiven vorgebrachten Argumenten an. Ein Übergang der Verlassenschaftsabhandlung in die ausschließliche Zuständigkeit der Notare sei „*aus inneren Gründen abzulehnen*“, da sich die österreichische Verlassenschaftsabhandlung auch als von der Obrigkeit durchzuführender Ermittlungs- und Entscheidungsvorgang – und daher keineswegs als reines Urkundenverfahren – gestalte. Demonstrativ wurden hierbei die Versiegelung des Nachlasses, die Verwah-

²⁶² Begründung RVNO 1911, 96f.

²⁶³ Ebd., 88f.

rungsübernahme von Effekten, Maßnahmen zur Sicherstellung von Nachlasswerten und letztwilliger Verfügungen, die Freigabe von Nachlassgegenständen, die Aufforderung zur Abgabe sowie die Annahme von Erbserklärungen, Erhebungen zur Errichtung eines Inventars, die Schaltung von Edikten und die Einantwortung des Nachlasses aufgezählt.²⁶⁴

Ausdrücklich wurde zudem auf den „engsten Zusammenhange“ zwischen Abhandlungsverfahren und Pflugschaftsgerichtsbarkeit hingewiesen. Da das Nachlassgericht regelmäßig zugleich als Gericht in Pflugschaftssachen einschreiten würde, diene seine Zuständigkeit im Verlassenschaftsverfahren insbesondere auch der Erlangung von Kenntnissen über die Person und das Vermögen der Pflegebefohlenen. Aus all den vorgenannten Gründen sei eine Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens ohne Gericht „nicht zweckmäßig“. Doch auch die Einschränkung auf eine obligatorische Zuständigkeit der Notare für die „Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Abhandlungsverfahren“ wurde im Entwurf im Hinblick auf weitere Reformen abgelehnt. Denn eine zwingende gerichtskommissionelle Beauftragung mit gerichtlichen Amtshandlungen könne allein zum Zweck der Gerichtsentlastung sachlich gerechtfertigt sein. Und eine solche wäre nach der funktionellen Trennung von Einantwortung und Berichtigung der Erbgebühr im Rahmen der nächsten Reform des Nachlassverfahrens nicht mehr erforderlich.²⁶⁵

Entwicklung des Gerichtskommissariates in Galizien sowie Tirol und Vorarlberg

Zur Frage des obligatorischen Gerichtskommissariates am flachen Lande griff der Entwurf die tatsächliche Entwicklung des Gerichtskommissariates in Galizien als auch in Tirol und Vorarlberg auf. Zudem wurde klargestellt, dass jede Erweiterung des notariellen Gerichtskommissariates eine Herabsetzung der notariellen Tarife zur Folge haben müsste. Zunächst war in Galizien das allgemeine Gerichtskommissariat im Verlassenschaftsverfahren zum Zwecke der Gerichtsentlastung eingeführt worden und in dieser Form bis 1900 „allgemein üblich“ gewesen. Nach wiederholter Kritik von Seite der Bezirksvertretungen und Gerichte sowie des Oberlandesgerichtspräsidiums in Lemberg, ergab schließlich eine Prüfung durch die Justizverwaltung, dass sich die notarielle Verlassenschaftsabhandlung als „überaus schleppend, formalistisch, kostspielig“ gestaltete und „seine Ergebnisse lückenhaft und unbefriedigend“ waren. Als Folge daraus machten die Gerichte fortan die gerichtskommissionelle Beauftragung wieder zur Ausnahme, sodass im Jahre 1904 das Gerichtskommissariat außerhalb der

²⁶⁴ Begründung RVNO 1911, 89ff.

²⁶⁵ Ebd.

Gerichtshoforte so gut wie abgeschafft gelten musste. Widerstand gegen die Verwendung von Notaren als Gerichtskommissäre regte sich – wie oben ausgeführt – auch in Tirol und Vorarlberg.²⁶⁶

Aus diesen Vorgängen zogen nun die Verfasser des Entwurfes den Schluss, dass es gerade die notarielle Verlassenschaftsabhandlung wäre, die dem österreichischen Notariat „*die meisten Anfeindungen brachte*“ und der „*allgemeinen ausnahmslosen Anerkennung der Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des Notariats*“ im Wege stand. Dass der so geforderte Verzicht auf das obligatorische Gerichtskommissariat tatsächlich für den Fortbestand des Notariatsinstitutes in Österreich erforderlich gewesen wäre, kann indes aus heutiger Sicht als widerlegt gelten.²⁶⁷

Gesetzliche Verankerung des „Koerber-Erlasses“

Der mit dem „Koerber-Erlass“²⁶⁸ im Jahre 1904 unternommene Versuch einer Verteilung der Abhandlungsgeschäfte zwischen Notaren und Gerichten nach sachlichen Gesichtspunkten – und somit unter Einschränkung des richterlichen Ermessens – war aus Sicht der Justizverwaltung „*als gelungen zu bezeichnen, die Ergebnisse sind zufriedenstellend*“. Aufgrund dieses Erfolges bestimmte der Entwurf die gesetzliche Verankerung der Richtlinien des „Koerber-Erlasses“ sowie die Ermächtigung des Justizministers, die Aufteilung der Verlassenschaftssachen im Einzelnen nach den örtlichen Verhältnissen durch Verordnung zu regeln.²⁶⁹

Zur gerichtskommissionellen Verlassenschaftsabhandlung mangelte es der Regierungsvorlage somit an wesentlichen Neuerungen und stellte diese kaum mehr als eine einheitliche Zusammenfassung der bereits bestehenden Rechtsvorschriften dar. Änderungen im Gerichtskommissionswesen sollten – wie schon bei der Erlassung der Notariatsordnung 1871 verlaublich – auch weiterhin einer umfassenden Reform des Außerstreitverfahrens vorbehalten bleiben.²⁷⁰

²⁶⁶ Begründung RVNO 1911, 90f.

²⁶⁷ Ebd.

²⁶⁸ Siehe dazu ausführlich Punkt II.A.2.e.

²⁶⁹ Begründung RVNO 1911, 92.

²⁷⁰ Ebd.

c) Ernennungsvoraussetzungen

Einführung einer einheitlichen Justizprüfung - Novellierung des Vorbereitungsdienstes

Besonderes Augenmerk widmete der Notariatsordnungsentwurf der „*Hebung der beruflichen Vorbildung der Notare*“.²⁷¹ Als Mängel der notariellen Ausbildung wurden dabei der Ablauf des Vorbereitungsdienstes, die Nichtanrechnung der Notariats- in die Advokaturspraxis, der Inhalt der Notariatsprüfung sowie die Regelung, wonach die notarielle Berufsprüfung zwar durch die Richteramts- und Advokatenprüfung ersetzt werden konnte, dies umgekehrt aber nicht zutraf, konstatiert. Diese gesetzliche Ungleichbehandlung wurde nicht nur von den Notaren und Kandidaten völlig zu Recht als formelle „*Zurücksetzung ihres Standes*“ sowie als materieller Wettbewerbsnachteil aufgefasst, sondern vereitelte aus Sicht der Justizverwaltung auch einseitig das Ziel eines freien Übertrittes zwischen den akademischen Rechtsberufen.²⁷² Zu diesen Zwecken sah die Gesetzesvorlage die Verlängerung und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes als auch die Ersetzung der Notariatsprüfung durch die Richteramtsprüfung vor. Nach einer gleichlautenden Novellierung der Advokatenordnung sollte schließlich die Richteramtsprüfung als einheitliche Justizprüfung für Richter, Notare und Advokaten in der Rechtsordnung verankert werden.²⁷³

d) Standesorganisation

Entsendung von Kandidatenvertretern in Kollegium und Kammer

Eine besondere Stellung im Entwurf nahmen die Änderungen betreffend die Rechte und Pflichten der Kandidatenschaft, den Ausbau der gesetzlichen Standesorganisation sowie die Neuregelung des Aufsichts- und Disziplinarrechtes ein. So sollte dem Standesnachwuchs mittels Entsendungsrecht von Vertrauensmännern in die Kollegien und Kammern zum ersten Mal eine (zumindest mittelbare) Einflussnahme auf die Standespolitik eröffnet werden, im Gegenzug aber eine strengere Disziplinarbehandlung den fachlichen und moralischen Druck auf die Kandidatenschaft erhöhen. Der Rechtssicherheit angehender Kandidaten diene zudem die gesetzliche Verankerung der Ausschlussgründe von einer Eintragung in die Kandidatenliste.²⁷⁴

²⁷¹ Begründung RVNO 1911, 85f.

²⁷² Ebd., 87

²⁷³ Ebd., 98f.

²⁷⁴ Ebd., 127.

Einführung eines Delegiertentages

Während mit der Zulassung von Kandidatenvertretern zu den Versammlungen der Notariatskollegien und -kammern lediglich eine formale Änderung der Zusammensetzung dieser Standeskörper eingetreten wäre, hätte die gesetzliche Einführung eines Delegiertentages die bislang zwei Ebenen der Standesorganisation überhaupt um eine dritte erweitert. Die Anerkennung des Delegiertentages der Notariatskammern als einheitliches Vertretungsorgan in allgemeinen Standesfragen und im Gesetzgebungsverfahren wurde nicht nur von den Notaren wärmstens begrüßt, sondern bot auch aus Sicht der Justizverwaltung die gesetzliche Regelung dieser bereits seit Jahren existierenden „*Einrichtung von halbamtlichem Charakter*“ den Vorteil der Festlegung seines Wirkungskreises sowie eines staatlichen Aufsichtsrechtes.²⁷⁵

e) Aufsichts- und Disziplinarrecht

Einsetzung von Notarenrichtern in Disziplinarsenaten

Einer gänzlichen Neufassung wurde im Entwurf das Hauptstück über die Disziplinargerichtsbarkeit unterzogen. Zwei Neuerungen verdienen dabei besondere Erwähnung: zum einen wurde mit dem Recht zur Entsendung von Notarenrichtern in die Disziplinarsenate „*ein seit langem geäußelter, berechtigter Wunsch der Notare*“²⁷⁶ erfüllt; zum anderen verfolgte das Abgehen von einer allzu engen Umschreibung der Tatbestände der Ordnungswidrigkeit und des Dienstvergehens den Zweck einer ausgewogeneren Beurteilung des Einzelfalles, beispielsweise bei Rückfälligkeit oder lang andauerndem tatbestandsmäßigen Verhalten.

f) Notarielle Geschäftsführung

Brevetakte und Eschatokolle als neue Urkundsformen

Die intendierten Novellierungen der Geschäftsführungsvorschriften zielten auf den Abbau von Förmlichkeiten sowie auf Vereinfachungen bei der Errichtung und Aufbewahrung notarieller Urkunden ab. Neu war hier die Möglichkeit der Ausfolgung von Notariatsakten in Urschrift nach Vorbild der französischen „Brevetakte“. Voraussetzungen waren die Zustimmung aller Vertragsparteien sowie die Verwahrung einer beglaubigten Abschrift in der Amtskanzlei

²⁷⁵ Begründung RVNO 1911, 130.

²⁷⁶ Ebd., 137.

des beurkundenden Notars. Jedenfalls ausgeschlossen blieb die Ausfolgung vollstreckbarer Notariatsakte und von Notariatsakten über Rechtsgeschäfte auf den Todesfall.²⁷⁷

Einem weit verbreiteten Bedürfnis entsprach die beabsichtigte Aufgabe des Unmittelbargrundsatzes, nach welchem bei der Aufnahme von Notariatsakten alle Vertragsparteien gleichzeitig vor dem Notar anwesend sein mussten. Die Zulassung solcher „Eschatokolle“, also der gesonderten Beurkundung von Anbot und Annahme durch unterschiedliche Notare, folgte der im Geschäftsverkehr üblichen Form des Vertragsabschlusses und stützte sich insbesondere auf eine analoge Gesetzestelle im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Dem den Antrag beurkundenden Notar sollte in Folge die Aufbewahrung der beiden Notariatsurkunden als auch die Erteilung von Ausfertigungen obliegen.²⁷⁸ Außerdem wurde der Anwendungsbereich der notariellen Beurkundung auf alle rechtlich erheblichen Vorgänge und Tatsachen sowie auf freiwillige Zeugen- und Sachverständigenaussagen, welche jedoch keiner gerichtlichen Wahrheitspflicht unterlagen, erweitert.²⁷⁹

Keinen Eingang fanden hingegen die sogenannten „Notorietätsakte“, welche ihrem Wesen nach als notarielle Protokolle über Tatsachen, deren Wahrheit der Notar aufgrund von Erkundigungen und Schlussfolgerung bescheinigt, in der österreichischen Rechtsordnung *„in dem gesamten materiellen und prozessualen Rechte keinen Boden“* gehabt hätten. Ebenso lehnte die Regierungsvorlage die Einführung sogenannter „Affidavits“, also eidlicher Versicherungen vor dem Notar, unter Hinweis auf die mangelnde Wahrheitspflicht gegenüber letzteren, ab.²⁸⁰

Vereinfachung der Identitätsfeststellung - Einführung des Beurkundungsregisters

Erleichterungen bei der notariellen Identitätsfeststellung sollten die Beseitigung des Erfordernisses eines zweiten Identitätszeugen bei Notariatsakten, und damit die Gleichstellung mit anderen notariellen Beurkundungen, sowie die uneingeschränkte Zulassung von Frauen als Identitätszeugen schaffen, denn *„es fehlt (...) an jedem Grund, nach dem Geschlechte des Zeugen einen Unterschied zu machen und dem Zeugnisse einer Frau eine geringere Beweiskraft beizumessen“*. In diesem Sinne wurde konsequenterweise auch die Verwendung von Frauen als Aktzeugen als zulässig angesehen. Als weiteres in die Gesetzesvorlage aufgenom-

²⁷⁷ Begründung RVNO 1911, 104.

²⁷⁸ Ebd., 106.

²⁷⁹ Ebd., 119f.

²⁸⁰ Ebd., 120.

menes Standesanliegen zur notariellen Geschäftsführung ist die Einführung eines Beurkundungsregisters, und zwar fakultativ neben den bisherigen Beglaubigungsprotokollen, zu nennen.²⁸¹

g) Notarielle Tarife

Verordnungsermächtigung zur Änderung des Notariats- und Gerichtskommissionstarifes

Auch in einem anderen, nicht minder wichtigem Punkt entsprach die RVNO 1911 dem Wunsch des Notarenstandes, indem dieser die Unzulänglichkeit des der NO 1871 angeschlossenen Notariatstarifes sowie des Gerichtskommissionstarifgesetzes feststellte und zugleich Vorschläge zur Abhilfe anführte. Zu diesem Zwecke sollte die Verordnungsermächtigung des Justizministers hinsichtlich des Notariatstarifes eine Erweiterung und Ergänzung erhalten, sodass diese zum Einen fortan auch auf den Gerichtskommissionstarif anzuwenden war und zum Anderen den Tarif seinem ganzen Inhalte nach, und nicht nur wie bisher die Tarifsätze, umfasste.²⁸²

d. Würdigung

Aus Sicht des Notarenstandes lassen sich somit im Vergleich zum Status quo die bedeutendsten Aktiven der RVNO 1911 wie folgt zusammenfassen: Erweiterung der Anwendbarkeit des vollstreckbaren Notariatsaktes, eingeschränktes Recht zur Parteienvertretung in Streit- und Exekutionssachen, Gleichstellung mit Richtern und Advokaten bei Anrechnung von Praxiszeiten und Berufsprüfung, Vereinfachungen bei der Errichtung notarieller Urkunden sowie bei der Identitätsfeststellung, Zulassung neuer Urkundsarten und -formen, wie beispielsweise Brevetakte, Einführung des Beurkundungsregisters, Vertretungsrecht der Kandidatenschaft in Kollegien und Kammern, gesetzliche Anerkennung des Delegiertentages, Neufassung der Disziplinargerichtsbarkeit, Einschränkung des richterlichen Ermessens bei der gerichtskommissionellen Beauftragung und Vereinfachung der Anpassung notarieller Tarife.

Die im Jahre 1911 im Abgeordnetenhaus eingebrachte Gesetzesvorlage einer neuen Notariatsordnung blieb bis Kriegsausbruch und auch darüber hinaus unerledigt. Ungeachtet der fehlenden Gesetzeskraft ist der Entwurf aber auch als ausführliche Äußerung der obrigkeitlichen Justizverwaltung zur Stellung des Notariates als Organ der Rechtspflege von Interesse. Das

²⁸¹ Begründung RVNO 1911, 109.

²⁸² Ebd., 139.

klare Bekenntnis zum Fortbestand des österreichischen Notariates, seiner lateinischen Tradition und zur Leistung des Notars als mit öffentlichem Glauben ausgestatteter Urkundsperson und Gerichtskommissär in Außerstreitsachen musste dem Notarenstand angesichts anhaltender Angriffe seitens diverser Interessensvereinigungen den Rücken stärken. Erst als mit der neuen Staatsform der Republik auch in Gesetzgebung und Justizverwaltung ein neuer Geist einzog, trat noch einmal eine kurzzeitige Gefahr für den Bestand des freien Notariates in Österreich auf.²⁸³

4. Regierungsvorlage zur Notariatsordnung 1918

Eine neuerliche Initiative zur Gesetzwerdung der RVNO 1911 erfolgte durch den Österreichischen Notarenverein und die niederösterreichische Notariatskammer im Herbst 1917, nachdem der Standesvertretung bereits 1915 und 1916 seitens der obersten Justizbehörde zwar die „*tunlichste Förderung der Reform*“ zugesichert worden war, ohne dass jedoch „*endlich zur Tat*“ geschritten worden wäre. Anlässlich einer Vorsprache im Oktober 1917 wurde dem Justizminister dann die Eingabe des Notarenvereines „*um Wiedereinbringung der Regierungsvorlage betreffend die Reform der Notariatsordnung*“ überreicht. Darin wurde die dringliche Umsetzung dieser „*vollständig durchberatene(n), gründlich motivierte(n) und vorkontrollierte(n) Gesetzesvorlage*“ mit der Anpassung des Notarenrechtes an die Erfordernisse des Rechtsverkehrs, und hier insbesondere der Vorschriften über die Geschäftsführung und Förmlichkeiten, begründet.²⁸⁴

Die sodann vom k.k. Justizministerium wieder aufgenommene Überarbeitung der RVNO 1911 mündete schließlich im Sommer 1918 in den ministeriellen Notariatsordnungsentwurf 1918. Inhaltlich entsprach dieser Entwurf dabei im Wesentlichen der bereits sieben Jahre zuvor im Abgeordnetenhaus eingebrachten RVNO 1911. Als besondere Bevormundung der obrigkeitlichen Justizverwaltung empfanden es die Notare, dass man die Ausfolgung dieses Entwurfes „*gegen dem gegebenen Versprechen*“²⁸⁵ verweigert und somit eine Begutachtung durch die Standesvertretung verhindert hatte. Erst im Zuge des Antrittsbesuches beim neuen Staatssekretär für Justiz im November 1918 wurde dann den Notarenvertretern eine Ausfertigung zu Verfügung gestellt. Dass die alte Justizverwaltung für ihr Vorgehen ihre Gründe ge-

²⁸³ Siehe hiezu unter I.A.3.

²⁸⁴ NZ 1917, 375f, (Eingabe des Österreichischen Notarenvereines an das k.k. Justizministerium um Wiedereinbringung der Regierungsvorlage betreffend die Reform der Notariatsordnung).

²⁸⁵ Bauerreiß, NZ 1919, 6 (Das Jahr 1918).

habt hatte, deutet ein zeitgenössisches Urteil an, wonach es das Notariat bei diesem Entwurf „noch immer mit jenem *Elaborate* vom Jahre 1911 zu tun habe, dessen unveränderte Annahme das einheitlich geschlossene deutsche Notariat unbedingt ablehnen müsse“.²⁸⁶ Der staatsrechtliche Umsturz von 1918/1919 sowie die notwendig gewordene Neuordnung des Staates lenkten den Schwerpunkt der Gesetzgebung aber auf dringlichere Regelungsmaterien und verhinderten so die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich des Notariatsordnungsentwurfes 1918.²⁸⁷

²⁸⁶ NZ 1918, 300 (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereines und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereines).

²⁸⁷ Hlozaneck, NZ 1925, 81 (Das österreichische Notariat 1850 bis 1925).

C. Entwicklung der Notariatsordnung seit 1918

1. Einleitung

Umso mehr das „*Unglücksjahr 1918*“ eine gänzliche Änderung der staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Ordnung des österreichischen Volkes, also kurzum des Großen und Ganzen, herbei geführt hatte, umso weniger kam diese Zäsur zunächst in der Standespolitik der Notare zum Ausdruck. Wohl begrüßte man die Überwindung der „*autokratischen Gewalten*“ auch und gerade in der Justizverwaltung und wollte es der neuen Zeit entsprechend dem Volke nachtun und „*sein Geschick selbst in die Hand*“ nehmen. In der Standespolitik sollte sich dieses neue demokratische Selbstbewusstsein jedoch darin erschöpfen, „*die alten Richtlinien des Notariates im nunmehr einheitlich deutschen Österreich zusammenzufassen, um sie endlich zur möglichsten Entfaltung zu bringen*“.²⁸⁸

Welche Richtlinien des altösterreichischen Notariates hier angesprochen wurden, ergibt sich aus den „*Leitlinien des Notariates im neuen Deutsch-Oesterreich*“;²⁸⁹ als erster offizieller Stellungnahme der Notarenvertretung gegenüber dem neuen Staatswesen. Wenn es sich hierbei auch in weiten Teilen mehr um eine Verteidigungsschrift, denn um eine Reformschrift handelte, so sind doch der Delegiertentag 1900 und seine Beschlüsse allgegenwärtig. Der notarielle Anspruch auf ein neues Standesgesetz konnte sich dabei formell auf die Notariatsordnungsentwürfe von 1911 und 1918 stützen. Die unmittelbare Nachkriegszeit schien angesichts der Neuordnung des Staates und seiner Justizeinrichtungen der Erfüllung dieser Forderung indes nicht ungünstig.

Zunächst entsprach die demokratische Justizverwaltung noch Ende 1918 mit der Ausfolgung des vom k.k. Justizministerium fertiggestellten, aber dann „*als Reservat gehüteten*“;²⁹⁰ Entwurfes von 1918 einem wiederholten Vorbringen der Standesvertretung. Dass die Notare als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens nun inhaltliche Kritik am Entwurf übten, kann angesichts dessen Verfasser nicht überraschen.²⁹¹ Umso mehr erwartete man sich nun von der Demokratisierung des Rechtslebens endlich, und vor allem, die Umsetzung jener Standesforderungen, die im alten Obrigkeitsstaat nach Meinung der Notare nur aus unsachlichen Grün-

²⁸⁸ Bauerreiß, NZ 1919, 5ff (Das Jahr 1918).

²⁸⁹ Siehe hiezu unter II.C.2.

²⁹⁰ Bauerreiß, NZ 1919, 8 (Das Jahr 1918).

²⁹¹ NZ 1918, 300 (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereines und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereines).

den gescheitert waren. Dazu zählte unter anderem auch die Institutionalisierung eines ständigen notariellen Beirates bei der obersten Justizbehörde. Aufgabe dieser Vertrauensmänner aus dem Notarenstand war die Vertretung der Standesinteressen bei der Erstellung ministerieller Gesetzesvorlagen. Zu diesem Zwecke forderte die Standesführung zu Beginn des Jahres 1919 die Notariatskammern Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, sowie auch Eger, Brüx-Leitmeritz, Reichenberg und Troppau schriftlich zur Namhaftmachung ausgewählter Notare und Kandidaten auf.²⁹² Die Einrichtung eines solchen Organs stellte nun eine der ersten Handlungen der neuen Justizverwaltung gegenüber dem Notariat dar und galt den Notaren geradezu als Beweis, auch an solchen „*Ideen (...) festzuhalten*“, deren Realisierung „*vor wenigen Monaten einfach als unmöglich bezeichnet worden wäre*“.²⁹³

Der Aufbau des neuen Staates und seiner Wirtschaft band indes die Kräfte der Gesetzgebung und der Verwaltung in einem Ausmaß, welches eine am Vorbild der Notariatsreform von 1871 gemessene Neuregelung des notariellen Berufs- und Standesrechtes bis auf weiteres undurchführbar machen sollte.²⁹⁴ Daran vermochten auch Aufrufe zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes durch den Notarenstand selbst nichts zu ändern.²⁹⁵ Somit war die Standesleitung gezwungen, bereits nach kurzer Zeit das Ziel einer neuen Notariatsordnung zugunsten solcher Einzelreformen an der geltenden NO 1871 zurückzustellen, deren Unterstützung die Justizverwaltung, wie etwa im Organisations- oder Disziplinarrecht, bereits angedeutet hatte.

2. Leitlinien des Notariates 1918

Die dem neuen Staatsamt für Justiz bereits Ende des Jahres 1918 überreichte Denkschrift mit dem Titel „*Leitlinien des Notariates im neuen Deutsch-Oesterreich*“²⁹⁶ enthielt in zwölf Punkten einen standespolitischen Rück- und Ausblick zur Lage des nunmehr deutsch-österreichischen Notariates infolge der Ereignisse des Jahres 1918.²⁹⁷ Dem Schutz des Notariates vor allzu revolutionären Ideen dienten zunächst die Feststellungen, wonach der „*Deutschösterreicher (...)* seit Jahrzehnten an das freie Notariat gewöhnt (ist)“, es „*seinen*

²⁹² AVA, JM, Karton 1708, Eingabe der Notariatskammer Niederösterreich vom 25.03.1919.

²⁹³ Bauerreiß, NZ 1919, 6 (Das Jahr 1918).

²⁹⁴ Hlozanek, NZ 1925, 81 (Das österreichische Notariat 1850 bis 1925).

²⁹⁵ Brunar, NZ 1919, 15 (Die neue Notariats-Ordnung).

²⁹⁶ Im Folgenden kurz: Leitlinien 1918. Die zwölf Leitsätze sind wiedergegeben in Anhang I.

²⁹⁷ Die Überreichung erfolgte vermutlich am 30.11.1918 im Rahmen der Vorsprache des Komitees zur Gründung des Deutsch-Österreichischen Notarenvereins unter der Führung von Notar Dr. Carl Bauerreiß beim Staatssekretär Dr. Roller. Siehe NZ 1918, 300 (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereins und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereins).

*Verdienst (...) lediglich von den Besitzenden (bezieht)“ und „daher in seiner derzeitigen Gestaltung zweifellos in den neuen Volksstaat (passt) (...), weil es eben demokratisch ist“.*²⁹⁸

Die Angriffe auf die ungefestigte Stellung des Notariates in der jungen Republik zeigen dabei Parallelen zur Diskussion um die Erhaltung des freien Notariates um 1900 auf.²⁹⁹ Die Forderung, „*unbedingt und ehestens ein modernes Standesgesetz*“³⁰⁰ zu erlassen, knüpfte zwar an der RVNO 1911 und ihren geplanten Novellierungen an, ging im Bereich der Standesautonomie aber darüber hinaus, da aufgrund der Einschränkung des Geltungsbereiches einer neuen Notariatsordnung auf „*den besten Kern des altösterreichischen Notariates, das deutsche Notariat*“ nunmehr „*ganz andere Maßstäbe angelegt und weit grössere Freiheiten gewährt werden (können)*“.³⁰¹

Mit dem im Kriege eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwung zugunsten der Landbevölkerung wurde zudem die wesentlichste Voraussetzung zur Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates am flachen Lande für gegeben erachtet. Endlich sollte damit auch der „*unhaltbare Zustand des freien Ermessens eines Standes gegenüber dem anderen*“³⁰² ein Ende finden. Vom „*neuen Volkstaate*“ erwartete sich das Notariat angesichts der Erfahrungen im alten Obrigkeitsstaat auch „*eine grundlegende Aenderung*“ der „*Art der Behandlung*“³⁰³ durch die Justizverwaltung, eine stärkere Berücksichtigung seiner Besetzungsvorschläge und Stellungnahmen in Gesetzgebungsfragen sowie die Entsendung eines notariellen Beirates ins Staatsamt für Justiz. Unter „*verständnisvoller Berücksichtigung*“ der vorgestellten Leitlinien sollte das deutschösterreichische Notariat schließlich „*zum Wohle seines Volkes (...) und zu seinem eigenen Wohle*“ blühen und gedeihen und „*mit Stolz*“ in die Reihe der Notariate in den demokratischen Republiken eintreten.³⁰⁴

²⁹⁸ Leitlinien 1918, I. und IV.

²⁹⁹ Siehe hiezu unter II.B.3.b.

³⁰⁰ Leitlinien 1918, VI.

³⁰¹ Ebd., VII.

³⁰² Ebd., V.

³⁰³ Ebd., VIII.

³⁰⁴ Ebd., XI. und XII.

3. Reformforderungen

a. *Eigener Wirkungskreis*

a) Erweiterung des Wirkungskreises

Als Ursachen der materiell schwierigen Situation des österreichischen Notariates im Betrachtungszeitraum, vor allem in den ersten Nachkriegsjahren, können aus Sicht der Standespolitik dreierlei festgemacht werden: das fehlende obligatorische Gerichtskommissariat am flachen Lande, die von der Geldentwertung überholten Tarifregelungen sowie die Einschränkung der Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich. Letztere stellte ihrem Wesen nach die Frage nach der Verfassung der Rechtspflege, das heißt die Aufteilung ihrer Funktionen auf Richterschaft, Anwaltschaft und Notariat. Nun traf es den Kern des Problems, dass die gesetzliche Abgrenzung der Wirkungskreise dieser Organe nicht immer deutlich und konsequent gezogen war, oder, wenn dies doch der Fall war, diese regelmäßig zum Nachteil des Notariates gereichte. Eine solche Inkonsequenz betraf beispielsweise die Regelung des Vertretungsrechtes im Zivilprozess. Denn auch wenn die Notare im bezirksgerichtlichen Verfahren jeden Rechtsstreit gewinnen konnten, so waren diese in ein- und denselben Rechtssachen doch von der Verfassung einer Rechtsmittelschrift ausgeschlossen. Im Strafrecht, zu welchem Wesen und Kompetenzen des Notariates keinerlei Bezug aufwies, konnten die Notare als eingetragene Strafverteidiger hingegen in allen Instanzen vertreten.³⁰⁵

Das eigentliche Hauptgeschäft der Notare, nämlich die Verfassung von Urkunden und Eingaben bei Außerstreitgerichten und Behörden, war alles andere als ein geschütztes Wirkungsfeld. Nicht nur Advokaten und Winkelschreiber, auch die Gerichte und Behörden selbst boten dazu ihre mehr oder weniger gesetzlich gedeckte Leistung an. Selbst bei der Errichtung von Notariatsakten, welche von Gesetzes wegen ausschließlich den Notaren zukommen sollte, eröffnete das Gesetz zugleich die Möglichkeit, eine Privaturkunde mittels Solennisierung mit derselben Rechtswirkung auszustatten.³⁰⁶ Ebenso musste das Beglaubigungswesen gegenüber der Advokatur verteidigt werden, zeigte diese doch wiederholt Begehrlichkeiten auf das Recht zur Legalisierung und Vidimierung.³⁰⁷ Der Generalangriff wurde in den Jahren 1928 und 1929 durch Anträge der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich und Tirol eingeleitet und be-

³⁰⁵ *Baumgartner*, NZ 1922, 44f (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

³⁰⁶ Ebd.

³⁰⁷ AVA, JM, Karton 1720, Eingaben der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich vom 03.12.1921 und 17.11.1928.

schäftigte in Folge die oberste Justizbehörde. Für den Antrag aus Tirol dürften die dortigen Umtriebe der Legalisatoren eine wesentliche Rolle gespielt haben, welche im Übrigen auch von den Notaren abgelehnt wurden.³⁰⁸ Die Notare werteten die Anträge der Advokaten dann auch als das, „*was sie zweifellos darstellen: als einen Versuch, in die Beurkundungsbefugnis der Notare Bresche zu legen und eine allmähliche Gleichstellung der Rechtsanwälte mit den Notaren auf diesem Gebiete anzubahnen*“.³⁰⁹ So stellte dann auch das Justizministerium zu Recht fest, dass „*die Beglaubigung von Unterschriften (...) als reines Beurkundungsgeschäft mit den Aufgaben der Rechtsanwaltschaft (...) nichts zu tun (hat)*“.³¹⁰

Doch auch die Notare selbst verfolgten im Beglaubigungswesen eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten. Wurde zunächst nur eine Erhöhung der gerichtlichen Beglaubigungsgebühren verlangt,³¹¹ so lassen sich ab dem Jahr 1934 Bestrebungen der Notare nach Abschaffung der gerichtlichen Legalisierungstätigkeit und Übertragung der Beglaubigung von Privatunterschriften und nichtamtlicher Abschriften in den ausschließlichen Wirkungskreis der Notare feststellen. Zugleich sollte eine Änderung des Grundbuchgesetzes sämtliche Grundbuchseinlagen dem Notarszwang unterstellen.³¹²

Nach Ansicht der Notare hatte es daher das Ziel jeder umfassenden Reform der Rechtspflege zu sein, die einzelnen Rechtszuständigkeiten allein nach dem Wesen ihrer Organe zu verteilen, das heißt den Richtern die Rechtsprechung strittiger Rechtsverhältnisse, den Anwälten die Vertretung von Parteieninteressen im Zivilprozess und den Notaren die Beurkundung von Privatrechtsverhältnissen sowie die Angelegenheiten des Außerstreitverfahrens zu zuweisen. Mit einer solchen Reform wäre dann nicht nur „*die Lebensfähigkeit jedes Notariates gewährleistet*“, sondern auch kein Notar mehr „*genötigt (...), neben seinem eigentlichen Berufe als Parteienvertreter in Streit- und Strafsachen aufzutreten*“.³¹³

Die Ausdehnung der notariellen Kompetenzen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit griffen dann auch immer wieder einzelne Aufsätze in der Notariatszeitung auf. So etwa im Zusammenhang

³⁰⁸ Cortany, NZ 1929, 93f (Beurkundung und Rechtsanwaltschaft). Weiters AVA, JM, Karton 1721, Eingabe des Delegiertentages vom 15.12.1934.

³⁰⁹ Cortany, NZ 1929, 93 (Beurkundung und Rechtsanwaltschaft).

³¹⁰ AVA, JM, Karton 1720, Eingaben der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich vom 03.12.1921 und 17.11.1928.

³¹¹ AVA, JM, Karton 1719, Protokoll des Delegiertentages vom 14.01.1922.

³¹² AVA, JM, Karton 1721, Eingaben des Delegiertentages vom 15.12.1934 und 15.05.1935 sowie der Fachbeiräte der Notare bei der Landesleitung der Vaterländischen Front Oberösterreich, Salzburg und Steiermark im Frühjahr 1937.

³¹³ Baumgartner, NZ 1923, 5f (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

mit der Eheberatung und der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen³¹⁴ und den wiederkehrenden Plänen zur Gerichtsentlastung.³¹⁵ Zum eingeschränkten Vertretungsrecht der Notare in Streit- und Exekutionssachen war zunächst unklar, ob die berufsmäßige Ausübung dieses Rechtes im Gesetzeszweck Deckung fand oder aber den Tatbestand der Winkelschreiberei erfüllte.³¹⁶ Aus Gründen der Rechtssicherheit forderte man daher, wie in der RVNO 1911 vorgesehen, die gesetzliche Bekräftigung der bereits langjährigen Übung eines berufsmäßigen Vertretungsrechtes.³¹⁷

b) Erweiterung des vollstreckbaren Notariatsaktes

Eine Unterstützung angesichts der schwierigen Einkommensverhältnisse vor allem im Landnotariat erwartete sich der Stand von einer Attraktivierung des vollstreckbaren Notariatsaktes. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 3 NO zählte folglich zusammen mit dem obligatorischen Gerichtskommissariat und dem Schutz vor Winkelschreiberei zu den „*dringendsten Forderungen*“³¹⁸ des österreichischen Notariates. Über die einschlägigen Bestimmungen in der RVNO 1911 hinausgehend forderte die Notarenvertretung in der Sache selbst die Möglichkeit zur Vollstreckbarmachung eines Notariatsaktes auch bei Ansprüchen auf unvertretbare Duldungen, Handlungen und Unterlassungen.³¹⁹ Diese Ausdehnung des Anwendungsbereiches des vollstreckbaren Notariatsaktes dürfte wohl auch in den Notariatsordnungsentwurf von 1918 Eingang gefunden haben.³²⁰ Auf diesem Wege sollten insbesondere auch Kauf- und Übergabsverträge in den Anwendungsbereich des § 3 NO einbezogen und wechselseitig vollstreckbar gemacht werden können. Die Voraussetzung der Vollstreckbarkeitsunterwerfung sollte zudem im Gesetzeswortlaut klar definiert werden.³²¹ Das Spannungsverhältnis zwischen Exekutionsfähigkeit und der Aufnahme einer letztwilligen Verfügung in einem Notariatsakt war ebenfalls Gegenstand einer literarischen Erörterung.³²²

³¹⁴ Meister, NZ 1929, 38f (Eheberatung und Rechtspflege).

³¹⁵ Ausführlich zu den Vorschlägen des Notariates in NZ 1932, 24 (Stellungnahme des österreichischen Notariates zu dem Antrage des Herrn Generalersparungskommissärs zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

³¹⁶ Siehe dazu Müller, NZ 1923, 17f, 22 (Zur Vertretungsbefugnis des Notars in Außerstreitsachen).

³¹⁷ AVA, JM, Karton 1721, Eingabe des Delegiertentages vom 15.12.1934.

³¹⁸ Giebl, NZ 1927, 3 (Rückblick und Ausblick).

³¹⁹ Siehe Reichel, NZ 1925, 4 (Zum Jahreswechsel). Weiters AVA, JM, Karton 1721, Eingabe des Delegiertentages vom 15.12.1934.

³²⁰ Gamillschegg, NZ 1927, 147 (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern).

³²¹ Müller, NZ 1925, 70 (Zur Novellierung des § 3 der Notariatsordnung).

³²² Graschopf, NZ 1930, 209f (Über vollstreckbare Notariatsakte, die nicht vollstreckbar sind).

Die Aktualität dieser Standesforderung drückte sich nicht zuletzt in der Themenwahl „Empfiehl sich die weitere Ausgestaltung des vollstreckbaren Notariatsaktes und seiner Freizügigkeit?“³²³ zum zweiten deutschen Juristentag der Tschechoslowakei 1925 aus, dessen Ausarbeitung dem österreichischen Notariat überantwortet wurde.³²⁴ Der Umstand, dass eine entsprechende Gesetzesvorlage noch im Herbst des Jahres 1925 zur parlamentarischen Behandlung eingereicht wurde, rief bei den Notaren zunächst die Erwartung einer raschen Erledigung dieses Standesanliegens hervor.

Aber auch das NotZwG 1871³²⁵ war wiederholt Gegenstand von Eingaben an das Justizministerium. Diese betrafen zunächst die Ausdehnung seines räumlichen Geltungsbereiches auf den Gerichtshofsprengel Innsbruck, also auf die Länder Tirol und Vorarlberg. Den Anfang machte eine entsprechende Eingabe der Notariatskammer Innsbruck des Jahres 1920.³²⁶ Den Bestrebungen auf Erweiterung des Notariatszwangsgesetzes auf sämtliche Liegenschafts- und Hypothekarverträge kamen aber von vornherein keine besonderen Erfolgsaussichten zu.³²⁷

c) Schutz vor Winkelschreiberei

JMV 1857 und Gesetz vom 21. Juli 1925

Sowohl die gesetzliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Notare im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich als auch die dafür erworbenen Gebührenansprüche nach den Tarifgesetzen waren ohne entsprechende Schutzvorschriften, welche die Befolgung dieser Gesetze im Rechtsleben gewährleisten, ohne tatsächlichen Wert. Dieser kausale Zusammenhang trat nun im Betrachtungszeitraum in bestimmten Fallkonstellationen besonders anschaulich hervor. Stellvertretend für diese seien die unentgeltlichen oder zumindest günstigeren Beglaubigungen und Protokollanträge bei Gericht, die Unterbietung durch die Advokaten bei beidseitig tarifierten Leistungen oder die Erlässe von 1921 und 1922 im Bereich des fakultativen Gerichtskommissariates genannt.

³²³ *Reichel*, Beilage NZ 1925/7-12 (Empfiehl sich die weitere Ausgestaltung des vollstreckbaren Notariatsaktes und seiner Freizügigkeit?).

³²⁴ *Reichel*, NZ 1925, 4 (Zum Jahreswechsel).

³²⁵ Siehe hierzu unter II.A.3.

³²⁶ AVA, JM, Karton 1708, Eingabe der Notariatskammer Innsbruck vom 11.02.1920.

³²⁷ AVA, JM, Karton 1721, Eingabe des Delegiertentages vom 15.12.1934.

Der größte Feind aller notariellen Berufsausübung war aber die Winkelschreiberei. In diesem Sinne definierte die Winkelschreibereiverordnung 1857³²⁸ als Winkelschreiber „a) wer, ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien (...) eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugterweise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfasst; b) wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen (...) für Parteien zu verfassen (...), es möge der Bezug eine Entgeltes hiebei erwiesen sein oder die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfaßten Rechtsurkunden oder Eingaben (...) zu folgern sein.“³²⁹ Weiters legte die Verordnung fest, dass die Gerichte Untersuchungen zur Winkelschreiberei von Amts wegen einzuleiten hatten. Das Strafmaß bei Zuwiderhandeln wurde mit einer Geldstrafe von fünf bis 200 Gulden, dies entsprach 1925 zehn bis 400 Schillinge, oder Arrest von 24 Stunden festgelegt.³³⁰

Eine 1911 von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage betreffend die Bekämpfung der Winkelschreiberei zielte angesichts der Unzulänglichkeiten der JMV 1857 auf eine Verschärfung der Rechtslage ab. Der Versuch, der Winkelschreiberei durch ein gerichtliches Strafgesetz Herr zu werden, erlangte indes keine Gesetzeskraft.³³¹ Eine Änderung der Gesetzeslage zur Winkelschreiberei trat dann erst mit dem Bundesgesetz vom 21. Juli 1925³³² ein. Nach diesem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen beging laut Artikel VIII. eine Verwaltungsübertretung, wer „d) in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen (...) Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) bestimmte schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, (...) oder sich zu einer dieser Tätigkeiten (...) anbietet (Winkelschreiber).“ Da das neue Gesetz aber keine ausdrückliche Aufhebung der JMV 1857 anordnete, erfüllte die Winkelschreiberei in Folge sowohl einen gerichtlichen als auch einen verwaltungsbehördlichen Straftatbestand.

³²⁸ JMV vom 08.06.1857, RGBl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber. Im Folgenden kurz: JMV 1857.

³²⁹ § 1 leg. cit.

³³⁰ § 3 leg. cit.

³³¹ Reichel, NZ 1928, 128f (Antrag auf Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1857 über die Winkelschreiberei).

³³² BG vom 21.07.1925, BGBl. Nr. 273, zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung.

Entwicklung 1925-1935

Nun hatte aber bereits der Geltungszeitraum bis zum Jahre 1918 gezeigt, dass es sich bei der JMV 1857 wohl um eine jener Ministeriumsverordnungen handelte, „*die alle erlassen werden, um nicht befolgt und auch von den Behörden absichtlich oder unabsichtlich vergessen (...) werden.*“³³³ So war dann auch die Behauptung, dass sich nach 1918 „*in keinem europäischen Kulturstaate (...) die Winkelschreiberei derart eingenistet (hat) wie in Österreich*“,³³⁴ in der Sache selbst, nämlich, dass das Winkelschreiberwesen seinem Art und Umfang nach ein gesamtösterreichisches Problem geworden war, zutreffend.

Diese gesetzwidrigen Eingriffe auch in den notariellen Wirkungskreis mussten eine zusätzliche Erschütterung des ohnehin nicht gefestigten wirtschaftlichen Fundaments des österreichischen Notariates im Betrachtungszeitraum darstellen. Zum Schutz der Lebensfähigkeit der ohnehin bedrängten Notarstellen am flachen Lande forderte man daher endlich Erfolge in dieser Sache ein. Aus diesem Grunde rückte die Winkelschreiberei ab Mitte der Zwanzigerjahre zu einem standespolitisches Thema der ersten Reihe vor, was sich nicht zuletzt in den Jahresberichten³³⁵ sowie einschlägigen Aufsätze und Entscheidungsveröffentlichungen³³⁶ in der Notariatszeitung niederschlug.

Während der erste Vorstoß der Notare noch gegen die öffentlichen und privaten Agenten und Geschäftsvermittler gerichtet war,³³⁷ traten in Folge an deren Stelle als Gegner von ungleich größerem Gewicht die landwirtschaftlichen Organisationen und politischen Parteien und Vereine. Dazu wurden in geringerem Ausmaße auch Gemeindesekretäre, Treuhand- und Kreditgenossenschaften,³³⁸ sowie Hausbesitzer- und Baumeistervereine³³⁹ ausdrücklich als Winkelschreiber genannt. Vor allem die bäuerlichen Organisationen und die politischen Parteien bedienten sich in diesem Zusammenhang eigener Rechtsschutzabteilungen oder Rechtsschutzstellen, deren Tätigkeit die Beratung und Erledigung von Rechtssachen ihrer Mitglieder darstellte. Fraglich war dabei, ob diese Tätigkeiten mit Gewinnabsicht beziehungsweise Gewerbsmäßigkeit erfolgten und somit den Tatbestand der Winkelschreiberei erfüllten. Zu dieser

³³³ Baumgartner, NZ 1924, 63 (Geschäftsvermittlungen und Winkelschreiberei).

³³⁴ Fischer, NZ 1933, 21 (Die Kompetenz des Notars).

³³⁵ Siehe etwa Giebl, NZ 1927, 3 (Rückblick und Ausblick); Reichel, NZ 1928, 3 (Neujahr 1928) und NZ 1934, 2 (1934 Ein Rückblick und eine Vorschau).

³³⁶ Für alle siehe Plenk, NZ 1931, 51 (Zum Kapitel Winkelschreiberei).

³³⁷ Siehe hiezu Baumgartner, NZ 1924, 62f, 68f, (Geschäftsvermittlungen und Winkelschreiberei).

³³⁸ Fischer, NZ 1933, 21 (Die Kompetenz des Notars).

³³⁹ AVA, JM, Karton 1721, Protokoll zur Beratung vom 14.03.1935 im Bundesministerium für Justiz.

Rechtsfrage gesellten sich regelmäßig Fragen der Beweisführung.³⁴⁰ Die Vorschläge der Notare zur Bekämpfung des Winkelschreiberunwesens lauteten beispielsweise auf eine Belehrungspflicht der Behörden, einen Signierungszwang für alle Eingaben bei Gerichten und Verwaltungsbehörden³⁴¹ oder auf die ausschließliche Zuständigkeit der Notare im Realverkehr. Im Gegenzug dafür stellte man eine weitgehende Ermäßigung der anzuwendenden Tarifsätze in Aussicht.³⁴²

Die aus einer uneinheitlichen Judikatur folgende Rechtsunsicherheit sowie nicht zuletzt auch der standespolitische Druck der Notare mündeten 1928 schließlich in einem parlamentarischen Schlagabtausch zur JMV 1857. Eingeleitet wurde dieser mit einem Antrag von Abgeordneten des Landbundes, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, „so rasch als möglich eine Vorlage (...) zu unterbreiten, durch die die veraltete Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber aufgehoben wird.“³⁴³ Die Begründung lautete dahingehend, dass die Judikatur bereits bei einer größeren Anzahl von Eingaben unrichtigerweise auf die Erfüllung der tatbestandsmäßigen Gewinnabsicht schließe und zudem die Verfolgung der Winkelschreiberei nicht mehr Aufgabe der Gerichte, sondern der Justizverwaltung sei. Der als Reaktion darauf von Abgeordneten der Großdeutschen Volkspartei eingebrachte Antrag zur Bekämpfung der Winkelschreiberei kam in derselben Nationalratssitzung zur Verlesung. Unter Hinweis darauf, dass die unlauteren Tätigkeiten der Winkelschreiber für den Staat im Bereich des Abgaben- und Gebührenrechtes sowie für die rechtssuchende Bevölkerung „volkswirtschaftlich zu den schwersten Schäden führen muß“,³⁴⁴ und in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche der Begriff der Gewerbsmäßigkeit bei der gerichtlichen Beurteilung eines Sachverhaltes verursachte, forderte man die Ersetzung dieses Tatbestandsmerkmals durch die Verfolgung eines mittelbaren oder unmittelbaren Vermögensvorteiles für den Winkelschreiber oder einen Dritten. Damit sollten auch Winkeltätigkeiten die ohne Entgelt oder zugunsten einer juristischen Person erfolgten, sanktioniert werden können. Abschließend stellten die Abgeordneten der Großdeutschen Volkspartei den Antrag, wonach die

³⁴⁰ Siehe zu dieser Diskussion Reich, NZ 1926, 21ff (Zur Winkelschreiberei); Reichel, NZ 1928, 129 (Antrag auf Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1857 über die Winkelschreiberei) und Baumgartner, NZ 1929, 20 (Der Entwurf zur 6. Gerichtsentlastungsnovelle).

³⁴¹ Reich, NZ 1926, 22 (Zur Winkelschreiberei).

³⁴² AVA, JM Karton 1721, Protokoll zur Beratung vom 14.03.1935 im Bundesministerium für Justiz.

³⁴³ Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schönbauer, Ing. Tauschitz, Bichl, Devaty und Genossen ist wiedergegeben in Reichel, NZ 1928, 125f (Antrag auf Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1857 über die Winkelschreiberei).

³⁴⁴ Der Gegenantrag der Abgeordneten Dr. Grailer, Clessin und Dr. Straffner ist wiedergegeben in Reichel, NZ 1928, 126ff (Antrag auf Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1857 über die Winkelschreiberei).

Regierung eine solche Vorlage zu verfassen habe, „durch die die Winkelschreiberei energisch bekämpft werden kann.“

Die unerwartete, aber umso dringlichere Gefahr, die mit dem parlamentarischen Antrag auf Aufhebung der JMV 1857 eingetreten war, zwang nun auch die Notarenvertretung „so wenig sympathisch es auch sein mag“ in dieser Sache „vor der Öffentlichkeit den Kampfplatz zu betreten.“ Die folgende notarielle Kritik des Antrages bezog sich auf dessen politischen Motive, das heißt das Naheverhältnis zwischen Landbund und zahlreichen bauerlichen Organisationen, und gipfelte in der Feststellung, dass dieser Antrag „ein Anschlag auf die Sicherheit der Rechtspflege und Rechtsordnung ist.“³⁴⁵

Als legislatives Ergebnis dieser Diskussion kann eine Novellierung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung im Zuge der 6. Gerichtsentlastungsnovelle 1929 gelten.³⁴⁶ Artikel II. leg. cit. räumte demgemäß den zuständigen Notariatskammern und Rechtsanwaltskammern bei Verfahren wegen Winkelschreiberei ein Recht zur Verständigung über die Verfahrenseinkleitung, auf Akteneinsicht, Antragstellung sowie auf Rekurs im Falle eines Freispruches ein. Obgleich die Winkelschreiberei nachweislich in vollem Maße fortbestand, so legten Vertreter des Delegiertentages im Jahr 1935 Belege dafür vor, dass zirka die Hälfte aller Grundbuchseingaben beim Bezirksgericht Wiener Neustadt von Winkelschreibern stammten, stand die Justizverwaltung einschneidenden Maßnahmen bis zuletzt ablehnend gegenüber.³⁴⁷ So musste dann auch die Standesführung nach einem Jahrzehnt des Kampfes gegen die Winkelschreiberei resignierend einbekennen, dass „alle bisher auf diesem Gebiete unternommenen Versuche zur Ausrottung dieses Parasitenwesens ergebnislose Schläge in die Luft (waren).“³⁴⁸

b. Ernennungsvoraussetzungen - Besetzungsvorgang

a) Zugangsbeschränkungen zur Kandidatenschaft

Die Sicherstellung eines ausreichenden und geeigneten Standesnachwuchses hatte bereits unmittelbar nach Kriegsende 1918 ein rasches Handeln der Notarenführung notwendig gemacht.

³⁴⁵ Reichel, NZ 1928, 130f (Antrag auf Aufhebung der Verordnung vom Jahre 1857 über die Winkelschreiberei).

³⁴⁶ BG vom 02.07.1929, BGBl. Nr. 222, über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (6. Gerichtsentlastungsnovelle).

³⁴⁷ AVA, JM, Karton 1721, Protokoll zur Beratung vom 14.03.1935 im Bundesministerium für Justiz.

³⁴⁸ NZ 1934, 2 (1934 Ein Rückblick und eine Vorschau).

So galt es die eigene Kandidatenschaft gegen ein Einfluten von aus Krieg und Gefangenschaft heimkehrender Richter und Advokaten, die nun als Übersetzungswerber ins Notariat drängten, zu schützen. Dieser Schutz diene einerseits der Wahrung der Ernennungsaussichten der bereits eingetragenen Notariatskandidaten, welche sich bei Einschüben zwangsläufig verschlechtern mussten, und andererseits der Sicherung des notariellen Ausbildungsstandards.³⁴⁹

Zu diesem Zwecke schloss sich der Delegiertentag 1924 den Forderungen der Kandidatenschaft nach Einführung eines verpflichtenden Gerichtsjahres, einer mindestens dreijährigen Notariatspraxis und dem Erwerb des juristischen Doktorgrades als gesetzliche Voraussetzungen zur Erlangung einer Notarstelle an. Weiters drängte man auf eine Ersetzung der Notariatsprüfung durch eine einheitliche Justizprüfung.³⁵⁰ Ein gesondertes Verfahren zur Eignungsfeststellung von Kandidaten für das Notariat sollte nach Vorstellung der Kandidatenvertreter im Kollektivvertrag verankert werden.³⁵¹ Ein weiteres Mal griff der Delegiertentag des Jahres 1934 das Erfordernis von Zugangsbeschränkungen zum Notariat auf. Den Hintergrund bildete die Stellenlosigkeit von mehr als 30 bei etwa insgesamt 200 Kandidaten im ganzen Bundesgebiet. Als zusätzliche Gründe einer Ablehnung der Eintragung in die Kandidatenliste sollten nach Ansicht der Delegierten ein Überschreiten des 30. Lebensjahres, mangelnde fachliche Qualifikation des Bewerbers, fehlender Bedarf des Ausbildungsnotars sowie das Erreichen einer bestimmten Höchstzahl an Kandidaten im jeweiligen Kammersprengel sein. Weiters sollten in die Liste eingetragene Kandidaten im zweiten Jahr der Notariatspraxis eine Eignungsprüfung bei der Notariatskammer ablegen müssen, deren Bestehen Voraussetzung einer Zulassung zur Notariatsprüfung sein sollte.³⁵²

b) Objektivität bei Ernennungen

Das mit der Demokratisierung einhergehende Eindringen der Parteienpolitik in die Rechtspflege musste für das Notariat erfahrungsgemäß in der Ernennungs- und Versetzungspraxis seinen unmittelbarsten Ausdruck finden. Wenn diese Entscheidungen nach dem Wortlaut des Gesetzes auch letztlich im freien Ermessen des Justizministers, und somit nunmehr eines Parteipolitikers, lagen, hatten sich zu diesen doch im Laufe der Zeit „gewisse Grundsätze, eine Art ungeschriebenes Recht“ herausgebildet. Diese Übung hatte nicht nur der Rechtssicherheit

³⁴⁹ Bauerreiß, NZ 1919, 6f (Das Jahr 1918).

³⁵⁰ Reichel, NZ 1925, 4 (Zum Jahreswechsel) und Gamillschegg, NZ 1927, 147 (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern). Ausführlich dazu auch Mayr, NZ 1986, 193ff (Entwicklung der Ausbildung zum Notar).

³⁵¹ Siehe hiezu unter IV.B.2.

³⁵² AVA, JM, Karton 1721, Eingabe des Delegiertentages vom 15.12.1934.

der einzelnen Bewerber gedient, sondern entsprach auch den Interessen des Notariats als Ganzes.³⁵³

Da die „*Korruption des politischen Lebens*“ nun auch in der Ernennungs- und Versetzungspraxis an Einfluss gewann, sah sich die Notarenführung im Jahre 1920 zu einer ausführlichen Kritik dieser Entwicklung gezwungen. Bei Ernennungen auf eine Notarstelle entsprach es der bisherigen Übung, dass „*grundsätzlich das höhere Dienstalter den Ausschlag*“ zwischen mehreren Kandidaten als Bewerber um eine Amtsstelle geben sollte. Als triftige Gründe, die diesen Grundsatz im Einzelfall durchbrechen konnten, wurden eine der Amtsstelle nicht entsprechende Qualifikation des dienstälteren Bewerbers oder die nachteiligen Folgen einer Kriegsinvalidität angeführt. Nun „*blühte*“ aber in der jungen Republik die „*durch Nationalräte vermittelte Protektion*“ auch in der Gestalt, dass es bei den Ernennungen in wiederholten Fällen zu einer unsachlichen Verletzung des Senioritätsprinzips kam. Der Appell der Standesleitung, dieser „*empörenden Ungerechtigkeit*“ ein Ende zu setzen, war aber weniger an die zuständigen Personen im Justizministerium gerichtet, als vielmehr an „*Anstand und (...) Kollegialität*“ der Bewerber aus dem Notariat. Besondere Kritik wurde gegenüber solchen politischen Bestrebungen geäußert, „*den Wiener Kandidaten das Erreichen von Landposten erschwert oder unmöglich*“ zu machen. Die dahinter stehende Behauptung, wonach die Landbevölkerung die Notare aus Wien ablehnen würde, wurde dann auch als „*ein demagogischer Versuch, auch in unseren Reihen durch Suggestion des Gegensatzes zwischen Stadt und Land Zwietracht zu bringen*“ offengelegt.³⁵⁴

Im Gegensatz dazu hatte bei Entscheidungen in Versetzungsverfahren schon vor 1918 eine unterschiedliche Anschauung zwischen Justizverwaltung und Notariatskammern bestanden. Dem Grundsatz des k.k. Justizministeriums, die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der ersten Ernennung zu treffen, stellten die Kammern die Kriterien des Dienstalters sowie der Qualifikation gegenüber. Letztere bezog sich sowohl auf „*die allgemeine fachliche Befähigung*“ als auch auf „*die Qualifikation für den speziellen Posten, der zur Besetzung kommt*“. Gerade bei der Beurteilung dieser fachlichen Qualifikation musste aber dem Gutachten der zuständigen Notariatskammer die höchste Bedeutung zukommen, weil diese über die genauesten Kenntnisse der einzelnen Bewerber im Sprengel verfügte.³⁵⁵

³⁵³ NZ 1920, 58f (Zur Ernennungspraxis).

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ Ebd., 59f.

Nun hatte es sich aber die republikanische Justizverwaltung „zur Gewohnheit gemacht“, über die aus den Gutachten resultierenden Besetzungsvorschläge der Notariatskammern „glatt hinwegzugehen“, so dass „die Fälle, daß der Kammervorschlag umgestoßen wurde, häufiger (sind) als jene, in denen er beachtet wurde.“ Da eine solche Vorgehensweise zusätzlich zur Verletzung der Objektivität des Versetzungsverfahrens auch eine Beeinträchtigung des Ansehens und der Bedeutung der Notariatskammern bedeutete, forderte man die Justizverwaltung auf, „in Hinkunft dem Votum der Kammern ein größeres Gewicht wie bisher beizulegen und nur mehr aus sehr triftigen Gründen von dem Gutachten der Kammern abzugehen.“ Bei einer gesetzlichen Neuregelung des Besetzungsverfahrens sollte es schließlich das Ziel sein, die Besetzungsvorschläge der Zwischeninstanzen, das heißt der Gerichtshöfe Erster Instanz und der Oberlandesgerichte, zu beseitigen und das freie Ernennungsrecht des Justizministers dahingehend einzuschränken, dass dieser an den Dreivorschlag der Kammer gebunden ist.³⁵⁶

c. Standesorganisation

a) Eingliederung der Kandidatenschaft in Kollegium und Kammer

Zugleich mit der Demokratisierung der Rechtspflege erhob die Kandidatenschaft einmal mehr „ihre zeitgemäße Forderung“³⁵⁷ nach der Eingliederung in die notarielle Standesorganisation. Dass es sich hierbei tatsächlich um eine „längst spruchreife Frage“³⁵⁸ handelte, bewies neben dem Einvernehmen zwischen Kandidaten und Notaren im Grundsätzlichen, vor allem auch das Wohlwollen der Justizverwaltung, was bereits durch das in der RVNO 1911 vorgesehene Recht der Kandidaten zur Entsendung von Vertrauensmännern in die Kollegien und Kammern Ausdruck gefunden hatte.

In standesinterner Verhandlung stand zunächst noch die Frage, ob die Kammermitglieder aus dem Kandidatenkreis zur Teilnahme an Disziplinarsachen gegen Notare berechtigt sein sollten. In der Sache selbst setzten sich in Folge zwar die Notare durch, doch sollten die Kandidatenvertreter vom Ergebnis des Disziplinarverfahrens in Kenntnis gesetzt werden.³⁵⁹ Das Ergebnis der entscheidenden Beratung im Staatsamt für Justiz im Februar 1920 ergänzte schließlich den Katalog der ausschließlichen Kompetenzen der Vertreter der Notarengruppe noch um die Revisionen der Notariatskanzleien. Weiters sollte der einzelne Kandidatenvertre-

³⁵⁶ NZ 1920, 59f (Zur Ernennungspraxis).

³⁵⁷ Bauerreiß, NZ 1919, 7 (Das Jahr 1918).

³⁵⁸ NZ 1920, 26 (Beratung wichtiger Standesfragen im Staatsamte für Justiz).

³⁵⁹ AVA, JM, Karton 1708, Protokoll Beratung im StAfJ vom 19.02.1920.

ter von der Teilnahme an jenen Kammerangelegenheiten ausgeschlossen werden, welche seine Person oder seinen Ausbildungsnotar betrafen.

Auch das Organisationsrecht musste durch die beabsichtigte Eingliederung der Kandidatenschaft eine Anpassung erfahren. So sollten nach den Vorstellungen von Notaren und Staatsamt die Kollegien in zwei Gruppen, nämlich jene der Notare und jene der Kandidaten, geteilt werden, welche aus ihrer Mitte die jeweiligen Kammerabgeordneten durch Wahl zu bestimmen hatten. Das aktive Wahlrecht der Kandidaten sollte die positive Absolvierung der Notariatsprüfung voraussetzen, das passive Wahlrecht zusätzlich die Substitutionsfähigkeit sowie sieben Jahre anrechenbarer Gesamtpraxis. Dabei sollte die Anzahl der Kandidatenvertreter mit einem Drittel der gesamten Kammermitglieder begrenzt werden. Weiters sollte die Wahl der Präsidenten der Notariatskammern hinkünftig den Kammern, und nicht mehr wie bisher den Kollegien, zufallen.³⁶⁰

b) Einführung eines Delegiertentages

Einen weiteren Reformpunkt der Standesorganisation betraf die Schaffung eines einheitlichen gesetzlichen Vertretungsorgans des österreichischen Notariates. Bereits die RVNO 1911 hatte eine von den einzelnen Kammern zu beschickende „Reichsnotariatskammer“ zur gesamtstaatlichen Interessensvertretung vorgesehen. Aufgrund des allgemeinen Konsenses, der die Neufassung des Organisationsrechtes beherrschte, wurde seitens der Notare eine rasche legislative Erledigung der vorstehenden Fragen erwartet.³⁶¹

d. *Reform des Disziplinarrechtes*

Die ungünstige Regelung des Notarendisziplinarrechtes in der NO 1871 war bereits vor 1918 im Gesetzgebungsverfahren und in der Literatur wiederholt aufgegriffen worden. So hatte bereits die Begründung zur RVNO 1911 mehrere Mängel des Disziplinarrechtes aus formeller und materieller Sicht konstatiert. Als besondere Problembereiche festgestellt wurden dabei die „*unklare Abgrenzung*“ zwischen Ordnungswidrigkeit und Dienstvergehen, das Verfahren gegen Notariatskandidaten sowie „*das berechtigte Verlangen (...) um Zulassung zur Teilnahme an der Entscheidung der Disziplinarsachen gegen Standesmitglieder*“. ³⁶² Dementsprechend hatten auch die unterworfenen Notare die geltenden Disziplinarbestimmungen als

³⁶⁰ NZ 1920, 26 (Beratung wichtiger Standesfragen im Staatsamte für Justiz).

³⁶¹ Ebd.

³⁶² Begründung RVNO 1911, 134f.

„sehr dürftig“³⁶³ und überholt kritisiert. Eine in der Notariatszeitung 1918 veröffentlichte „Studie zur Reform des Notarendisziplinarrechtes“,³⁶⁴ welche einen ausführlichen Vergleich zwischen der herrschenden Rechtslage nach der NO 1871 und der beabsichtigten Rechtslage nach der RVNO 1911 zog, brachte die Thematik auch innerhalb des Notarenstandes wieder in Stellung.

Ausgangspunkt der Ende 1918 einsetzenden Reforminitiative bildete somit das XI. Hauptstück laut RVNO 1911. Zusätzlich sollte nach Ansicht der Notarenführung die Einschränkung des Adressatenkreises auf ein einheitliches deutsches Notariat berücksichtigt werden, da ansonsten die deutschösterreichischen Notare das geplante Disziplinarrecht „als eine völlig ungerechtfertigte Erniedrigung“ empfinden würden, „die abzuwehren es mit allen Mitteln bestrebt sein müßte“. Konkreter wurde man in der alten und zugleich neuen Forderung nach Einsetzung von Notarenrichtern in den Disziplinarsenaten. Die gemeinsame Ausübung der notariellen Disziplinargerichtsbarkeit mit staatlichen Richtern sollte die Gleichwertigkeit zwischen Notaren und Richtern demonstrieren und so wiederholt aufgetretene Meinungsverschiedenheiten über Disziplinarerkenntnisse hinten anhalten.³⁶⁵

Ein weiteres Mal rückte das Disziplinarrecht Ende des zweiten Jahrzehnts in die literarisch interessierte Öffentlichkeit. Unter dem Titel „Zum Disziplinarstrafrecht der Notare“³⁶⁶ widmete sich eine Monographie in gebührendem Umfang und mit zahlreichen Hinweisen zu Literatur und Entscheidungssammlungen diesem Thema. Die inhaltliche Kritik de lege lata erfolgte dabei im Wesentlichen durch Rechtsvergleichung mit den einschlägigen Bestimmungen in der NO 1850, der RVNO 1911 sowie im Entwurf einer neuen Notariatsordnung für die Tschechoslowakische Republik. Dabei wurde am tschechoslowakischen Entwurf insbesondere die begriffliche Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten, Disziplinarvergehen und gerichtlichen Straftaten als „Fortschritt gegenüber unserer Notariatsordnung“³⁶⁷ beurteilt. Denn die Verwirklichung eines Disziplinarvergehens setzte nach dem Wortlaut des Entwurfes grobe Fahrlässigkeit oder Wissentlichkeit als Tatbestandsmerkmal voraus. Wurde dieser Verschuldensgrad nicht erfüllt, so konnte es sich folglich nur mehr um eine Ordnungswidrigkeit handeln. Im Vergleich dazu wurden die materiell-rechtlichen Disziplinarbestimmungen in der altösterreichischen RVNO 1911 als ungünstig bewertet. Zwar kannte auch dieser zwei Arten

³⁶³ Giebl, NZ 1918, 221 (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

³⁶⁴ Siehe Giebl, NZ 1918, 221f und 229ff (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

³⁶⁵ Bauerreiß, NZ 1919, 7 (Das Jahr 1918).

³⁶⁶ Giebl, NZ 1928, 104ff und NZ 1929, 162ff (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

³⁶⁷ ders., NZ 1928, 107 (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

von Berufs- und Standespflichtverletzungen, namentlich das Dienstvergehen und die Ordnungswidrigkeit, doch vermisste man neben den „logisch scharf abgrenzenden Begriffen der alten Notariatsordnung“ auch deren eindeutige Abgrenzung im Tatbestand. Darüber hinaus protestierte der Autor „energisch (...) gegen den Terminus Dienstvergehen“, da die Notare keinen Dienstgeber im arbeitsrechtlichen Sinne kennen und auch sonst hinsichtlich diesem aus dem Beamtendienstrecht übernommenen Begriffes „nicht die geringste Fiktion“ aufkommen dürfe.³⁶⁸

Die 1928 geäußerte Selbstkritik, wonach das notarielle Disziplinarrecht als Teil des Berufsrechtes der Notare im Vergleich zur Advokatur bislang „nur oberflächlich“ behandelt worden war, ist für den gesamten Betrachtungszeitraum zutreffend. Die fehlende Veröffentlichung einschlägiger Aufsätze als auch Entscheidungen legt den Schluss nahe, dass die notariellen Interessen in dieser bewegten Zeit auf ungleich dringlichere Lebensbereiche fokussiert waren.³⁶⁹

4. Novellierungen

a. I. NO-Novelle 1919

a) Einleitung

Eine erste „Abschlagszahlung auf das Reformwerk“³⁷⁰ ihres Berufs- und Standesrechtes erhielten die Notare mit dem Gesetz vom 6. Februar 1919³⁷¹. Da dieses überhaupt zum ersten Mal weitergehende Änderungen in der NO 1871 anordnete,³⁷² wird im Zusammenhang mit den noch folgenden Notariatsordnungsnovellen 1921 und 1929 im Folgenden von der I. NO-Novelle gesprochen.

Die I. NO-Novelle kann indes keineswegs als rascher und hervorragender Erfolg der notariellen Standespolitik gelten. Zwar erfolgte die Gesetzwerdung schon im Februar 1919, und somit bereits im vierten Monat nach der Gründung Deutschösterreichs, doch ist diese Dringlichkeit

³⁶⁸ Giebl, NZ 1929, 163f (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

³⁶⁹ Giebl, NZ 1928, 104 (Zum Disziplinarstrafrecht der Notare).

³⁷⁰ NZ 1919, 26 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

³⁷¹ Gesetz vom 06.02.1919, StGBI. Nr. 94, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 25.07.1871, RGBI. Nr. 75 (Notariatsordnung), abgeändert und ergänzt werden.

³⁷² Vergleiche hiezu das Gesetz vom 25.12.1876, RGBI. Nr. 3, womit die §§ 6 und 119 der NO 1871 abgeändert werden, sowie das Gesetz vom 01.09.1908, RGBI. Nr. 189, über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Notariatskammer in Prag.

vielmehr auf die „*Änderung der staatsrechtlichen Grundlagen*“, ³⁷³ wie die erläuternden Gesetzesbemerkungen dann auch ausdrücklich anführen, denn auf das Drängen der Notarenführung zurückzuführen. Ebenso verhält es sich mit den inhaltlichen Anordnungen der Novelle. Deutlich stehen auch hier die Folgen des Zerfalls Altösterreichs und die Anpassungen an die neue Staatsform im Vordergrund. Dass im Zuge dieser Novellierung auch zwei jahrzehntelange Forderungen des cisleithanisch-österreichischen Notariates, nämlich die Einsetzung von Notarenrichtern in der Disziplinargerichtsbarkeit sowie die gesetzliche Ermächtigung zur Verordnung des Notariatstarifes endlich Erfüllung fanden, bedeutet dabei mehr einen Erfolg auf der ideellen Ebene als in der Sache selbst. Denn wenn es sich hierbei auch nur um eine „Abschlagszahlung“ von geringem Ausmaß handelte, so stellte die I. NO-Novelle doch vor allem ein Bekenntnis des neuen Staates und seines Gesetzgebers zur jahrhundertealten Rechtseinrichtung des Notariates in Österreich dar. Die Erhaltung des freien Notariates auch in der sozialistischen Republik ist der wahre Erfolg dieser ersten Monate und zugleich auch Ausgangslage zur Stärkung und Festigung seiner Stellung im neuen Deutschösterreich.

b) Anpassungen an die Staatsform der Republik

Staatsbürgerschaft

Das erklärte Ziel der I. NO-Novelle, nämlich das geltende Notarenrecht „*mit den neuen Verhältnissen in Einklang zu bringen*“, ³⁷⁴ musste zuallererst die Staatsangehörigkeit zum Gegenstand haben. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Funktion des Notariates hatte bereits der bisherige § 6 NO das Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder als Ernennungsvoraussetzung festgelegt. Durch die Änderung des Staatsgebietes und des Staatsnamens wurden hier durch die Artikel I. und IX. des Gesetzes vom 6. Februar 1919 die entsprechenden Anpassungen vorgenommen. An Stelle des Heimatrechtes in der Gemeinde ³⁷⁵ trat nun das Staatsbürgerrecht in Deutschösterreich, ³⁷⁶ welches zur Ernennung und Fortführung des Notarenamtes gegeben sein musste. Da nach den geltenden Bestimmungen des Heimatgesetzes jedem Notar am Ort seines Amtssitzes das Heimatrecht zustand, waren alle Notare mit Amtsstelle im neuen Staatsgebiet ex lege deutschösterreichische

³⁷³ Erläuternde Bemerkungen zum Antrag auf das Gesetz vom 06.02.1919, Nr. 199 der Beilagen der Provisorischen Nationalversammlung 1919, 7. Im Folgenden kurz: EB zum Gesetz vom 06.02.1919.

³⁷⁴ EB zum Gesetz vom 06.02.1919, 7.

³⁷⁵ Gesetz vom 03.12.1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

³⁷⁶ Gesetz vom 05.12.1918, StGBI. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

Staatsbürger, und zwar selbst dann, wenn die Ernennung erst nach der Gründung Deutschösterreichs erfolgt war.³⁷⁷

Diese Privilegierung galt jedoch nicht für die Notariatskandidaten. Weil nach der neuen Rechtslage aber auch die Eintragung in die Kandidatenliste nur mehr unter der Voraussetzung des deutschösterreichischen Staatsbürgerrechtes erfolgen konnte, war die Stoßrichtung dieser neuen Regelung in der Hauptsache gegen die Kandidatenschaft gerichtet. So sollten durch diese Maßnahmen nach Ansicht der Justizverwaltung zum einen der österreichische Notarenstand „*gegen das Eindringen auswärtiger Elemente*“ geschützt werden und zum anderen von der Kandidatenschaft die „*gleich enge Zugehörigkeit zum Staate gefordert werden*“, wie von den Notaren. Begründet wurde dies damit, dass Notariatskandidaten bei der Substitution ihres Ausbildungsnotars oder der Verwesung einer erledigten Amtsstelle ebenfalls im eigenen Namen handeln würden. Folglich wurden auch alle bereits in das Verzeichnis eingetragenen Kandidaten per Gesetz verpflichtet, binnen eines Vierteljahres dem die Personalaufsicht führenden Präsidenten des Oberlandesgerichtes das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht nachzuweisen. Konnte dieser Ausweis nicht fristgerecht erbracht werden, so hatte dies die Streichung des Kandidaten aus der Liste zur Folge. Eine Fristverlängerung im Einzelfall war nach dem Gesetz nur aus wichtigen Gründen möglich und konnte vom Staatsamt für Justiz nach Anhörung der Kammer gewährt werden.³⁷⁸

Für die Kandidaten in den besetzten deutschen Siedlungsgebieten im Sudetenland und in Kärnten, deren Zugehörigkeit zur Republik Deutschösterreich noch nicht entschieden war, wurde die Verlängerung dieser Dreimonatsfrist zur Schicksalsfrage. Aus diesem Grund forderten die Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz und Reichenberg in ihren Eingaben an das Justizministerium, dass die Frist zum Nachweis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft bis zur endgültigen Festlegung der Staatsgrenzen, sohin bis zum Abschluss der Friedensverträge, verlängert werden möge.³⁷⁹ Seitens des Notarenstandes wurde diese Ausdehnung des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft auf die Kandidatenschaft als auch ihre Folgen als „*selbstverständlich*“ angesehen.³⁸⁰

³⁷⁷ EB zum Gesetz vom 06.02.1919, 8.

³⁷⁸ Ebd.

³⁷⁹ AVA, JM, Karton 1708, Eingaben des OLG Wien, Graz und Reichenberg (provisorisch) von 1919 (undatiert), betreffend Verlängerung der in der Novelle zur NO den Notariatskandidaten zur Nachweisung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft gegebenen Frist.

³⁸⁰ NZ 1919, 26 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

Berufsbezeichnung und Unterschrift

Artikel III. leg. cit. betraf die rein formelle Änderung der notariellen Berufsbezeichnung. An Stelle des bisherigen „k.k. Notar“ trat nun der Titel „öffentlicher Notar“. Somit wurde die Berufsbezeichnung an die neue Staatsform angepasst und zugleich der Hinweis auf den Notar als Träger eines öffentlichen Amtes in den Berufstitel aufgenommen. Aus dieser Änderung des § 14 NO folgte weiters, dass auch die Unterschriften der Notare auf „öffentlicher Notar“ zu lauten hatten. Eine Abkürzung des Wortes „öffentlich“ wurde seitens des Justizministeriums als zulässig erachtet, wenn die Unterschrift in gleicher Fassung dem Oberlandesgericht vorgelegt wurde.³⁸¹ Entgegen der zugleich stattgefundenen Novellierung der Advokatenordnung, welche die Bezeichnung „Rechtsanwaltsanwärter“ an Stelle von „Advokaturskandidat“ einführte, blieb für den Standesanwärter im Notariat die Berufsbezeichnung „Notariatskandidat“ unverändert aufrecht.³⁸²

Amtssiegel

Unklarheiten in der Amtsausübung waren nicht nur bei der notariellen Unterschrift, sondern auch beim Gebrauch der Amtssiegel entstanden. Die Novelle stellte nunmehr auch zu Letzterem die Rechtssicherheit wieder her. Ausdrücklich wurde daher für öffentliche Urkunden, welche seit dem Staatsgründungsbeschluss bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet worden waren, *„nur ein Mindestmaß von Anforderungen an den Inhalt des Amtssiegels und die Form der Unterschrift gestellt.“*³⁸³ Demgemäß bestimmte Artikel II. leg. cit., dass die neuen Amtssiegel neben dem deutschösterreichischen Staatswappen auch die neue Berufsbezeichnung „öffentlicher Notar“ zu enthalten hatten. Diese Änderung stieß aber auf zweierlei Schwierigkeiten, da zum einen das Wappen Deutschösterreichs zum Zeitpunkt der Novellierung noch gar nicht feststand und zum anderen die Herstellung neuer Siegel für alle Notare Deutschösterreichs wegen Mangel an Material und Maschinen nicht ohne Weiteres durchgeführt werden konnte. In Kenntnis dieser Tatsachen ordnete Artikel XIII. leg. cit. als Übergangsbestimmung an, dass die bereits genehmigten Amtssiegel weiter in Gebrauch bleiben konnten, wenn die Bezeichnung „kaiserlich-königlich“ entfernt oder im Siegelabdruck durchgestrichen wurde. Bis zur gesetzlichen Festlegung eines deutschösterreichischen Staatswap-

³⁸¹ AVA, JM, Karton 1708, Stellungnahme des Staatsamtes für Justiz (undatiert) zur Eingabe der Notariatskammer Graz vom 20.05.1919.

³⁸² NZ 1919, 26f (Die Novelle zur Notariatsordnung).

³⁸³ EB zum Gesetz vom 06.02.1919, 8.

pens durften ausdrücklich auch neue Siegel mit dem altösterreichischen Wappen genehmigt und bis auf Weiteres verwendet werden.

Gelöbnis

Die neue republikanische Staatsform musste sich folgerichtig auch in der Gelöbnisformel niederschlagen, war doch der Notar Träger eines öffentlichen Amtes und die „*Erneuerung des Gelöbnisses, die Bindung seiner Treue an den neuen Staat*“ aus Sicht des Justizamtes daher „*unerlässlich*.“³⁸⁴ Zunächst bestimmte Artikel IV. leg. cit. die Neufassung der Gelöbnisformel wie folgt: „*Ich gelobe mit meinem Mannesworte und meiner staatsbürgerlichen Ehre, der Deutschösterreichischen Republik treu zu sein, die Grundgesetze sowie alle anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und meine Pflichten als öffentlicher Notar gewissenhaft zu erfüllen.*“ Entgegen der Gesetzesvorlage fand sich aber im Gesetzestext keine Verpflichtung der bereits ernannten Notare zur Erneuerung ihres Gelöbnisses gegenüber der Republik wieder. Die neue Gelöbnisformel fand somit nur auf erstmalige Ernennungen nach dem 1. März 1919 Anwendung. Bei den in der notariellen Kritik erwähnten „*Erwägungen anderer Art, die zu der jetzigen Fassung geführt haben*“,³⁸⁵ handelte es sich möglicherweise um Bedenken des Gesetzgebers hinsichtlich der republikanischen Gesinnung einzelner Notare.

c) Anerkennung altösterreichischer Universitätsabschlüsse, Prüfungen und Praktika

Der Zusammenbruch der altösterreichischen Monarchie warf auch die Frage nach der Gültigkeit von Hochschulabschlüssen, Berufsprüfungen sowie einschlägiger Rechtspraktika außerhalb des nunmehrigen Staatsgebietes von Deutschösterreich, auf. Artikel X. leg. cit. beantwortete diese dahingehend, dass juristische Staatsprüfungen, welche vor der Errichtung des Staates Deutschösterreich an der tschechischen Universität in Prag oder an den Universitäten in Krakau, Lemberg und Czernowitz abgelegt worden waren, inländischen Staatsprüfungen gleichgestellt wurden. Die deutsche Universität in Prag blieb von dieser zeitlichen Einschränkung ausgenommen, weil diese Hochschule „*als eine im fremden Staatsgebiete bestehende deutschösterreichische Hochschule*“³⁸⁶ angesehen wurde. Gleiches galt für die an diesen Universitäten erlangten Doktorgrade. Ebenso wurde die „*in einem nicht zu Deutschösterreich*

³⁸⁴ EB zum Gesetz vom 06.02.1919, 8.

³⁸⁵ NZ 1926, 27 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

³⁸⁶ EB zum Gesetz vom 06.02.1919, 8.

*gehörigen Gebiete des früheren Österreich vollstreckte Praxis*³⁸⁷ bei Gerichten, im Notariat, in der Advokatur oder in der Finanzprokuratur, sowie in diesen Gebieten abgelegte Notars-, Rechtsanwalts- und Richteramtsprüfungen voll angerechnet und anerkannt. Stichtag dieser Anerkennungen und Anrechnungen bildete mit dem 30. Oktober 1918 wiederum der Staatsgründungsbeschluss.

d) Einsetzung von Notarenrichtern

Die bedeutendste Änderung – klammert man an dieser Stelle die Verordnungsermächtigung betreffend des Notariatstarifes aus –, welche durch die I. NO-Novelle herbeigeführt wurde, betraf die Zulassung von Notarenrichtern zur Disziplinargerichtsbarkeit. Dazu bestimmte Artikel VI. leg. cit., dass in Disziplinarverfahren gegen Notare und Kandidaten nunmehr die Hälfte der Mitgliederstellen der Disziplinarsenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes durch Richter aus dem Notarenstand zu besetzen waren. Die Wahl dieser Notarenrichter erfolgte durch die Notariatskammern aus dem Kreis der Kollegien für die Dauer von drei Jahren, wobei sich die Zahl der gewählten Notarenrichter aus der Anzahl der systemisierten Amtsstellen im jeweiligen Kollegium ergab. Als Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes wurden die Ausübung des Notarenamtes seit wenigsten zehn Jahren sowie das Nichtvorhandensein gesetzlicher Ausschließungsgründe festgelegt. Die Ausübung des Richteramtes galt als unentgeltliches Ehrenamt und setzte vor dem erstmaligen Tätigwerden die Pflichtangelobung in die Hand des Senatsvorsitzenden voraus. Darüber hinaus bestimmte Artikel V. leg. cit. die Erweiterung der Kompetenzen der Disziplinarsenate in einigen Angelegenheiten, die bis dahin vom Oberlandesgericht im Außerstreitverfahren zu erledigen gewesen waren. Dazu zählte insbesondere auch die Amtsenthebung gemäß § 169 NO im Falle der Unfähigkeit zur Amtsausübung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen.

Das Justizamt verfolgte mit der Novellierung der Disziplinargerichtsbarkeit gleich mehrere Absichten. Zuallererst sollte die Teilnahme der Notarenrichter der Sache selbst, nämlich der *„gründlichen Erforschung und sachgemäßen Entscheidung der Disziplinarsachen“*³⁸⁸, dienen, waren die Notare mit den notariellen Geschäftsführungsvorschriften in Theorie und Praxis doch am Besten vertraut. Gegenüber dem Notarenstand erhoffte man sich einerseits eine stärkere Bindung und vorbeugende Wirkung der zusammen gefassten Disziplinarurteile, zum anderen wurde damit eine jahrzehntealte Standesforderung erfüllt, ohne Drittinteressen zu

³⁸⁷ Artikel X. Abs. 2 des Gesetzes vom 06.02.1919.

³⁸⁸ EB zum Gesetz vom 06.02.1919, 8.

berühren. Nicht zuletzt war es auch „von Vorteil, daß dadurch die Handhabung des Aufsichts- und Disziplinarrechtes vereinheitlicht wird.“³⁸⁹ Die Notare ihrerseits begrüßten diese Novellierung „mit lebhafter Genugtuung“, und zwar „nicht allein aus prinzipiellen Gründen im Interesse der Mehrung des Standesehens und -bewusstseins“, sondern zugleich aus „rein praktischen Erwägungen“, erwartete man sich doch durch den notariellen Einfluss eine ausgewogenere Rechtsprechung in Disziplinarsachen.³⁹⁰

b. II. NO-Novelle 1921

a) Einleitung

Die Justizverwaltung selbst hatte bereits im Jahre 1919 anerkannt, dass weite Teile der NO 1871, insbesondere betreffend die notariellen Urkunden und das Standesrecht, „der neuen Zeit nicht mehr (genügen)“ und daher eine umfassende Novellierung des Notarenrechtes ein Gebot der Stunde wäre. Die Tatsache, dass die I. NO-Novelle in Folge dennoch mehr staatsrechtliche, denn standesrechtliche Zwecke erfüllte, ergab sich aus der Dringlichkeit des Regelungsgegenstandes, dessen „Gesetzwerdung nicht bis zum Abschlusse der übrigen Arbeiten verzögert“³⁹¹ werden konnte. Obgleich diese „übrigen Arbeiten“ zur Neuerung des notariellen Berufs- und Standesrechtes mit den Notariatsordnungsentwürfen von 1911 und 1918 auf fertiggestellte Gesetzesvorlagen zurückgreifen konnten, sollte es dennoch zwei weitere Jahre dauern, bis mit dem Gesetz vom 1. Juli 1921³⁹² ein legislatives Ergebnis vorlag: die II. NO-Novelle. Aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges empfiehlt es sich dabei, neben dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1921 auch die beiden Durchführungsverordnungen vom 17. Dezember 1921³⁹³ und vom 22. Dezember 1921³⁹⁴ sowie die Verordnung vom 18. April 1921³⁹⁵ unter dem Begriff der II. NO-Novelle zu erfassen.

Die überwiegende Verantwortung an der Verzögerung dieser Novellierung trug indes nicht Ministerium oder Gesetzgeber, sondern der Notarenstand selbst. Denn die internen Verhandlungen zwischen Kandidaten und Notaren um die Aufnahme Ersterer in die gesetzliche Stan-

³⁸⁹ EB zum Gesetz vom 06.02.1919, 8.

³⁹⁰ NZ 1926, 27 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

³⁹¹ EB zum Gesetz vom 6.2.1919, 9.

³⁹² BG vom 01.07.1921, BGBl. Nr. 375, betreffend Änderungen der Notariatsordnung.

³⁹³ JMV vom 17.12.1921, BGBl. Nr. 756, betreffend den Delegiertentag der Notariatskammern.

³⁹⁴ JMV vom 22.12.1921, BGBl. Nr. 757, über das Beurkundungsregister der Notare.

³⁹⁵ JMV vom 18.04.1921, BGBl. Nr. 228, über die Einrechnung der Militärjustizpraxis in die zur Erlangung der Rechtsanwaltschaft oder einer Notarstelle erforderliche praktische Verwendung (Einrechnungsvorschrift für Justizoffiziere).

desorganisation, über die im Grundsätzlichen Einvernehmen herrschte und sich weitgehend auf die Rechte und Pflichten der Kandidaten im Einzelnen bezog, waren mit den Diskussionen um die Einführung einer Altersgrenze im Notariat und dem Abschluss eines Kollektivvertrages für die Kandidatenschaft vermennt worden.³⁹⁶ Die Bereinigung der aufgetretenen Streitpunkte, und zwar „in einer Alt und Jung befriedigenden Weise“, ³⁹⁷ galt dabei nach Meinung der Notare als unbedingte Voraussetzung der Eingliederung des Standesnachwuchses. Zum Durchbruch führten schließlich die Verhandlungen zwischen Notaren- und Kandidatenvertretern, welche im Februar 1920 im Justizministerium stattfanden. Diese mündeten, nicht ohne dass zuvor eine „*lebhaft*e Aussprache“ zwischen den Standesgruppen stattgefunden hatte, in einen „*sozusagen standespolitischen Vertrag*“. ³⁹⁸ Nun stand der Weg frei, die einheitlichen Ziele des Notariates zur Novellierung der Berufsorganisation gesetzlich zu verankern. Der auf dieser Verhandlungsgrundlage aufbauende Entwurf des Justizministeriums zur Änderung des VIII. Hauptstückes der NO wurde gesetzmäßig den Notariatskammern zur Äußerung übermittelt.

Kritikpunkt in den Äußerungen der Notariatskammern Klagenfurt und Wien war in Folge vor allem die Bildung der Gruppen in den Kollegien. Anstatt dieser forderte man entweder ein einheitliches Kollegium oder aber nur ein System von Vertrauensmännern der Kandidatenschaft, wie es zuletzt auch dem Notariatsordnungsentwurf 1918 entsprochen hätte. Das Justizministerium lehnte eine Änderung dieser Bestimmung aber kategorisch ab. ³⁹⁹ Erwartungsgemäß günstiger musste das Urteil des Vereines der Notariatskandidaten Deutschösterreichs samt seinen Landesverbänden Wien, Oberösterreich und Salzburg ausfallen, denen der Gesetzesentwurf ebenfalls zugekommen war. Demgemäß warb man um Unterstützung des Entwurfes, da dieser „*die Mitwirkung der Kandidatenschaft in der Standesvertretung als den demokratischen Grundsätzen entsprechend und daher für notwendig erachtet*“. ⁴⁰⁰

Tatsächlich brachte die II. NO-Novelle mit der Eingliederung der Kandidatenschaft in die Notariatskollegien und Notariatskammern sowie der damit verbundenen Reform dieser Standesvertretungen und der Einführung des Delegiertentages nichts weniger als die „*Neuorgani-*

³⁹⁶ AVA, JM, Karton 1708, Protokoll der Beratung im Staatsamt für Justiz vom 19.02.1920.

³⁹⁷ NZ 1921, 3 (Das Notariat im Jahre 1920).

³⁹⁸ *Bauerreiß*, NZ 1921, 63 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

³⁹⁹ AVA, JM, Karton 1708, Eingabe vom 28.06.1920 der Notariatskammer Klagenfurt und Eingabe vom 18.12.1920 der Notariatskammer Wien samt Stellungnahmen des Berichterstatters im Justizministerium.

⁴⁰⁰ AVA, JM, Karton 1718, Eingabe 1920 (undatiert) des Vereins der Notariatskandidaten Deutschösterreichs.

sation des Notariates selbst“⁴⁰¹ mit sich. Neben der Gesamtänderung des VIII. Hauptstückes der NO unterzog die II. NO-Novelle zugleich als Folge des Staatsvertrages von Saint Germain weite Teile der I. NO-Novelle einer Neufassung und ordnete überdies Änderungen im Recht der notariellen Beurkundung und Geschäftsführung an. Die noch immer von den Notaren verfolgte Gesamtreform des notariellen Berufs- und Standesrechtes fand indes auch mit der II. NO-Novelle nicht statt. Insbesondere kam es zu keiner Erweiterung des beruflichen Wirkungskreises der Notare, so dass sich das Landnotariat in Anbetracht des allgemeinen Geschäftsrückganges in einer schwierigen Lage wiederfand. Das Gesamturteil über die I. und II. NO-Novelle aus notarieller Sicht muss somit lauten, dass diese Gesetzesänderungen zwar eine begrüßenswerte Erhöhung der Standesautonomie und -organisation des Notariates sowie eine Erleichterung der Geschäftsführung mit sich brachten, zugleich diesen mehr ideellen Zwecken aber keinerlei Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung des österreichischen Notariates gegenüberstanden. Das zeitgenössische Urteil eines Notars aus Kärnten bringt die Enttäuschung über den Gesetzgeber als auch die herrschende Stimmung im Notarenstand trefflich auf den Punkt: *„Die ganze große Flut der neuen Gesetze, Verordnungen und Erlässe hat für das Notariat nichts gebracht, was für seinen Bestand von wesentlichen Einfluß wäre, alles alte Unrecht, alle (...) Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit sind geblieben; den Notaren ist es bisher noch nicht gelungen, auch nur eine ihrer wesentlichen Forderungen durchzusetzen. So hat es den Anschein, als ob man das österreichische Notariat zum langsamen, aber sicheren Tod verurteilt hätte, denn unter den jetzigen Verhältnissen wird es nicht mehr lange sein Leben fristen können.“*⁴⁰²

b) Neufassung der I. NO-Novelle

Den Artikel I. bis XII. des Gesetzes vom 6. Februar 1919 wurde durch die II. NO-Novelle formell derogiert und erhielten diese zugleich eine Neufassung. Den Anlass hierzu bildete der Staatsvertrag von Saint Germain, dessen Bestimmungen auch Staatsname, Staatsgebiet und Staatsbürgerschaft der Republik erfassten, als auch Gründe der Rechtsanwendung. Aus der Umsetzung der staatsrechtlichen Vorgaben folgte, dass erstens Ernennungswerber und Antragsteller auf Eintragung in das Kandidatenverzeichnis nunmehr *österreichische Bundesbürger*⁴⁰³ sein, zweitens das Gelöbnis der Notare auf die *Republik Österreich* und ihre *Verfas-*

⁴⁰¹ Bauerreiß, NZ 1921, 63 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁴⁰² Baumgartner, NZ 1922, 50 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

⁴⁰³ §§ 6, 118 NO idF vom 01.07.1921.

zungsgesetze⁴⁰⁴ abgeleistet werden und drittens das Amtssiegel das *österreichische Wappen*⁴⁰⁵ enthalten musste.⁴⁰⁶ Das „*fröhliche Durcheinander*“⁴⁰⁷ bei der Verwendung der Amtssiegel wurde allerdings erst per Verordnung des Jahres 1928 (!) beendet.⁴⁰⁸ Das bedeutete, dass das altösterreichische Amtssiegel, unter der Voraussetzung geringfügiger Modifikationen, bei voller Gültigkeit noch ein ganzes Jahrzehnt nach dem Untergang der Donaumonarchie verwendet werden konnte.

Die Notariatskandidaten wurden zudem verpflichtet, die „*österreichische Bundesbürgerschaft*“ binnen einer Frist von drei Monaten ab Wirksamkeit des Gesetzes bei sonstiger Löschung aus der Kandidatenliste beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes nachzuweisen.⁴⁰⁹ Als weitere Folge des Vertrages von Saint Germain wurde angeordnet, dass Studien, Praktika und Prüfungen, welche in jenen Teilen des Staatsgebietes absolviert worden waren, die zwar vom Staat Deutschösterreich beansprucht, in Folge aber nicht der Republik Österreich angeschlossen wurden, nur dann als inländisch galten, wenn die Absolvierung vor dem 16. Juli 1920 erfolgt war. Von dieser Regelung betroffen waren unter anderem zurückgelegte Studien an der deutschen Universität in Prag und abgelegte Berufsprüfungen beim Oberlandesgericht in Brünn. Für das übrige altösterreichische Staatsgebiet galt weiterhin der 30. Oktober 1918 als Stichtag.⁴¹⁰ Die Regelung der anrechenbaren Praxiszeit in der Militärjustiz erfolgte eigens durch Verordnung vom April 1921.⁴¹¹ Berufsoffiziere des Justizdienstes, welche ihren aktiven Dienst nach dem 29. Oktober 1918 quittiert hatten und bis zum 1. Oktober 1920 in das Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen worden waren, konnten sich ihre Dienstzeit während des Weltkrieges sowohl in die vierjährige Mindestpraxiszeit zur Ernennung als auch in die erforderliche Verwendungszeit zur Erlangung der Substitutionsberechtigung einrechnen lassen.⁴¹²

Aufgehoben und novelliert wurden weiters die Bestimmungen der I. NO-Novelle über die Teilnahme der Notarenrichter an der Disziplinargerichtsbarkeit. Die wesentlichste Änderung

⁴⁰⁴ § 15 NO idF vom 01.07.1921.

⁴⁰⁵ § 13 leg. cit.

⁴⁰⁶ Artikel I. leg. cit.

⁴⁰⁷ *Bauerreiß*, NZ 1921, 62 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁴⁰⁸ JMV vom 21.01.1928, BGBl. Nr. 28, über das Amtssiegel der öffentlichen Notare.

⁴⁰⁹ Artikel VI. des Gesetzes vom 01.07.1921.

⁴¹⁰ Artikel V. leg. cit.

⁴¹¹ JMV vom 18.04.1921, BGBl. Nr. 228, über die Einrechnung der Militärjustizpraxis in die zur Erlangung der Rechtsanwaltschaft oder einer Notarstelle erforderliche praktische Verwendung (Einrechnungsvorschrift für Justizoffiziere).

⁴¹² §§ 1, 3 der JMV vom 18.04.1921.

betrifft die Erhöhung der Anzahl der von den Kammern zu bestellenden Notarenrichter. Demgemäß hatten Notariatskammern bis 40 Mitglieder nun vier statt einen Richter, mit mehr als 40 Mitgliedern sechs statt zwei und Kammern mit mehr als 100 Mitgliedern acht anstatt vier Richter zu wählen.⁴¹³ Diese Erhöhung war notwendig geworden, weil die bisherige Zahl „*allzu knapp bemessen*“⁴¹⁴ worden war und sich die Regelung daher im Rechtsleben, vor allem in Fällen der Verhinderung oder Befangenheit eines Notarenrichters, als untauglich erwiesen hatte. So konnte beispielsweise nach dem Wegfall der Notariatskammer Bozen das Disziplinargericht beim Oberlandesgericht Innsbruck überhaupt nicht mehr besetzt werden.⁴¹⁵

Die mit der I. NO-Novelle eingeführte Ermächtigung des Staatsamtes für Justiz zur Verordnung des Notariatstarifes wurde in der II. NO-Novelle erneuert und um den Gerichtskommissionstarif erweitert. Zugleich wurde das Justizministerium ermächtigt Grundsätze zur Aufteilung der Gerichtskommissionsgebühren unter den Verfahrensparteien zu erlassen.⁴¹⁶ Einzig die Übergangsbestimmungen des Artikel XIII. des Gesetzes vom 6. Februar 1919 zur Verwendung der Amtssiegel blieben von der II. NO-Novelle unberührt und somit bis zum 1. Jänner 1929 unverändert in Geltung. Es gilt der Hinweis, dass die Neufassung der Bestimmungen der I. NO-Novelle, ebenso wie die Einführung des Beurkundungsregisters, in der ursprünglichen Regierungsvorlage zum Gesetz vom 21. Juli 1921 noch nicht vorgesehen gewesen war und erst durch den Justizausschuss in die II. NO-Novelle hinein reklamiert wurde.

c) Neuordnung der Kollegien und Kammern - Einführung des Delegiertentages

Aus systematischen Gründen werden diese Novellierungen unter III.A. und III.B. dargestellt.

d) Einführung des Beurkundungsregisters

Mit der Änderung der §§ 79 bis 82 NO griff die II. NO-Novelle auch zum ersten Mal in die geltenden Beurkundungs- und Geschäftsführungsvorschriften ein und erfüllte mit der neuen Regelung ein weiteres Vermächtnis der RVNO 1911. Demgemäß konnten Legalisierungen, die Erteilung von Lebenszeugnissen und Vorweisungsbeurkundungen, das sind Beurkundungen über den Zeitpunkt der Vorlage einer Urkunde, fortan in einem eigenen Register, dem

⁴¹³ § 161a NO idF vom 01.07.1921.

⁴¹⁴ Erläuternde Bemerkungen zur Vorlage der Bundesregierung über das Bundesgesetz vom 01.07.1921, Nr. 271 der Beilagen des Nationalrates, 16. Im Folgenden kurz: EB zum Gesetz vom 01.07.1921.

⁴¹⁵ Artikel IV. des Gesetzes vom 01.07.1921.

⁴¹⁶ Artikel VIII. leg. cit.

sogenannten Beurkundungsregister, eingetragen werden. Der Registereintrag musste dabei von den Parteien und Zeugen unterfertigt werden.⁴¹⁷ Auf den Urkunden erfolgte die Beurkundung durch die Anbringung eines Vermerkes, welcher die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters und je nach Beglaubigungsart die Personalien der Parteien und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift oder andere Bestandteile umfassen musste.⁴¹⁸ Diese „*zweifellose Erleichterung*“⁴¹⁹ bei der Abfassung der Legalisierungsklausel wurde von den Notaren dann auch ausdrücklich begrüßt. Beglaubigungen solcher Art wurden daher von der notariellen Prüfungspflicht des § 34 NO ausgenommen, so dass die Notare nur soweit Einsicht in den Urkundeninhalt zu nehmen hatten, um die Eintragung in das Beurkundungsregister vornehmen zu können.

Zweck der Einführung des Beurkundungsregisters war die Wahlmöglichkeit zum aufwendigeren und angesichts der steigenden Papierkosten auch teureren Legalisierungsprotokoll. Die Eintragung im Beurkundungsregister ersetzte die Eintragung im allgemeinen Geschäftsregister, welches hinkünftig nur mehr die Registrierung von Notariatsakten und sonstigen notariellen Beurkundungen enthielt. Die Ausgestaltung des Beurkundungsregisters in Form und Inhalt erfolgte mit ministerieller Verordnung im Dezember 1921.⁴²⁰ Aus gebührenrechtlichen Gründen wurde diese mit Verordnung vom August 1926⁴²¹ geringfügig ergänzt.

e) Abschaffung des Kuranden- und Kridatarenverzeichnisses

„*Wiederholt geäußerten Wünschen der Notaren entsprechend*“ führte die II. NO-Novelle endlich auch die Beseitigung des im § 116 NO vorgeschriebenen Kuranden- und Kridatarenverzeichnisses durch. Im Übrigen handelte es sich einmal mehr um einen Auszug aus der RVNO 1911. Zur Begründung dieser Streichung wurde angeführt, dass dieses Verzeichnis „*viel Arbeit*“ verursacht, sich dabei aber im Rechtsleben „*als ganz wertlos herausgestellt*“ hatte. Denn zur Erreichung seines Zweckes, nämlich den Geschäftsabschluss handlungsunfähiger Personen zu verhindern, hatte sich dieses Verzeichnis als untauglich erwiesen.⁴²²

⁴¹⁷ § 82 NO idF vom 01.07.1921.

⁴¹⁸ § 79 leg. cit.

⁴¹⁹ *Bauerreiß*, NZ 1921, 63 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁴²⁰ JMV vom 22.12.1921, BGBl. Nr. 757, über das Beurkundungsregister der Notare.

⁴²¹ VO des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 12.08.1926, BGBl. Nr. 252, über das Beurkundungsregister der Notare.

⁴²² EB zum Gesetz vom 01.07.1921, 4.

c. III. NO-Novelle 1929

a) Einleitung

Vom Standpunkt der Notare aus konnte man ein halbes Jahrzehnt nach dem Schicksalsjahr 1918 anhand der Gesamtentwicklung der bedeutendsten Grundlagen notarieller Amtsausübung, sohin der Notariatsordnung, des Außerstreitpatentes und der Tarifgesetze, zwei wesentliche Schlussfolgerungen ziehen: Erstens mussten auch die letzten Optimisten die Hoffnung auf eine Gesamtreform des Notarenrechtes endgültig aufgeben. Mit der Konsolidierung des neuen Staates hatten auch seine Parteien und Interessenvereinigungen ihren Platz und Einfluss gefunden. Ebenso festigten sich die Einrichtungen und Abgrenzungen in der Rechtspflege. Die Durchsetzung von Standesinteressen war in vielen Fällen wegen des Einschreitens einflussreicher Parteien und Organisationen entweder überhaupt unmöglich, oder nur nach jahrelangen Verhandlungen und zahlreichen Eingeständnissen zu erreichen. Zum Zweiten stand die Justizverwaltung, und mit dieser der Gesetzgeber, zwar den ideellen Forderungen der Notare nach mehr Standesautonomie und Mitbestimmungsrechten tendenziell positiv gegenüber, für alle mehr oder weniger wirtschaftlichen Fragen, wie etwa der Erweiterung des notariellen Wirkungskreises, konnte dies aber nicht gelten.

In Kenntnis dieser Tatsachen wandte sich die Notarenvertretung ab 1922 verstärkt der zunehmend dringlicheren Frage einer umfassenden Sozialversicherung ihrer Standesmitglieder zu und beschränkte sich in der Standespolitik – sieht man vom Sonderfall Gerichtskommissariat ab – auf mehr oder weniger ideelle Forderungen oder überhaupt auf den Erhalt und Schutz des gesetzlichen Wirkungskreises. Einzig im Bereich des vollstreckbaren Notariatsaktes beurteilte man die Möglichkeit einer Erweiterung des notariellen Wirkungskreises als günstig. In diesem Sinne sollte durch eine Novellierung des § 3 NO der Anwendungsbereich des exekutiven Notariatsaktes erweitert werden, so dass auch bei Ansprüchen auf unvertretbare Duldungen, Handlungen und Unterlassungen eine Vollstreckbarmachung zulässig sein sollte. Diese Forderung fand sich unter anderen in einem vom Ausschuss des Delegiertentages ausgearbeiteten Vorschlag zur Novellierung der Notariatsordnung wieder, der auch in diesem Punkt dem Notariatsordnungsentwurf von 1918 gefolgt war.⁴²³ Die Ansicht der Notarenvertretung, dass die Regierung dieser Gesetzesvorlage als Ganzem „nicht allzu viel Interesse“⁴²⁴ entgegenbrachte, wurde insofern von der Entwicklung überholt, als Teile dieses Notariatsordnungs-

⁴²³ Gamillschegg, NZ 1927, 147 (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern).

⁴²⁴ Ebd.

entwurfes 1918, wie eben die Erweiterung des § 3 NO, im Weiteren in der Regierungsvorlage des Jahres 1925 betreffend Änderungen der Notariatsordnung Aufnahme fanden.⁴²⁵ Da diese im Nationalrat eingebrachte Gesetzesvorlage aber zunächst unerledigt blieb, musste dieselbe in der nächsten Gesetzgebungsperiode im Mai 1927 inhaltlich unverändert wiederholt eingebracht werden.⁴²⁶

Eine abschließende Erledigung dieser Gesetzesvorlagen erfolgte erst mit der III. NO-Novelle des Jahres 1929. Weitere Bestimmungen der Gesetze vom 2. Juli 1929⁴²⁷ und 24. April 1930⁴²⁸ betrafen die Zugangsbeschränkung und Disziplinarbehandlung der Kandidatenschaft, das Protestregister und die Notariatskautionen. Mit dieser nach 1918 nunmehr dritten Teilnovelle zur Notariatsordnung gelang auch die Anpassung des notariellen Berufs- und Standesrechtes „*an die durch den Umsturz geschaffenen Verhältnisse*“⁴²⁹ zum Abschluss. Auf diesen Umstand lässt die gesetzliche Ermächtigung des Justizministers zur authentischen Verlautbarung der Notariatsordnung „*unter Bedachtnahme auf die eingetretenen Änderungen und Ergänzungen*“⁴³⁰ durch Verordnung schließen. Seitens der Notare wurde der Leiter des Justizressorts dann auch zum „*ehesten Gebrauch*“⁴³¹ dieses Verordnungsrechtes aufgefordert, um das Durcheinander in Bezug auf die gültige Gesetzesfassung zu bereinigen.

b) Keine Erweiterung des vollstreckbaren Notariatsaktes

Standpunkt der Regierungsvorlage

Die Regierungsvorlagen von 1925 beziehungsweise 1927 zur dritten Teilnovelle der Notariatsordnung berücksichtigten zunächst die notariellen Forderungen zur Novellierung des § 3 NO in weiten Maßen. Auch die Notare hatten sich bereits in einem frühen Stadium mit den einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage literarisch auseinandergesetzt.⁴³² Nach dem Inhalt dieser Gesetzesvorlage sollte auch die Verpflichtung zur Leistung unvertretbarer Sachen, zur Einräumung, Übertragung, Einschränkung oder Aufhebung grundbücherlicher Rechte, zur Rechnungslegung und zur Sicherstellung einer bestimmten Geldschuld in den

⁴²⁵ RV zum BG vom 02.07.1929, Nr. 371 der Beilagen zum Nationalrat, II. Gesetzgebungsperiode.

⁴²⁶ RV zum BG vom 02.07.1929, Nr. 7 der Beilagen zum Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode. Im Folgenden kurz: RV zum Gesetz vom 02.07.1929.

⁴²⁷ BG vom 02.07.1929, BGBl. Nr. 257, betreffend Änderungen der Notariatsordnung.

⁴²⁸ BG vom 24.04.1930, BGBl. Nr. 155, womit ergänzende Bestimmungen zum Bundesgesetz vom 02.07.1929, BGBl. Nr. 257, getroffen werden.

⁴²⁹ NZ 1929, 133 (Neue Gesetze).

⁴³⁰ Artikel IX Abs. 2. des Gesetzes vom 02.07.1929.

⁴³¹ NZ 1929, 133 (Neue Gesetze)

⁴³² Siehe dazu Müller, NZ 1925, 69f (Zur Novellierung des § 3 der Notariatsordnung).

Anwendungsbereich des vollstreckbaren Notariatsaktes aufgenommen werden.⁴³³ Durch diese Erweiterung sollten nunmehr, ganz nach dem Wunsch der Notare, besonders häufige notarielle Rechtsgeschäfte wie Kauf- oder Übergabsverträge wechselseitig vollstreckbar gemacht werden. Ausgeschlossen blieb eine Vollstreckbarmachung aber dann, wenn der Anspruch auf Duldung oder Unterlassung lautete, da in diesen Fällen die Bestimmung des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung zu Recht problematisch erscheinen musste.⁴³⁴ Weiters sollte durch die Einschaltung eines neuen § 3a NO eine „*alte Streitfrage*“⁴³⁵ damit beantwortet werden, dass ein Pfandrecht auf Grundlage eines vollstreckbaren Notariatsaktes einem Pfandrecht, welches die Anmerkung der Vollstreckbarkeit aufweist, gleichzustellen ist.

Standpunkt des Justizausschusses

Das Urteil des Justizausschusses zur Erweiterung des vollstreckbaren Notariatsaktes fiel in einer deutlichen Ablehnung aus. So war der Ausschuss „*einhellig der Meinung*“, dass die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des exekutiven Notariatsaktes „*nicht zweckmäßig sei*“ und überdies „*keinem besonderen Bedürfnis entspreche*“.⁴³⁶ Die Schwierigkeiten der Zwangsvollstreckung sah der Ausschuss nicht nur bei Verpflichtungen zur Duldung oder Unterlassung, sondern auch auf Leistung unvertretbarer Sachen für gegeben. Folglich wäre der Artikel I. der Regierungsvorlage vollständig zu streichen. Diese Ansicht wurde im Weiteren auch vom Gesetzgeber übernommen.

Kritik der Notare

Die Notare reagierten auf die unterbliebene Erweiterung des Anwendungsbereiches des vollstreckbaren Notariatsaktes, in welche man bis zuletzt berechnete Erwartungen gesetzt hatte, empfindlich. So galt die Nichterfüllung dieses Anliegens nicht nur als „*sehr bedauerlich*“, sondern zeugte nach Meinung der Notarenführung auch „*von geringem Wohlwollen der Gesetzgebung unserem Stande gegenüber*“.⁴³⁷ Einmal mehr wurde in der Kritik darauf verwiesen, dass bereits die Notariatsordnungsentwürfe von 1911 und 1918 eine Novellierung des § 3 NO im Sinne der Notare vorgesehen hatten. Die Gefährdung der Gläubigerinteressen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten würde zusätzliche Möglichkeiten zum Schutz derselben jeden-

⁴³³ RV zum Gesetz vom 02.07.1929, Artikel I.

⁴³⁴ Ebd., 3.

⁴³⁵ Ebd.

⁴³⁶ Bericht des Justizausschusses zur RV zum Gesetz vom 02.07.1929, Nr. 340 der Beilagen zum Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode, 1. Im Folgenden kurz: Bericht zum Gesetz vom 02.07.1929.

⁴³⁷ NZ 1929, 133 (Neue Gesetze).

falls rechtfertigen, weshalb die Begründung des Justizausschusses zur Abänderung der Regierungsvorlage von den Notaren als „*nicht stichhaltig*“ verworfen wurde. An die Adresse der Standesmitglieder wurde die Rechtfertigung gerichtet, dass sich die Notarenvertreter zwar „*wiederholt und mit allem Nachdrucke*“ um die positive Erledigung der Regierungsvorlage bemüht hatten, nun aber nichts anderes übrig blieb, als sich „*mit der vollendeten Tatsache abzufinden*“, nämlich, dass es weder mit der III. NO-Novelle des Jahres 1929 noch in den Folgejahren zu einer Erweiterung des Anwendungsgebietes der vollstreckbaren Notariatsakte kommen sollte.⁴³⁸

c) Zugangsbeschränkungen für Kandidaten - Ernennungsvoraussetzungen

Die von der Kandidatenschaft begehrten und vom Delegiertentag beschlussmäßig für den gesamten Notarenstand übernommenen Forderungen zur Erhöhung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Eintragung in das Kandidatenverzeichnis sowie zur erstmaligen Ernennung auf eine Amtsstelle wurden von der III. NO-Novelle nur in dem Punkt berücksichtigt, dass zukünftig in beiden Fällen die Ablegung aller drei Staatsprüfungen notwendig sein sollte.⁴³⁹ Insofern kam es zu einer Angleichung der gesetzlichen Anforderungen an Eintragungs- und Ernennungswerber. Alle weiteren Begehren zur Erhöhung der Eintragungs- und Ernennungsvoraussetzungen, nämlich die Absolvierung eines obligatorischen Gerichtsjahres, eine mindestens dreijährige Notariatspraxis sowie das Doktorat der Rechtswissenschaften zusätzlich zu den drei Staatsprüfungen, aber auch die Ersetzung der Notariatsprüfung durch eine einheitliche Justizprüfung, waren bereits im Vorfeld vom Justizministerium abgelehnt worden und hatten daher auch keinen Eingang in die Gesetzesvorlage gefunden. Diese fehlende Unterstützung zur personellen Beschränkung und fachlichen Erhöhung des Notarenstandes wurde mit Befremden zur Kenntnis genommen.⁴⁴⁰ Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Einführung einer einheitlichen Justizprüfung für Notare, Anwälte und Richter erst der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich brachte, jedoch nach 1945 wieder verworfen wurde.⁴⁴¹

Dennoch setzte die formell geringfügige Abänderung der §§ 6 und 118 NO einen neuen Ausbildungsmaßstab. Denn zum ersten Mal seit Inkrafttreten der NO 1871 mussten Bewerber um

⁴³⁸ NZ 1929, 133 (Neue Gesetze)

⁴³⁹ Artikel I. des Gesetzes vom 02.07.1929.

⁴⁴⁰ Gamillschegg, NZ 1927, 147 (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern).

⁴⁴¹ Ausführlich dazu Mayr, NZ 1986, 193ff, 220ff (Entwicklung der Ausbildung zum Notar).

die Eintragung in das Kandidatenverzeichnis beziehungsweise um Ernennung zum Notar die Ablegung aller drei theoretischen Staatsprüfungen, als solche wären die judizielle, die staatswissenschaftliche und rechtshistorische zu nennen, vorweisen. Dies bedeutete insbesondere, dass die Erlangung des juristischen Doktorgrades nicht mehr als Ersatz für die theoretischen Staatsprüfungen anerkannt wurde.⁴⁴² Ungeachtet des eindeutigen Gesetzeswortlautes, sorgten dessen Wirkungen für erhebliche Unklarheiten und Verunsicherungen im Notarenstand. Zum Ersten enthielt die Begründung zur Regierungsvorlage einen äußerst missverständlichen Hinweis auf eine mögliche Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf das Recht zur Substituierung eines Notars oder einer Notarstelle durch hierzu befähigte Notariatskandidaten, welche allerdings nicht alle drei Staatsprüfungen abgelegt hatten. Diese Frage führte in Folge in einer Kollegiumsversammlung dann auch „(...) *in einer Art und Weise zu einer lebhaften Erörterung, die unstreitig einige der älteren Notariatskandidaten – höchstwahrscheinlich alle schon Familienväter – mit schwerster Sorge erfüllen müsste, wenn nicht das Gesetz selbst zu ihren Gunsten so klar spräche.*“⁴⁴³ Denn nach eingehender Prüfung konnte für eine mögliche Rückwirkung keinerlei Anhalt im Gesetzestext gefunden werden. Zum Zweiten änderte dies aber nichts an der Tatsache, dass auch die bereits eingetragenen Notariatskandidaten zu ihrer Ernennung alle drei Staatsprüfungen vorweisen mussten. Das bedeutete, dass auch promovierte Kandidaten, welche nur zwei Staatsprüfungen abgelegt hatten, die dritte Prüfung nachzuholen hatten. Nach den namentlichen Erhebungen des Justizministeriums waren von dieser Anforderung drei substitutionsfähige Kandidaten betroffen. Aufgrund ausgedehnter Bittgesuche an Justizminister und Nationalräte eines der Betroffenen, wurde die Härte dieser Regelung schließlich legislativ abgefedert.⁴⁴⁴ So bestimmte das Bundesgesetz vom 24.04.1930⁴⁴⁵ in Ergänzung des Gesetzes vom Juli des Vorjahres, dass die §§ 6 und 118 NO in ihrer neuen Fassung auf Notariatskandidaten, welche vor dem 02.07.1929 den juristischen Doktorgrad erlangt und die Notariatsprüfung mit Erfolg abgelegt hatten, bei der Ernennung beziehungsweise Wiedereintragung in die Kandidatenliste nicht anzuwenden waren.

⁴⁴² Ausführlich dazu *Felzmann*, NZ 1930, 31ff (Über die gesetzlichen Erfordernisse zum Notariat).

⁴⁴³ *Felzmann*, NZ 1930, 31 (Über die gesetzlichen Erfordernisse zum Notariat).

⁴⁴⁴ Siehe hierzu exemplarisch das Schreiben vom 30.11.1929 des Notariatskandidaten Dr. Anton Pranka an Justizminister Dr. Slama; AVA, JM, Karton 1720.

⁴⁴⁵ BG vom 24.04.1930, BGBl. Nr. 155, womit ergänzende Bestimmungen zum BG vom 02.07.1929 getroffen werden.

d) Aufhebung der Notariatskautionen

Ebenso brachte die III. NO-Novelle die Beseitigung des von der wirtschaftlichen Entwicklung überholten Kautionsystems im Notariat. Die von den Notaren bisher bei Amtsantritt zu erlegenden Kautionen zum Zwecke der Erfüllung möglicher aus der notariellen Amtsausübung resultierender Schadenersatzansprüche wurden ersatzlos gestrichen.⁴⁴⁶ Denn angesichts der Geldwertentwicklung seit 1871 konnten die Kautionen nicht nur ihre Funktion längst nicht mehr erfüllen, sondern deckten nicht einmal mehr die Kosten ihrer gerichtlichen Verwahrung. Eine Aufrechterhaltung des Kautionsystems wäre daher nur durch Aufwertung der in der Notariatsordnung 1871 festgelegten Ziffernbeträge möglich gewesen. Demgemäß hätte die Mindestkaution von 2.000 Kronen auf einen Zeitwert von 3.000 Schillinge, die Höchstkaution von 16.000 Kronen gar auf 24.000 Schillinge erhöht werden müssen. Der Erlag solcher Kautionsbeträge konnte nach der Begründung zur Regierungsvorlage aber *„bei der heutigen Wirtschaftslage keinem Notar, der ein neues Amt antritt, zugemutet werden“*.⁴⁴⁷

Auch nach Meinung der Notare hatte *„die Regierung (...) das einzige Richtige vorgeschlagen: den heute bestehenden tatsächlichen Zustand zum rechtlichen zu machen und die wertlos gewordenen Kautionen gänzlich zu beseitigen.“* Eine solche Schadensvorsorge wäre überdies im Notariat *„ganz überflüssig“*,⁴⁴⁸ da schon bislang nicht ein einziges Mal die Heranziehung der Kaution zur Schadensgutmachung bekannt geworden wäre. Die Ausfolgung der Notariatskautionen sollte auf die Weise erfolgen, dass zunächst alle bei den Gerichtshöfen erster Instanz erliegenden Kautionen an die Notariatskammern zu übergeben waren, wo die Notare die erlegte Kaution binnen Jahresfrist beheben konnten. Nicht behobene Kautionen fielen ohne Weiteres den Kollegien zu Wohlfahrtszwecken zu.⁴⁴⁹

e) Vereinfachung des Protestregisters

Eine weitere Vereinfachung der notariellen Geschäftsführung ordnete die III. NO-Novelle bei der Führung des Protestregisters durch eine Ergänzung des § 89 NO an und folgte auch darin einer begründeten Forderung aus der Praxis. Denn nach den bisherigen Vorschriften der Wechselordnung mussten die Notare eine volle Abschrift des Protestes in das Protestregister

⁴⁴⁶ Artikel II. des Gesetzes vom 02.07.1929.

⁴⁴⁷ RV zum Gesetz vom 02.07.1929, 4.

⁴⁴⁸ NZ 1929, 134 (Neue Gesetze).

⁴⁴⁹ Artikel III. des Gesetzes vom 02.07.1929.

eintragen, was nicht nur einen Aufwand an Zeit, sondern auch die Gefahr fehlerhafter Übertragungen mit sich brachte.⁴⁵⁰ In Zukunft konnte diese umständliche Registereintragung alternativ durch einen kurzen Vermerk ersetzt werden, wenn im maschinellen Durchschlagsverfahren eine Abschrift des Wechselprotestes hergestellt und zum Akt abgelegt wurde.⁴⁵¹

Zu einer vollständigen Aufhebung des Protestregisters, „*wie von manchen Notaren erwartet*“,⁴⁵² war es indes nicht gekommen. Im Sinne der Vereinfachung des Protestregisters wurde allerdings der zeitliche Anwendungsbereich ausdrücklich auch auf bereits aufgenommene Proteste ausgedehnt.⁴⁵³ Erst mit der Einführung des neuen Wechselgesetzes im Jahre 1932⁴⁵⁴ erhielt auch § 89 NO dahingehend eine Neufassung, als das Verfahren zur Aufnahme von Wechselprotesten fortan den Bestimmungen des Wechselgesetzes zu folgen hatte.

f) Unterwerfung der Kandidaten unter Disziplinarrecht

Nachdem die II. NO-Novelle die gesetzliche Anerkennung der Notariatskandidaten als vollwertige Standesmitglieder gebracht hatte, galt es diese Gleichstellung auch im Disziplinarrecht zu verwirklichen. Diesem Anliegen des Gesamtstandes wurde nun mit der III. NO-Novelle entsprochen. Nach der alten Rechtslage waren nur die als Notariatssubstituten tätigen Kandidaten der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden unterworfen. Diese Regelung wurde angesichts der wesensgemäßen Verbundenheit der Kandidatenschaft mit dem Notariat, welche nicht zuletzt in der Eingliederung in die gesetzliche Standesorganisation ihren Ausdruck gefunden hatte, als sachlich ungerechtfertigt empfunden. Hinzu kam, dass eine entsprechende Gleichstellung zwischen Rechtsanwaltsanwärtern und Rechtsanwälten durch eine Novellierung der Rechtsanwaltsordnung bereits stattgefunden hatte. Folgerichtig war es die Kandidatenschaft selbst, „*die auf eine solche Regelung Gewicht*“⁴⁵⁵ legte und folglich einen entsprechenden Antrag beim Delegiertentag einbrachte.

Gemäß Artikel V. der Novelle fand nun das auf die Notare anzuwendende Disziplinarrecht auch auf die Kandidaten ausdrücklich Anwendung. Zusätzlich wurden als sozusagen „kandidatenspezifische“ Disziplinarstrafen der Entzug der Substitutionsberechtigung bis zur Dauer eines Jahres und die Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten ins Gesetz auf-

⁴⁵⁰ RV zum Gesetz vom 02.07.1929, 4.

⁴⁵¹ Artikel IV. des Gesetzes vom 02.07.1929.

⁴⁵² NZ 1929, 134 (Neue Gesetze).

⁴⁵³ Artikel VII. des Gesetzes vom 02.07.1929.

⁴⁵⁴ BG vom 18.08.1932, BGBl. Nr. 291, zur Einführung des Wechselgesetzes.

⁴⁵⁵ RV zum Gesetz vom 02.07.1929, 4.

genommen. Die III. NO-Novelle ging aber noch einen Schritt weiter, indem fortan bereits die Bewerber um die Eintragung in das Kandidatenverzeichnis auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin zu überprüfen waren. So hatte die Notariatskammer die Eintragung zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung gesetzt hatte, „*die ihn des Vertrauens unwürdig macht*“.⁴⁵⁶ Die notwendigen Erhebungen hatte die Kammer zu führen. Der Eintragungswerber besaß im Falle einer in Aussicht genommenen Abweisung seines Gesuches ein Anhörungsrecht. Als Rechtsmittel stand dem Antragsteller und jenem Notar, der die Eintragung angemeldet hatte, die Beschwerde an das Oberlandesgericht und sodann an den Obersten Gerichtshof offen.

d. Einzelne Gesetzesänderungen

a) Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren

Der Vollständigkeit wegen ist weiters das Bundesgesetz vom 20. Februar 1923⁴⁵⁷ anzuführen, welches durch Adaptierung der §§ 158f NO die Wertanpassung der Geldstrafen im Disziplinarverfahren vornahm. Angesichts von Wirtschaftskrise und Hyperinflation wurde die Geldbuße von ursprünglich bis zu 500 Gulden auf nunmehr fünf Millionen Kronen, die Mindesthöhe von 25 Gulden auf 50.000 Kronen erhöht.

b) Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 134 NO wurden mit Verordnung vom Februar 1928⁴⁵⁸ erstmals genaue Bestimmungen zur Einrichtung und Führung der Notaren- und Kandidatenverzeichnisse bei den Notariatskammern getroffen.

⁴⁵⁶ § 118 Abs 2 NO idF vom 02.07.1929.

⁴⁵⁷ BG vom 20.02.1923, BGBl. Nr. 154, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren wider Notare und Notariatskandidaten.

⁴⁵⁸ JMV vom 15.02.1928, BGBl. Nr. 47, über die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten.

D. Entwicklung des Gerichtskommissariates seit 1918

1. Einleitung

Das Gerichtskommissionswesen hatte sich seit seiner Einführung 1850 zum wohl schwierigsten Feld der notariellen Standespolitik überhaupt entwickelt. Denn in keinem anderen Wirkungsbereich waren widerstreitende Interessen und folglich ein Reformwiderstand in solchem Ausmaß hervorgetreten wie im Gerichtskommissariat. Einzelne Maßnahmen, wie die JMV 1860 oder der „Koerber-Erlass“ 1904, hatten wenn überhaupt erst nach jahrelangen Verhandlungen und unter Einschränkung anderweitiger Interessen durchgesetzt werden können. Als bedeutendste Erkenntnis der Entwicklung seit 1850 kann dabei gelten, dass die Frage des Gerichtskommissariates untrennbar mit jener des notariellen Wirkungskreises als auch insbesondere der Tarife verbunden war. Der *„Kampf um das Abhandlungswesen“*⁴⁵⁹ hatte sich also zum Kampf um die Stellung des österreichischen Notariates schlechthin entwickelt.

Im Sinne der politischen und wirtschaftlichen Stärkung des Standes war und blieb die Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates in Verlassenschaftssachen auch nach 1918 das erklärte Ziel der österreichischen Notare. Der erste Schritt sollte zunächst mit der Aufhebung der durch den „Koerber-Erlass“ gezogenen Schranken bei Beauftragungen im fakultativen Gerichtskommissariat erfolgen. Aber auch das so erlangte obligatorische Gerichtskommissariat stellte nach den Vorstellungen der Notare *„nur eine Übergangsform“*⁴⁶⁰ zum angestrebten Endziel dar, nämlich der Übertragung des gesamten Verlassenschaftsverfahrens in den eigenen Wirkungsbereich der Notare. Denn erst mit der Einrichtung einer *„von gerichtlicher Bevormundung freien Verlassenschaftsabhandlung“*⁴⁶¹ würde sich das Vermächtnis des Staatsministers Anton Ritter von Schmerling erfüllen, der bereits in seinem Vortrag an die Krone im Juli 1850 die notarielle Abhandlungspflege als das anzustrebende Ideal bezeichnet hatte. Dass dieses Ansinnen auch nach 1918 über das Notariat hinaus Unterstützung fand, beweisen einzelne Stellungnahmen aus den Reihen der Richterschaft, welche unter anderem der Beschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit in der Nachlasspflege auf das Rechtsmittelverfahren das Wort redeten.⁴⁶² Es schien zunächst, dass die sich aus wirtschaftlichen und

⁴⁵⁹ Reichel, NZ 1921, 46 (Das Gerichtskommissariat - in der Tschechoslowakei).

⁴⁶⁰ Peutschmid, NZ 1929, 4 (Gerichtsentlastung und Notariat).

⁴⁶¹ Reichel, NZ 1925, 4 (Zum Jahreswechsel).

⁴⁶² Ein entsprechender Aufsatz des Vizepräsidenten der Vereinigung der österreichischen Richter gipfelt in der Forderung *„Das Abhandlungswesen dem Notariate.“* Siehe Peutschmid, NZ 1926, 4f (Der Richterstand im Jahre 1925).

politischen Gründen um 1930 verstärkenden Rechtsangleichungstendenzen an das Deutsche Reich diese Entwicklung begünstigen würden. Indessen mündeten diese Bestrebungen im Zusammenhalt mit dem staatlichen Sanierungsprogramm aber im entgegengesetzten Lösungsansatz, nämlich der gänzlichen Abschaffung des notariellen Gerichtskommissariates. Dem österreichischen Notariat blieb nichts anderes über, als diesen alles entscheidenden „*Kampf um das Abhandlungswesen*“⁴⁶³ mit dem Mut der Verzweiflung aufzunehmen.

2. Reformforderungen

a. *Aufhebung der Schranken des „Koerber-Erlasses“*

Die im „Koerber-Erlass“ 1904 für das fakultative Gerichtskommissariat aufgestellten Richtlinien bestimmten, dass Nachlässe, an denen Pflegebefohlene beteiligt waren oder deren Aktiven keine Tausend Kronen überstiegen, in jedem Fall von den Gerichten abzuhandeln waren. Alle anderen Verlassenschaftsverfahren konnten, wenn dies zum Vorteil der Parteien gereichte, von den Notaren als Gerichtsbeauftragte durchgeführt werden. Im Rechtsleben wurden alsbald die Mängel und Unzulänglichkeiten des Erlasses deutlich. Dazu zählten unter anderem seine Nichtbefolgung oder Missinterpretation durch einzelne Gerichte sowie der eingeschränkte räumliche Geltungsbereich. Zur Abhilfe gegen diese Missstände verlangten die Notare daher eine genauere Beobachtung des Erlasses durch die Landesgerichte als auch die Ausdehnung seines Geltungsbereiches auf die Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg.⁴⁶⁴ Überdies hatte der Wohlstand in der Landbevölkerung in den Jahren des Ersten Weltkrieges ein Ausmaß erreicht, das die Gebührenentlastung als vorrangigen Zweck des Erlasses in Frage stellen musste. Denn wenn die Nachlässe nach 1918 ein im Durchschnitt deutlich höheres Aktivum als die Nachlässe zur Zeit des Erlasses, also im Jahre 1904, aufwiesen, so war auch pflegebefohlenen Erben, Noterben oder Legataren die Tragung einer Gerichtskommissionsgebühr zumutbar. Der kostenlosen Durchführung durch das Verlassenschaftsgericht war in diesen Fällen die sachliche Rechtfertigung verloren gegangen. Vor diesem Hintergrund gewannen nun ab 1918 auch die notariellen Forderungen auf Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates oder aber zumindest auf Aufhebung der im „Koerber-Erlass“ aufgestellten Schranken an neuem Schwung. Denn durch die verstärkte Zuweisung von Gerichtskommissionen sollten nicht nur die Notare am wirtschaftlichen Aufschwung der Landbevöl-

⁴⁶³ Reichel, NZ 1921, 46 (Das Gerichtskommissariat - in der Tschechoslowakei).

⁴⁶⁴ AVA, JM, Karton 1708, Eingabe des österreichischen Notarenvereines vom 02.06.1918.

kerung teilnehmen, sondern letztlich auch eine schrittweise Gewöhnung an ein später einzuführendes obligatorisches Gerichtskommissariat erfolgen.

b. Obligatorisches Gerichtskommissariat am „*flachen Land*“

a) Amtsstellen für Notare aus den besetzten Gebieten

Die Frage des obligatorischen Gerichtskommissariates wurde vom deutschösterreichischen Notariat zusammen mit der Erhaltung des freien Notariates in der Republik und der Erlassung einer neuen Notariatsordnung schon im November 1918 an die neue Justizverwaltung herangetragen.⁴⁶⁵ Dringlichkeit und Zusammensetzung dieses Forderungskataloges unterstrichen zugleich Bedeutung als auch Kontinuität des obligatorischen Gerichtskommissariates als einer Standesforderung ersten Ranges. Den äußeren Anstoß zur Diskussion um das Gerichtskommissariat trugen indes die Folgen des verlorenen Weltkrieges bei. Die politische Entwicklung in den besetzten Gebieten Deutschösterreichs, insbesondere in Böhmen, Mähren und der Südsteiermark, führte bereits Ende 1918 zu Verhandlungen zwischen Notarenvertretung und Justizamt, wie im Falle von Flucht und Vertreibung der deutschen Standesgenossen für diese im deutschösterreichischen Notariat ein „*entsprechender Platz geschaffen werden*“⁴⁶⁶ könnte. Die Relevanz dieser Frage verdeutlicht das Schicksal der zwölf deutschen Notare der Notariatskammern Laibach und Cilli, denen der SHS-Staat im Februar 1919 jede weitere Amtstätigkeit untersagte oder die angesichts des politischen Drucks auf ihr Amt verzichteten.⁴⁶⁷

Nach den Überlegungen der Standesvertretung sollte daher mit der zwingenden Zuweisung der Nachlassabhandlungen die notarielle Geschäftsauslastung in einem Ausmaß erhöht werden, welche die Systematisierung „*neuer lebensfähiger Stellen*“⁴⁶⁸ für die geflüchteten und vertriebenen Standeskollegen ermöglichen sollte. Die Besetzung deutschösterreichischer Notarstellen mit Standeskollegen aus den besetzten Teilen des Staatsgebietes musste aber zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Ernennungsaussichten der Kandidaten in den betroffenen Notariatskammern führen. Vor diesem Hintergrund mehrten sich im Jahre 1920 unter dem Schlagwort der „*Linderung der wirtschaftlichen Not der Kandidatenschaft*“⁴⁶⁹ die

⁴⁶⁵ Siehe zu den „Leitlinien des Notariates im neuen Deutsch-Oesterreich“ unter II.C.2. und Anhang I.

⁴⁶⁶ *Bauerreiß*, NZ 1919, 6 (Das Jahr 1918).

⁴⁶⁷ Siehe dazu den Erlebnisbericht in NZ 1919, 91 (Die deutschen Notare in Jugoslawien).

⁴⁶⁸ *Bauerreiß*, NZ 1919, 7 (Das Jahr 1918).

⁴⁶⁹ AVA, JM, Karton 1708, Eingaben des Vereins der Notariatskandidaten vom 09.07.1920, 28.09.1920 und 10.12.1920 sowie die Eingabe des Landesverbandes der Notariatskandidaten für Steiermark und Kärnten vom 08.05.1920.

Eingaben des Vereins der Notariatskandidaten an das Staatsamt für Justiz. Inhaltlich forderte man neben der Wiederbesetzung vakanter und der Systemisierung neuer Notarstellen vor allem auch die Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates, allenfalls probeweise in den Landbezirken der Gerichtshoforte.

b) Kollektivvertragsverhandlungen

Einen weiteren Anlassfall, der zum Ruf nach dem obligatorischen Gerichtskommissariat führte, bildeten die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen Notaren und Notariatsangestellten. Wenig glücklich wurde dabei die Erfüllung der Gehaltsforderungen der Kandidaten und Beamten neben der Tarifffrage auch mit der zwingenden Zuweisung der Nachlassabhandlungen verknüpft. Denn „erst wenn die Notariate ein Einkommen haben, können die Mitarbeiter ein Auskommen finden“.⁴⁷⁰ Diese Forderung musste im weiteren Verlauf der Verhandlungen dann aber zurückgenommen werden.⁴⁷¹

c) Wirtschaftliche Lage des Landnotariates

Anfang der Zwanziger Jahre mehrten sich die Stimmen im Notarenstand, die sich angesichts der ungünstigen gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der notariellen Berufsausübung mit eindringlichen Appellen an die Standesvertretung als auch an Justizverwaltung und Politik wandten. Zwar dürften Feststellungen, wonach das österreichische Notariat zu dieser Zeit „um sein Leben (kämpft)“, oder gar schon „im Sterben (liegt)“, überzeichnet sein, doch gereichte die Gesamtlage tatsächlich zur Besorgnis.⁴⁷² Zum Ersten hatte das notarielle Tätigkeitsfeld in den Jahren seit 1918 nicht nur keine gesetzliche Erweiterung, sondern im Gegenteil eine faktische Verringerung erfahren. Zweitens setzten die Teuerungsverhältnisse den Notaren unverhältnismäßig zu, da die vereinzelt Anpassungen des Notariatstarifes nicht Schritt halten konnten, oder aber im Bereich der Gerichtskommissionsgebühren, sieht man vom toten Recht der NO 1855 ab, zunächst überhaupt keine wirksame gesetzliche Regelung vorlag. Im Gebührenzuspruch waren die Notare daher oftmals von der Gnade der Richter abhängig. Die Geldentwertung traf die Notare daher richtigerweise „wohl in den Ausgaben aber nicht in den Einnahmen“.⁴⁷³

⁴⁷⁰ Herlinger, NZ 1919, 94f (Standesnachwuchs und Lohnkampf).

⁴⁷¹ Siehe auch Fresacher, NZ 1920, 98 (Betrachtungen eines jungen Notars) und Bauerreiß, NZ 1921, 25f (Kollektivvertrag und Notariatstarif).

⁴⁷² Baumgartner, NZ 1922, 50 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

⁴⁷³ NZ 1921, 3 (Das Notariat im Jahre 1920).

Die Notarstellen außerhalb der Gerichtshoforte hatten sich dabei in wirtschaftlicher Hinsicht in den ersten Nachkriegsjahren durch den Zwang der Verhältnisse besonders ungünstig entwickelt. Durch die erhöhte Besteuerung des Liegenschaftsverkehrs, die Verschärfung der Grundverkehrsgesetze sowie das Ausbleiben von Realkrediten infolge des gestiegenen Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung waren „*Grund- und Hypothekarverkehr*“ und damit zusammenhängende Geschäfte „*auf das geringste zurückgegangen*“.⁴⁷⁴ Mangels ausreichender Beschäftigung in diesem Hauptgeschäftsfeld mussten die Landnotare daher in Folge „*schwere Einbußen*“⁴⁷⁵ in ihren Einkommen hinnehmen. Um dennoch „*schlecht und recht*“ den Lebens- und Kanzleiunterhalt zu bestreiten, sahen sich die Landnotare gezwungen, verstärkt in „*Geschäften, welche nicht eigentlich zur notariellen Tätigkeit gehören*“⁴⁷⁶ einzuschreiten, nämlich als Parteienvertreter im Zivilprozess und Verteidiger in Strafsachen.

Der Ruf nach dem obligatorischen Gerichtskommissariat war zu dieser Zeit daher neben aller materiellen Problematik vor allem Ausdruck des notariellen Selbstverständnisses als unabhängiger und unparteiischer Amtsperson, dem die Belehrungs-, Erhebungs- und Protokollierungstätigkeit als Gerichtskommissär voll und ganz, die Rolle des Prozess- und Strafrechtsvertreters umso weniger entsprach. Dieser zunehmenden Verarmung der Landnotare stand der über die Weltkriegsjahre angestiegene Wohlstand des Bauernstandes gegenüber. Die Privilegierung der Landbevölkerung bei der Kostentragung im Nachlassverfahren hatte aber mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihre sachliche Rechtfertigung verloren. Neben der Verwirklichung des Gleichheitssatzes im Gebührenrecht war diese Entscheidung aber auch in einem weiteren Punkt von öffentlichem Interesse. Denn mit der Umsetzung des staatlichen Sanierungsprogrammes, also „*die Ordnung der Staatswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen*“,⁴⁷⁷ wurden auch die Gerichtsorgane einer Kosten-Nutzen-Rechnung unterzogen. Dass die Verfahrenskosten bei notariellen Abhandlungen an den Gerichtshoforten von den Parteien, bei gerichtlichen Abhandlungen am Land aber aus Steuergeldern bezahlt wurden, musste im offenen Gegensatz zu den Einsparungsvorgaben stehen. Indes setzten sich hier die richterlichen Bestrebungen zur Erhaltung auch unwirtschaftlicher Landposten gegenüber der Justizverwaltung ein weiteres Mal durch.

⁴⁷⁴ Baumgartner, NZ 1922, 50 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

⁴⁷⁵ Bauerreiß, NZ 1921, 71 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁴⁷⁶ Baumgartner, NZ 1922, 50 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

⁴⁷⁷ NZ 1923, 13 (Delegiertentag der Notariatskammern).

d) Spannungen zur Richterschaft

Im Wirkungskreis des Gerichtskommissariates fanden sich die Notare gleich in einer zweifachen Abhängigkeit von den Bezirksgerichten und ihren Vorstehern wieder. Denn neben der gerichtlichen Bestellung in Gerichtskommissionssachen unterfiel auch die Gebührenbestimmung für diese Tätigkeiten der Zuständigkeit der Richter. Die enge kausale Verknüpfung dieser beiden Bereiche trat in der standespolitischen Diskussion um das obligatorische Gerichtskommissariat in Nachlasssachen in aller Deutlichkeit hervor. So musste nach Ansicht der Notarenvertretung die gesetzliche Anordnung des Zuweisungszwanges einem Gerichtskommissionstarifgesetz in zeitlicher Abfolge bevor gehen, um auszuschließen, dass die Richter einen ordentlichen Gebührenzuspruch durch Nichtzuweisung der Gerichtskommission vereiteln konnten. Aus diesem Grunde sollte mit dem Erlass des Gebührengesetzes *„auch nicht vorgegriffen werden, weil möglicherweise gerade die Tarifffrage eine Rolle bei der endlichen Erledigung des obligatorischen Gerichtskommissariates auf dem flachen Landes spielen wird.“*⁴⁷⁸ Die besondere Belastung des Verhältnisses zwischen Notariat einer- und Richterschaft andererseits ergab sich nun daraus, dass die Entscheidung in beiden Fällen *„mangels bindender Vorschriften“*⁴⁷⁹ im mehr oder weniger freien Ermessen des Richters lag. Denn weder die Tarifbestimmungen der NO 1855 noch der „Koerber-Erlass“ oder dessen Folgeerlässe 1921 und 1922 konnten den Notaren eine ausreichende Rechtssicherheit bieten. Einzig die JMV 1860 hatte mit dem Zuweisungszwang an Gerichtshoforten eine klare Regelung geschaffen.

Es entsprach somit der Erwartungshaltung der Notare, dass mit der Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates nicht nur eine Stärkung der wirtschaftlichen Lage des Landnotariates als auch der Stellung des Notariates im Rechtsleben überhaupt eintreten, sondern auch das Verhältnis zur Richterschaft auf eine neue gesetzliche und standespolitische Grundlage gestellt werden sollte. Welche Nachteile die einseitige Abhängigkeit eines Juristenstandes von dem anderen hervorbringen musste, hatte die Erfahrung der letzten Jahrzehnte deutlich gezeigt. Aus ideeller Sicht fühlten sich die Notare als *„Juristen zweiter Güte“*,⁴⁸⁰ denen man die fachliche, wirtschaftliche und soziale Gleichstellung mit den anderen akademischen Rechtsberufen verwehrte. Dies musste zwangsläufig zu einer Minderung des Ansehens des Notarenstandes bei den verwandten Berufsständen als auch insbesondere bei der rechtssuchenden Bevölkerung führen. Nach Ansicht der Notare waren solche Verhältnisse in einem

⁴⁷⁸ Bauerreiß, NZ 1921, 71 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁴⁷⁹ Baumgartner, NZ 1922, 45 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

⁴⁸⁰ Ebd.

demokratischen Staat „*weder menschlich noch politisch mehr erträglich*“⁴⁸¹ und galten daher, wie die gerichtliche Verlassenschaftsabhandlung an sich, als „*eine Eigentümlichkeit des österreichischen Rechtes aus der Zeit des Polizeistaates*“.⁴⁸² In diesem Sinne wurde die Frage des obligatorischen Gerichtskommissariates auch als Gradmesser der Beziehung zwischen Notariat einer- und Justizverwaltung und Politik andererseits herangezogen.

Aus Sicht der rechtssuchenden Bevölkerung hatte eine unausgewogene Verteilungsübung zudem zur Folge, dass die Notare auf aussichtsreichere Posten übersetzten und es daher in manchen Gerichtssprengeln zum Nachteil der Bevölkerung zu häufigen Wechseln in der Person des Amtsinhabers kam.⁴⁸³ Aber auch der Sache selbst, nämlich der raschen und effektiven Verfahrenserledigung, musste der Zuweisungszwang dienlich sein. Denn zum Einen hatten die Landnotare im Unterschied zu den Gerichten ausreichend freie Arbeitskraft zur Verfügung. Und zum Anderen war in der bisherigen Verteilungsübung viel zu oft nicht die fachliche Eignung des Notars als Gerichtskommissärs für eine Bestellung maßgeblich gewesen, sondern allein das persönliche Verhältnis zum Gerichtsvorsteher. Angesichts der ideellen und materiellen Bedeutung wurde die Standesvertretung von den Landnotaren in regelmäßigen Abständen aufgefordert, sich der Umsetzung des obligatorischen Gerichtskommissariates noch eindringlicher, und vor allem mit mehr Erfolg als bisher, anzunehmen. Angesichts dieses Druckes erklärte dann auch der erste Delegiertentag des Jahres 1923 kämpferisch, dass „*diese Frage nicht eher ruhen*“ werde, „*bis sie im Sinne gegenseitiger Selbständigkeit gelöst ist*“.⁴⁸⁴

c. Vereinfachung des Verlassenschaftsverfahrens

Rechtsgrundlage der formellen Abhandlungspflege stellte auch nach 1918 das in die Rechtsordnung der Republik übernommene AußStrP 1854 dar. Einleitung, Ablauf und Kompetenzen im Verlassenschaftsverfahren fanden dabei im sogenannten Verlassenschaftspatent der §§ 20 bis 180 AußStrP 1854 Regelung.⁴⁸⁵ Hatte sich dieses Verfahrensgesetz nach Ansicht der Notare auch „*in seiner bald siebzigjährigen Wirksamkeit im großen und ganzen bewährt*“, so erhoben sich doch Anfang der Zwanziger Jahre Reformrufe aus den Reihen der Gerichtskommissäre. Den Hintergrund bildeten dabei die Verschiebungen in den Wirtschafts- und Geldverhältnissen, welche einerseits zu einem sprunghaften Anstieg der Zahl an „*kleinen*

⁴⁸¹ NZ 1923, 13 (Delegiertentag der Notariatskammern).

⁴⁸² *Reichel*, NZ 1925, 3 (Zum Jahreswechsel).

⁴⁸³ *Baumgartner*, NZ 1923, 9 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

⁴⁸⁴ NZ 1923, 13 (Delegiertentag der Notariatskammern).

⁴⁸⁵ Der gewöhnliche Gang eines Verlassenschaftsverfahrens im Betrachtungszeitraum wird dargestellt bei *Reich*, NZ 1925, 101f (Die Vereinfachung des Abhandlungsverfahrens).

und ganz kleinen Verlassenschaften⁴⁸⁶ und andererseits zu einem groben Missverhältnis zwischen Ziffern- und Realwerten der Nachlässe führten.

De lege ferenda sollte die Anpassung der rechtlichen an die faktischen Verhältnisse mit dem Ziel erfolgen, dass mit der Vereinfachung des Verlassenschaftsverfahrens eine Entlastung zugleich der Gerichtskommissäre als auch der Gerichte und Finanzbehörden sowie eine Beschleunigung des Verfahrenslaufes zum Vorteil der Parteien eintreten sollten.⁴⁸⁷ Die Hauptkritik am geltenden Recht galt dabei der Formstrenge des Verfahrens und dessen Verknüpfung mit fiskalischen Gebührenfragen. Die mangelnde Berücksichtigung der Nachlasswerte im Verfahrensrecht, das heißt der formale Grundsatz, wonach alle Nachlässe unabhängig der Höhe ihrer Aktiva gleich abzuhandeln waren, wurde dabei als „in der Praxis am lästigsten empfunden“. Denn dieser hatte zur Folge, dass die Gerichtskommissäre auch für Verlassenschaften geringsten Wertes von Gesetzes wegen „die spießbürgerlichen Vorschriften über die Todesfallsaufnahme, Versiegelung, Realisierung des Nachlasses u. a.“⁴⁸⁸ anwenden mussten. Die dabei anfallenden Regie- und Personalkosten fanden aber angesichts steigender Geldentwertung und Gehaltsforderungen einer- und der unzureichenden Regelung des Gerichtskommissionstarifes andererseits oftmals keine Deckung im Realwert des Gebührenanspruches. Diese Entwicklung hatte insbesondere in den Wiener Vorstadtnotariaten dazu geführt, dass das Gerichtskommissariat zu einem vorübergehenden Verlustgeschäft für die Notare geworden war. Analog zu den am Streitwert ausgerichteten verschiedenen Verfahrensarten im Zivilprozess forderten die Notare daher die Einführung eines Bagatellverfahrens in Verlassenschaftssachen, wonach Nachlässe geringen Wertes in einem abgekürzten und weitgehend formfreien Verfahren erledigt werden konnten. Die einschlägige Wertgrenze sollte durch ministerielle Verordnung festgesetzt und so laufende Anpassungen an die wirtschaftlichen Entwicklungen ermöglicht werden. Nachlasszugehörige Liegenschaften sollten die Anwendung eines solchen Bagatellverfahrens jedenfalls ausschließen.

Der zweite Forderungspunkt der Gerichtskommissäre betraf die Reform des fiskalischen Gebührenrechtes im Nachlassverfahren. Als Nachteile der geltenden Rechtslage wurden dabei ausgemacht, dass die Gebührenvorschreibung durch die Finanzbehörde nicht nur das Verfahren „in empfindlicher Weise kompliziert und verzögert“, sondern in Fällen geringer Nachlässe

⁴⁸⁶ Perten, NZ 1921, 73f (Ein Gesetz zur Entlastung der Gerichtskommissäre).

⁴⁸⁷ Stix, NZ 1921, 49 (Reformen) und Perten, NZ 1921, 74 (Ein Gesetz zur Entlastung der Gerichtskommissäre).

⁴⁸⁸ Stix, NZ 1921, 41f (Reformen).

„die Mühe der Bemessung und Einhebung“ auch „außer Verhältnis zu der Geringfügigkeit des staatsfinanziellen Erfolges“⁴⁸⁹ stehen würden. Eine Novellierung des Gebührenrechtes sollte daher bei Nachlässen geringen Wertes sowie für Ehegatten, Deszendenten und Aszendenten als Erben überhaupt eine Gebührenbefreiung bringen. Bei allen anderen Verlassenschaften wurde vorgeschlagen, dass die Bemessung der Erbgebühre durch den Gerichtskommissär beziehungsweise das Gericht und deren Berichtigung durch Stempelmarken auf das Gerichtsprotokoll erfolgen sollte.⁴⁹⁰ Über die Einführung eines Bagatellverfahrens und die Neuerung des Gebührenrechtes hinausgehende Forderungen zur Entlastung der Gerichtskommissäre betrafen unter anderem das Recht der Gerichtskommissäre Parteien und Auskunftspersonen auch unter Strafandrohung vorzuladen, die Übertragung der Zuständigkeit für Versiegelungen und Sperren an die Polizei sowie die Novellierung der Vorschriften zur Veranlagung und Verwahrung von Mündelvermögen.⁴⁹¹

d. Erhaltung des Gerichtskommissariates

- a) „Antrag zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung“ 1931

Im Zuge der literarischen Diskussion über die Angleichung formeller und materieller österreichischer Rechtssätze an jene des Deutschen Reiches wurde in einzelnen Aufsätzen auch die österreichische Abhandlungspflege einer kritischen Betrachtung unterzogen. Unter dem Beifall der Notare mündeten solche unter anderem in der Forderung, dass das von Amts wegen geführte österreichische Verlassenschaftsverfahren „*als gerichtliches Verfahren abgeschafft und als notarielles Bekenntnis- und Beurkundungsverfahren aufrechterhalten werden sollte*“.⁴⁹² Die Realpolitik verfolgte indes ein gänzlich anderes Ziel, nämlich die Ausschaltung der Notare im Verlassenschaftsverfahren. Die „*unter der Flagge einer Angleichung an das deutsche Recht*“ vorgetragenen Angriffe auf die Nachlassabhandlung führten dazu, dass sich aus Sicht der Notare die „*Lage unseres Standes*“ im Jahr 1931 eine „*äußerst bedrohliche und gefährliche*“ geworden war.⁴⁹³

⁴⁸⁹ Stix, NZ 1921, 41f (Reformen).

⁴⁹⁰ Perten, NZ 1921, 74 (Ein Gesetz zur Entlastung der Gerichtskommissäre). Eine Aufzählung von zwölf Einzelforderungen findet sich bei Stix, NZ 1921, 42f, 49 (Reformen).

⁴⁹¹ Perten, NZ 1921, 74 (Ein Gesetz zur Entlastung der Gerichtskommissäre).

⁴⁹² Graschopf, NZ 1931, 13f (Die Abschaffung des gerichtlichen Abhandlungsverfahrens im Zuge der Rechtsangleichung).

⁴⁹³ Hier und im Weiteren: Reichel, NZ 1932, 2 (Zum neuen Jahre).

Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung stellte der Mitte des Jahres 1931 veröffentlichte „Antrag (...) zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung“⁴⁹⁴ des von der Regierung eingesetzten Generalkommissärs dar. Leitsatz des Antrages war dabei, dass es sich bei der herrschenden Form des österreichischen Verlassenschaftsverfahrens um eine „wirtschaftlich zwecklose“ und daher „überflüssige Tätigkeit der Behörden handelt“, welche es zwecks Entlastung der Verwaltung und Volkswirtschaft „zu beseitigen“ galt. Bemerkenswert erscheint dabei, dass es sich bei der Person des Ersparungskommissärs um einen ehemaligen Richter und Beamten des Justizministeriums handelte. Im Einzelnen erfasste die Kritik vor allem die Amtswegigkeit des Verfahrens, welches auch bei einfachen Nachlasssachen für „leeren Formelkram“, lange Verfahrensdauer und die „starke wirtschaftliche Belastung des Staates und der Parteien“ verantwortlich wäre sowie die Besorgung von Aufgaben der Finanzverwaltung durch die Verlassenschaftsgerichte.⁴⁹⁵

Zur Begründung seiner Kritik und Darstellung des österreichischen Nachlassverfahrens als europäischer Sonderweg zog der Generalersparungskommissär neben der Rechtshistorie auch den Rechtsvergleich mit dem Deutschen Reich und anderen europäischen Staaten heran, und verwies dabei „unter dem Gesichtspunkte der Angleichung“ ausführlich auf die deutschen Bestimmungen zum Erbrecht und Abhandlungsverfahren. Dieses Ziel der „Anbahnung einer Rechtseinheit“ mit dem Deutschen Reich tritt dann auch in den „Grundzügen einer Neuregelung“ des österreichischen Verlassenschaftsverfahrens deutlich hervor. Als solche bezeichnete der Gerichtskommissär erstens den ipso-iure-Erwerb des Nachlasses nach deutschem Recht, zweitens die Nachlassseparation und Inventarerrichtung ausschließlich über Antrag der Erben, drittens die Ausstellung eines Erbscheines als amtlicher Ausweis über das Erbrecht, viertens die Bemessung, Sicherstellung und Einhebung aller Erbgebühren durch die Finanzbehörde, fünftens das Einschreiten zum Schutz von Pflegebefohlenen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sechstens ein Einschreiten des Gerichtes sowie die Entscheidung strittiger Fragen ausschließlich über Antrag der Erben oder Nachlassgläubiger und siebentens der Umstand, dass die Rechte der Nachlassgläubiger vom Erbfall nicht berührt werden. Der Generalersparungskommissär schloss schließlich mit dem Appell, dass sich das „ganz besonders rückständige“ österreichische Recht der Abhandlungspflege doch endlich dem „Rechte der übrigen Kulturstaaten anschließen“ solle.

⁴⁹⁴ Der Antrag ist vollständig wiedergegeben in NZ 1932, 6-13 (Antrag des Generalkommissärs zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

⁴⁹⁵ Hier und im Weiteren: NZ 1932, 6ff (Antrag des Generalkommissärs zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

Abgeordnete der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei übernahmen in Folge den Antrag und brachten diesen mit gleichem Wortlaut als „*Antrag zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung*“⁴⁹⁶ im Juli 1931 im Parlament ein. Zudem wurde der Antrag zur selben Zeit in ungekürzter Fassung in einer oberösterreichischen Tageszeitung veröffentlicht.⁴⁹⁷

b) Stellungnahme des Delegiertentages

Dieser „*Angriff auf eines der wichtigsten Gebiete unseres Wirkungskreises, nämlich die Verlassenschaftsabhandlung*“ stellte nichts weniger als einen Angriff auf den innersten Bestand des österreichischen Notariates dar, sodass der Stand auch dann „*sofort zur Abwehr rüstete*“. Da der Notarenführung die Gefahr der Rechtsangleichung für die österreichische Nachlassabhandlung, und somit auch für das Gerichtskommissariat, „*schon seit langer Zeit bekannt*“ war, hatte diese bereits Ende 1930 vorsorglich die Entsendung eines Vertreters nach Bayern, Württemberg und Baden zum Studium des deutschen Verlassenschaftsverfahrens „*an Ort und Stelle*“ beschlossen. Die so erlangten Kenntnisse waren dann auch für das Vorgehen gegen die Pläne des Einsparungskommissärs „*von ganz besonderer Bedeutung*“.⁴⁹⁸

Als mit dem parlamentarischen Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten im Juli 1931 schließlich der „*erwartete Vorstoß*“ auf politischer Ebene erfolgte, wurde von der Standesleitung unter Rückgriff auf die Ergebnisse der Studienreise in Süddeutschland eine „*ausführliche Stellungnahme*“ ausgearbeitet. Der offizielle Standpunkt des Notariates wurde schließlich im September 1931 in einem Beschluss des 13. Delegiertentages formuliert.⁴⁹⁹ Nach einer ausführlichen Replik der einzelnen Punkte im Antrag des Ersparungskommissärs fasste der Delegiertentag seine Ansicht zur österreichischen Verlassenschaftsabhandlung im Allgemeinen und zum vorgenannten Antrag im Besonderen in den folgenden Leitsätzen zusammen: Erstens sei eine gänzliche Rechtsangleichung im Nachlassverfahren „*nicht ohne weiteres möglich*“, da es wegen der im Deutschen Reich herrschenden Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern kein einheitliches Verfahrensrecht gebe. Zum zweiten würde eine Angleichung der Rechtsgrundsätze sowohl eine „*tiefgreifende Umänderung*“ des österreichischen

⁴⁹⁶ Antrag vom 07.07.1931, Z. 167/A, Beiblatt der Staatskorrespondenz XXXI.

⁴⁹⁷ Reichel, NZ 1932, 2f (Zum neuen Jahre) und Peutischmid, NZ 1932, 4f (Justizreform am laufenden Bande).

⁴⁹⁸ Hier und im Weiteren Reichel, NZ 1932, 2f (Zum neuen Jahre).

⁴⁹⁹ Dieser Beschluss ist vollständig wiedergegeben in NZ 1932, 13-24 (Stellungnahme des österreichischen Notariates zu dem Antrage des Herrn Generalersparungskommissärs zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, als auch einen „*Neuaufbau*“ der Verfahrens- und Erbssteuervorschriften voraussetzen, wozu eine „*langandauernde und sorgfältige*“ Vorbereitung an wissenschaftlicher und legislativer Arbeit erforderlich sei, welche wiederum einen raschen Einsparungserfolg verhindern würde. Drittens wäre eine Übertragung der Gebührenkompetenz an die Finanzbehörden zwar möglich, würde jedoch nur zu einer „*verhältnismäßig geringen Entlastung der Gerichte*“ bei zugleich „*sehr starker Belastung der Finanzbehörden*“ führen. Als „*zweckmäßigste Lösung*“ zur Entlastung der Gerichte und Finanzbehörden, aber auch zum Vorteil der Parteien, wurde viertens die Abschaffung der gerichtlichen Nachlassabhandlung und deren Übertragung in den eigenen Wirkungskreis der Notare vorgeschlagen. Die Stellungnahme des Delegiertentages schloss einmal mehr mit der Forderung auf Anpassung des Gerichtskommissionstarifes sowie auf „*Überweisung anderer außerstreitiger Angelegenheiten*“, wie die einvernehmliche Scheidung, Adoption und Namensgebung, Liegenschaftsschätzung und -feilbietung sowie Vermögensverwaltung von Pflegebefohlenen, an das Notariat.⁵⁰⁰

Mit dieser Gegenschrift des Delegiertentages und gleichzeitiger Überzeugungsarbeit bei den maßgebenden Stellen und Entscheidungsträgern gelang es der Standesvertretung dann auch, die „*Abwehr des Notariates zum Erfolge zu führen*“,⁵⁰¹ sodass sowohl das Justizministerium als auch das Finanzministerium und die „*Vertretungen der agrarischen Kreise*“ den Antrag des Ersparungskommissärs ablehnten. Sekundiert wurde den Notaren bei dieser „*so gefährlichen und heiklen Angelegenheit*“ von der Richterschaft, welche wesensgemäß von den Einsparungsplänen in noch stärkerem Ausmaß betroffen waren. Denn im Zusammenhang mit der Abschaffung der Verlassenschaftsabhandlung verfolgte der Generalkommissär auch die Auflösung und Zusammenlegung der ländlichen Bezirksgerichte, wodurch planmäßig ein Viertel der gesamten Richterstellen abgebaut werden sollte. Den offiziellen Protest erhob dabei die Österreichische Richtervereinigung.⁵⁰² Einschlägige Aufsätze zur Reform des Nachlassverfahrens aus Richtfeder wurden zu dieser Zeit auch wiederholt in der Notariatszeitung veröffentlicht.⁵⁰³

⁵⁰⁰ NZ 1932, 24 (Stellungnahme des österreichischen Notariates zu dem Antrage des Herrn Generalsparungskommissärs zur Vereinfachung und Verbilligung der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

⁵⁰¹ Hier und im Weiteren: *Reichel*, NZ 1932, 3 (Zum neuen Jahre)

⁵⁰² „*Wir wollen sehen, wer stärker ist*“, so der Präsident der Österreichischen Richtervereinigung in Richtung des Generaleinsparungskommissärs, siehe *Aichinger*, NZ 1932, 196f (Über die Abschaffung der Verlassenschaftsabhandlung). Eine diesbezügliche Denkschrift eines Gerichtsvorstehers in *Kindler*, NZ 1933, 69ff (Über die Notwendigkeit der österreichischen Verlassenschaftsabhandlung).

⁵⁰³ Siehe hiezu exemplarisch *Demelius*, NZ 1933, 26ff (Zur Reform des österreichischen Nachlassverfahrens).

3. Novellierungen

a. Erlässe zum fakultativen Gerichtskommissariat 1921 und 1922

Einen ersten Erfolg im Bereich des Gerichtskommissionswesens konnten die Notare mit dem ministeriellen Erlass vom 8. Jänner 1921⁵⁰⁴ erringen. Dieser ordnete mit sofortiger Wirkung die Aufhebung der im „Koerber-Erlass“ aufgestellten Schranken für gerichtskommissionelle Beauftragungen an. Die Übertragung von Nachlassabhandlungen war somit vom Gericht wieder einzig und alleine unter dem Gesichtspunkt des § 3 AußStrP 1854 zu entscheiden, wonach das Einschreiten eines Gerichtskommissärs zum Vorteil der Parteien gereichen musste. Damit war die Rechtslage vor dem „Koerber-Erlass“ des Jahres 1904 wieder hergestellt worden. Zur Begründung des Jännererlasses 1921 wurde neben der Änderung der *„allgemeinen wirtschaftlichen und Geldverhältnisse“* auch ausdrücklich die *„Geschäftslast der Gerichte und der hierdurch bedingte Geschäftsgang“* herangezogen. Somit sollte der Erlass also insbesondere den Zwecken der Gerichtsentlastung sowie der Verfahrensbeschleunigung dienen, welche gerade als Vorzüge einer gerichtskommissionellen Erledigung angesehen wurden.

Seinen Zweck konnte der Jännererlass 1921 im Rechtsleben indes nicht erfüllen. So fand dieser bei den Verlassenschaftsgerichten nicht nur keine allgemeine Anwendung, sondern wurde zum Teil auch absichtlich missverstanden und zum Nachteil der Gerichtskommissäre ausgelegt. Es handelte sich dabei um Erscheinungen, wie sie auch nach dem „Koerber-Erlass“ auftraten. Nach entsprechenden Erhebungen der Notarenvertretung blieb die Wirkung dieses Erlasses auf die Verteilungspraxis *„nahezu vollständig aus“*. Der erste Delegiertentag der Notariatskammern forderte das Justizministerium daher in Folge auf, in einem neuen Erlass *„auf die Verwirklichung seiner im Jännererlasse vom Jahre 1921 ausgedrückten Richtlinien energisch (zu) dringen“*.⁵⁰⁵

Diesem Begehren des Delegiertentages wurde seitens der Justizverwaltung in Form des Erlasses vom 4. Februar 1922⁵⁰⁶ entsprochen. Darin wurden nicht nur die Nichtbefolgung des Erlasses vom Jänner des Vorjahres missbilligt, sondern die Gerichte nochmals in aller

⁵⁰⁴ JME vom 08.01.1921, JABl. Nr. 2, betreffend die Heranziehung von Notaren zu gerichtskommissionellen Geschäften. Im Folgenden kurz: Jännererlass 1921.

⁵⁰⁵ NZ 1922, 11 (Das ländliche Gerichtskommissariat).

⁵⁰⁶ JME vom 04.02.1922, JABl. Nr. 8, betreffend die Heranziehung von Notaren zu gerichtskommissionellen Geschäften. Im Folgenden kurz: Februarerlass 1922.

Deutlichkeit dazu aufgefordert, „von der gesetzlichen Möglichkeit, Notare zu gerichtskommissionellen Geschäften heranzuziehen, möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen“. Zusätzlich zum Zweck der Gerichtsentlastung wies dieser Erlass auch auf die zu dieser Zeit schwierigen Einkommensverhältnisse im Notariat hin. Aus Sicht der Notare wurde zunächst einmal „mit hoher Befriedigung“ festgestellt, dass das Justizministerium „in einer sehr unzweideutigen Weise das ausspricht (...) was de lege lata überhaupt im Bereich des Möglichen liegt.“⁵⁰⁷ Um den erwarteten Erfolg dieses Erlasses nicht selbst zu vereiteln, mahnte die Standesführung zugleich die „Pflicht der Kollegenschaft“ ein, die Gerichte „durch rasche und gründliche Arbeit in vollem Umfange zufrieden zu stellen“.⁵⁰⁸ Als Gegenleistung hierfür erhoffte man sich einen angemessenen Gebührenzuspruch durch die Richter. Nachdem eine neuerliche Statistik über die Verteilung der Nachlassgeschäfte die „völlige Mißachtung, auch dieses zweiten, gewiß nicht mißzuverstehenden Erlasses“ durch die Verlassenschaftsgerichte nachwies, musste die Justizverwaltung angesichts der fehlenden Beachtung seiner Anordnungen abermals handeln. Scharfe Angriffe seitens der Notare warfen den Richtern dann auch offen „Disziplinlosigkeit und Eigenmächtigkeit“ in dieser Frage vor.⁵⁰⁹

Im nun folgenden Erlass vom 10. Oktober 1922⁵¹⁰ beanstandete der Justizminister unter Bezugnahme auf die notarielle Statistik, dass manche Verlassenschaftsgerichte von gerichtskommissionellen Verwendungen nur „sehr wenig Gebrauch“ machen, so dass folglich „die Verteilung der Abhandlungsgeschäfte (...) bei den verschiedenen Gerichten eine sehr ungleichmäßige ist“. Zur Behebung dieser Missstände erfolgte eine authentische Interpretation der in dieser Sache bereits ergangenen Erlässe dahingehend, dass weder „die Überlastung des einzelnen Gerichtes“ noch „die wirtschaftlich schwierige Lage des einzelnen Notars“ eine Bedingung zur gerichtskommissionellen Beauftragung darstellen würden. Zur Voraussetzung des § 3 AußStrP 1854 wurde im Erlass ausdrücklich festgehalten, dass einzig noch bei Nachlässen von geringem Wert die Erledigung durch einen Gerichtskommissär dem Parteieninteresse entgegenstehe. Dem gegenüber würde die Abhandlung von „größeren, belastungsfähigen Nachlässen“ durch die Notare selbst dann nicht dem „Vorteil der Parteien (...) widersprechen“, wenn Pflegebefohlene verfahrensbeteiligt wären. Für diesen Oktobererlass, der „an Deutlichkeit und Energie nichts zu wünschen übrig läßt“, sprach die Notarenvertretung dann auch der Justizverwaltung „den wärmsten Dank“ aus und unterließ nicht den Hinweis,

⁵⁰⁷ NZ 1922, 11 (Das ländliche Gerichtskommissariat).

⁵⁰⁸ Ebd.

⁵⁰⁹ Kalina, NZ 1923, 47f (Mißachtete Erlässe!).

⁵¹⁰ JME vom 10.10.1922, JABl. Nr. 54, betreffend die Heranziehung von Notaren zu gerichtskommissionellen Geschäften. Im Folgenden kurz: Oktobererlass 1922.

dass im Bereich des ländlichen Gerichtskommissariates nach den bisherigen Verhandlungen mit weiteren Reformen zu rechnen sei.⁵¹¹

Ein zeitgenössisches Zeugnis über die tatsächliche Lage des Landnotariates in Oberösterreich, insbesondere auch die Entwicklung des fakultativen Gerichtskommissariates dieser Jahre, gab ein in der Notariatszeitung 1924 unter dem bezeichnenden Titel *„Der Niedergang des Landnotariats“*⁵¹² veröffentlichter Aufsatz wieder. Der von einem Landnotar erhobene Befund samt Schlussfolgerungen richtete sich indes neben der Justizverwaltung und den bäuerlichen Interessensvertretern ausdrücklich auch an die *„Kollegen in den Städten“*, deren stärkere Unterstützung man für die Interessen des Landnotariates einforderte. Zur *„Wirkung der wohlgemeinten Erlässe“* der Jahre 1921 und 1922 auf das fakultative Gerichtskommissariat in Oberösterreich wurde statistisch festgestellt, dass im Jahr 1920 insgesamt 2.237 Abhandlungen den Notaren zur vollständigen Abhandlung übertragen worden waren, diese Zahl im Jahr 1921 auf 2.083 sank, im Jahr 1922 nochmals auf 1.838 zurückging und im Jahr 1923 schließlich nur mehr 1.469 ausmachte. Damit unterschritt das Jahr 1923 sogar das Jahr 1912, in welchem immerhin 1.705 Nachlässe von den Landnotaren abgehandelt worden waren. Das bedeutete, dass im Vergleich zwischen dem letzten Jahr der Geltung des „Koerber-Erlasses“, sohin 1920, und dem Jahr 1923 ein Rückgang an Gerichtskommissionssachen von über einem Drittelanteil zu verzeichnen war. Die ministeriellen Erlässe 1921 und 1922 waren von den Landgerichten und ihren Vorstehern also nicht nur missachtet, sondern absichtlich zum offensichtlichen Nachteil der Notare ausgelegt worden.

Die *„Beweggründe“* dieses Verhaltens führte der Autor schließlich auf den schlichten *„Kampf um Arbeit“* zurück. Und tatsächlich konnte es die von den Gerichten vorgeschützte *„Gebührenfrage nicht sein“*. Denn der Wohlstand der Landbevölkerung hatte sich im Vergleich zu den Vorkriegsjahren in einem Ausmaß vermehrt, der einer weiteren Begünstigung gegenüber der Stadtbevölkerung die sachliche Rechtfertigung nehmen musste. Zudem war die Erhöhung der Gerichtskommissionsgebühren erst 1923 in Kraft getreten, und konnte somit kaum für den Rückgang des Geschäftsanfalles in den Jahren von 1920 bis 1922 verantwortlich gemacht werden. Dieser *„Kampf um Arbeit“* war für die Richter nichts weniger als ein Kampf um ihre Daseinsberechtigung schlechthin. Denn angesichts der Sanierungsprogramme im öffentlichen Dienst konnte allein der Nachweis einer vollen Arbeitsauslastung die ländlichen Bezirksgerichte und ihre Richter vor den Folgen von Personalabbau oder Zusammen-

⁵¹¹ Baumgartner, NZ 1922, 44 (Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?).

⁵¹² Hier und im Folgenden: Kalina, NZ 1924, 36ff (Der Niedergang des Landnotariates).

legungen schützen. Im Umkehrschluss würde sich bei einer Vermehrung der Gerichtskommissionen „*eben der Überfluß an gerichtlichem Personal deutlich zeigen*“. Es müsse daher ebenso im Interesse des Staatshaushaltes wie der rechtssuchenden Stadtbevölkerung liegen, den „*geradezu notorischen Mangel an Kräften bei den städtischen Gerichten*“ mit dem Überschuss an Richtern an den ländlichen Gerichten auszugleichen. Das Unvermögen des Justizministeriums, „*die Befolgung seiner Erlässe zu erzwingen*“, die Umsetzung des staatlichen Sanierungsprogramms, die Aufhebung der unsachlichen Ungleichbehandlung von Stadt- und Landbevölkerung in der Gebührenfrage und nicht zuletzt der Aufbau einer funktionierenden Rechtspflege mussten nach Ansicht des Notariates in einer logischen Konsequenz münden: der Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates.⁵¹³

b. Kein obligatorisches Gerichtskommissariat am „*flachen Land*“

a) Erster Anlauf 1920

Der erste „*mit außerordentlichen Aufwande von Mühe und Energie*“⁵¹⁴ vorgetragene Anlauf zur Durchsetzung des obligatorischen Gerichtskommissariates fand im Zusammenhang mit der I. NO-Novelle im Jahre 1920 statt.⁵¹⁵ Zwar führte dieser erste Vorstoß zum Jännererlass 1921, das erklärte Ziel eines allgemeinen Zuweisungszwanges konnte indes nicht erreicht werden. Da der Notarenvertretung die „*wahren Gründe*“ dieses Scheiterns offenzulegen „*aus bestimmten Ursachen untunlich*“ erschien, begnügte man sich mit dem „*guten Willen*“ des Justizministeriums in dieser Sache und konzentrierte sich im Weiteren auf Erhebungen zur Wirkung dieses und der Folgeerlässe im Rechtsleben.⁵¹⁶ Dieses standespolitische Vorgehen führte zu öffentlicher Kritik an der „*Standesvertretung in Wien*“ seitens einzelner Landnotare, in welcher diese aufgefordert wurde, „*sich eingehender und liebevoller*“ der Interessen des Landnotariates anzunehmen. Unter dem Schlagwort „*Los von Wien*“ wurde den Kollegen in der Bundeshauptstadt dabei vorgeworfen, dass ihnen die Frage des Gerichtskommissariates „*mehr oder weniger gleichgültig*“ wäre, da diese die Nachlässe auch in jedem Fall als Erbenvertreter durchführen könnten und ihnen daher das „*Prekäre des gegenwärtigen Gerichtskommissariates*“ gar nicht bewusst wäre.⁵¹⁷

⁵¹³ Kalina, NZ 1923, 47 (Mißachtete Erlässe!).

⁵¹⁴ NZ 1922, 11f (Das ländliche Gerichtskommissariat).

⁵¹⁵ AVA, JM, Karton 1720, Eingabe des Notarenvereins an das Justizministerium vom 06.12.1920. Unterstützt wurde diese Eingabe von den Notariatskammern Linz, Graz und Innsbruck.

⁵¹⁶ NZ 1922, 11f (Das ländliche Gerichtskommissariat).

⁵¹⁷ Fresacher, NZ 1920, 97 (Betrachtungen eines jungen Notars).

b) Obligatorisches Gerichtskommissariat in der Tschechoslowakei 1921-1923

Neuen Auftrieb in dieser Frage brachte die Entwicklung in der Tschechoslowakei, in der mit Gesetz vom 1. April 1921⁵¹⁸ die §§ 28 und 29 des in seinen Rechtsbestand übernommenen AußStrP 1854 eine Neufassung erhielten. In der Sache selbst bedeutete die Gesetzesnovelle nichts weniger als die Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates in der Nachbarrepublik. Wegen der historisch besonders engen Beziehungen zwischen den österreichischen Notaren und den deutschen Notaren in der Tschechoslowakei musste diese Novellierung auch auf die Diskussion in Österreich Einfluss nehmen und hier den Befürwortern der notariellen Nachlassabhandlung den Rücken stärken.

Den Weg, den die Novelle einschlagen sollte, trat bereits im Einleitungssatz des Gesetzes in aller Deutlichkeit hervor: *„Die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung obliegt den Notaren als Gerichtskommissären.“* Im Einzelnen bedeutete dies unter anderem: *„Wo (...) in gesetzlichen Bestimmungen von dem Gerichte als der die Verlassenschaft abhandelnden (...) Behörde die Rede ist, wird darunter der Notar als Gerichtskommissär verstanden.“* In die Kompetenz des Gerichtskommissärs sollte dabei insbesondere *„die Todfallsaufnahme, die Versiegelung des Nachlasses, die Kundmachung des letzten Willens, die Aufnahme und Schätzung des Vermögens, die Entgegennahme der Erbserklärungen, die Vorbereitung der Abhandlungsausweise und der Einantwortungsantrag“* fallen. Dem Verlassenschaftsgericht blieben ausdrücklich nur mehr *„die Einvernahme der Zeugen des letzten Willens, die Aufbewahrung des Originals desselben, (...) die Genehmigung der Abhandlung beziehungsweise der Veräußerung des Nachlasses, (...) die Entscheidung über einander widerstreitende Erbserklärungen und die Herausgabe der Einantwortungsurkunde“* sowie die Beschlussfassung über die Gerichtskommissionsgebühren vorbehalten. Das Recht des Notars zur Nachlassabhandlung wurde nur in zwei Fällen durchbrochen: zum Einen, wenn dem Notar mündlich oder schriftlich angezeigt wurde, dass die Erben die Abhandlung selbst und somit auf schriftlichem Wege durchführen; zum Anderen konnten die Verlassenschaftsgerichte Abhandlungen *„aus wichtigen Gründen“* an sich ziehen, wobei dem Notar ebenso wie den Erben ein solcher Beschluss zugestellt werden musste und beiden dagegen ein Rechtsmittel zustand. Weiters ordnete das Gesetz an, dass Nachlässe bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Tschechischen Kro-

⁵¹⁸ Gesetz vom 01.04.1921, Slg. Nr. 161, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten und über die Verlassenschaftsabhandlung (1. Tschechoslowakische Gerichtsentlastungsnovelle).

nen unentgeltlich abzuhandeln waren und die Gerichtskommissäre nur den Ersatz der Barauslagen geltend machen konnten.⁵¹⁹

Die neue Rechtslage in der Nachbarrepublik lag ganz auf der Linie der österreichischen Standesführung und erntete entsprechendes Lob in der Notariatszeitung. So begrüßte man das Gesetz als „*einen Erfolg ideeller Natur von ungeheurer Tragweite*“, unterließ aber zugleich nicht den Hinweis, dass hiermit nur ein „*Übergangsstadium*“ zum „*Ideal, nämlich den restlosen Übergang der Abhandlung an das Notariat*“, geschaffen worden war. Diese Erfolgsgeschichte der tschechoslowakischen Kollegen musste zwangsläufig zur berechtigten Frage führen, warum „*in zwei Ländern mit gleichen Rechtsinstituten, mit gleichen Verfahrensvorschriften, mit gleichen Voraussetzungen sonstiger Natur*“ sich die Verhandlungen um das obligatorische Gerichtskommissariat so unterschiedlich entwickelten. Die Notarenvertretung zog daraus den Schluss, dass in den bedeutenden Fragen der Standespolitik letztlich allein die „*Macht des politischen Einflusses*“, und nicht die besseren sachlichen Gründen, die Entscheidung herbeiführe. Denn im Gegensatz zu den tschechoslowakischen Kollegen verfügten die österreichischen Notare weder selbst über einen Sitz noch einen Vertreter ihrer Standesinteressen „*in den maßgebenden Körperschaften*“.⁵²⁰

Doch die Freude über das obligatorische Gerichtskommissariat währte gerade zwei Jahre. Denn wie in Österreich hatte sich nun auch in der Tschechoslowakei von „*vornehmlich (...) agrarischer Seite*“ Widerstand gegen den Zuweisungszwang formiert. Kritik übten diese vor allem an der „*strengen*“ Feststellung des Nachlasses als Grundlage der Gerichtskommissions- und Erbgebühren und der fehlenden Beschleunigung der Abhandlungsverfahren durch die gerichtskommissionelle Erledigung. Mit dem Gesetz vom 8. Juni 1923⁵²¹ fand schließlich eine Neuregelung statt, die zwar beschönigend „*als ein Mittelweg*“ zwischen fakultativem und obligatorischem Gerichtskommissariat bezeichnet wurde, tatsächlich aber die Abschaffung des Letzteren bedeutete. Denn inhaltlich bestimmte das Gesetz, dass zum einen der Zuweisungszwang auf Gerichtshoforte eingeschränkt wurde und zum anderen in den ländlichen Gerichtsbezirken die Zuweisung von Gerichtskommissionen unter Berücksichtigung des § 185 NO 1855 in das Ermessen der Gerichte übertragen wurde. Damit stellte der tschecho-

⁵¹⁹ Reichel, NZ 1921, 46 (Das Gerichtskommissariat - in der Tschechoslowakei).

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Gesetz vom 08.06.1923, Slg. Nr. 123, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte, das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, die Exekutionsführung, das Verlassenschaftsverfahren und die Vormundschaftsangelegenheiten (2. Tschechoslowakische Gerichtsentlastungsnovelle).

slowakische Gesetzgeber im Wesentlichen wieder den alten Rechtszustand wie vor der Gesetzesnovellierung im Jänner 1921 her, der auch der herrschenden und fortdauernden Rechtslage zum Gerichtskommissariat in Österreich entsprach.⁵²²

c) Zweiter Anlauf 1923

Nach der Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates in der Tschechoslowakei erfolgte ein neuerlicher Anlauf der österreichischen Notare in dieser Sache. Dieser führte im Ergebnis 1922 zu einer Weisung des Justizministers an sein Ministerium zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes.⁵²³ Die Vorlage zu diesem ministeriellen Entwurf bildeten dabei die gleichlautenden Gesetzesstellen des Notariatsordnungsentwurfes 1918. Der im Jahre 1923 fertiggestellte „*Gesetzesentwurf betreffend Verwendung der Notare als Beauftragte des Gerichtes*“ wurde anschließend den Berufsorganisationen der Notare, der Richter und der Bauern sowie den Oberlandesgerichten zur Äußerung übermittelt. Der Rücklauf der Äußerungen überraschte zumindest darin, dass die Vereinigung der deutschösterreichischen Richter ihre Unterstützung des Entwurfes erklärte. Erwartungsgemäß fiel hingegen die einheitliche Ablehnung durch die Oberlandesgerichte, den Landwirtschaftsminister und die Landwirtschaftskammern Niederösterreich und Steiermark aus.⁵²⁴

Doch auch das Justizministerium selbst äußerte in einem Aktenvermerk zahlreiche Bedenken gegen den eigenen Entwurf: so würde der fehlende Kontakt des Richters mit den Parteien das Prinzip der Unmittelbarkeit im Außerstreitverfahren verletzen; die Interessenswahrung von Pflegebefohlenen wäre nicht mehr gesichert; die Entlastung der Gerichte wäre zweifelhaft, die Kostenbelastung der Landbevölkerung hingegen gewiss; geringe Gebührenansprüche könnten zu Nachlässigkeit der Notare und zur Verschleppung der Verfahren führen; die Urgenz und Überwachung der Notare würde den Arbeitsaufwand der Richter erhöhen. Und schließlich wurde auf das Beispiel der Wiener Vorstadtnotariate verwiesen, deren Gerichtskommissariat wegen der Erhöhung der Kanzleiregien teilweise zu einem Verlustgeschäft für die Notare geworden war. Da der Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates aus Sicht der Notare „*der Widerstände derzeit zu viele*“ waren und man insbesondere auch die offenen Verhandlungen mit den Vertretern der Landwirtschaft nicht gefährden wollte, ersuchten die Notarenvertreter selbst um ein Ruhen des Gesetzgebungsverfahrens. Ausdrücklich behielt man

⁵²² Weiß, NZ 1925, 92 (Das Gerichtskommissariat in der Tschechoslowakischen Republik).

⁵²³ Reichel, NZ 1924, 3 (Neujahr 1924).

⁵²⁴ Hier und im Weiteren: AVA, JM, Karton 1720.

sich allerdings vor, den Ministeriumsentwurf zu einem späteren Zeitpunkt im Parlament als Initiativantrag einbringen zu lassen.⁵²⁵

d) Notarielles Verlassenschaftsverfahren in Ungarn 1928

Das Gesetz vom 1. April 1928 zur Novellierung des Verlassenschaftsverfahrens räumte den Notaren in Ungarn einen „*fast vollkommen selbständigen Wirkungskreis*“ in Nachlasssachen ein. Die Zuständigkeit der Gerichte wurde dabei im Wesentlichen auf die Prüfung der gesetzeskonformen Verfahrensführung, die Feststellung bestimmter Tatsachen und die Entscheidung strittiger Fragen eingeschränkt.⁵²⁶ Im Unterschied zur Rechtslage in Österreich verfolgte das ungarische Erbrecht den Grundsatz der ipso iure-Erbfolge, das heißt den Nachlasserwerb von Gesetzes wegen, der keine Erbserklärung voraussetzte. Im Falle der Überschuldung des Nachlasses musste der Erbe daher binnen Frist die Ausschlagung der Erbschaft erklären.⁵²⁷ Dieser standespolitische Erfolg der ungarischen Notare wurde zwar in der österreichischen Notariatszeitung veröffentlicht und wohlwollend kommentiert, blieb aber im Unterschied zur Verlassenschaftsnovelle des Jahres 1921 in der Tschechoslowakei im Folgenden ohne nachvollziehbaren Einfluss auf die Diskussion in Österreich.⁵²⁸

c. *Novellierung des Verlassenschaftsverfahrens 1923*

Die von den Notaren zur Entlastung ihrer Gerichtskommissärstätigkeit verlangte Novellierung des formellen Abhandlungsrechtes erfolgte mit dem Gesetz „*Zur Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen*“ vom 21. Dezember 1923⁵²⁹. Obgleich der Schwerpunkt dieser Novelle im Nachlasspatent lag, wurden zugleich auch einzelne Bestimmungen des Außerstreitverfahrens im Zustellrecht,⁵³⁰ zur Beweiswürdigung,⁵³¹ im Pflschaftsrecht⁵³² und

⁵²⁵ Reichel, NZ 1925, 3 (Zum Jahreswechsel).

⁵²⁶ Kubinyi, NZ 1928, 68 (Verlassenschaftsverfahren-Novelle in Ungarn).

⁵²⁷ Eine ausführliche Darstellung des ungarischen Nachlassverfahrens enthält Fekete, NZ 1933, 269ff (Das Verlassenschaftsverfahren in Ungarn).

⁵²⁸ Siehe NZ 1927, 90f und Kubinyi, NZ 1928, 68 (Verlassenschaftsverfahren-Novelle in Ungarn).

⁵²⁹ BG vom 21.12.1923, BGBl Nr. 636, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen.

⁵³⁰ § 6 AußStrP idF vom 21.12.1923.

⁵³¹ § 8 leg. cit.

⁵³² §§ 192a, 203, 207, 217 AußStrP idF vom 21.12.1923.

in Fideikommißangelegenheiten⁵³³ ebenso neu gefasst, wie in den Gebührenvorschriften.⁵³⁴

Von allen Neuerungen im Nachlasspatent war die Ergänzung des § 72 AußStrP, womit ein vereinfachtes Verlassenschaftsverfahren eingeführt wurde, „*von besonderer praktischer und theoretischer Bedeutung*“.⁵³⁵ Im Verfahrensschritt nach der Todfallsaufnahme war nun die Nachlasssache wie bisher im Abhandlungsverfahren oder aber, bei Vorliegen der unten näher bezeichneten Voraussetzungen, im vereinfachten Verfahren zu erledigen. Das vereinfachte Verfahren gelang fortan unter den taxativen Voraussetzungen zur Anwendung, dass der Nachlass keine Liegenschaften umfasste, die Nachlassaktiva eine mit Verordnung festgelegte Wertgrenze nicht überschritt, Pflegebefohlenen oder den in § 159 AußStrP genannten Personen und Anstalten keine Erb- oder Pflichtteilsansprüche über zwei Millionen Kronen zu Teil wurden und schließlich kein berufener Erbe oder Noterbe die Einleitung eines Abhandlungsverfahrens beantragte. Die Kosten einer solchen auf Antrag eingeleiteten Abhandlung hatten die Beteiligten nach dem billigen Ermessen des Gerichtes zu bestreiten.⁵³⁶ Bei Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen griff also „*die juristische Fiktion Platz*“, dass „*kein Nachlassvermögen vorhanden sei*“.⁵³⁷ Im Gegensatz zur Nachlassabhandlung sah das vereinfachte Verfahren daher weder eine Erbserklärung, also den Antrag auf Einantwortung der Verlassenschaft, noch einen Gerichtsbeschluss über eine Besitzeinweisung oder die Einantwortung des Nachlasses vor. Es hatten also diesfalls „*alle gerichtlichen Formalakte zu entfallen*“.⁵³⁸

Zwar wurde der mit dem vereinfachten Verfahren verfolgte Zweck einer Einschränkung der Formstrenge als „*gut und zur Vereinfachung (...) ganz geeignet*“⁵³⁹ von den Notaren begrüßt, dessen gesetzliche Umsetzung jedoch zugleich als „*mangelhaft und inkonsequent*“ bezeichnet. Die Kritikpunkte reichten dabei vom Spannungsverhältnis zwischen den neuen formell-rechtlichen Wertgrenzen einer- und den materiell-rechtlichen Regelungen des ABGB andererseits,⁵⁴⁰ über Form und Folgen des Rechtserwerbes des Nachlassübernehmers durch Einzelnachfolge,⁵⁴¹ bis zur Befürchtung, dass die neue Erledigungsform „*eher eine*

⁵³³ § 230 AußStrP idF vom 21.12.1923.

⁵³⁴ Eine Übersicht über alle relevanten Gesetzesänderungen für die Praxis enthält *Schiff*, NZ 1924, 15f (Das jetzige Abhandlungsverfahren in Schlagworten).

⁵³⁵ *Staufer*, NZ 1924, 49 (Das vereinfachte Abhandlungsverfahren).

⁵³⁶ § 72 AußStrP idF vom 21.12.1923.

⁵³⁷ *Bruck*, NZ 1924, 31 (Idee und Ausführung der Verlassenschaftsnovelle).

⁵³⁸ *Staufer*, NZ 1924, 49 (Das vereinfachte Abhandlungsverfahren).

⁵³⁹ *Bruck*, NZ 1924, 31 (Idee und Ausführung der Verlassenschaftsnovelle).

⁵⁴⁰ Dazu ausführlich *Duller*, NZ 1924, 17ff, 25f (Das vereinfachte außerstreitige Verfahren).

⁵⁴¹ Dazu ausführlich *Staufer*, NZ 1924, 49f, 54f, 60f (Das vereinfachte Abhandlungsverfahren).

*Erschwerung als eine Vereinfachung*⁵⁴² des Verfahrens darstellen würde. Zur Vorbereitung des nachfolgenden Hauptverfahrens verfügte die Novelle zudem eine Aufwertung der Todfallsaufnahme, sodass in dieser „*wo möglich schon (...) alles enthalten sein soll, was zur vollständigen Durchführung einer großen oder kleinen Abhandlung gehört*“.⁵⁴³ Demgemäß sollte die Todfallsaufnahme hinkünftig neben den Angaben zur Person des Erblassers, zu den berufenen Erben und dem Nachlassvermögen auch bereits Feststellungen zu nachlasszugehörigen Liegenschaften, zur Höhe der Aktiva, zu Grund und Höhe der Passiva sowie zu einem möglichen Überlassungsantrag eines Nachlassgläubigers enthalten. Weiters hatte, außer im Falle einer letztwilligen Anordnung, die Zuziehung von zwei Zeugen zur Todfallsaufnahme zu entfallen.⁵⁴⁴ Doch auch diese Neuerung bei der Todfallsaufnahme blieb nicht ohne Kritik der Notare, die sich insbesondere gegen die Bewertung der Fahrnisse durch die Familien- und Hausgenossen des Erblassers richtete. Denn durch „*Unkenntnis, Oberflächlichkeit, Eigennutz oder Böswilligkeit des Befragten*“ würde dieser in vielen Fällen „*unvollständige oder unrichtige Antworten*“ verursachen, die dann aber die Grundlage des weiteren Verfahrens bilden würden.⁵⁴⁵

Weitere Änderungen im Abhandlungspatent betrafen unter anderem die Verfahrenszuständigkeit österreichischer Gerichte und die Anwendung materiellen und formellen österreichischen Erbrechtes bei beweglichem Nachlassvermögen im Inland, wenn der Erblasser als Ausländer seinen letzten Wohnsitz in Österreich hatte,⁵⁴⁶ die Kundmachung auch verschlossener oder versiegelter letztwilliger Anordnungen durch den Gerichtskommissär,⁵⁴⁷ die Übernahme und Verwahrung von Effekten im Falle der Versiegelung,⁵⁴⁸ die Verkürzung der Ediktalfristen⁵⁴⁹, die Einschaltung der Edikte⁵⁵⁰ sowie die Ausweisung von Testamenten und Kodizillen.⁵⁵¹

⁵⁴² Dazu ausführlich Bruck, NZ 1924, 31 (Idee und Ausführung der Verlassenschaftsnovelle).

⁵⁴³ Reich, NZ 1925, 102 (Die Vereinfachung des Abhandlungsverfahrens).

⁵⁴⁴ § 39f AußStrP idF vom 21.12.1923.

⁵⁴⁵ Reich, NZ 1925, 101 (Die Vereinfachung des Abhandlungsverfahrens).

⁵⁴⁶ § 23 AußStrP idF vom 21.12.1923.

⁵⁴⁷ § 41 leg. cit.

⁵⁴⁸ § 45 leg. cit.

⁵⁴⁹ §§ 128, 131 leg. cit.

⁵⁵⁰ §§ 132ff, 139f leg. cit.

⁵⁵¹ §§ 149, 157ff leg. cit.

d. Einführung des Rechtspflegertums 1929

a) Vorgänger und Entwurf des Gesetzes

Die nächste standespolitische Diskussion im Bereich der gerichtskommissionellen Nachlassabhandlung wurde durch die 6. Gerichtsentlastungsnovelle 1929⁵⁵² entfacht, welche unter anderem den sogenannten „Fachbeamten mit erweitertem Wirkungskreis“ als neues Gerichtsorgan im Gerichtsorganisationsgesetz verankerte. An Abgrenzung zu den Richtern wurden diese Kanzleibeamten im Folgenden auch als „Rechtspfleger“ bezeichnet. Als gesetzlicher Vorläufer und zugleich Probelauf in diesem Zusammenhang war bereits mit dem Verwaltungsersparungsgesetz 1926⁵⁵³ das Gerichtsorganisationsgesetz mit einem neuen § 51a GOG dergestalt erweitert worden, dass auf dem Verordnungswege festgelegte Gruppen *„einfacher, gleichförmig wiederkehrender richterlicher Geschäfte der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen“* von den Richtern auf nichtrichterliche Gerichtsbedienstete *„zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung“* übertragen werden konnten. Den Richtern verblieb das Recht, diese Rechtssachen jederzeit wieder an sich zu ziehen. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung waren noch im selben Jahr die nun „selbständige Leiter“ genannten Kanzleibeamten am Exekutionsgericht Wien zur *„Bewilligung und Durchführung der Fahrnis- und Forderungsexekution zur Hereinbringung von Geldforderungen“* angewiesen worden. Der vom Justizministerium erstellte Entwurf zur 6. Gerichtsentlastungsnovelle verfolgte nun die Erweiterung der gesetzlichen Verordnungsermächtigung auch auf richterliche Geschäfte außerhalb des Exekutionsrechtes, insbesondere auf solche des Außerstreitverfahrens.⁵⁵⁴

b) Kritik der Richter und Notare

Bereits Gesetz und Verordnung aus 1926 hatten in Richterkreisen zu einer literarischen Diskussion geführt. Diese bezog sich vor allem auf die fehlende Grenzziehung zwischen richterlicher und nichtrichterlicher Amtsgewalt, was nach Ansicht der Kritiker nicht nur zum Entstehen eines „Richterstandes zweiter Klasse“ und sohin zum Ansehensverlust der Richterschaft führen musste, sondern auch eine Verletzung der in Artikel 94 B-VG normierten Gewaltentrennung darstellen würde. Weiters wurde die Möglichkeit einer ungleichförmigen Übertragungspraxis an den einzelnen Gerichten als ungünstig bewertet. Dennoch fanden sich unter

⁵⁵² BG vom 02.07.1929, BGBl. Nr. 222, über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (6. Gerichtsentlastungsnovelle).

⁵⁵³ BG vom 26.03.1926, BGBl. Nr. 276, über die Maßnahmen für Einschränkung der Verwaltungsausgaben des Bundes.

⁵⁵⁴ Baumgartner, NZ 1929, 17 (Der Entwurf zur 6. Gerichtsentlastungsnovelle).

den Richtern aber auch Verteidiger dieser Reform.⁵⁵⁵ Da die Einführung einer nicht richterlichen Amtsgewalt in die Rechtspflege zwangsläufig den Widerspruch der akademischen Rechtsberufe herausfordern musste, wies das Bundesministerium in den Bemerkungen zum Gesetzesentwurf dann auch ausdrücklich auf die „*Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit*“ der neuen Bestimmungen hin, welche sich nicht nur auf die „*günstigen Erfahrungen*“ in Exekutionssachen, sondern auch auf die Wirkung vergleichbarer Gesetzesbestimmungen auf die Gerichtsentlastung im Deutschen Reich und in der Tschechoslowakei stützen können.⁵⁵⁶

Dessen ungeachtet traten die Notare diesem Reformvorhaben mit entschiedener Ablehnung entgegen.⁵⁵⁷ Zwar wurde die Notwendigkeit einer umfassenden Gerichtsentlastung ausdrücklich anerkannt, doch befürchtete man mit der Umsetzung des geplanten Gesetzesentwurfes im Großen und Ganzen eine „*Gefährdung der Rechtssicherheit, der Vorteile der Allgemeinheit und einzelner Standesgruppen, welche wohlerworbene Rechte haben*“.⁵⁵⁸ Was die notarielle Berufsausübung betraf, so bedeutete die Übertragung bestimmter Außerstreitsachen, insbesondere der Nachlasssachen, zur Durchführung an die Rechtspfleger nichts weniger als die Gefahr eines massiven und willkürlichen Eingriffes in den Wirkungskreis der Notare. Denn wenn schon „*häufig bei einzelnen Richtern*“ eine unfreundliche Einstellung gegenüber den Notaren vorhanden war, „*welche doch unabhängig sind und über eine (...) wesensgleiche Bildung verfügen, was wird dann erst der Fall sein, wenn der Kanzleibeamte, welcher sich doch nie als „Kollege“ der Notare (...) fühlen kann, maßgebenden Einfluß auf die Durchführung von Fällen im Verfahren außer Streitsachen erlangt?*“⁵⁵⁹ Die Notare befürchteten also, dass der Einfluss der Rechtspfleger auf die gerichtskommissionelle Nachlassabhandlung zu Eingriffen in die wohlerworbenen Rechte der Notare und somit zu einer weiteren Verschlechterung der Beziehungen zwischen Notariat und Gerichten führen würde. Angesichts dieser heftigen Kritik am Gesetzesentwurf sah sich das Justizministerium zu einer ausführlichen Stellungnahme im Standesorgan der Notare veranlasst. Darin wurde ausgeführt, dass im Bereich des Nachlassverfahrens nur „*gewisse Massengeschäfte*“, namentlich die „*Spitalsab-*

⁵⁵⁵ Siehe zur Kontroverse in der Richterschaft folgende Aufsätze: JBl. 13/1928 (Die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei im Zwangsvollstreckungsverfahren und die richterliche Gewalt); GZ 22/1926 (Die Übertragung richterlicher Geschäfte der Zwangsvollstreckung an die Gerichtskanzlei); GZ 20/1927 (Die Entwicklung des Gerichtsvollzieherwesens in Österreich) und GZ 5/1928 (Das Rechtspflegertum).

⁵⁵⁶ Baumgartner, NZ 1929, 17 (Der Entwurf zur 6. Gerichtsentlastungsnovelle).

⁵⁵⁷ Siehe dazu Peutlschmid, NZ 1929, 5 (Gerichtsentlastung und Notariat); Baumgartner, NZ 1929, 17ff (Der Entwurf zur 6. Gerichtsentlastungsnovelle); Leonhard, NZ 1929, 53f (Der übertragene Wirkungskreis der Gerichtskanzlei); Reichel, NZ 1930, 3 (Neujahr 1930) sowie Heller, NZ 1930, 9f (Der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle in Verlassenschaftssachen).

⁵⁵⁸ Baumgartner, NZ 1929, 18f (Der Entwurf zur 6. Gerichtsentlastungsnovelle).

⁵⁵⁹ Ebd.

handlungen in großen Städten“, überhaupt zur Erledigung durch die Rechtspfleger taugen, die „*bäuerliche Abhandlungspflege*“ am Lande aber jedenfalls auch weiterhin dem „*adeligen Richteramt*“ vorbehalten bleiben würde.⁵⁶⁰

c) Gesetz und Verordnung

Die Gesetzwerdung des Entwurfes erfolgte am 2. Juli 1929.⁵⁶¹ Artikel VI. leg. cit. regelte die Änderungen im Gerichtsorganisationsgesetz, wodurch der § 51a GOG ersatzlos gestrichen und zugleich der Bundesminister für Justiz im neuen § 56a GOG ermächtigt wurde, die Erledigung bestimmter Geschäfte am Verordnungswege in den erweiterten Wirkungskreis der Gerichtskanzleien zu übertragen. Diese Verordnungsermächtigung umfasste einzelne Rechtsachen im Zivilprozess, im Exekutionsverfahren, im Außerstreitverfahren einschließlich Grundbuch, Handels- und Genossenschaftsregister sowie im Strafprozess, hier jedoch eingeschränkt auf Verfahrenskosten und die Einbringung von Geldstrafen. Zugleich hatte der Justizminister in der Verordnung festzulegen, „*bei welchen Gerichten, an welche Beamte, in welchem Umfange und von welcher Zeit an die Übertragung stattfindet oder widerrufen wird*“.⁵⁶² Das Gesetz hielt ferner ausdrücklich fest, dass die Rechtspfleger bei ihrer Erledigung nur an die Weisungen des zuständigen Richters gebunden, ansonsten aber eigenverantwortlich tätig waren. Zugleich konnte der Richter diese Geschäfte jederzeit an sich ziehen. Amtshandlungen des erweiterten Wirkungskreises der Gerichtskanzleien galten als Amtshandlungen des Gerichtes und die Beschlüsse der Rechtspfleger unterlagen derselben Überprüfung durch ein Rechtsmittel wie richterliche Beschlüsse. Rekurse gegen Beschlüsse der Rechtspfleger konnte der zuständige Richter aber selbst stattgeben.⁵⁶³

Im Dezember 1929 trat auf Grundlage und zur Durchführung des Artikel VI. der 6. Gerichts-entlastungsnovelle die Verordnung vom 20. Dezember 1929 über den „erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle“⁵⁶⁴ in Kraft, womit die neue Einrichtung des Rechtspflegertums in die österreichische Rechtsordnung eingeführt wurde. Neben den in §§ 2f leg. cit. normierten allgemeinen Voraussetzungen einer Übertragung enthielt § 7 Abs 1 leg. cit. den taxativen Katalog des erweiterten Wirkungskreises der Rechtspfleger in Verlassen-

⁵⁶⁰ Leonhard, NZ 1929, 54 (Der übertragene Wirkungskreis der Gerichtskanzlei).

⁵⁶¹ BG vom 02.07.1929, BGBl. Nr. 222, über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (6. Gerichts-entlastungsnovelle).

⁵⁶² § 56a GOG.

⁵⁶³ Ebd.

⁵⁶⁴ VO vom 20.12.1929, BGBl. Nr. 412, über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle.

schaftssachen. Zu diesem zählten dem Grundsatz nach gerichtliche Verfügungen bei einem Unterbleiben der Abhandlung mangels Aktiva gemäß § 72 Abs 1 AußStrP, vereinfachten Nachlassabhandlungen gemäß § 72 Abs 2 AußStrP, Überlassungen an Zahlungs Statt gemäß § 73 AußStrP, Abhandlungen über Nachlässe unter Aktiva von 3.000 Schillinge und ohne Liegenschaftsvermögen sowie Bestätigungen der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit. § 7 Abs 2 leg. cit. bestimmte allerdings eine ausschließliche Zuständigkeit der Richter für Nachlasssachen, wenn der Erblasser ausländischer Staatsbürger war oder seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder aber „nach den bestehenden Vorschriften die Aufnahme und Vorbereitung der zur Einantwortung erforderlichen Schritte einem Notar als Beauftragten des Gerichtes übertragen wird“.

Zwar bedauerten die Notare in Folge, den „Kampf aller Justizberufe gegen diese Einführung einer Rechtsprechung minderen Grades“,⁵⁶⁵ also das Rechtspflegertum, verloren zu haben, doch schien das größte Unheil durch die entschlossene Standespolitik abgewendet worden zu sein. Denn wie die Notarenvertretung „mit Befriedigung“ feststellte, hatte die Durchführungsverordnung ein „Eingreifen der gerichtlichen Geschäftsstelle“ in gerichtskommissionelle Tätigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen.⁵⁶⁶ Es sollte immerhin noch bis zum Jahr 1950 dauern, dass die Zuständigkeit der Rechtspfleger auch für Abhandlungen der Gerichtskommissäre begründet wurde.⁵⁶⁷ Aufgrund der Negativverfahren zur gerichtlichen Auslegung von Verordnungen und Erlässen der Justizverwaltung, man denke nur an den „Koerber-Erlass“ und seine Folgeerlässe, stellte man dann auch ausdrücklich und wiederholend fest, dass das obligatorische Gerichtskommissariat an den Gerichtshoforten von der Verordnung vom 20. Dezember 1929 überhaupt nicht, das fakultative Gerichtskommissariat in den ländlichen Gerichtsbezirken wegen der sowohl fehlenden Gerichtsbelastung als auch Eignung der Kanzleibeamten wohl nur in geringem Maße berührt werde. „Jeder einzelne Fall“, in denen bei gerichtskommissioneller Abhandlung die Erledigung durch einen Rechtspfleger erfolge, sei „sofort dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen“ und wenn dieser keine Abhilfe schaffe, „hierüber der Standesvertretung zu berichten“, so die Notarenvertretung.⁵⁶⁸

⁵⁶⁵ Heller, NZ 1930, 9 (Der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle in Verlassenschaftssachen).

⁵⁶⁶ Reichel, NZ 1930, 3 (Neujahr 1930).

⁵⁶⁷ JMV vom 13.09.1950, BGBl Nr. 184, über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle. Siehe hiezu auch NZ 1953, 153ff.

⁵⁶⁸ Heller, NZ 1930, 9 (Der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle in Verlassenschaftssachen).

e. Erlass und Verordnungsermächtigung zum fakultativen Gerichtskommissariat 1931

Die Stellung der Notare im Verlassenschaftsverfahren wurde im Jahr 1931 einer besonders harten Prüfung unterzogen. War die in Form des Antrages des Ersparungskommissärs auftretende „*unmittelbare Gefahr*“⁵⁶⁹ für die österreichische Nachlassabhandlung, und das Gerichtskommissariat als dessen funktionaler Bestandteil, noch erfolgreich abgewendet worden, so mussten die Notare doch mittels Erlass der Justizverwaltung eine weitere Verschlechterung ihrer Stellung im Gerichtskommissionswesen hinnehmen. Denn der Erlass vom Dezember 1931⁵⁷⁰ bedeutete nichts weniger als die de-facto Wiederverlautbarung des „Koerber-Erlasses“ von 1904. Nachdem dessen Schranken bei der Zuweisung von Nachlasssachen im fakultativen Gerichtskommissariat mit den Erlässen der Jahre 1921 und 1922 beseitigt worden waren, und diese fortan wieder allein nach dem Vorteil der Parteien erfolgten, hatten die Gerichte nach dem Erlasstext von der Möglichkeit gerichtskommissioneller Beauftragungen „*zu weitgehend Gebrauch*“ gemacht und dabei die „*durch die Wirtschaftskrise hervorgerufene Notlage*“ nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grunde legte das Justizministerium den Gerichten als Soforthandlung „*nahe, (...) daß die in der Vorkriegszeit allgemein eingehaltenen Grundsätze wieder aufgegriffen werden*“. Diese lauteten laut „Koerber-Erlass“ dahingehend, dass Nachlässe geringen Wertes, überschuldete Nachlässe mit bedürftigen Erben sowie Nachlässe mit Minderjährigen und Pflegebefohlenen stets von den Gerichten abzuhandeln waren. Zugleich wurde im Erlass bekanntgemacht, dass als nächster Schritt zu diesem Ziel eine Ermächtigung des Justizministers zur Aufstellung „*allgemeiner Grundsätze für die Notare als Beauftragte des Gerichtes*“ gesetzlich verankert werden soll.

Eine solche Verordnungsermächtigung wurde dann auch noch im selben Monat mit der 7. Gerichtsentlastungsnovelle eingeführt.⁵⁷¹ Artikel V. dieser Novelle ergänzte den § 185 NO um einen Absatz, welcher den Justizminister zur Aufstellung „*allgemeiner Grundsätzen über die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre*“ für den Geltungsbereich des fakultativen Gerichtskommissariates ermächtigte. Ausdrücklich wurde zudem angeordnet, dass „*diese Grundsätze (...) für die Gerichte bindend*“ waren. Der XV. Delegiertentag 1932 machte gegenüber dem Erlass einer solchen Richtlinienverordnung aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern seine „*Bedenken (...) geltend*“ und ver-

⁵⁶⁹ Reichel, NZ 1932, 3 (Zum neuen Jahre).

⁵⁷⁰ JME vom 04.12.1931, JABl. ex 1931, über die Heranziehung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

⁵⁷¹ BG vom 23.12.1931 BGBl. Nr. 6/1932, über die Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (7. Gerichtsentlastungsnovelle).

wies auf die bereits „*äußerst ungünstige (...) Lage des Standes*“, welche durch die Tarifierabsetzungen und den Erlass vom Dezember 1931 herbeigeführt worden war. Die Justizverwaltung bestätigte dann auch der Standesleitung, dass bis auf Weiteres eine solche Richtlinienverordnung nicht in Planung stand. Und tatsächlich wurde bis zum Jahre 1938 keine Verordnung auf Grundlage des § 185 NO erlassen.⁵⁷²

⁵⁷² Heller, NZ 1932, 96f (Der XV. Delegiertentag).

E. Entwicklung der notariellen Tarife seit 1918

1. Notariatstarif

a. Reformforderungen

a) Neuer Notariatstarif - Erhöhung der Tarifsätze

Mit der nach dem verlorenen Weltkrieg einsetzenden Zerschlagung der alten Staats- und Wirtschaftsordnung begannen auch für das deutschösterreichische Notariat „*Zeiten der höchsten wirtschaftlichen Not.*“ Diese Unsicherheit im wirtschaftlichen Dasein musste die Standesinteressen naturgemäß unmittelbar auf die „*brennendste aller Standesfragen*“, nämlich jene nach einem neuen Notariatstarif, hin lenken.⁵⁷³

Seit mittlerweile einem halben Jahrhundert folgte die notarielle Gebührenbemessung für Amtshandlungen und die Verfassung von Privaturkunden den Bestimmungen des Notariatstarifes von 1871. Mit einer einmaligen Erhöhung der Tarifsätze um 20 Prozent im Jahre 1917 fiel der Erfolg für das tarifbewusste Notariat äußerst bescheiden aus. Der Ausschluss vom wirtschaftlichen Aufschwung der Vorkriegszeit und der Umstand, dass selbst die notarielle Klientel die geltenden Tarifsätze „*längst geradezu mitleidig belächelte*“, waren in diesem Zusammenhang nicht die dringlichsten Sorgen der Notare. Denn umso weniger der gesetzliche Tarif zur Abgeltung der (nach-)kriegsbedingten Teuerungen in allen Bereichen des beruflichen und privaten Lebens ausreichte, umso näher rückte die Gefahr privatautonomer Honorarvereinbarungen. Da es sich beim Notariatstarif aber ausdrücklich um einen gesetzlichen Höchsttarif handelte, führte eine Überschreitung der Sätze nicht nur zur Ungültigkeit solcher Vereinbarungen, sondern hatte ein solches gesetzwidriges Verhalten auch disziplinarrechtliche Folgen. Darüber hinaus musste diese Art der Selbsthilfe wiederum zu Unbilligkeiten der rechtssuchenden Bevölkerung führen und dem Ansehen und der Würde des Standes schweren Schaden zufügen.⁵⁷⁴

Dass in dieser Frage im Jänner 1919 bereits Gefahr im Verzug bestand, beweist der Appell des Standespolitikers Notar Carl Bauerreiß, der eindringlich davor warnte, „*daß ein korrekter*

⁵⁷³ Bauerreiß, NZ 1919, 131 (Der neue Notariatstarif!).

⁵⁷⁴ Mit Hinweis auf die Dringlichkeit dieser Gefahr: Bauerreiß, NZ 1919, 7 (Das Jahr 1918); Fresacher, NZ 1920, 98 (Betrachtungen eines jungen Notars) und Bauerreiß, NZ 1921, 48 (Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate).

*Stand, wie das Notariat, nicht auf die Basis formeller Ungesetzlichkeit gedrängt werden darf; und davor könnte er sich nicht mehr schützen“.*⁵⁷⁵ Die Forderung, gleichartige Arbeiten im Advokatarif und im Notariatstarif künftig in gleicher Höhe abzugelten, traf eine weitere sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dieser beiden juristischen Kernberufe.⁵⁷⁶ Ebenso wähten sich die Notare im Verhältnis zu den Gerichten hinsichtlich der tarifmäßigen Entlohnung für Amtshandlungen gleicher Art, insbesondere bei Legalisierungen und Vidimierungen, benachteiligt. In diesem Zusammenhang jedoch von „*geradezu einer Schmutzkonkurrenz*“ durch die Gerichte zu sprechen, zeugt in seiner Überspanntheit auch von den wirtschaftlichen Daseinsängsten der Notare in den ersten Nachkriegsjahren.⁵⁷⁷ Für die Dauer dieser „*außerordentlichen Zeit- und Preisverhältnisse*“ wurde dann auch vorgeschlagen, Zuschläge von bis zu 50 Prozent zu den tarifmäßigen Gebühren zu gestatten.⁵⁷⁸ Eine deutliche Erhöhung der Tarifsätze, samt der Möglichkeit zeitlich begrenzter Prozentszuschläge, war für die Standesvertretung angesichts der „galoppierenden Inflation“ daher das Gebot der Stunde. Zur Vereinfachung des neuen Tarifes bewegten sich die notariellen Reformvorschläge in Richtung eines Pauschaltarifsystems, wonach die Tarifsätze bei Geschäftshonoraren und Zeit-honoraren die Schreibgebühren und andere Nebenarbeiten einschließen sollten.⁵⁷⁹

b) Übertragung in Verordnungsform

Für die Untauglichkeit des Notariatstarifes von 1871 im Rechtsleben wurde gemeinhin die zugrunde liegende „*ungeschickte Gesetzestechnik*“ verantwortlich gemacht. Denn wegen der gesetzlichen Festlegung des Tarifes konnte jede wesentliche Änderung wiederum nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Zur beweglicheren Anpassung des Notariatstarifes an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung musste dieser daher aus seiner Gesetzesform, und somit aus seiner Abhängigkeit von den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen, herausgelöst und in die Vollzugsgewalt des Justizministers übertragen werden.⁵⁸⁰

⁵⁷⁵ Bauerreiß, NZ 1919, 7 (Das Jahr 1918).

⁵⁷⁶ NZ 1919, 28 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

⁵⁷⁷ Bauerreiß, NZ 1921, 47 (Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate).

⁵⁷⁸ NZ 1919, 78 (Der neue Notariatstarif).

⁵⁷⁹ NZ 1919, 27f (Die Novelle zur Notariatsordnung).

⁵⁸⁰ Ebd.

Eine einfache Gesetzesnovellierung des § 183 NO hätte diese berechnigte Notarenforderung erfüllt und endlich auch die formelle Gleichstellung mit der Advokatur herbeigeführt, deren Tarif immerhin seit dem Jahre 1890⁵⁸¹ (!) in Verordnungsform geregelt war.

Die Dringlichkeit einer solchen Gesetzesänderung erkannte die Justizverwaltung dann auch ausdrücklich in der RVNO 1911 an. So wies darin das Hauptstück über die Notariatsgebühren eine über den § 183 NO hinausgehende Verordnungsermächtigung des Justizministers zur allgemeinen und unbeschränkten Festsetzung von Tarifen für Amtshandlungen der Notare als öffentliche Urkundspersonen oder als Gerichtskommissäre sowie für die Verfassung von Privaturkunden auf.⁵⁸² Ebenso wie die RVNO 1911 scheiterten auch alle nachfolgenden Bemühungen in diese Richtung bis zum Ende des alten Obrigkeitsstaates an den instabilen Verhältnissen im Reichsrat, „so behauptete (es) wenigstens das frühere Justizministerium.“⁵⁸³ Auch die zuletzt auftretende Überlegung, ein neues Tarifgesetz „mit Hilfe des ominösen § 14“, das heißt mittels Kaiserlicher Notverordnung auf Grundlage des § 14 Staatsgrundgesetzes⁵⁸⁴ zu erlassen, war schließlich „über Pourparlers nicht hinausgekommen.“⁵⁸⁵

c) Übertragung der Tarifgewalt an das Notariat

Im Zusammenhang mit den unbefriedigenden Erfahrungen im Tarifsetzungsverfahren des Jahres 1921 tauchte im Notariat die Forderung auf, die Tarifgewalt überhaupt in die Hände des Standes übergehen zu lassen, da wie hier in allen Fällen „schließlich, nur nach langen Verhandlungen, doch der Antrag des Standes durchdringt, wie dies ja nicht gut anders sein kann“. Das Recht der Notare zur Tarifsetzung würde nicht nur eine Gleichstellung mit anderen freien Berufen wie Ärzten und Architekten, sondern zugleich auch eine Entlastung des Justizministeriums bedeuten, und ein „republikanisches Ministerium bräuchte auf eine solche Erweiterung der Standesautonomie wirklich nicht eifersüchtig sein.“⁵⁸⁶

⁵⁸¹ Gesetz vom 26.03.1890, RGBl. 58, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen.

⁵⁸² Begründung RVNO 1911, 139.

⁵⁸³ NZ 1919, 27 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

⁵⁸⁴ Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 141. Auf dieser Grundlage waren beispielsweise die Teilnovellen 1914, 1915 und 1916 zum ABGB erlassen worden.

⁵⁸⁵ NZ 1919, 27 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

⁵⁸⁶ Hier und im Weiteren: *Bauerreiß*, NZ 1921, 47 (Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate).

d) Schutz des Tarifes

Doch auch der wohlwollendste Tarif alleine bot keine Abhilfe gegen unlautere Kollegen und findige Winkelschreiber. Dementsprechend mussten die Notare auch den effektiven Schutz ihrer Gebührenordnung besorgen und brachten dazu mehr oder weniger taugliche Vorschläge hervor. Zunächst wollte man, übrigens nach dem Vorbild der Advokatur,⁵⁸⁷ auch innerhalb des Notarenstandes die Einhaltung des Notariatstarifes als Mindesttarif zur Standespflicht erheben und eine Unterbietung desselben als Verletzung der Standeswürde disziplinar verfolgen wissen, denn *„Krämerkunststücke (...) sind eines Akademikers überhaupt unwürdig“*. Ganz in diesem Sinne sollten auch bei beidseitig tarifierten Leistungen von Notaren und Advokaten die jeweils höheren Tarifsätze verrechnet werden und eine Unterbietung derselben sogar beiderseits als Standeswidrigkeit gelten.⁵⁸⁸

Stärker noch als die Advokatur rückten aber die Gerichte ins standespolitische Schussfeld der Notare, die offen die *„Ausschaltung der gerichtlichen „Konkurrenz“ durch unentgeltliche oder nahezu unentgeltliche Tätigkeiten“* im notariellen Wirkungskreis einforderten. Besonderen Unmut erregten dabei die unentgeltlichen Beglaubigungen sowie die Verfassung von Eingaben und Urkunden in Pflugschafts- und Grundbuchssachen durch gerichtliche Protokollierung. Als taugliches Mittel zur Entlastung der Gerichte von dieser Mehrarbeit als auch wirtschaftlichen Stärkung des Notariates sah man die Übernahme des Artikels 141 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch⁵⁸⁹ in die österreichische Rechtsordnung, zumindest aber die Anpassung von Gerichtsgebühren und Notariatstarif im gemeinsamen Wirkungskreis, an.⁵⁹⁰

⁵⁸⁷ Beispielgebend war der Beschluss der niederösterreichischen Anwaltskammer vom 15.05.1919, nach welchem die Einhaltung gesetzlicher oder von der Standesvertretung beschlossener Mindesttarife eine Standespflicht darstellt, vgl. NZ 1920, 53 (Schutz dem Tarife).

⁵⁸⁸ NZ 1920, 53 (Schutz dem Tarife).

⁵⁸⁹ Artikel 141 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch lautet: *„Die Landesgesetze können bestimmen, dass für Beurkundungen von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur das Gericht oder nur die Notare zuständig sind.“*

⁵⁹⁰ NZ 1920, 53 (Schutz dem Tarife).

b. Novellierungen

a) Übertragung in Verordnungsform 1919

Die Neufassung der Verordnungsermächtigung des § 183 NO zählte im ersten Lebensjahr der Republik selbst aus notarieller Sicht wohl kaum zu den dringlichsten Reformanliegen. Dass sich dennoch bereits mit der I. NO-Novelle 1919 die durch „*viele, viele Jahre gemachten Bemühungen des Standes*“ auf Übertragung der Tariffestsetzung in die Vorordnungsgewalt des Staatsamtes für Justiz erfüllten, wurde als „*umso anerkennenswerter*“ ausdrücklich begrüßt.⁵⁹¹ Der entsprechende Gesetzesartikel wurde zudem in der II. NO-Novelle 1921 wiederverlautbart. Die Ermächtigung galt hinsichtlich Tariffestsetzungen für Amtshandlungen der Notare und die Verfassung von Privaturkunden, nicht aber für das Gerichtskommissariat. Eine Abstufung der Tarife nach Ortsklassen wurde dem Ermessen des Justizamtes überantwortet.⁵⁹² Für das Notariat von wesentlicher Bedeutung war das gesetzliche Anhörungsrecht der Notariatskammern vor Festlegung der Tarife. Um in den bevorstehenden Tarifverhandlungen dieses „*Werkzeug (...) entsprechend schneidig*“ einsetzen zu können, richtete die Standesvertretung vorsorglich einen Appell an die Geschlossenheit der Notariatskammern.⁵⁹³

b) Notariatstarif 1919

Nun, nachdem mit der Novellierung des § 183 NO der „*erste und wichtigste Schritt*“ hin zu einem neuen Notariatstarif gesetzt worden war, begann als zweiter Schritt im Frühjahr 1919 das Verordnungsverfahren anzulaufen.⁵⁹⁴ Zu diesem Zwecke wurde der zusammen mit dem Notariatsordnungsentwurf unerledigt gebliebene Entwurf eines Notariatstarifes aus dem Jahre 1918 den Notariatskammern sowie dem Deutschösterreichischen Notarenverein zur gutachtlichen Stellungnahme übersandt. Das in Folge von der Wiener Notariatskammer zusammen mit dem Notarenverein erstellte Gutachten begnügte sich nicht mit einer bloßen Kritik des veralteten Entwurfes, sondern stellte diesem „*einen vollständigen Gegenentwurf*“ gegenüber.⁵⁹⁵ Sein Ende fand das Begutachtungsverfahren in einer Schlussverhandlung zwischen Vertrauensmännern des Standes und der Justizverwaltung, deren wohlwollender Verhandlungsführung in Erinnerung an den monarchischen Obrigkeitsstaat „*wahrhaft demokratische Gesin-*

⁵⁹¹ NZ 1919, 27 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

⁵⁹² Artikel XII. des Gesetzes vom 06.02.1919.

⁵⁹³ NZ 1919, 27 (Die Novelle zur Notariatsordnung).

⁵⁹⁴ NZ 1919, 78 (Der neue Notariatstarif).

⁵⁹⁵ Ebd.

nung“ attestiert wurde.⁵⁹⁶ Im Oktober 1919 setzte das Staatsamt für Justiz mit Vollzugsanweisung schließlich den neuen Notariatstarif in Kraft.⁵⁹⁷ Nach nunmehr gleich einem halben Jahrhundert der Geltung des Notariatstarifes 1871 war zumindest in diesem Belang „*dem Notariat (...) endlich sein Recht geworden*“.⁵⁹⁸

Gegenüber dem alten Tarif 1871 sah der neue Notariatstarif, wie allseits erwartet, eine „*zum Teil sehr bedeutende Steigerung der Ansätze*“⁵⁹⁹ vor. Änderungen in den Grundsätzen des Tarifes, insbesondere eine Hinwendung zum Pauschaltarif als auch eine Aufhebung des Ortsklassensystems, mussten aber angesichts der wirtschaftlich gebotenen Dringlichkeit einer Gebührenerhöhung in den Hintergrund treten. Der provisorische Charakter des NT 1919 wird dann auch in der Vollzugsanweisung selbst ausdrücklich betont, wenn einleitend von einem Vorbehalt der endgültigen Regelung der Tarifffrage die Rede ist.⁶⁰⁰ Diese Einschätzung wurde ihrer Konsequenz nach ebenso von den Notaren geteilt, welche die gesetzliche Erhöhung der Tarifsätze lediglich als „*Sanktionierung eines bereits eingelebten Zustandes*“ betrachteten, der aber pro futuro mit der fortschreitenden „*Steigerung aller Lasten nicht gleichen Schritt*“ halten werden könne.⁶⁰¹ Unter diesen ungünstigen Vorzeichen dauerte es dann gerade einmal eineinhalb Jahre, bis sich die Erwartungen von Justizverwaltung und Notariat erfüllten und der NT 1919 abgelöst werden sollte. Eine geringfügige Abänderung des NT 1919 erfolgte zudem bereits im Dezember 1921, betraf aber lediglich die Einziehung von Höchstgrenzen im Bereich der Geschäftsgebühren.⁶⁰²

c) Notariatstarif 1921

Die angesichts der „galoppierenden Inflation“ der Nachkriegsjahre offensichtliche Unzulänglichkeit des NT 1919 setzte den Notaren dermaßen zu, dass selbst ein so gesetzestreuer Stand wie das Notariat sich schließlich zum äußersten Mittel der ungesetzlichen Selbsthilfe gedrängt sah. Unmittelbaren Anstoß bildete dabei im Frühjahr 1921 die Forderung der Notariatskandidaten und -beamten auf Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltssätze, deren Erfüllung in Folge von den Notaren mit der Neuregelung der notariellen Tarife durch die Justizverwaltung

⁵⁹⁶ *Bauerreiß*, NZ 1919, 130 (Der neue Notariatstarif!).

⁵⁹⁷ Vollzugsanweisung vom 22.10.1919, StGBI Nr. 488, über den Notariatstarif. Im Folgenden kurz: NT 1919.

⁵⁹⁸ *Bauerreiß*, NZ 1919, 130 (Der neue Notariatstarif!).

⁵⁹⁹ NZ 1920, 5, (Das Jahr 1919 und das Notariat).

⁶⁰⁰ Artikel I. der Vollzugsanweisung vom 22.10.1919.

⁶⁰¹ NZ 1920, 5, (Das Jahr 1919 und das Notariat).

⁶⁰² Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 31.12.1919, StGBI Nr. 7, betreffend eine Abänderung des Notariatstarifs.

verknüpft wurde.⁶⁰³ Zur Durchsetzung dieser „*Lebensfrage*“ veröffentlichte der Notar Dr. Bauerreiß in der Notariatszeitung einen „*Vorschlag zur Selbsthilfe im Bilde der Zeit*“, wonach der Notarenverein⁶⁰⁴ seine Mitglieder auffordern möge, Gebührenansprüche nicht mehr nach dem gesetzlichen Notariatstarif, sondern anhand des 1919 dem Ministerium vorgelegten Standesentwurfes eines Notariatstarifes geltend zu machen. Durch eine solche Initiative sollte nicht nur „*die Not sofort abgemildert*“ und das Ministerium in der Tarifffrage unter Zugzwang gesetzt, sondern auch der „*Anarchie auf dem Gebiet der tarifierten Geschäfte*“ ein Ende bereitet werden. Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens wurde neben außergewöhnlichen Anleihen aus dem Klassenkampf insbesondere „*die alte Römerklausel: rebus sic stantibus*“ bemüht, wonach diese, „*solange der Staat seine Währung nicht zu stabilisieren vermag, auch für unseren freien Erwerbsstand*“ gelten müsse.⁶⁰⁵

Als direkter Erfolg dieses außergewöhnlichen Vorgehens erschien im Mai 1921, und somit „*gerade noch zur rechten Zeit*“, der neue Notariatstarif im Verordnungswege.⁶⁰⁶ Ganz den Wünschen des Notariates entsprechend, folgte die neue Gebührenregelung „*nahezu vollständig*“ dem „*von der niederösterreichischen Notariatskammer ausgearbeiteten Entwurf*“. Der NT 1921 verfolgte den Zweck, einerseits dem Erfordernis der Dauerhaftigkeit zu genügen, andererseits aber zugleich eine flexible Anpassung der Gebühren an die wechselnden Geldverhältnisse zu ermöglichen, was mittels Prozentzuschlägen zu den Tarifsätzen erreicht werden sollte. Kritik lösten vor allem die Geltung der Höchstgrenzen auch für Zuschläge sowie die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen bei notarieller Gebühren- und fiskalischer Steuerbemessung aus.⁶⁰⁷ Das bewegliche System des NT 1921 bewährte sich in der Folgezeit als durchaus taugliches Instrument der Tarifgestaltung. Die wirtschaftliche Unruhe dieser Zeit berücksichtigende Anpassungen der Zuschlagssätze erfolgten dabei durch Nachträge zum Notariatstarif im November 1921,⁶⁰⁸ im Februar 1922,⁶⁰⁹ im Juli 1922⁶¹⁰ sowie im März 1923.⁶¹¹ Die Nachtragsverordnung vom März 1923 legalisierte zudem jene „*autonomen*

⁶⁰³ Bauerreiß, NZ 1921, 25f (Kollektivvertrag und Notariatstarif).

⁶⁰⁴ Ausdrücklich wurde festgehalten, dass den Notariatskammern angesichts ihrer gesetzlichen Kompetenzen eine solche Initiative „*nicht gut zugemutet werden (kann)*“. Siehe Bauerreiß, NZ 1921, 27 (Kollektivvertrag und Notariatstarif).

⁶⁰⁵ Der Aufruf zum offenen Gesetzesbruch stand nicht nur unter der Parole von „*Solidarität und Organisation*“, sondern wurde dieser darüber hinaus zu den „*erprobten Mitteln des (...) zielbewußt geführten Proletariats*“ gezählt „*vor dem (...) alle Staatsmänner bereits ihre verschiedenen Rückzüge angetreten*“ hätten. Siehe Bauerreiß, NZ 1921, 27 (Kollektivvertrag und Notariatstarif).

⁶⁰⁶ JMV vom 20.05.1921, BGBl. Nr. 287, über den Notariatstarif. Im Folgenden kurz: NT 1921.

⁶⁰⁷ Bauerreiß, NZ 1921, 46f (Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate).

⁶⁰⁸ JMV vom 30.11.1921, BGBl. Nr. 678 (Nachtrag zum Notariatstarif).

⁶⁰⁹ JMV vom 21.02.1922, BGBl. Nr. 98 (Zweiter Nachtrag zum Notariatstarif).

⁶¹⁰ JMV vom 15.07.1922, BGBl. Nr. 466 (Dritter Nachtrag zum Notariatstarif).

⁶¹¹ JMV vom 09.03.1923, BGBl. Nr. 137 (Vierter Nachtrag zum Notariatstarif).

Tarife“, zu deren Verwendung sich die Notare aufgrund der galoppierenden Inflation seit Herbst 1922 gezwungen sahen. Als bedeutende Neuerungen legte dieser Nachtrag zum einen Mindestgebühren bei Rechtsgeschäften und Wechselprotesten fest und führte zum anderen ein tarifrechtliches Ortsklassensystem im Sinne einer Abstufung der Gebührensätze nach zwei Ortsklassen ein, was insoweit einer Angleichung an den neuen Advokatentarif entsprach.⁶¹²

d) Notariatstarif 1924

Die wirtschaftlichen Spannungen zwischen Landnotariat und der bäuerlichen Bevölkerung mündeten im Sommer 1924 schließlich in einer parlamentarischen Anfrage, in welcher agrarische Abgeordnete die „*unerträgliche Belastung der Landwirtschaft*“ durch die geltende Tarifverordnung beklagten und von der Justizverwaltung „*allerehestens (...) eine neue Regelung der Notariatsgebühren*“ einforderten.⁶¹³ Um das getrübe Verhältnis zur Landbevölkerung zu verbessern und vor allem der „*Demagogie der agrarischen Vertreter*“ keinen Anlass zu bieten „*nicht nur gegen den Tarif, sondern auch (...) gegen das Notariat selbst Sturm zu laufen*“, entschloss sich die notarielle Standesleitung in dieser bedrängten Lage zur Flucht nach vorne und brachte bei der Justizverwaltung einen eigenen Vorschlag auf Senkung der Gebührensätze ein.⁶¹⁴

Nach Abschluss der unter dem „*Schlagworte Verbilligung*“⁶¹⁵ geführten Tarifverhandlungen erließ das Bundeskanzleramt im August 1924 im Verordnungswege zugleich mit einem neuen Gerichtskommissionstarif auch den neuen Notariatstarif.⁶¹⁶ Inhaltlich bestimmte der NT 1924 eine generelle Herabsetzung der Tarifsätze und das Ende des Ortsklassensystems. An dessen Stelle trat als Zugeständnis an die Landbevölkerung eine eigene Gebührenregelung für Rechtsgeschäfte, welche hauptsächlich land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften außerhalb von Gerichtshoforten betrafen.⁶¹⁷ Doch schon wenige Monate nach Inkrafttreten des NT 1924 machte sich selbst unter den Notaren die Ansicht breit, „*dass der Tarif zu hoch, den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung nicht mehr angepasst sei und nicht mehr eingehalten werden könne*.“⁶¹⁸ Nachdem auch der Versuch des Delegiertentages, die Hand-

⁶¹² NZ 1923, 14 (Delegiertentag der Notariatskammern).

⁶¹³ NZ 1924, 59 (Vizekanzler Dr. Frank über die Regelung der Notariatsgebühren).

⁶¹⁴ Reichel, NZ 1925, 3 (Zum Jahreswechsel).

⁶¹⁵ Ebd.

⁶¹⁶ VO des Bundeskanzleramtes vom 30.08.1924, BGBl. Nr. 328, über den Notariatstarif. Im Folgenden kurz: NT 1924.

⁶¹⁷ NZ 1924, 59 (Vizekanzler Dr. Frank über die Regelung der Notariatsgebühren).

⁶¹⁸ Gamillschegg, NZ 1927, 146 (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern).

habung der Tarifbestimmungen durch Standesrichtlinien beweglicher zu gestalten, keine wirksame Abhilfe schaffte, wurde die Novellierung des NT 1924 unausweichlich.

e) Notariatstarif 1926

Immerhin sollte es noch bis zum Herbst 1926 dauern, ehe nach eingehenden Verhandlungen und unter Zustimmung der Notare ein neuer Notariatstarif mit weiteren Gebührenminderungen in Kraft gesetzt wurde.⁶¹⁹ Der NT 1926, immerhin schon das vierte Tarifgesetz seit 1918, bewährte sich in Folge aufgrund seiner beweglichen Systematik im Rechtsleben und sollte mit einer einmaligen Novellierung bis Ende 1938 in Geltung stehen. Diese Neuregelung fand im Zusammenhang mit einer allgemeinen Herabsetzung der in der Rechtspflege anfallenden Gebühren statt, die neben den Notariatstarif auch den Anwaltstarif und die Gerichtsgebühren einbezog, und anlässlich der durch die Wirtschaftskrise eingetretenen Verarmung weiter Bevölkerungsschichten notwendig geworden war. Oder mit den Worten der Standesführung: *„Die Tarife sind immer von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig. Daher bedingt jede Veränderung in der Wirtschaftslage auch eine Änderung des Tarifes, daher die wechselnden Tarife, daher der Wechsel schneller oder langsamer, je nachdem die Wirtschaft sich ändert. (...) Versuchen wir, uns im Wirtschaftsleben seit Bestehen des Notariates in Österreich zu orientieren und wir werden den gerechten Maßstab für die Tarifffrage haben.“* Ganz in diesem Sinne mahnte man zur Rechtfertigung der durch die *„Tarifminderung (...) entstandenen materiellen Einbußen“* die soziale Verantwortung des Notariats ein, denn: *„Die Not des Volkes kann einer seit Jahrhunderten bestehenden Kultureinrichtung nicht gleichgültig sein.“*⁶²⁰ Mehr noch als der Appell an das notarielle Gewissen dürfte aber die Verknüpfung der Tarifffrage mit der *causa prima* des österreichischen Notariates in der Ersten Republik, der Einführung des Notarversicherungsgesetzes,⁶²¹ zur Zustimmung der Notare zu diesem wiederholten Einkommensverlust beigetragen haben. Die *„Drohungen der Agrarier“*, mit welchen diese ihre *„Forderungen würzen zu müssen glaubten“*, erforderten im Zusammenhalt mit der *„prekären parlamentarischen Situation“* im Gesetzgebungsverfahren zur Notarversicherung ein besonders diplomatisches Vorgehen bei den Tarifverhandlungen mit den landwirtschaftlichen

⁶¹⁹ VO des Bundeskanzleramtes vom 19.10.1926, BGBl. Nr. 306, über den Notariatstarif. Im Folgenden kurz: NT 1926.

⁶²⁰ Giebl, NZ 1927, 2 (Rückblick und Ausblick).

⁶²¹ Siehe hierzu unter V.D.4.

Interessensvertretern, wollte man nicht das Notarversicherungsgesetz noch in Gefahr bringen.⁶²²

Demgemäß enthielt der NT 1926 dann auch weitere Zugeständnisse an die Bauernschaft. Neben einer generellen Herabsetzung des Landtarifes, der bereits im NT 1924 aufgenommenen Privilegierung von Rechtsgeschäften über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Rechte an diesen, durfte nunmehr beispielsweise bei Errichtung eines bäuerlichen Übergabsvertrages und zugleich eines Ehepaktes über das gleiche Vermögen nur die Gebühr für den Übergabsvertrag verrechnet werden.⁶²³ Die Verhandlungen zum NT 1926 und seine Wirkung im Rechtsleben brachten dem Notariat dennoch zwei bedeutende Erfolge ein: zum einen bewährte sich die neue Gebührenregelung sowohl aus Sicht der Notare als auch jener der Landbevölkerung, sodass man seit langem wieder einmal „mit dem neuen Tarife zufrieden sein (durfte)“, ⁶²⁴ zum anderen konnten infolge des überlegten Vorgehens und der Aussprache strittiger Themenbereiche „eine merkbare Besserung in den Beziehungen zur Landwirtschaft“ in Nieder-, Oberösterreich und Salzburg erreicht werden. Weiterhin angespannt blieb das Verhältnis zwischen Notariat und Bauernschaft hingegen in der Steiermark und in Tirol und Vorarlberg, wofür in Ersterem die Landespolitik, in beiden Letzteren die historische Entwicklung des Notariates in diesen Ländern verantwortlich gemacht wurde.⁶²⁵

f) Novellierungen des Notariatstarifes 1926

Die Entwicklung des NT 1926 blieb auch in den Folgejahren maßgeblich vom schwierigen Verhältnis zur Bauernschaft und deren Berufsorganisationen bestimmt. In diesem Sinne erreichten mit dem neuerlichen Niedergang der Volkswirtschaft zu Beginn der Dreißigerjahre, die insbesondere auch die Landwirtschaft erfasste, zugleich auch diese Auseinandersetzungen einen neuen Höhepunkt. Wiederum führten „demagogische (...) Führer“ der bäuerlichen Organisationen „Angriffe gegen den Stand“, welche die Herabsetzung der Gebühren, darüber hinaus aber auch die Einschränkung des notariellen Wirkungskreises zum Ziel hatten.⁶²⁶ Um diesen Angriffen die Spitze zu nehmen, traten die Notare zunächst in bewährter Weise in entsprechende Verhandlungen mit den Vertretern der Landwirtschaft ein. Ergänzend dazu wurde

⁶²² Gamillschegg, NZ 1927, 146 (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern).

⁶²³ Siehe § 6 der VO vom 19.10.1926.

⁶²⁴ Gamillschegg, NZ 1927, 146f (Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern).

⁶²⁵ Reichel, NZ 1928, 3 (Neujahr 1928).

⁶²⁶ Reichel, NZ 1932, 3 (Zum neuen Jahre).

als Sofortmaßnahme dem Landnotar, als „*in allen Lagen (...) guter, warmführender Freund des Bauern*“, die Gewährung von Nachlässen gegenüber der bäuerlichen Klientel „*eindringlichst nahegelegt*“.⁶²⁷ Die langwierigen und schwierigen Verhandlungen mündeten schließlich im Dezember 1931 in die Novellierung des Notariatstarifes,⁶²⁸ welche zugleich mit dem Gerichtskommissionstarif erfolgte. Die Wiederherstellung des vormaligen „*Verhältnis des Friedens und des gegenseitigen Vertrauens*“ zur Bauernschaft musste dabei seitens der Notare um den Preis „*sehr schwerer Einbußen*“ erkaufte werden.⁶²⁹

Inhaltlich bestimmte die Verordnung, allerdings zunächst auf „*die Zeit der ungünstigen Wirtschaftslage*“ befristet, Herabsetzungen von Tarifsätzen um bis zu 20 Prozent, von Höchstgebühren um bis zu 25 Prozent und von Mindestgebühren um bis zu 50 Prozent.⁶³⁰ Wenig überraschend stieß dieses „*Notopfer, das (...) ein außerordentlich schweres Opfer sei*“, nicht auf ungeteilte Zustimmung im Notarenstand. So führte die dritte Herabsetzung des Tarifes in Folge neben einer formellen Beschwerde eines Notariatskollegiums auch zu heftigen Diskussionen am XV. Delegiertentag, die schließlich in einen Beschluss auf ausdrücklichen Vorbehalt der alten Tarifsätze mündeten.⁶³¹ Die Rechtswirksamkeit der Tarifierabsetzungen war in der Verordnung 1931 zunächst einmal auf zwei Jahre befristet worden. Aufgrund der auch in den Folgejahren unverändert angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse wurde deren Geltung allerdings mit Verordnungen in den Jahren 1933,⁶³² 1934,⁶³³ 1935⁶³⁴ und 1937⁶³⁵ zuletzt bis zum 31. Dezember 1938 immer wieder verlängert.

⁶²⁷ Reichel, NZ 1931, 2 (Neujahr 1931).

⁶²⁸ JMV vom 18.12.1931, BGBl. Nr. 391, über Änderungen des Notariatstarifes.

⁶²⁹ Reichel, NZ 1932, 3 (Zum neuen Jahre).

⁶³⁰ Artikel I. der JMV vom 18.12.1931.

⁶³¹ Heller, NZ 1932, 97 (Der XV. Delegiertentag).

⁶³² VO des mit der Leitung des Bundesministeriums für Justiz betrauten Bundesministers für Unterricht vom 20.12.1933, BGBl. Nr. 578, betreffend die Notariatstarife.

⁶³³ JMV vom 15.12.1934, BGBl. Nr. 434, betreffend die Notariatstarife.

⁶³⁴ JMV vom 14.06.1935, BGBl. Nr. 251 und vom 06.12.1935, BGBl. Nr. 460, betreffend die Notariatstarife.

⁶³⁵ JMV vom 11.12.1937, BGBl. Nr. 437, betreffend die Notariatstarife.

2. Gerichtskommissionstarif

a. Reformforderungen

a) Einführung eines Gerichtskommissionstarifgesetzes

In den wirtschaftlichen Erschütterungen der Nachkriegszeit rückten für das österreichische Notariat neben dem Notariatstarif auch wieder die Gebühren in Gerichtskommissionssachen in den Vordergrund. Nachdem die noch 1918 beantragte gesetzliche Ermächtigung zur freien Vereinbarung pauschaler Gerichtskommissionsgebühren zwischen Notaren und Gerichten, ebenso wie Pfand- und Retentionsrechte der Gerichtskommissäre zur Sicherung der Gebühreneinbringung, vom k.k. Justizministerium abgelehnt worden waren,⁶³⁶ fokussierte das Notariat seine Anstrengungen nunmehr ganz auf die Einführung eines Gerichtskommissionstarifes mit festen Gebührensätzen.⁶³⁷ Die Dringlichkeit der Lösung dieser Gebührenfrage trat in der Lage der Wiener Vorstadtnotariate in den Jahren 1921 und 1922 besonders deutlich hervor. Wegen der steigenden Kosten an Regien und Personal auf der einen Seite und der mangelnden Abgeltung dieser Teuerung im Gebührenzuspruch andererseits, hatte sich hier das obligatorische Gerichtskommissariat zunehmend zu einer wirtschaftlichen Belastung entwickelt. Einzelne Vorstadtnotare sprachen in diesem Zusammenhang dann auch von „*wahren Schundbeiträgen (...), mit denen heute die Tätigkeit eines akademisch gebildeten praktischen Juristen entlohnt wird*“. Die Vorschläge zur Abhilfe reichten dabei von der Übertragung der Gebührenzuständigkeit an die Gerichtskommissäre, deren Ansprüche in Folge von den Parteien entweder anerkannt oder aber im Rechtsmittelwege bekämpft werden konnten, bis zu einer staatlichen Entschädigung für unentgeltlichen Gerichtskommissionen oder eben der Einführung eines festen Gerichtskommissionstarifes. Als besonders „*radikales Mittel*“ wurde dann auch, wohl mehr als Drohung denn aus Ernst, die Übertragung der gesamten Nachlasspflege an die Gerichte, also die Abschaffung des Gerichtskommissariates, als Alternative erwogen.⁶³⁸

⁶³⁶ AVA, JM, Karton 1708, Eingabe des Österreichischen Notarenvereines vom 02.06.1918.

⁶³⁷ Einschlägige Forderungen finden sich in NZ 1919, 28 (Die Novelle zur Notariatsordnung); *Bauerreiß*, NZ 1919, 131 (Der neue Notariatstarif!) und *Bauerreiß*, NZ 1921, 25 (Kollektivvertrag und Notariatstarif).

⁶³⁸ *Nowak*, NZ 1922, 13 (Das Gerichtskommissariat in Österreich).

Ein erster, aus Notarenfeder stammender Entwurf eines Gerichtskommissionstarifgesetzes wurde dem Vorläufer des Delegiertentages im September 1921 zur Diskussion vorgelegt.⁶³⁹ Materiell auf die Steigerung des notariellen Einkommens ausgerichtet, sollte dieser in ideeller Hinsicht vor allem das Notariat von der „*herrschenden Anarchie in den richterlichen Zusprüchen*“ und zugleich aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Richterstandes befreien. Bei „*besonderen Leistungen oder Umständen*“ sah der Entwurf vor, dass die Notare unter Darlegung der Gründe einen höheren als den tarifmäßigen Gebührenanspruch begehren konnten.⁶⁴⁰

Als besonderes Problem sollte sich in Folge die enge Verknüpfung zwischen Gerichtskommissionstarif und der Forderung nach dem obligatorischen Gerichtskommissariat am flachen Lande herausstellen. Da letzteres der Gebührenregelung gegenüber eine höhere Relevanz beanspruchte, durfte nach Meinung der Standesleitung in „*dieser Frage auch nicht vorgegriffen werden*“. Und überhaupt wäre ein neuer Gerichtskommissionstarif „*mangels Zuweisungszwanges (...) nur ein Danaergeschenk*“ für die Notare, weil das Gericht einen tarifmäßigen Gebührenanspruch immer durch die Nichtzuweisung einer Gerichtskommission umgehen könnte.⁶⁴¹ Diese Ansicht teilte auch die Justizverwaltung, die neue Spannungen zwischen Notaren und Gerichten zu vermeiden suchte.⁶⁴² Der uneinheitliche Standpunkt der Notare selbst zu diesen Fragestellungen, deren Einzelmeinungen sich „*je nach Verhalten der Gerichte*“ unterschieden, führte zu einer eingehenden Diskussion der Frage des Gerichtskommissionstarifes am ersten Delegiertentag im Jahre 1922. Im Mittelpunkt stand dabei die Entscheidung zwischen einer formellen Aufhebung der geltenden Tarifsätze und Übertragung der Gebührenbemessung in das freie Ermessen des Gerichtes oder aber die Fortsetzung der Verhandlungen auf Grundlage des Standesentwurfes. Zur weiteren Behandlung wurden diese „*schwierigen Fragen*“ schließlich dem Ausschuss des Delegiertentages zugewiesen.⁶⁴³ Nachdem der erste Standesentwurf von den schweren Wertverlusten der Krone überholt worden war, brachte der Delegiertenausschuss einen Goldtarif gegenüber dem Justizministerium in Vorschlag, welcher allerdings „*sehr wenig Anklang fand*“. Nach der einstimmigen Beschlussfassung am Delegiertentag 1923 über einen neuen Standesentwurf waren schließlich „*die Würfel gefallen*,

⁶³⁹ Dieser, wie auch alle folgenden Standesentwürfe, wurden von Notar Eduard Reichel ausgearbeitet. Siehe *Bauerreiß*, NZ 1921, 71 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten) und *Bauerreiß*, NZ 1923, 34 (Ein neuer Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes).

⁶⁴⁰ *Bauerreiß*, NZ 1921, 71 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁴¹ *Bauerreiß*, NZ 1921, 71 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁴² AVA, JM, Karton 1719, Aktenvermerk zum Protokoll des Delegiertentages der Notariatskammern vom 14.01.1922.

⁶⁴³ NZ 1922, 9 (Der erste Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern).

und die Standesleitung hatte ihren klar vorgezeichneten Weg.“ Zwar stellte das Justizministerium diesem einen eigenen Ministeriumsentwurf entgegen, doch waren die Verhandlungen um einen neuen Gerichtskommissionstarif nunmehr endgültig in die Umsetzungsphase getreten.⁶⁴⁴

b. Novellierungen

a) Übertragung in Verordnungsform

Der erste zum neuen Gerichtskommissionstarif erzielte Fortschritt betraf seine Regelungsgewalt. Zwar erfasste die in der I. NO-Novelle 1919 normierte Verordnungsermächtigung des Justizministers zunächst nur den Notariatstarif, doch wurde diese mit der II. NO-Novelle 1921 auch auf „*die Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre*“ ausgedehnt.⁶⁴⁵ Zwei Jahre nach dem Notariatstarif waren somit beide notariellen Tarife aus der schwerfälligen Gesetzesform gelöst und der Festsetzung durch den Ressortminister überantwortet worden. Als Besonderheit umfasste die Ermächtigung hinsichtlich des Gerichtskommissionstarifes zudem die Erlassung von Grundsätzen, nach denen die Nachlassgebühren „*von den Beteiligten verhältnismäßig zu tragen sind*“, das heißt die Aufteilung der Gebührenschuld im Innenverhältnis der Verfahrensparteien, also zwischen Erben, Noterben und Vermächtnisnehmern.⁶⁴⁶

b) Entschädigung für unentgeltliche Gerichtskommissionen 1921

Der schwerfällige Fortgang der Tarifverhandlungen ließ die Notariatskammern Niederösterreich und Oberösterreich bereits im Dezember 1921 zur Selbsthilfe schreiten. Zum Ausgleich für die steigenden Personal- und Sachkosten wurde eine Entschädigung aus Bundesmitteln für die jährlich etwa 30.000 unentgeltlich erledigten Gerichtskommissionen an Gerichtshoforten gefordert. Mit der Begründung, dass wegen der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse kein Ausgleich zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Gerichtskommissionen mehr stattfinden, bewilligte das Justizministerium dann auch eine Vergütung von 5.000 Kronen für jede unentgeltliche Erledigung.⁶⁴⁷

⁶⁴⁴ *Bauerreiß*, NZ 1923, 34 (Ein neuer Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes).

⁶⁴⁵ Artikel VIII. Abs. 1 des Gesetzes vom 01.07.1921.

⁶⁴⁶ Artikel VIII. Abs. 2 leg. cit. Siehe auch *Bauerreiß*, NZ 1923, 34 (Ein neuer Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes).

⁶⁴⁷ AVA, JM, Karton 1719, Aktenvermerk zur Eingabe der Notariatskammer Niederösterreich und Oberösterreich vom Dezember 1921.

c) Gerichtskommissionstarif 1923

Die Jahrzehnte währenden Bestrebungen des österreichischen Notariates, aus der Willkür der gerichtlichen Gebührenbestimmung zu einer gesetzlichen Grundlage des Gebührenzuspruches im Gerichtskommissariat zu gelangen, wurden endlich im Juli 1923 mit Erfolg erfüllt. Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten, auf welche die Ausarbeitung eines Tarifes getroffen war, der sich lediglich auf die theoretischen und praktischen Erfahrungen der Rechtsanwender stützen konnte, hatte es schließlich noch zwei weitere Jahre gedauert, ehe die Tarifverordnung zum neuen Gerichtskommissionstarif auf Grundlage der bereits 1921 geschaffenen Gesetzesermächtigung erlassen wurde.⁶⁴⁸ Aufbau und Inhalt dieses „*Erstlingswerks*“ wurden von der Standesleitung „*als sehr gelungen bezeichnet*“. So stellte der GKT 1923 im Wesentlichen einen Prozenttarif mit Mindestgebühren dar, der analog zum Notariatstarif in begründeten Ausnahmefällen allerdings sowohl eine Über-, als auch Unterschreitung ermöglichte. Unrichtige Parteienangaben bei der Bewertung von Liegenschaftsvermögen konnten künftig einer Überprüfung durch die Gebührenbemessungsbehörde unterzogen und allenfalls eine Gebührenberichtigung verlangt werden. „*Aus sozialen Erwägungen (...) hingenommen*“ werden musste hingegen die deutliche Anhebung der Wertgrenze für unentgeltliche Besorgungen, was insbesondere in den Wiener Vorstadtnotariaten als Belastung empfunden wurde.⁶⁴⁹ So erhoben sich aus diesem Bereich auch kritische Stimmen zum neuen Tarif.⁶⁵⁰ Weitere Kritik der Notare betraf das System der Tarifklassen. Entgegen dem Standesentwurf, der eine Unterscheidung in Stadt- und Landtarif, und somit der Abgrenzung des fakultativen zum obligatorischen Gerichtskommissariat entsprochen hätte, folgte der GKT 1923 „*mechanisch (...) dem ganz willkürlichen Ortsklassensystem des Notariats-(und Rechtsanwalts-) Tarifes*“. Demzufolge gebührten an Orten zweiter Klasse nur vier Fünftel des tarifierten Gebührensatzes.⁶⁵¹ Ebenso, und vor allem, blieb aber die mit der Zurückhaltung in den Tarifverhandlungen verbundene Hoffnung auf Umsetzung des obligatorischen Gerichtskommissariates am flachen Lande unerfüllt. Eine Standespolitik, nach der dem Notariat „*nichts (...) gefährlicher werden*

⁶⁴⁸ VO des Bundeskanzleramtes vom 27.06.1923, BGBl. Nr. 348, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes. Im Folgenden kurz: GKT 1923.

⁶⁴⁹ *Bauerreiß*, NZ 1923, 34 (Ein neuer Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes).

⁶⁵⁰ Zur notariellen Kritik am Gerichtskommissionstarif 1923 und zur Replik der Standesleitung siehe *Gortany*, NZ 1923, 43f (An die verehrliche Schriftleitung der „Notariats-Zeitung“ in Wien).

⁶⁵¹ *Bauerreiß*, NZ 1923, 35 (Ein neuer Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes).

(könnte), als eine Überspannung des Tarifes“ hatte in diesem Fall keinen Lohn abgeworfen.⁶⁵²

d) Gerichtskommissionstarif 1924

Vor dem Hintergrund der galoppierenden Kroneninflation erwiesen sich die Tarifsätze des GKT 1923 schnell als unhaltbar. Insbesondere die von einschlägigen Organisationen vorgebrachte „*unerträgliche Belastung der Landwirtschaft*“ durch die notariellen Gebühren veranlasste das Bundeskanzleramt bereits 1924 zur Einleitung eines neuen Ordnungsverfahrens, das schließlich in den Gerichtskommissionstarif 1924 mündete.⁶⁵³ Der neue Tarif führte durch die generelle Herabsetzung der Tarifsätze sowie die Verdreifachung (!) der Wertgrenze für die unentgeltliche Besorgung von Gerichtskommissionsgeschäften zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Notare. Zudem beendete der GKT 1924 zwar die Anwendung des Ortsklassensystems im Gerichtskommissionstarif, doch traten an dessen Stelle auf Druck der bäuerlichen Organisationen analog zum Notariatstarif niedrigere Gebührensätze für Abhandlungen und Todfallsaufnahmen, wenn in der Hauptsache land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke in den ländlichen Gerichtsbezirken betroffen waren.

e) Novellierungen des Gerichtskommissionstarifes 1924

Unter dem Eindruck der sich verstärkenden Spannungen zur bäuerlichen Bevölkerung und deren Berufsorganisationen zu Anbeginn der Dreißigerjahre beschloss die Standesvertretung sich auch einer Novellierung des GKT 1924 nicht mehr zu verwehren und in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Das Ergebnis stellte die Verordnung vom Dezember 1931 dar, die zusammen mit der Verordnung über Änderungen des Notariatstarifes erlassen worden war, und Abschläge von bis zu 25 Prozent des Gebührenanspruches bei Verlassenschaftsabhandlungen und freiwilligen Feilbietungen bestimmte.⁶⁵⁴ Zwar wurde die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf die „*Zeit der ungünstigen Wirtschaftslage*“, und somit vorläufig auf zwei

⁶⁵² Gortany, NZ 1923, 44 (An die verehrliche Schriftleitung der „Notariats-Zeitung“ in Wien).

⁶⁵³ VO des Bundeskanzleramtes vom 30.08.1924, BGBl. Nr. 329, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes. Im Folgenden kurz: GKT 1924.

⁶⁵⁴ JMV vom 18.12.1931, BGBl. Nr. 392, über Änderungen des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

Jahre, befristet. Analog zum Notariatstarif verlängerte sich dieser Geltungszeitraum allerdings mit Verordnungen in den Jahren 1933,⁶⁵⁵ 1934,⁶⁵⁶ 1935⁶⁵⁷ und 1937⁶⁵⁸ schließlich bis Ende 1938.

⁶⁵⁵ VO des mit der Leitung des Bundesministeriums für Justiz betrauten Bundesministers für Unterricht vom 20.12.1933, BGBl. Nr. 578, betreffend die Notariatstarife.

⁶⁵⁶ JMV vom 15.12.1934, BGBl. Nr. 434, betreffend die Notariatstarife.

⁶⁵⁷ JMV vom 14.06.1935, BGBl. Nr. 251 und vom 06.12.1935, BGBl. Nr. 460, betreffend die Notariatsstarife.

⁶⁵⁸ JMV vom 11.12.1937, BGBl. Nr. 437, betreffend die Notariatstarife.

III. GESETZLICHE NOTARIATSORGANISATION

A. Notariatskollegien und Notariatskammern

1. Aufbau und Zusammensetzung 1918

Die öffentlich-rechtliche Organisation des österreichischen Notariates blieb infolge der materiellen Kontinuität der Rechtsordnung trotz der politischen und staatsrechtlichen Umwälzungen des Jahres 1918 zunächst unverändert und entsprach bis auf weiteres den Regelungen des VIII. Hauptstückes in der Stammfassung der NO 1871. Demgemäß bildeten alle Notare, welche im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz ihren Amtssitz hatten, ein Notarenkollegium. Aus diesem Notarenkollegium heraus war unter der Voraussetzung, dass der Sprengel zumindest 15 systemisierte Notarstellen aufwies, eine Notariatskammer zu errichten.⁶⁵⁹ Befanden sich weniger als 15 systemisierte Notarstellen im Gerichtshofsprengel, so konnte das Notarenkollegium mit einem Notarenkollegium eines benachbarten Sprengels desselben Oberlandesgerichtsprengels durch den Justizminister zu einem gemeinschaftlichen Notarenkollegium zusammengefasst werden.⁶⁶⁰ Zum Wirkungskreis der Notarenkollegien zählte vor allem die Wahl des Präsidenten und der vier bis acht weiteren Mitglieder der Notariatskammern.⁶⁶¹ Auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich konstituierten sich folglich im Jahr 1919 das Notarenkollegium für Niederösterreich, einschließlich der Notare aus der Landeshauptstadt Wien, für Oberösterreich, für Salzburg, für die Steiermark, für Kärnten sowie das gemeinsame Notarenkollegium für Deutschtirol und Vorarlberg.

2. Reform durch II. NO-Novelle 1921

a. *Eingliederung der Kandidatenschaft*

Mit der II. NO-Novelle⁶⁶² wurde endlich die von der Kandidatenschaft angestrebte Vollmitgliedschaft in den Kollegien und Kammern verwirklicht. Damit erfolgte zum ersten Mal in der Geschichte des österreichischen Notariates die gesetzliche Zusammenfassung des gesamten Standes in einer einheitlichen Körperschaft. Dass Notare und Anwörter künftig mit einer Stimme sprechen würden, sollte aber neben dem ideellen Wert vor allem auch der Schlagkraft

⁶⁵⁹ §§ 124f NO idF vom 25.07.1871.

⁶⁶⁰ § 126 leg. cit.

⁶⁶¹ §§ 127f leg. cit.

⁶⁶² Siehe hierzu unter II.C.4.b.

des Notariates in standespolitischen Fragen dienen. Die Regierungsvorlage begründete die gesetzliche Eingliederung dann auch mit der besonderen Stellung der Notariatskandidaten, welche „*nicht allein Hilfskräfte*“ des Notars sind, sondern als sein Nachwuchs selbständiger Teil des Notariates, der aufgrund seiner vieljährigen und speziellen Berufspraxis „*mit den Verhältnissen des Standes vertraut*“ und „*insofern an den Standesinteressen mitbeteiligt*“ ist, als der Übertritt in einen anderen Beruf regelmäßig „*nicht geboten ist*“. ⁶⁶³ Zugleich fand mit der Gesetzesänderung auch der „*Widersinn*“ ein Ende, wonach Kandidaten, die eine erledigte Notarstelle substituierten, bereits vor der Gesetzesänderung „*zwar nicht gesetzlichen, aber gewohnheitsmäßigen Anspruch*“ auf Teilnahme an der Kollegiumsversammlung besessen hatten. ⁶⁶⁴

Der Erfüllung dieser mehr als zwanzig Jahre währenden Forderung der Kandidatenschaft vorausgegangen waren schwierige Verhandlungen zwischen Notaren- und Kandidatenvertretern, welche über eineinhalb Jahre andauerte und insbesondere die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten des Nachwuchses zum Inhalt hatten. Als Grundsatz galt zunächst, dass den Kandidatenmitgliedern in allen Angelegenheiten Sitz und Stimme zukommen sollten, soweit diese „*nicht der Natur der Sache nach*“ ausgeschlossen bleiben mussten. Über die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Mitwirkung an Besetzungsvorschlägen und an Disziplinarsachen gegen Notare gab es in Folge „*eine scharfe Aussprache*“. Lediglich die Kanzleirevisionen akzeptierten die Kandidaten von vornherein als Privileg der Notare. ⁶⁶⁵ Man bereinigte den Streit schließlich in bester notarieller Manier, indem man einen Vergleich schloss. Die Notare konnten als Aktiva verbuchen, dass den Kandidatenvertretern bei Besetzungsvorschlägen nur das Sitzrecht, in Disziplinarsachen gegen Notare überhaupt nur ein bloßes Verständigungsrecht, zukommen sollte. ⁶⁶⁶ Im Gegenzug wurde das Zahlenverhältnis zwischen Notaren- und Kandidatenmitgliedern mit zwei zu eins bestimmt, was zur Folge hatte, dass die Notariatskandidaten des Sprengels Niederösterreich mit ganzen fünf Mitgliedern in der Notariatskammer vertreten waren. Wenn auch die Kritik an dieser Drittelparität nach Erlangen der Gesetzeskraft nicht verstummte, so war es den Notaren doch ein Trost, dass durch ihre Mitarbeit in der Standespolitik die Kandidatenmitglieder „*zu illusionsfreien, erprobten und zielbewussten einstigen Führern des Standes*“ heranwachsen würden. Im Vergleich zu den Notari-

⁶⁶³ EB zum Gesetz vom 21.07.1921, 12.

⁶⁶⁴ Bauerreiß, NZ 1921, 64 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁶⁵ Bauerreiß, NZ 1921, 63f (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁶⁶ AVA, JM, Karton 1708, Protokoll der Beratung im Staatsamt für Justiz vom 19.02.1920.

atsordnungsentwürfen von 1911 und 1918 kam es zu einer wesentlichen Erweiterung der Kandidatenrechte, hatten diese den Kandidaten doch nur die Entsendung von Vertrauensmännern in die Kammern zugestanden, welche in vielen Fällen eine nur beratende Stimme besessen hätten oder von bestimmten Angelegenheiten „überhaupt ausgeschlossen worden wären“.⁶⁶⁷

b. Aufbau und Zusammensetzung ab 1921

Die Einbeziehung der Kandidatschaft in die gesetzliche Standesorganisation führte zu einer gänzlichen Neuregelung des VIII. Hauptstückes der NO, welches Aufbau, Zusammensetzung und Kompetenzen der einzelnen Körperschaften regelte. Nach der neuen Rechtslage bildeten die Notare im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz nun zusammen mit den im Verzeichnis dieses Sprengels eingetragenen Notariatskandidaten das Notariatskollegium, welches sich wiederum in eine Notarengruppe und eine Kandidatengruppe gliederte.⁶⁶⁸ Zum eigenen Wirkungsbereich jeder der beiden Gruppen zählte unter anderem die Wahl ihrer Vertreter in der Notariatskammer.⁶⁶⁹ Das passive Wahlrecht eines Kandidaten zur Kammer setzte dabei die Substitutionsberechtigung und eine mindestens siebenjährige Gesamtpraxiszeit voraus.⁶⁷⁰ Der Vorsitzende der Kandidatengruppe wurde sodann aus den Kammermitgliedern dieser Gruppe gewählt. Sitz- und Stimmrecht in der Kollegiumsversammlung besaßen nur Kandidaten, die bereits die Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung abgelegt hatten. Zudem begrenzte das Gesetz die Gesamtzahl der Stimmen der Kandidatengruppe in der Kollegiumsversammlung auf die Hälfte der abstimmenden Notare. In diesem Zusammenhang galten die Stimmen jener Kandidaten, welche die kürzeste Gesamtpraxiszeit aufwiesen, als überzählig.⁶⁷¹ Aus Sicht des Gesetzgebers sollte ein solches Stimmverhältnis im Kollegium, ebenso wie die Drittelparität in der Kammer und am Delegiertentag, eine „allzu leichte Überstimung“ der Notare durch die Kandidaten ausschließen. Dieses Ungleichgewicht erschien angesichts der weitergehenden Pflichten der Notare sowie deren alleiniger wirtschaftlicher Verantwortung sachlich gerechtfertigt.⁶⁷²

⁶⁶⁷ *Bauerreiß*, NZ 1921, 63f (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁶⁸ § 124 NO idF vom 01.07.1921.

⁶⁶⁹ § 125 leg. cit.

⁶⁷⁰ § 130 leg. cit.

⁶⁷¹ § 126 NO idF vom 01.07.1921.

⁶⁷² EB zum Gesetz vom 01.07.1921, 12.

Neu begründet wurde auch die Verpflichtung der Kollegiumsmitglieder zur Teilnahme an den Versammlungen der Gruppen als auch an den gemeinsamen Versammlungen. Unentschuldigtes Fehlen galt gemäß dieser „*neue(n) Bestimmung, die zwar nicht sympathisch anmutet, aber vom erzieherischen Standpunkte gewertet werden muss*“,⁶⁷³ als Ordnungswidrigkeit und konnte mit Ordnungs- und Geldstrafen geahndet werden.⁶⁷⁴ Grundsätzlich hatte jedes Notariatskollegium aus seinen Mitgliedern durch Wahl in den jeweiligen Gruppen eine Notariatskammer zu bestellen, welche sich aus einem Notar als Präsidenten, sechs Notaren und drei Kandidaten zusammensetzte. Eine Ausnahme bildete die Notariatskammer für Wien, die aus einem Notar als Präsidenten, zehn Notaren und fünf Notariatskandidaten als Mitgliedern bestand.⁶⁷⁵ Zählte ein Kollegium weniger als 15 Mitglieder, was bedeutete, dass der Landesgerichtssprengel nicht einmal diese Zahl an systemisierten Notarstellen aufwies, so hatte die Konstituierung einer Kammer zu unterbleiben und deren gesetzliche Zuständigkeiten der Gerichtshof erster Instanz am Sitz der Kammer zu erledigen.⁶⁷⁶ Dem Bundesminister für Justiz stand ein gesetzliches Auflösungsrecht an den Notariatskammern, nicht aber an den Kollegien, zu. Die Geltendmachung dieses Rechtes hatte das Erlöschen der Vertretungsmandate zur Folge.⁶⁷⁷ Dass dieser Ermächtigung nicht nur theoretischer Charakter zukam, sollten die Ereignisse rund um die Notariatskammer Oberösterreich im Jahre 1934 beweisen.⁶⁷⁸

c. Kompetenzverteilung ab 1921

Die vorstehend dargestellte Neuregelung der notariellen Standesorganisation musste zwangsläufig auch zu Veränderungen in der Kompetenzverteilung zwischen den Notariatskollegien, der Notaren- und Kandidatengruppe, den Notariatskammern sowie dem nunmehr gesetzlich verankerten Delegiertentag führen. Zum Wirkungskreis der Notarengruppe und Kandidatengruppe in den Kollegien zählten unter anderem die Wahl der Kammermitglieder sowie der Abschluss von Kollektivverträgen zwischen diesen beiden Gruppen.⁶⁷⁹ Überhaupt scheint der Schaffung einer kollektivvertragsfähigen Interessensvertretung der Kandidatenschaft eine besondere Dringlichkeit und Bedeutung zugekommen zu sein, kehrt doch auch der Bericht

⁶⁷³ *Bauerreiß*, NZ 1921, 70 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁷⁴ § 127 NO idF vom 01.07.1921.

⁶⁷⁵ § 128 leg. cit.

⁶⁷⁶ § 140 leg. cit.

⁶⁷⁷ § 139 leg. cit.

⁶⁷⁸ Siehe hierzu unter I.C.2.b.

⁶⁷⁹ § 125 NO idF vom 01.07.1921.

des Justizausschusses diesen Zweck ausdrücklich hervor.⁶⁸⁰ Der Beschlussfassung einer gemeinsamen Kollegiumsversammlung unterlagen hingegen die Wahl des Präsidenten der Notariatskammer, die Budgetverteilung, die Beitragshöhe und die Rechnungsprüfung.⁶⁸¹

Den Notariatskammern verblieben als bedeutendste Kompetenzen die Aufsicht über die Geschäftsführung der Notare und das Verhalten der Standesmitglieder, die Anwendung der Disziplinargewalt, die Führung der Verzeichnisse der Notare und Kandidaten, die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Standesmitgliedern beziehungsweise zwischen Notaren und Parteien, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen sowie die Wahl der Notarenrichter und Prüfungskommissäre. Neu in den Wirkungskreis der Kammern aufgenommen wurden die Wahl der Vertreter zum Delegiertentag, die Entscheidung über die Teilnahme der Kandidaten an den Kollegiumsversammlungen und deren passives Wahlrecht zu den Kammern, sowie die Vorbereitung der Kollektivverträge zwischen Notaren- und Kandidatengruppe.⁶⁸²

Sachlich eingeschränkt wurde der Wirkungskreis der Kandidatenmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung in Disziplinarsachen der Notare, über die Erledigung der Revisionsberichte sowie die Gutachten im Besetzungsverfahren. Letzteres dem Umstand zum Trotz, dass die Notare in den Verhandlungen den Kandidaten bei Besetzungsvorschlägen bereits ein Sitzrecht zugestanden hatten. Auf Verlangen musste ihnen jedoch in allen Fällen das Ergebnis der Amtshandlungen schriftlich bekannt gegeben werden.⁶⁸³ Interessanterweise hatte die Regierungsvorlage zwar eine Mitwirkung der Kandidatenmitglieder an Disziplinarverfahren gegen Notare und an Kanzleirevisionen ausgeschlossen, bei den Besetzungsgutachten und der Erledigung der Revisionsberichte jedoch zugelassen.⁶⁸⁴ Dieser Ansicht war im Gesetzgebungsverfahren auch der Justizausschuss beigetreten.⁶⁸⁵ Allererste Standespflicht der Gruppen, Kollegien und Kammern war und blieb aber die „*Wahrung der Ehre und Würde des Standes und die Vertretung der Standesinteressen*“.⁶⁸⁶

⁶⁸⁰ Bericht des Justizausschusses zur Regierungsvorlage des Gesetzes vom 01.07.1921, Nr. 385 der Beilagen des Nationalrates 1921, 1. Im Folgenden kurz: Bericht zum Gesetz vom 01.07.1921.

⁶⁸¹ § 125 NO idF vom 01.07.1921.

⁶⁸² § 134 leg. cit.

⁶⁸³ § 136 leg. cit.

⁶⁸⁴ EB zum Gesetzes vom 01.07.1921, 12.

⁶⁸⁵ Bericht zum Gesetz vom 01.07.1921, 2.

⁶⁸⁶ Siehe §§ 125, 134 NO idF vom 01.07.1921.

3. Eingliederung der burgenländischen Notare und Kandidaten 1923

a. Allgemeines

Eine räumliche Erweiterung der gesetzlichen Körperschaften des Notariates brachte die Eingliederung des vormals ungarischen Burgenlandes in die Republik Österreich mit sich. Auf Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes vom Jänner 1921⁶⁸⁷ über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, wurde mit Verordnung vom 10. Jänner 1922⁶⁸⁸ bestimmt, dass die zu diesem Zeitpunkt im Burgenland tätigen Notare und Notariatskandidaten zu einem Notariatskollegium zusammengefasst werden. Die Führung der Geschäfte des Kollegiums und der Kammer wurde bis auf Weiteres dem Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien übertragen. Ein Umstand, den die Notarenführung „*vom Standpunkte einer freien Vertretung der Standesinteressen*“ naturgemäß ablehnen musste.⁶⁸⁹ Dieses Provisorium wurde mit Erlass vom Oktober 1923⁶⁹⁰ betreffend die Vereinigung des Notarenkollegiums des Burgenlandes mit dem Kollegium Niederösterreich mit Wirksamkeit vom 1. November 1923 beendet.⁶⁹¹ Zur Begründung dieser Eingliederung der burgenländischen Standesmitglieder in das niederösterreichische Kollegium wurden neben deren geringer Anzahl auch die „*sehr ungünstigen (Verkehrsverhältnisse) untereinander*“ angeführt. Zugleich wurde den neuen Kollegen die Versicherung zu Teil, dass „*die besonderen Verhältnisse*“ des Burgenlandes auch in der niederösterreichischen Kammer „*ihre volle Würdigung*“ finden würden.⁶⁹²

⁶⁸⁷ B-VG vom 25.01.1921, BGBl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung.

⁶⁸⁸ VO der Bundesregierung vom 10.01.1922, BGBl. Nr. 18, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande, vorläufig auf dem Gebiete des Verfahrens außer Streitsachen, der Rechtsanwaltschaft, des Notariates und des Strafrechtes, getroffen werden.

⁶⁸⁹ NZ 1923, 56 (Eingliederung der burgenländischen Notare in das n.-ö. Kollegium).

⁶⁹⁰ Erlass des Bundeskanzleramtes (Justiz) vom 13.10.1923, Zl. 24782/23, betreffend die Vereinigung des Notariatskollegiums des Burgenlandes mit dem Notariatskollegium in Wien.

⁶⁹¹ Kraus/Kühner/Lukanec/Polteraue, NZ 1971, 55ff (Die Organisation des Österreichischen Notariates 1850-1971).

⁶⁹² NZ 1923, 56 (Eingliederung der burgenländischen Notare in das n.-ö. Kollegium).

b. Ins österreichische Notariat übernommene Notare

Folgende ehemals ungarische Notare im Burgenland wurden unter Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft ins österreichische Notariat übernommen:⁶⁹³

Name	Notarstelle
Dr. Alexander BRADA	Eisenstadt I
Dr. Alexius KUBINYI	Güssing I
Stefan HRABOWSKY	Oberwart I

4. Präsidenten

a. Notariatskammer Niederösterreich (ab 1927 Wien)

Karl HABERDA	Wien-Leopoldstadt III	18.12.1920 – 08.10.1921
Dr. Otto RÖSCH	Wien-Wieden I	08.10.1921 – 14.12.1924
Eduard HLOZANEK	Wien-Leopoldstadt II	14.12.1924 – 16.12.1933
Dr. Eduard REICHEL	Wien-Währing II	16.12.1933 – 01.03.1936
Dr. Eduard REICHEL (ernannt)	Wien-Währing II	01.03.1936 – 15.03.1938
Dr. Eduard REICHEL (ernannt)	Wien-Währing II	15.03.1938

b. Notariatskammer Oberösterreich

Edgar FRÖLICH	Linz IV	14.11.1919 – 06.04.1925
Dr. Moritz SPONNER	Linz II	09.05.1925 – ?
Dr. Karl MÜLLER (ernannt)	Linz III	01.03.1936 – 15.03.1938
Dr. Moritz SPONNER (ernannt)	Linz II	15.03.1938

⁶⁹³ Hetfleisch, NZ 1971 187ff (50 Jahre österreichische Notare im Burgenland).

c. Notariatskammer Salzburg

Otto HABTMANN	Salzburg I	25.02.1913 – 1934
Dr. Rudolf ZEILINGER	Salzburg IV	1934 – 01.03.1936
Dr. Rudolf ZEILINGER (ernannt)	Salzburg IV	01.03.1936 – 15.03.1938
Dr. Konrad STÖCKLINGER (ernannt)	Salzburg II	15.03.1938

d. Notariatskammer Steiermark

Hans NEDWED	Graz VIII	? – 13.05.1920
Dr. Josef PLENK	Graz X	13.05.1920 – 02.03.1930
Dr. Hans BINDER	Graz II	02.03.1930 – ?
Dr. Eugen METZ-WETTENDORFER	Graz VI	01.03.1936 – 15.03.1938
Dr. Hans BINDER (ernannt)	Graz II	15.03.1938

e. Notariatskammer Kärnten

Dr. Franz BERTOLD	Klagenfurt III	08.07.1918 – 1923
Dr. Hans KLAUSS	Spittal I	1923 – 24.05.1924
Dr. Franz HÖLLER	Klagenfurt II	24.05.1924 – 1928
Dr. Hans KLAUSS	Villach II	1928 – ?
Alois KRAKER (ernannt)	Klagenfurt I	01.03.1936 – 15.03.1938
Alois KRAKER (ernannt)	Klagenfurt I	15.03.1938

f. Notariatskammer Deutschtirol und Vorarlberg (ab 1934 Tirol und Vorarlberg)

Karl CATHREIN	Innsbruck III	23.06.1918 – 06.11.1919
Dr. Kamillo TROTTER	Innsbruck II	06.11.1919 – 01.03.1936
Dr. Kamillo TROTTER (ernannt)	Innsbruck II	01.03.1936 – 15.03.1938
Max SPIELBERGER (ernannt)	Innsbruck V	15.03.1938

B. Delegiertentag

1. Einführung 1921

Die „*allergrößte Tragweite*“ der Bestimmungen der II. NO-Novelle 1921 wurde von Notarseite der Aufnahme des Delegiertentages der Notariatskammern in § 141 NO beigemessen. Nicht zuletzt, da mit dieser Regelung einem weiteren jahrzehntelangen Standesanliegen entsprochen wurde, welches bereits in die RVNO 1911 Eingang gefunden hatte.⁶⁹⁴ Aus legislativer Hinsicht erfolgten Einführung und Ausgestaltung des Delegiertentages indes mit dem Gesetz vom 21. Juli 1921 und der Verordnung vom 17. Dezember 1921 in zwei Schritten. Durch die Beratung und Beschlussfassung des gesamtösterreichischen Notariates in einem zentralen Führungsorgan, welches sich aus Vertretern der Notare wie der Kandidaten zusammensetzte, konnten nunmehr die Interessen des Notarenstandes nach innen wie außen mit einer einheitlichen Stimme vertreten werden. Die gesetzliche Verankerung dieser bereits bis zum Jahr 1918 „*auf dem freien Willen der Notariatskammern beruhenden Einrichtung*“,⁶⁹⁵ erfüllte indes noch weitere Zwecke: aus Sicht der Notare waren dies der „*unschätzbare Wert einer wirklich festen Organisation*“ sowie die gesetzliche Umschreibung seines Wirkungskreises; auf der anderen Seite erhielt die Justizverwaltung damit nicht nur einen demokratisch legitimierten Verhandlungspartner, sondern zugleich auch ein staatliches Aufsichtsrecht über diesen. Zudem musste die Einführung des Delegiertentages zwangsläufig einen Einfluss- und somit Bedeutungsverlust für die bis dahin tonangebenden Notariatskammern, allen voran für die Notariatskammer Niederösterreich, bedeuten.⁶⁹⁶

Erstmalig konstituierte sich der Delegiertentag am 14. Jänner 1922 im Sitzungssaal des Justizministeriums, wobei sämtliche Kammern mit Ausnahme der Notariatskammer für Kärnten mit Abgeordneten vertreten waren. Zum ersten Vorsitzenden des Delegiertentages wurde einstimmig Dr. Carl Bauerreiß gewählt.⁶⁹⁷ Aufgrund besonderer Dringlichkeit, welche die Stellungnahme zu den Durchführungsverordnungen über das Beurkundungsregister, den neuen Gerichtskommissionstarif sowie die organisatorische Ausgestaltung des Delegiertentages selbst betraf, hatten sich auf Anraten der Grazer Kammer bereits vor Inkrafttreten der II. NO-

⁶⁹⁴ Bauerreiß, NZ 1921, 70 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁹⁵ EB zum Gesetz vom 01.07.1921, 16.

⁶⁹⁶ Bauerreiß, NZ 1921, 71 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁹⁷ NZ 1922, 8f (Der erste Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern).

Novelle Vertreter der einzelnen Notariatskammern im September 1921 in Wien, sozusagen in altösterreichischer Tradition, zur freien Willensbildung im Rahmen eines „*Vorläufers des Delegiertentages*“ zusammengefunden.⁶⁹⁸

2. Aufbau und Zusammensetzung

Auf Grundlage des § 141 NO erließ der Bundesminister für Justiz im Dezember 1921 eine Durchführungsverordnung⁶⁹⁹ zur weiteren organisatorischen Ausgestaltung des Delegiertentages. Demgemäß setzte sich der Delegiertentag aus Abgeordneten der Notariatskammern zusammen, wobei die Notariatskammer Niederösterreich vier Notare und zwei Kandidaten, alle anderen Kammern je zwei Notare und einen Kandidaten zu entsenden hatten. Sein Sitz war Wien.⁷⁰⁰ Ebenso wie bei der Neuordnung der Kammern, legte die Verordnung auch für den Delegiertentag und seinen Ausschuss eine Drittelparität zugunsten der Notare fest.⁷⁰¹ Der vom Delegiertentag zu wählende Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Notare sowie zwei Kandidaten bildeten den Ausschuss des Delegiertentages, der die laufenden Geschäfte sowie jene besonderen Geschäfte zu besorgen hatte, mit denen der Ausschuss vom Delegiertentag betraut wurde.⁷⁰² Die Einberufung des Delegiertentages durch den Vorsitzenden hatte ordentlich einmal im Jahr sowie außerordentlich auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern zu erfolgen.⁷⁰³ Gesetzlich festgelegt wurde zudem, dass es sich bei der Funktion des Delegierten um ein unentgeltliches Ehrenamt handelt.⁷⁰⁴

3. Kompetenzen

Die Funktionen des Delegiertentages lagen einerseits in der internen Beratung und Beschlussfassung zu allgemeinen Fragen des Standes und der Gesetzgebung sowie andererseits in der einheitlichen Vertretung dieser Beschlüsse und der Interessen des österreichischen Notariates nach außen hin. Dementsprechend wurden dem Delegiertentag jene gesetzlichen Zuständigkeiten übertragen, die zur Erfüllung dieser Funktionen erforderlich waren. Dazu zählten insbesondere die Erstattung von Anträgen und Gutachten im Gesetzgebungsverfahren, zur

⁶⁹⁸ *Bauerreiß*, NZ 1921, 70 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁶⁹⁹ JMV vom 17.12.1921, BGBl. Nr. 756, betreffend den Delegiertentag der Notariatskammern. Im Folgenden kurz: JMV 1921.

⁷⁰⁰ §§ 1f JMV 1921.

⁷⁰¹ § 141 NO idF vom 01.07.1921.

⁷⁰² §§ 3, 5 JMV 1921.

⁷⁰³ § 4 leg. cit.

⁷⁰⁴ § 7 leg. cit.

Organisation des Notariates, zur Systemisierung von Amtsstellen als auch zu allen Fragen des Tarifrechtes.⁷⁰⁵ In diesem Sinne sollten in allen Verhandlungen mit den Justizbehörden und anderen Stellen für das Notariat künftig allein die Beschlüsse des Delegiertentages Geltung besitzen und damit die bisherige Unart, wonach sich „*der Widerstreit der Meinungen*“ innerhalb des Notarenstandes „*auf dem Referententisch im Ministerium*“ abspielte, fortan der Vergangenheit angehören.⁷⁰⁶

4. Vorsitzende

Auf Grundlage der oktroyierten Verfassung 1934 und infolge des Anschlusses Österreichs im März 1938 wurden die Vorsitzenden seit dem Delegiertentag 1934 nicht mehr durch Wahl bestellt, sondern vom Justizminister ernannt:

Dr. Karl BAUERREIß	Wien-Ottakring III	14.01.1922 – 21.12.1924
Eduard HLOZANEK	Wien-Leopoldstadt II	21.12.1924 – 10.03.1934
Dr. Eduard REICHEL	Wien-Währing II	10.03.1934 – 01.03.1936
Dr. Eduard REICHEL (ernannt)		01.03.1936 – 15.03.1938
Dr. Ludwig HAUER (ernannt)	Wien-Innere Stadt XII	15.03.1938

⁷⁰⁵ §§ 141 iVm 134 NO idF vom 01.07.1921.

⁷⁰⁶ *Bauerreiß*, NZ 1921, 70 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

IV. SELBSTORGANISATION DES NOTARENSTANDES

A. Notarenvereine

1. Entwicklung der Notarenvereine bis 1918

a. Vorläufer des Österreichischen Notarenvereines bis 1881

a) Niederösterreichischer Notarenverein 1863-1865

Die Gründung des Niederösterreichischen Notarenvereines erfolgte 1863 als Reaktion auf den zuvor gescheiterten Versuch, durch den Zusammenschluss der nach der NO 1855 an den fünf Gerichtshöfen erster Instanz (Wien, St. Pölten, Wiener Neustadt, Korneuburg, Krems) bestehenden Notariatskammern eine einheitliche gesetzliche Interessensvertretung des Notariates auf Landesebene zu etablieren.⁷⁰⁷ Denn „*wo die gesetzliche Organisation versagte, da mußte die freie Organisation einsetzen.*“⁷⁰⁸ Mit dem statutarischen Vereinszweck nach „*Förderung der fachwissenschaftlichen Bildung seiner Mitglieder*“ nahm der Verein an der mitteleuropäischen Entwicklung zur fachlichen Aus- und Fortbildung von Juristen im Rahmen sogenannter „Lesevereine“ und Lesegesellschaften teil.⁷⁰⁹ Bleibende Bedeutung erlangte die mit Konstituierung des Vereines erfolgte Übernahme der seit 1859 privat herausgegebenen „Zeitschrift für das österreichische Notariat“ ins Eigentum des Vereines und deren weitere Verwendung als standeseigenes Fach- und Publikationsorgan.⁷¹⁰

In Abgrenzung zu den Kompetenzen der Notariatskammern sollte der Verein jene Aufgaben erfüllen, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit der Kammern fielen. Die ordentliche Mitgliedschaft blieb zunächst auf die niederösterreichischen Notare und Notariatskandidaten beschränkt, jedoch konnten auch nicht dem Notarenstand angehörige Männer als Ehrenmitglieder und Notare und Kandidaten aus anderen Kronländern in den Verein aufgenommen werden. Als Vereinsorgane dienten die jährliche Generalversammlung und ein von dieser zum

⁷⁰⁷ Ihren Ausgang nahm die Initiative von der Notariatskammer St. Pölten. Die Eingabe an das Justizministerium erfolgte jedoch durch die Wiener Notariatskammer als die an Mitgliedern stärkste Kammer. Die Errichtung einer gemeinsamen niederösterreichischen Notariatskammer konnte erst 1872 realisiert werden. Siehe *Thoma*, Notarenverein, 38ff, 88.

⁷⁰⁸ *Hlozanek*, NZ 1925, 83 (Das österreichische Notariat 1850 bis 1925).

⁷⁰⁹ *Brauneder*, Studien II, 93ff.

⁷¹⁰ Die Übernahme erfolgte unentgeltlich. Der bisherige Herausgeber Notar Karl Edmund von Langer wurde neben Notar Karl Reich mit der Redaktion beauftragt. Siehe NZ 1863, 205ff (Erste Generalversammlung des Niederösterreichischen Notarenvereines).

Zwecke der Vereinsleitung und -verwaltung bestellter Ausschuss.⁷¹¹ Der höchste Mitgliederstand während des zweijährigen Bestehens wurde mit 83 Personen erreicht, wobei davon nicht einmal zehn Prozent auf die Kandidatenschaft entfielen.⁷¹² Zu den bedeutendsten Vereinsaktivitäten zählten neben der Herausgabe der Notariatszeitung die Vorbereitungshandlungen zur Ausdehnung des Vereines auf das Notariat Oberösterreichs und Salzburgs und somit die privatrechtliche Vereinigung des gesamten Notariates im Oberlandesgerichtssprengel Wien.⁷¹³ Schon auf der zweiten Generalversammlung wurde eine entsprechende Statutenänderung mit Einstimmigkeit beschlossen. Mit behördlicher Bewilligung der neuen Statuten war die Erweiterung und zugleich Umwandlung des Niederösterreichischen Notarenvereines zum „Verein der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg“ abgeschlossen.⁷¹⁴

b) Verein der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg 1865-1881

Die konstituierende Generalversammlung des Vereines der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg fand, ebenso wie jene des niederösterreichischen Notarenvereines zwei Jahre zuvor, im September 1865 im Konsistorialsaal der alten Universität Wien statt. Die einzigen Statutenänderungen betrafen die notwendige Anpassung des Vereinsnamens und des räumlichen Wirkungsbereiches.⁷¹⁵ Die höchste Mitgliederzahl verzeichnete der Verein im Jahre 1877 mit 169 Mitgliedern, wobei der Anteil der Notariatskandidaten über die Jahre hinweg durchschnittlich zwischen 20 und 30 Prozent betrug und somit deutlich über jenem im Niederösterreichischen Notarenverein lag.⁷¹⁶ Erwartungsgemäß am stärksten organisiert waren die niederösterreichischen Notare, wohingegen sich bis 1870 erst acht Notare und Kandidaten aus Salzburg im Verein fanden.⁷¹⁷

Rechtspolitischen Einfluss gewann der Notarenverein für den Oberlandesgerichtssprengel Wien im Zuge der Mitarbeit an der Enquete von 1867, welche die Grundlage der späteren NO 1871 sein sollte. Der mit Erlass des Justizministers im Juli 1867 den Notariatskammern vorgelegte Fragenkatalog zur umfassenden Reform des Notariatsinstitutes wurde von der Wiener

⁷¹¹ *Thoma*, Notarenverein, 284ff (Statuten des Niederösterreichischen Notarenvereines 1863).

⁷¹² NZ 1864, 187, 189ff (Zweite Generalversammlung des Niederösterreichischen Notarenvereines).

⁷¹³ Die Initiative zur Ausdehnung war vom oberösterreichischen Notariat und hier insbesondere vom Linzer Notariatskollegium ausgegangen. Bei einer Abstimmung in den oberösterreichischen Kollegien sprachen sich 29 von 49 Notaren für einen Beitritt aus. Siehe *Thoma*, Notarenverein, 59.

⁷¹⁴ NZ 1865, 69 (Genehmigte Ausdehnung des Niederösterreichischen Notarenvereines).

⁷¹⁵ *Thoma*, Notarenverein, 288ff (Statuten des Notarenvereines für den Oberlandesgerichtssprengel Wien 1865).

⁷¹⁶ NZ 1881, 13f (Personalbewegung).

⁷¹⁷ *Thoma*, Notarenverein, 65.

Kammer dem Notarenverein mit dem Ersuchen um Erstellung eines entsprechenden Gutachtens übermittelt.⁷¹⁸ Dies verwundert umso weniger, als der überwiegende Teil der Kammermitglieder auch im Notarenverein organisiert war und der Vereinsausschuss bei der Ausarbeitung eines neuen NO bereits auf weitreichende Vorarbeiten einzelner Mitglieder zurückgreifen konnte. So gelang es, den Entwurf noch im selben Jahr in der Notariatszeitung der Öffentlichkeit vorzustellen und bereits im Frühjahr 1868 zusammen mit der Beantwortung des Fragenkataloges über die Wiener Notariatskammer dem Justizministerium vorzulegen.⁷¹⁹ Ebenso wurde die Prüfung des im Oktober 1868 versandten Ministerialentwurfes von der Wiener Kammer an den Notarenverein übertragen. Der im Mai 1869 als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgestellte Notariatsordnungsentwurf forderte die heftige Kritik des Vereines heraus und veranlasste diesen zur Abfassung einer Denkschrift zur Notariatsreform, welche noch einmal den Forderungen des Notarenvereines Nachdruck verleihen sollte.⁷²⁰ Zahlreiche weitere Gutachten, beispielsweise zum Einführungsgesetz der Notariatsordnung, zur Notariatsordnung 1871 selbst oder zum Entwurf über die Einrichtung der Gemeinden als Vermittlungsinstanzen, bei denen sich der Verein der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg als einflussreichster Notarenverein etablieren konnte, folgten.⁷²¹

Von seinem Selbstverständnis her agierte der Notarenverein in dieser hochaktiven Phase als Interessensvertretung des cisleithanisch-österreichischen Notariates und übernahm in dieser Hinsicht mehr und mehr die rechtspolitische Funktion der Notariatskammern. Neben den rechtspolitischen Aktivitäten widmete sich der Verein der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg weiterhin der Herausgabe der vom Niederösterreichischen Notarenverein übernommenen „Zeitung für das österreichische Notariat“. Im Jahre 1868 erfolgte die Änderung des Zeitungstitels in „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit“. Vorübergehend im Eigentum des Redakteurs Notar Karl Reich, wurde die Standeszeitung mit Oktober 1868 wieder ins Vereinseigentum rückübertragen. Die Gründung des Österreichischen Notarenvereines führte mit Ende des Jahres 1881 schließlich zur Selbstauflösung des Notarenvereines für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg. Die ehemaligen Mit-

⁷¹⁸ NZ 1867, 169f (3. Generalversammlung des Notarenvereines für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg). Die gleiche Vorgehensweise wählte die Prager Notariatskammer, die dem Notarenverein für den Oberlandesgerichtssprengel Prag die Beantwortung der Fragen übertrug. Siehe NZ 1868, 1ff, 5ff.

⁷¹⁹ NZ 1868, 44.

⁷²⁰ NZ 1869, 205ff, 211ff (Denkschrift zur Reform).

⁷²¹ NZ 1869, 105f (6. Generalversammlung des Notarenvereines für den Oberlandesgerichtssprengel Wien). NZ 1870, 123f (Bericht).

glieder konnten sich nun im Österreichischen Notarenverein zum ersten Mal auf Reichsebene organisieren.

c) Weitere Notarenvereine

Bis 1881 bestanden in den cisleithanischen Kronländern neben dem Notarenverein für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg (Oberlandesgerichtssprengel Wien) noch der Verein der Notare im Königreiche Böhmen (Oberlandesgerichtssprengel Prag), der Verein der Notare Mährens und Schlesiens (Oberlandesgerichtssprengel Brünn) und der Notarenverein für die Steiermark, Kärnten und Krain (Oberlandesgerichtssprengel Graz) sowie der grenzüberschreitende Notarenverein für das Deutsche Reich und Österreich.

In Böhmen existierte seit 1866 der nach dem Vorbild des Niederösterreichischen Notarenvereines konstituierte Verein der Notare im Königreiche Böhmen, dessen Wirkungsbereich sich mit dem Oberlandesgerichtssprengel Prag deckte. Seine Höchstzahl an Mitgliedern erreichte dieser Verein 1880 mit 154 Personen bei insgesamt 233 systemisierten Notarstellen im Sprengel.⁷²² Die im Vergleich zum Notarenverein für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg niedrigere Mitgliederdichte dürfte auf nationale Differenzen zwischen den deutschen und den tschechischen Notaren zurückzuführen sein. Eine besondere Leistung dieses Notarenvereines war die Ausrichtung des ersten österreichischen Notarentages im September 1872 in Prag, der erstmals die Standesangehörigen aller Kronländer, in denen das Notariatsinstitut existierte, vereinigen sollte.⁷²³ Der Einladung durch die vier im Kaiserreich bestehenden Notarenvereine folgten über 200 Notare, Kandidaten und Freunde des Notariates. Ungeachtet der Gründung des Österreichischen Notarenvereines führte dieser Notarenverein sein Vereinsleben bis zumindest 1889 fort. Seine Nachfolge trat schließlich der 1902 gegründete Verein deutscher Notare in Böhmen an.⁷²⁴

Seit 1863 erfasste der Verein der Notare Mährens und Schlesiens als privatrechtliche Interessensvertretung die Standesangehörigen im Oberlandesgerichtssprengel Brünn.⁷²⁵ Beeindruckend entwickelte sich die Organisationsdichte dieses Notarenvereines, zählte dieser im Jahre

⁷²² Thoma, Notarenverein, 101.

⁷²³ Dazu ausführlich: NZ 1872, 175ff, 201 ff (Aufruf und Programm); 215ff (Bericht über die erste Plenarversammlung); 219ff (Beschlüsse); 223ff (Festrede); 227ff (Bericht über die zweite Plenarversammlung); 233ff, 239ff (Protokolle der Sektionssitzungen).

⁷²⁴ NZ 1905, 273.

⁷²⁵ NZ 1869, 73ff (Generalversammlung des Notarenvereines für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn).

1880 bei 116 systemisierten Notarstellen 94 Mitglieder und wies damit im Vergleich zu den anderen Notarenvereinen die höchste Mitgliederdichte auf. Als vorrangiges Ziel wurde der Zusammenschluss aller Notariatskammern in Mähren und Schlesien zu einer einheitlichen Notariatskammer für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn verfolgt. Ebenso wie der Verein der Notare im Königreiche Böhmen bestand auch dieser zunächst neben dem Österreichischen Notarenverein weiter und löste sich erst 1910 auf.⁷²⁶

Die Interessen der Notare im Oberlandesgerichtssprengel Graz vertrat der nach einer sechsjährigen Anlaufzeit erst 1869 konstituierte Notarenverein für die Steiermark, Kärnten und Krain.⁷²⁷ Im zweiten Jahr seines Bestandes vereinigte er 89 Mitglieder bei 124 Notarstellen. Auffallend ist die mangelnde öffentliche Wahrnehmung seines Vereinslebens in der Notariatszeitung.⁷²⁸ Ebenso wie der Notarenverein für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg ging auch dieser Verein 1881 im Österreichischen Notarenverein auf. Anläufe zur Bildung eines eigenen Notarenvereines gab es auch im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck. Entsprechende Diskussionen fanden unter anderem 1872 am Tiroler Notarentag statt. Eine tatsächliche Umsetzung dieses Vorhabens unterblieb aber in Folge.⁷²⁹

Mit dem Ziel der Rechtsangleichung im Bereich des Notarenrechtes und der grenzüberschreitenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit wurde 1871 als Bindeglied zwischen den reichsdeutschen und österreichischen Notare der Notarenverein für das Deutsche Reich und Österreich ins Leben gerufen, der bis zum Jahre 1900 fortbestand und dann vom Deutschen Notarenverein abgelöst wurde.

b. Österreichischer Notarenverein (Reichsverein) 1881-1918

a) Gründung

Als direkte Vorläuferorganisation des Deutschösterreichischen Notarenvereines und in Folge des von 1919 bis 1938 bestehenden Österreichischen Notarenvereines erlangte der als Reichsvereinigung konzipierte Österreichische Notarenverein besondere Bedeutung. Von seiner Gründung 1881 bis zu seiner Auflösung 1918 erfasste er das gesamte altösterreichische Notariat im Geltungsbereich der NO 1871 ohne Unterschied der Nationalität seiner Mitglieder.

⁷²⁶ NZ 1911, 47.

⁷²⁷ NZ 1869, 257ff (Erste Generalversammlung des Notarenvereines für die Steiermark, Kärnten und Krain).

⁷²⁸ Thoma, Notarenverein, 108.

⁷²⁹ NZ 1872, 149 (Notarentag in Tirol).

Allein durch diesen Vertretungsanspruch konnte sich der Notarenverein als Gegengewicht zum autokratischen Justizministerium auf Reichsebene positionieren und, wie die Entwicklung zeigte, auch erfolgreich für die Interessen des Notariates einsetzen. Auch mit Inkrafttreten der NO 1871 blieb dem österreichischen Notariat zunächst eine einheitliche gesetzliche Körperschaft auf Reichsebene versagt. Damit rückte einmal mehr das Konzept eines zentralen Reichsvereines, dessen Geltungsbereich jenem der Notariatsordnung entsprechen sollte, in den Mittelpunkt der Standesüberlegungen. Die öffentlich-rechtliche Lücke, welche die NO 1871 hinterlassen hatte, sollte also über den privatrechtlichen Umweg geschlossen werden. Auftrieb erhielten diese Pläne durch den vom Verein der Notare im Königreiche Böhmen ausgerichteten österreichischen Notarentag 1872 in Prag, der zum ersten Mal alle Angehörigen des cisleithanischen Notariates unabhängig ihrer Nationalität vereinigte.

Die entscheidenden Schritte zur Gründung des Österreichischen Notarenvereines wurden schließlich im Herbst 1879 am Delegiertentag der Notariatskammern gesetzt.⁷³⁰ Diese erste offizielle Tagung von Vertretern der 35 Kollegien und Kammern widerspiegelte in ihrer Zusammensetzung die Zersplitterung des cisleithanisch-österreichischen Notariates und machte die Notwendigkeit einer dauernden Reichsvereinigung evident. Auf Antrag des Wiener Notars Leone Roncali wurde einem vom Delegiertentag gewählten Ausschuss die Ausarbeitung entsprechender Statuten und Durchführung von Vorbereitungshandlungen zur Vereinsgründung zugewiesen. Eine Ausdehnung des Wirkungsbereiches auch auf Ungarn wurde in Folge abgelehnt.⁷³¹ Nach behördlicher Bewilligung der Statuten im Frühjahr 1881 konstituierte sich der Verein auf seiner ersten Generalversammlung am 28. September 1881 in Prag.⁷³² Der Notarenverein verfügte bei seinem Entstehen bereits über mehr als 850 Mitglieder, von denen über 100 bei der konstituierenden Versammlung persönlich anwesend waren. Die Wahl des ersten Vereinspräsidenten fiel auf Notar Leone Roncali. Zum Sitz des Vereines wurde die Reichshauptstadt Wien bestimmt.⁷³³

Noch im Herbst 1881 trat der Österreichische Notarenverein die Herausgabe der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit“ an, die ihm zuvor vom Verein der Notare von

⁷³⁰ NZ 1879, 263ff (Bericht).

⁷³¹ Der Vorschlag hierzu stammte von Vertretern des Vereines der Notare im Königreiche Böhmen. NZ 1880, 275f.

⁷³² Die Bewilligung erfolgte erst im zweiten Anlauf, nachdem der im Erstentwurf vorgesehene Definition des Vereinszweckes und die Gliederung des Vereines in Provinzialausschüsse untersagt worden war.

⁷³³ NZ 1881, 211f (Zur Generalversammlung des österreichischen Notarenvereines), 226f (Generalversammlung des österreichischen Notarenvereines).

Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg übertragen worden war.⁷³⁴ Bereits 1883 ging aus dem Notarenverein zudem das „Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines“ hervor, welches erstmals eine soziale Absicherung der Standesmitglieder und ihrer Angehörigen gewährleistete.⁷³⁵

b) Satzung

Die Satzung bestimmte eine Dreigliederung der Vereinsorgane in Zentraldeputation, Ausschüsse und Generalversammlung. Der aus 19 Mitgliedern bestehenden Zentraldeputation mit Sitz in Wien waren als einheitlichem Leitungsorgan die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereines und die Vertretung nach außen, insbesondere in rechtspolitischen Belangen, übertragen.⁷³⁶ Die acht Ausschüsse, angelehnt an die Verteilung der Oberlandesgerichtssprengel, sollten die Vereinsinteressen in ihren räumlichen Wirkungsbereichen vertreten und den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder auf unterer Ebene sicherstellen.⁷³⁷

Der Generalversammlung als höchstem Vereinsorgan blieben unter anderem Satzungsänderungen, die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Wahl der Mitglieder zur Zentraldeputation und den Ausschüssen vorbehalten. Von ihr beschlossene Leitsätze konnten die Handlungsfreiheit der Zentraldeputation beschränken. Zum effektiveren Tagungsablauf konnte die Generalversammlung in zwei Abteilungen aufgeteilt werden, in denen die Teilnehmer durch freiwillige Einordnung entweder aktuelle Fragen zur „*Pflege des Rechts*“ beziehungsweise zur „*Wahrung der Standesinteressen*“ diskutierten und entsprechende Beschlüsse fassten, die zu ihrer Wirksamkeit allerdings noch der Genehmigung des Plenums bedurften. Um allen Mitgliedern unabhängig ihrer Herkunft die Teilnahme an den Generalversammlungen des Reichsvereines zu ermöglichen, sahen die Statuten ein Zusammentreten nur alle drei Jahre bei zugleich wechselnden Versammlungsorten vor. Dies allerdings wirkte sich nachteilig auf die Dichte der Tagungsprogramme aus, die sich auf die allerdringlichsten Anliegen beschränken mussten. Tatsächlich reduzierte dies die Generalversammlung im Wesentlichen auf ein bloßes Abstimmungsorgan in Grundsatzfragen und wies der Zentraldeputation die eigentliche Willensbildungsgewalt zu.⁷³⁸

⁷³⁴ NZ 1881, 287f (Protokoll der Sitzung der Zentraldeputation).

⁷³⁵ Siehe hiezu unter V.B.

⁷³⁶ Zum satzungsgemäßen Aufbau hier und im Weiteren: *Thoma*, Notarenverein, 300ff (Statuten des Österreichischen Notarenvereines).

⁷³⁷ Tatsächlich existierten bis 1918 nur sechs Ausschüsse, da jene für Dalmatien beziehungsweise Triest und das Küstenland nie verwirklicht wurden. Siehe *Thoma*, Notarenverein, 125.

⁷³⁸ *Thoma*, Notarenverein, 126.

Besondere Aufmerksamkeit wurde von Anfang an auch dem Aufbau eines vereinseigenen Versorgungsinstitutes für Witwen und Waisen sowie für erwerbsunfähige Standesangehörige zugewendet. Die Dringlichkeit dieser Versorgungsfrage ergab sich aus dem Umstand, dass bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für den Betroffenen keinerlei staatliche Unterstützung vorgesehen war. Die herausragende Bedeutung drückte sich nicht zuletzt in der Nennung der „*Organisation und Leitung des Versorgungswesens für erwerbsunfähige Notare, Notariatsbeamte und ihrer Angehörigen*“ als eigener Vereinszweck aus. Zur Errichtung des Versorgungsinstitutes sollte von der Generalversammlung eigens ein entsprechendes Statut beschlossen werden. Laut Statuten fiel im Falle der Vereinsauflösung zudem der Versorgungsanstalt das Vereinsvermögen zu.

c) Satzungsänderung 1900

Seine größte Bewährung hatte der Österreichische Notarenverein kurz vor der Wende ins 20. Jahrhundert zu bestehen. Zu den heftigen Angriffen gegen das Notariat von außen mischten sich auch zunehmend innere Schwierigkeiten, die sich vor allem an der seit 1895 negativen Finanzgebarung und strukturellen Problemen festmachen ließen. Letztere betrafen die unterschiedlichen örtlichen Wirkungsbereiche der Ausschüsse und der Notariatskammern, die eine effektive Zusammenarbeit verhinderten und zu Alleingängen der einzelnen Kammern führten. Dies musste sich umso mehr zum Nachteil des Notariates auswirken, als nur die Eingaben der öffentlich-rechtlichen Kammern von den Behörden angenommen wurden. Mit dem damit einhergehenden rechtspolitischen Einflussverlust verloren die Ausschüsse auch ihre bedeutendste Funktion und das Interesse ihrer Mitglieder. Die Folgen waren abnehmende Mitgliederzahlen und ein Bedeutungsverlust der Ausschüsse und im Weiteren, durch die fehlende Verbindung zur Vereinsleitung, des Notarenvereines überhaupt.⁷³⁹

Dieser bedrohlichen Entwicklung sollte im Jahre 1900 mit einer Statutenänderung entgegen gewirkt werden. Gegenüber dem Entwurf der oberösterreichischen Notariatskammer, der eine wesentliche Vereinfachung der Vereinsorgane vorsah, erhielt schließlich jener der Zentraldeputation den Vorzug. Dieser Statutenentwurf wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung im Juni 1900 angenommen und im Frühjahr 1901 behördlich genehmigt.⁷⁴⁰ An die Stelle der überholten Ausschüsse traten nun nach Kammern gegliederte Sektionen, wobei

⁷³⁹ NZ 1897, 183ff (Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg); NZ 1899, 241ff (Protokoll der Sitzung der Zentraldeputation).

⁷⁴⁰ NZ 1900, 218f (Protokoll der Sitzung der Zentraldeputation); Siehe *Thoma*, Notarenverein, 306ff (Geänderte Statuten des Österreichischen Notarenvereines).

deren Bildung allerdings mindestens elf Vereinsmitglieder im Kammersprengel voraussetzte. Die mit eigenen Statuten ausgestatteten Sektionen galten als Zweigvereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1867. Als neues Organ kam die Delegiertenversammlung hinzu, die sich aus Delegierten der Sektionen und den Mitgliedern des Zentralausschusses, der so umbenannten Zentraldeputation, zusammensetzte. Als erste und in Folge mitgliederstärkste Sektion konstituierte sich noch im Herbst 1901 die Sektion Wien. Die Höchstzahl von 22 Sektionen mit über 1000 Mitgliedern wurde 1907 erreicht.⁷⁴¹

d) Mitglieder

Die Mitgliedschaft stand gemäß den Statuten allen in der cisleithanischen Reichshälfte amtierenden Notaren, den eingetragenen Notariatskandidaten sowie jenen Notaren, die freiwillig auf ihre Amtsstelle verzichtet hatten, offen.⁷⁴² Anlass dieser Regelung dürfte der häufige Fall der Resignation mit folgendem Übertritt in einen anderen akademischen Rechtsberuf gewesen sein. Um das Notariat besonders verdiente Personen konnte die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Alle Mitglieder übten in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht aus. Bei der Entwicklung der Mitgliederzahlen ist einzig der Rückgang des Kandidatenanteiles auffällig, dessen Ursache in der Errichtung eigener Kandidatenvereine lag. Beispielhaft betrug Ende 1881 die Anzahl der Vereinsmitglieder 899 Personen (davon 262 Kandidaten), im Jahr 1907 bereits über 1.000 Personen (davon 196 Kandidaten) und 1915 konnte mit zirka 1.100 Mitgliedern (davon 263 Kandidaten) der Höchststand in 37 Vereinsjahren verzeichnet werden. Damit waren im mitgliederstärksten Jahr rund zwei Drittel der Notare und Notariatskandidaten Cisleithaniens im Österreichischen Notarenverein organisiert. Die drei zahlenmäßig am stärksten vertretenen Oberlandesgerichtssprengel waren in absteigender Folge Wien, Prag und Galizien und die Bukowina. Im Sprengel Wien gehörten beispielsweise im Jahr 1891 von insgesamt 201 Notaren ganze 195 Notare, und somit 97 Prozent, dem Notarenverein an. Das Schlusslicht nahmen aufgrund der geringen Anzahl an systemisierten Notarstellen die Sprengel Triest und Zara ein.⁷⁴³

Bei der Wahl der Präsidenten des Notarenvereines standen die Kontinuität in der Vereinsleitung und die Repräsentation durch herausragende Persönlichkeiten des Notarenstandes im

⁷⁴¹ NZ 1907, 205ff (Protokoll der Sitzung des Zentralausschusses); NZ 1911, 315ff (Protokoll der Sitzung des Zentralausschusses).

⁷⁴² Die Mitgliedschaft im Verein der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg war hingegen auf aktive Standesangehörige beschränkt.

⁷⁴³ Thoma, Notarenverein, 139ff.

Vordergrund. Mit der Leitung des Österreichischen Notarenvereines wurden bis 1918 daher nur insgesamt fünf Notare beauftragt:⁷⁴⁴

Dr. Leone RONCALLI	1881 – 1889
Stanislaus MADEYSKI	1889 – 1894
Dr. Otto GESSELBAUER	1894 – 1897
Dr. Theodor ZELINKA	1897 – 1898
Dr. Franz MAYERHOFER	1898 – 1918

e) Rechtspolitische Initiativen

Zum Schutz der Standesinteressen und Fortentwicklung des Notariatsinstituts versuchte der Notarenverein über die Eingabe zahlreicher Denkschriften an das Justizministerium rechtspolitischen Einfluss zu gewinnen. Nahziel dieser Einflussnahme waren unter anderen die Thematisierung und Beseitigung aktueller Missstände in der Rechtspflege,⁷⁴⁵ wie insbesondere der Eingriffe in das gerichtskommissionelle Abhandlungswesen, die Winkelschreiberei und die Umgehung des Notariatszwangsgesetzes. Letztere betraf vor allem den Legalisierungszwang von Unterschriften auf Grundbuchsurkunden,⁷⁴⁶ der mit dem Grundbuchgesetz 1871 eingeführt, und seitdem von den Gegnern des Notariates heftig bekämpft wurde. Insgesamt trafen sich all diese Denkschriften in der Forderung nach einer umfassenden Reform des Notarenrechtes, blieben in der Sache selbst aber bis auf weiteres unerledigt. Weitere Initiativen befassten sich mit einer Neuordnung des Disziplinar- und Aufsichtswesens,⁷⁴⁷ beispielsweise mit der Forderung nach Teilnahme von Notaren an der Disziplinargerichtsbarkeit, mit der Zuwendung erledigter Geldbußen aus Disziplinarsachen an das 1883 gegründete Pensionsinstitut⁷⁴⁸ und der Lage des Standesnachwuchses. In diesem Bereich fand man ein besonders weites Betätigungsfeld vor, das von der notariellen Ausbildung über die Forderung nach einem kandidateneigenen Wirkungskreis bis zur Frage nach der gesetzlichen Interessensvertre-

⁷⁴⁴ Thoma, Notarenverein, 156f.

⁷⁴⁵ NZ 1886, 3ff (Denkschrift über die gegenwärtige Lage); NZ 1891, 180ff, 189ff, 194ff (Denkschrift zur Lage des Notariats).

⁷⁴⁶ NZ 1882, Beilage zu Nr. 11 (Denkschrift zur Legalisierung von Tabularurkunden); NZ 1888, 45ff (Denkschrift zur Grundbuchsordnung).

⁷⁴⁷ NZ 1884, 71ff (Protokoll der Sitzung der Zentraldeputation); NZ 1886, 2ff, 11ff, 20ff, 26ff, 34ff, 42ff, 57ff, 65ff (Denkschrift über das Aufsichts- und Disziplinarwesen).

⁷⁴⁸ Die vom Notarenverein getragene Petition mündete schließlich in die Verordnung des Justizministers vom 12. April 1885. NZ 1884, 29ff, 33ff (Petition für das Pensionsinstitut); NZ 1885, 105f (Bericht der juridischen Kommission des Herrenhauses).

tung der Notariatskandidaten und ihrer Absicherung im Krankheits- und Invaliditätsfall reichte.⁷⁴⁹

Einer tendenziell gefährlichen Entwicklung sah sich das Notariat seit den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts ausgesetzt. Denn mit Blick auf die deutschen Länder Preußen und Sachsen erhoben sich auch in Österreich zunehmend Stimmen, welche die Aufhebung des selbständigen Notariates und die Übertragung seiner Kompetenzen an eine neue Rechtsinstitution, das Anwaltsnotariat, forderten. Unterstützer einer Vereinigung des Notariates mit der Advokatur fanden sich nicht nur in mehreren Advokatenkammern, sondern auch im Justizausschuss des Abgeordnetenhauses, der sich in einem entsprechenden Bericht 1882 für die Zulässigkeit des Anwaltsnotariates aussprach. Nur das in Folge entschlossene Auftreten des Notarenstandes gegen diese Pläne verhinderte die Abschaffung des freien Notariates. Neben einem in dieser Sache einstimmigen Beschluss auf der Generalversammlung des Notarenvereines 1882⁷⁵⁰ verfasste die Zentraldeputation eine Denkschrift, welche die rechtliche Unzulässigkeit und praktische Undurchführbarkeit einer solchen Vereinigung aufzeigte.⁷⁵¹

Der erste Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern des Jahres 1900⁷⁵² in Wien stellte auch für den Österreichischen Notarenverein ein herausragendes Ereignis dar. Über die enge Verflechtung von Vereins- und Kammerfunktionen erhielt auch der Notarenverein wesentlichen Einfluss auf die Formulierung der Delegiertenbeschlüsse. Im Zuge der Diskussion zur Einführung einer gesetzlichen Standesvertretung auf Reichsebene, einer sogenannten Reichsnotarkammer, fand auch die Anpassung der Standesorganisation Erörterung. Dabei erkannte der Delegiertentag die Rolle der privatrechtlichen Vereine ausdrücklich an und betonte ihre Bedeutung bei der Wahrnehmung jener Aufgaben, die nicht gesetzlich den Kammern zugewiesen waren. Zudem boten die Vereine dem Notariat die Sicherheit einer von staatlichen Einflüssen freien Standesorganisation.⁷⁵³ Auch am zweiten Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern, der 1909 abermals in Wien tagte, trat der Notarenverein durch Vorarbeiten und Diskussionsbeiträge in Erscheinung.⁷⁵⁴ Die am Delegiertentag 1900 gefassten und 1909 überarbeiteten Delegiertenbeschlüsse flossen in Folge erfolgreich in die RVNO 1911 ein. Früh entwickelte der Notarenverein auch eigene Vorstellungen zur Reform

⁷⁴⁹ Thoma, Notarenverein, 206ff.

⁷⁵⁰ NZ 1882, 285f (Zur Generalversammlung).

⁷⁵¹ NZ 1882, 7ff (Denkschrift über die Vereinigung des Notariats mit der Advokatur).

⁷⁵² Siehe hierzu unter II.B.2.

⁷⁵³ Thoma, Notarenverein, 212ff.

⁷⁵⁴ NZ 1910, 1ff. (Neujahr 1910).

der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Konzentrierte man sich dabei zunächst auf die Forderung nach Ausdehnung der obligatorischen gerichtskommissionellen Verlassenschaftsabhandlung auf das „flache Land“, so beanspruchte man später die ausschließliche Zuweisung des gesamten Verlassenschaftsverfahrens sowie des Vormundschafts- und Kuratelwesens in den notariellen Wirkungskreis.⁷⁵⁵ Anstatt mit der Einführung der Jurisdiktionsnorm 1895 eine deutliche Abgrenzung der Kompetenzen zu schaffen, erweiterte der Gesetzgeber die Vertretungsbefugnisse der Notare im streitigen Verfahren, was zwangsläufig zu Differenzen mit der Advokatur führen musste.

Eine klare Trennung der sachlichen Wirkungskreise zwischen Notariat und Advokatur einer- und den Gerichten andererseits, sollte der nach dem gleichnamigen Justizminister Koerber benannte „Koerber-Erlass“ im Jahre 1904 bringen.⁷⁵⁶ Dieser Ministerialerlass umfasste eine Reihe von Richtlinien für die Amtsführung der Gerichte, wie zum Beispiel für die Zuweisung gerichtskommissioneller Verlassenschaftsabhandlungen außerhalb der Gerichtshoforte, die Unterlassung von Werbung für unentgeltliche Amtshandlungen oder das Verbot negativer Äußerungen über Notare oder Advokaten in Gerichtsbeschlüssen.⁷⁵⁷ Sachgrundlage des „Koerber-Erlasses“ bildeten neben anderen die Delegiertenbeschlüsse des Notarenvereines. Ebenso oblag dessen Vertretern die Verhandlungsführung mit dem Justizminister. Ungeachtet dieser Bestätigung der Bedeutung, die der Notarenverein für das Notariat besaß, trug der „Koerber-Erlass“ kaum etwas zur Besserung der Lage des Notarenstandes bei. Schlichte Missachtung durch die einzelnen Bezirksgerichte, Unterlassung einer konsequenten Durchsetzung seitens der Oberlandesgerichtspräsidenten und die Auslegung unklarer Formulierungen zum Nachteil der Notare führten 1908 zu einer energischen Eingabe des Notarenvereines an das Ministerium.⁷⁵⁸ Vom Nachteil für das Notariat überzeugt, forderte der Notarenverein aber schließlich zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten in einem Delegiertenbeschluss die Aufhebung des „Koerber-Erlasses“.⁷⁵⁹

⁷⁵⁵ NZ 1888, Beilage zu Nr. 38 (Generalversammlung); NZ 1892, 39f.

⁷⁵⁶ Siehe hiezu unter II.A.2.e.

⁷⁵⁷ Siehe im Einzelnen NZ 1904, 385ff (Der Ministerialerlass über die Wünsche und Beschwerden der Notare und Advokaten).

⁷⁵⁸ Dazu ausführlich *Thoma*, Notarenverein, 224ff.

⁷⁵⁹ NZ 1914, 153ff (Delegiertenversammlung des Österreichischen Notarenvereines).

Ein herausragendes Ereignis stellte zudem der vom österreichischen Notarenverein 1907 in Wien organisierte „Kongreß der Notare Deutschlands und Österreichs“ dar, der die kollegiale Verbundenheit mit den Notaren im Deutschen Reich demonstrierte.⁷⁶⁰

f) Auflösung

Mit dem Zerfall des Vielvölkerstaates, für den er wirken sollte und als dessen Abbild sich der alte Reichsverein verstand, verlor dieser seine rechtliche und faktische Existenzgrundlage. Bereits bei einer Versammlung der einflussreichen Wiener Sektion des Notarenvereines im Oktober 1918 sah man in der Liquidation des Reichsvereines und der raschen Gründung eines national homogenen Deutschösterreichischen Notarenvereines das Gebot der Stunde.⁷⁶¹ Am 15. Dezember 1918 fand die letzte Hauptversammlung des alten Reichsvereines statt. Auf Antrag des Exekutivkomitees wurde der Notarenverein mit einstimmigem Beschluss der 92 anwesenden Mitglieder für aufgelöst erklärt.⁷⁶² Das Vereinsvermögen ging gemäß den Statuten ins Eigentum des Pensionsinstitutes über. Wie sehr man sich dabei noch dem Reichsverein verbunden fühlte, zeigen folgende Zeilen: *„Mit Altösterreich musste der, sein ganzes Gebiet bedeckende, Österreichische Notarenverein fallen. Dieser Gewalt der Tatsachen haben sich, wenn auch nur schweren Herzens, geradezu ausnahmslos alle, von den Führern der Vereines angefangen, gebeugt.“*⁷⁶³ Der hochverdiente Österreichische Notarenverein hatte nach 37 Lebensjahren zu existieren aufgehört.

2. Deutschösterreichischer Notarenverein 1918-1919

a. Gründung

Schutz und Vertretung des Notariates in der unmittelbaren Nachkriegszeit sollten zunächst vom neu zu gründenden Deutschösterreichischen Notarenverein übernommen werden. Bereits bei der Oktoberversammlung der Wiener Sektion im Jahre 1918 erfolgte die Beauftragung eines Komitees unter der Leitung von Notar Dr. Carl Bauerreiß mit Vorbereitungshandlungen

⁷⁶⁰ Siehe hiezu unter IV.A.3.b.d) sowie den politisch motivierten Erinnerungsaufsatz von Winterhalder, NZ 1938, 85f (Zur Erinnerung).

⁷⁶¹ NZ 1918, 273ff (Versammlung der Sektion Wien des Österreichischen Notarenvereines am 28. Oktober 1918).

⁷⁶² Winterhalder, NZ 1918, 293ff (Epilog).

⁷⁶³ NZ 1918, 300f (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereines und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereines).

zur Neubildung des Vereines.⁷⁶⁴ Nicht zufällig waren es Vertreter des Wiener Notariates, die zum richtigen Zeitpunkt das Gebot der Stunde erkannten und durch initiatives Handeln den Führungsanspruch im Notariat der nunmehrigen Republik Deutschösterreich erhoben. Die durch den Zerfall des Vielvölkerreiches erweckten nationalen Leidenschaften dieser Zeit fanden auch in den Worten des ersten Obmannes Notar Dr. Carl Bauerreiß Ausdruck, der den neuen Verein als „*festesten Zusammenschlusses alles dessen, was im Notariate deutsch ist: auch im Stande muss nun der nationale Standpunkt voranstehen*“ beschrieb.⁷⁶⁵ In denselben Räumlichkeiten der niederösterreichischen Notariatskammer in Wien, in denen wenige Stunden zuvor die Auflösung des Reichsvereines beschlossen worden war, konstituierte sich am 15. Dezember 1919 mit Annahme des Satzungsentwurfes der Deutschösterreichische Notarenverein. Die Erarbeitung dieses Entwurfes wurde, ebenso wie die erforderliche Vorsprache beim zuständigen Staatssekretär, vom dazu ermächtigten Gründungskomitee erledigt. In der Zahl von gerade 56 Teilnehmern widerspiegelte sich die problematische Verkehrs- und Wirtschaftslage der ersten Nachkriegsmonate. In formeller Hinsicht ein neuer Verein, trat er doch materiell die Rechtsnachfolge des Reichsvereines an, was sich unter anderem in der Übernahme der Bibliothek und der Fortführung der standeseigenen Fachzeitschrift manifestierte.⁷⁶⁶

b. Mitglieder und Vorstand

Der Beitritt zum neuen Verein stand gemäß Satzungsentwurf Notaren und zunächst auch Kandidaten gleichermaßen offen. Auch fanden sich Notare und Kandidaten aus den besetzten Gebieten, namentlich aus Böhmen, Mähren, Südtirol und der Untersteiermark, unter den ordentlichen Mitgliedern des Deutschösterreichischen Notarenvereines.⁷⁶⁷ Hinweise auf Mitgliederzahlen konnten den gesichteten Quellen hingegen nicht entnommen werden.

Die Wahlen zum Obmann und zu den Mitgliedern des engeren Ausschusses des Deutschösterreichischen Notarenvereines ergaben folgendes Ergebnis:⁷⁶⁸

⁷⁶⁴ NZ 1918, 300 (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereines und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereines).

⁷⁶⁵ NZ 1918, 274 (Versammlung der Sektion Wien des Österreichischen Notarenvereines am 28. Oktober 1918).

⁷⁶⁶ NZ 1918, 300f (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereines und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereines).

⁷⁶⁷ Reichel, NZ 1919, 132 (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁶⁸ NZ 1918, 301 (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereines und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereines).

Obmann:	Dr. Carl BAUERREIß	Notar in Wien XVI.
Ausschussmitglieder:	Dr. Anton BLOGBERGER	Notar in Radstadt
	Karl HABERDA	Notar in Wien II.
	Dr. Albert v. KROBSHOFER	Notar in Eger
	Dr. Edmund KUNDEGRABER	Notar in Wien I.
	Dr. Gustav RAYNOSCHEK	Notar in Olmütz
	Dr. Eduard REICHEL	Notar in Grünburg
	Dr. Stefan SCHIFF	Notar in Wien IX.
	Dr. Camillo TROTTER	Notar in Innsbruck
	Dr. Konrad JENNE	Notarsubstitut in Wien IV.
	Dr. Ernst NÖTZL	Notarsubstitut in Aspang
	Dr. Anton ZIMMERMANN	Notarsubstitut in Wien I.

Hervorzuheben ist, dass in den Ausschuss auch zwei Notare aus dem unter tschechoslowakischer Besetzung stehenden ehemaligen Kronland Böhmen gewählt wurden.

c. Rechtspolitische Initiativen

Als Folge der Demokratisierung der Justizverwaltung sollten künftig Vertrauensmänner des Notariates bereits frühzeitig in den Diskussions- und Entstehungsprozess der Ministerialentwürfe eingebunden werden. Zu diesem Zwecke richtete das Staatsamt für Justiz Ende 1918 ein Ersuchen an die Notariatskammern um Nennung entsprechend bevollmächtigter Notare und Kandidaten.⁷⁶⁹ Hier erkannte der Notarenverein die sich bietende Möglichkeit zur rechtspolitischen Einflussnahme und schlug den Kammern sofort die Entsendung einer gemeinsamen Vertretung vor, die sich allerdings allein aus Wiener Vereinsmitgliedern zusammensetzen sollte. Um dem Vorwurf der Bevormundung durch die anderen Notariatskammern zu entgehen, erfolgte der ausdrückliche Hinweis, dass selbstverständlich jede Kammer „*in gegebenen Fällen einen besonderen Vertreter*“ entsenden könne.⁷⁷⁰

⁷⁶⁹ Bauerreiß, NZ 1919, 6 (Das Jahr 1918).

⁷⁷⁰ Ebd.

d. Unterstützung der deutschen Notare in den besetzten Gebieten

Am Schicksal der deutschen Notare und Kandidaten nördlich und südlich der zunächst provisorischen Staatsgrenzen wurde seitens des Notarenvereines leidenschaftlich Anteil genommen. Dies galt allen voran für die deutschen Standesmitglieder in den ehemaligen Oberlandesgerichtssprengeln Prag und Brünn, zu denen aufgrund der intensiven Zusammenarbeit in der alten Reichsvereinigung ein besonders enges Verhältnis bestanden hatte. Die Unterzeichnung des Vertrages von Saint Germain am 10. September 1919 besiegelte schließlich das Schicksal der Deutschen in den anderen Sukzessionsstaaten Altösterreichs. Mit großer Verbitterung nahm auch der deutschösterreichische Notarenverein diesen Machtspruch zur Kenntnis, richtete aber zugleich den Appell an die betroffenen Standesmitglieder, *„daß unter allen Umständen jeder unserer deutschen Kollegen stramm an seinem Platze in seiner Heimat ausharren wird, um dieser und seinen dortigen engeren Volksgenossen zu dienen“*.⁷⁷¹

Man forderte die Kollegen in den abgetrennten Gebieten auf, mit konkreten Anliegen an den Notarenverein heranzutreten und sicherte ihnen in jeder Hinsicht die größtmögliche Unterstützung zu. Ganz in diesem Sinne betrachtete der Notarenverein die Pflege der Beziehung zu den deutschen Standeskollegen *„als sein erstes Ehrenamt“*. Als Träger des Gedankenaustausches und des grenzüberschreitenden Zusammenhalts sollte die Notariatszeitung fungieren. In der gemeinschaftlichen Herausgabe des Verbandsorgans zusammen mit dem Verein deutscher Notare für die tschechoslowakische Republik ab Jänner 1920 wurde diese Überlegung vorbildwirkend in die Tat umgesetzt.⁷⁷² Wegen ihrer Volkszugehörigkeit der Ämter enthobenen oder aus der alten Heimat vertriebenen Notare und Kandidaten stellte man einen Neuanfang im österreichischen Notariat in Aussicht. Tatsächlich wurde in den Jahren 1919 und 1920 neun Notaren aus Südkärnten und dem Kanaltal sowie vier Kollegen aus dem Sudetenland eine Notarenstelle in Deutschösterreich verliehen.⁷⁷³

e. Vereinsprovisorium

Die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen schränkten die Legitimation und Handlungsfähigkeit der neuen Standesvereinigung allerdings von Anfang an wesentlich ein. Zum einen verhinderten wirtschaftliche Not und Nachkriegswirren die Teilnahme vieler Standesmitglieder an der Gründungsversammlung. Somit konnten weder die provisorische Sat-

⁷⁷¹ NZ 1919, 117f (An die deutschen Notare in den losgerissenen Gebieten des einstigen Österreichs).

⁷⁷² NZ 1920, 1f (An die verehrten Leser und Mitarbeiter).

⁷⁷³ Siehe hierzu unter VI.

zung noch der geschäftsführende Ausschuss auf die Unterstützung des gesamten Standes verweisen. Zum anderen machte der fehlende Friedensvertrag eine abschließende Regelung des räumlichen Wirkungsbereiches und der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen zur Staatsangehörigkeit der Vereinsmitglieder unmöglich. Aufgrund des provisorischen Charakters, aber auch wegen einzelner inhaltlicher Bestimmungen, wurden in der Gründungsversammlung kritische Stimmen gegenüber dem Satzungsentwurf laut. Im Bewusstsein dieser Tatsache wurde der Entwurf zwar mit einer Gegenstimme angenommen, gleichzeitig dem Gründungskomitee aber eine weitere Überarbeitung des Entwurfes aufgetragen. Die Beschlussfassung über die endgültige Vereinssatzung sollte der Zeit nach Friedensschluss vorbehalten bleiben, auf der „eine große deutschösterreichische Notarenversammlung ihren gemeinsamen Willen (...) festlegen werde können“.⁷⁷⁴ Ging der geschäftsführende Ausschuss zunächst von der Möglichkeit der Abhaltung einer solchen Hauptversammlung im Frühjahr 1919 aus, so teilte man bereits im Mai den Mitgliedern über die Notariatszeitung mit, dass sich die Einberufung unter Umständen bis in den Herbst hinein verzögern werde.⁷⁷⁵

f. Umwandlung zum Österreichischen Notarenverein

Die Unterzeichnung des Friedensvertrages von Saint Germain im September 1919 bestimmte mit der Festsetzung der neuen Staatsgrenzen auch den räumlichen Wirkungsbereich des Notarenvereines. Mit der im Laufe des Jahres erfolgten Konsolidierung der allgemeinen Verhältnisse waren nun endlich die Voraussetzungen zur Abhaltung der Hauptversammlung des Notarenvereines erfüllt, die schließlich für den 25. Oktober 1919 anberaumt wurde. Mit der auf dieser Hauptversammlung erfolgten Beschlussfassung über die endgültige Satzung und der Vornahme der Neuwahlen konstituierte sich der neue Verein und beendete damit das seit Dezember 1918 andauernde Vereinsprovisorium.⁷⁷⁶ Äußeren Ausdruck fand der abgeschlossene Gründungsvorgang in der satzungsgemäßen Annahme eines neuen und zugleich alten Vereinsnamens. Denn mit „Österreichischer Notarenverein“ kehrte die Standesvereinigung wieder zu ihrem altösterreichischen Namen zurück, wenn sein räumlicher Tätigkeitsbereich auch erheblich eingeschränkt worden war. Durch die Anpassung an den neuen Staatsnamen erhoffte man sich auch eine leichtere Wiederaufnahme der durch den Weltkrieg unterbrochenen internationalen Beziehungen. Der Deutschösterreichische Notarenverein wurde also nach nur

⁷⁷⁴ NZ 1918, 300ff (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereines und die Neugründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereines).

⁷⁷⁵ Zimmermann/Bauerreiß, NZ 1919, 49 (An die Mitglieder des Deutschösterreichischen Notarenvereines!).

⁷⁷⁶ AdR, BKA, VIII-2664, Satzungen des Österreichischen Notarenvereines; NZ 1919, 131ff (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

zehn Monaten Bestand materiell und formell zum Österreichischen Notarenverein umgewandelt. Konnte er auch im Bewusstsein der Mitglieder seinen provisorischen Charakter nie überwinden, so gab er allein durch sein bloßes Bestehen dem verunsicherten Notarenstand Zusammenhalt und eine wenn auch nur einschränkte Handlungsfähigkeit in diesen Zeiten des Umbruchs.⁷⁷⁷

3. Österreichischer Notarenverein 1919-1938

a. Mitglieder

a) Ausschluss der Notariatskandidaten 1919

Neben der Einschränkung des räumlichen Tätigkeitsbereiches und sonstigen Folgen des Vertrages von Saint Germain, war die Hauptversammlung im Oktober 1919 von der Diskussion um das Ausscheiden der Kandidaten aus dem Notarenverein beherrscht. Der Beschluss, wonach dem Notarenverein nur mehr Notare als Mitglieder angehören sollten, stellte die unmittelbare Reaktion der Notare auf die Gründung des Reichskandidatenvereines im selben Jahr dar.⁷⁷⁸ Die entscheidende Abstimmung wies 32 für und sechs Stimmen gegen den Antrag des Ausschusses aus, wobei sich die Kandidaten zur Vermeidung des „*unwürdigen Schauspiels einer Kampf abstimmung*“ ihrer Stimme enthalten hatten. Der „*Kampf der Meinungen*“ in der Hauptversammlung vom Dezember 1918 um die Einführung der Altersgrenze sowie der Lohnkampf im Wiener Notariat hatten einen tiefen Graben zwischen Notare und Kandidaten gerissen. Der neu geschaffene Reichskandidatenverein wurde daher von den Notaren als „*ausgesprochene Kampforganisation*“ angesehen, mit der die Kandidaten eine auch gegen die Notare gerichtete Standespolitik betreiben konnten. Die Einschränkung des Notarenvereines auf die Notare erschien als einzig taugliches Mittel, um dem Reichskandidatenverein als einheitlicher Organisation der Kandidatenschaft eine ebensolche der Notare entgegenstellen zu können. Die Kollegien und Kammern mussten ihres gesetzlich beschränkten Wirkungskreises wegen ausscheiden, zudem stand die Eingliederung der Kandidaten in die gesetzliche Standesorganisation unmittelbar bevor. Der „*im Gegensatz zu den Vereinstraditionen*“ stehende Ausschluss der Kandidatenschaft aus dem Notarenverein wurde aus Sicht der Notare folglich „*zwar für notwendig aber auch schmerzlich*“ empfunden. Ausdrücklich stellte man

⁷⁷⁷ NZ 1919, 131ff (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁷⁸ Siehe hiezu unter IV.B.1.

dann auch dem Standesnachwuchs nach Bereinigung der standesinternen Meinungsverschiedenheiten die Wiederaufnahme in Aussicht.⁷⁷⁹

b) Wiederaufnahme der Notariatskandidaten 1923

Nachdem die Kandidatenschaft den „*wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Kampf*“⁷⁸⁰ zum Abschluss eines Kollektivvertrages mit den Notaren aufgegeben hatte und zudem ihre Eingliederung in Kollegium und Kammer erfolgreich vollzogen worden war, sah man die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme in den Notarenverein als gegeben an. Oder mit den Worten des Obmannes Dr. Eduard Reichel: „*Der Friede zwischen Notaren und Kandidaten ist wiedergekehrt.*“⁷⁸¹ Die erforderliche Satzungsänderung wurde auf der Vollversammlung für das Jahr 1922 auf Antrag des Obmannes mit Einstimmigkeit vollzogen. Zugleich wurden fünf Kandidaten in den engeren Ausschuss gewählt, womit auch hier eine Drittelparität zugunsten der Notare verwirklicht wurde. Nach vier Jahren der Abwesenheit kehrte mit dem Jahr 1923 „*die Kandidatenschaft freudigen Herzens und durchdrungen von den guten Traditionen früherer Zeit*“ wieder in die Reihen des Notarenvereines zurück.⁷⁸²

c) Obmänner

Folgende Notare standen dem Österreichischen Notarenverein von 1919 bis 1938 als Obmänner vor:⁷⁸³

Dr. Carl BAUERREIß	Wien-Ottakring III	25.10.1919 – 1920
Dr. Eduard REICHEL	Wien-Währing II	26.11.1920 – 10.03.1934
Dr. Franz RUSCHKA	Wien-Hietzing I	10.03.1934 – 08.05.1937

b. Vereinstätigkeiten

a) Aufbau von Zweigstellen

Bereits bei der konstituierenden Versammlung im Oktober 1919 wurde die Gründung von Zweigvereinen eingeleitet, um die funktionelle Verbindung zwischen der Wiener Zentrale und

⁷⁷⁹ Reichel, NZ 1919, 131ff (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁸⁰ NZ 1923, 10 (Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁸¹ Reichel, NZ 1923, 4 (1923).

⁷⁸² NZ 1923, 10f (Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁸³ Reichel, NZ 1919, 134f (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

den Notaren am flachen Land herzustellen. Daneben sollten deren regelmäßige Treffen der fachlichen Fortbildung, der Besprechung aktueller Standespolitik sowie der Pflege der Geselligkeit dienen. Nach Vorbild der Sektionen des altösterreichischen Notarenvereines war beabsichtigt Zweigstellen in Wien für Wien und Niederösterreich, in Linz für Oberösterreich, in Salzburg für Salzburg, in Graz für die Steiermark, in Klagenfurt für Kärnten und in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg zu errichten.⁷⁸⁴ Diesen Zweigstellen kam nach den Statuten und der Ansicht der Vereinsbehörde keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.⁷⁸⁵ Bereits im Jänner 1920 fand in diesem Sinne die Gründungsversammlung der Zweigstelle Wien statt. Zum ersten Obmann wurde Dr. Ferdinand Plachy gewählt.⁷⁸⁶

b) Abtretung von Kompetenzen an Delegiertentag

In der Tradition des alten Reichsvereines verstand sich der Österreichische Notarenverein bei seiner Gründung 1919 als einheitliches Vertretungsorgan des gesamtösterreichischen Notariates und Träger der Standespolitik. In diesem Sinne wurden zunächst die Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates, die Erstellung eines Gerichtskommissionstarifes, die Eingliederung der Kandidatenschaft in die gesetzliche Berufsorganisation sowie die „*radikale Reform unseres Standesgesetzes*“ als rechtspolitische Leitziele proklamiert.⁷⁸⁷ Mit der Einführung des Delegiertentages der Notariatskammern durch die II. NO-Novelle 1921⁷⁸⁸ wurden die bis dahin vom Notarenverein ausgeübten rechtspolitischen Kompetenzen, insbesondere die Begutachtung und Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren, in den gesetzlichen Wirkungskreis des Delegiertentages übertragen. Die Rolle als „*Motor der Fortentwicklung des Notariats*“, die der Verein bis 1918 eingenommen hatte, ging damit an den Delegiertentag über.⁷⁸⁹ Zwar wurde dadurch der Verein als einzige freie Standesorganisation noch „*keineswegs entbehrlich*“, doch musste diese Entwicklung zu einer wesentlichen Einschränkung der weiteren Vereinstätigkeit führen.⁷⁹⁰ In diesem Sinne beschränkten sich dann auch die jährlichen Vollversammlungen des Notarenvereines zumeist auf folgende Tagesordnungspunkte der Vereinsverwaltung: Jahresbericht, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Kassabericht und Wahl von Obmann und Ausschuss. Dementsprechend gering gestaltete sich auch das Interesse

⁷⁸⁴ *Reichel*, NZ 1919, 134f (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁸⁵ AdR, BKA, VIII-2664, Aktenvermerk vom 10.03.1920 der Polizeidirektion Wien zur Eingabe vom 1920 (undatiert) des Österreichischen Notarenvereines.

⁷⁸⁶ NZ 1920, 15 (Gründende Versammlung der Zweigstelle Wien des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁸⁷ *Reichel*, NZ 1919, 135 (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁷⁸⁸ Siehe hiezu unter III.B.

⁷⁸⁹ *Meyer*, NZ 1984, 90 (125 Jahre Österreichische Notariats-Zeitung).

⁷⁹⁰ NZ 1922, 9 (Die Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines).

der Mitglieder an den Vollversammlungen. So waren bei jener des Jahres 1931 gezählte zehn (!) Vereinsmitglieder anwesend. Dies bedeutet, dass nicht einmal alle der 15 Ausschussmitglieder und zwei Rechnungsprüfer persönlich vor Ort waren.⁷⁹¹

c) Herausgabe der Notariatszeitung

Die „*Haupttätigkeit des Vereines*“ war und blieb bis 1938 die Herausgabe der Notariatszeitung. Zu diesem Zwecke war 1919 die Vereinsbibliothek als Arbeitsbehelf für die Schriftleitung übernommen worden. Neben der Notariatszeitung wurde auch der Notariatstarif in mehreren Auflagen publiziert. Eine Drucklegung der Notariatsordnung in der Fassung der Novellierungen wurde hingegen abgelehnt.⁷⁹² Zu den Aufgaben der Schriftleitung der Notariatszeitung gehörte neben der Verfassung und Einholung von Artikeln, der Erstellung und dem Vertrieb der Zeitung insbesondere auch die Sicherstellung der entsprechenden Finanzmittel. Deren Aufbringung erfolgte dabei über die Mitgliedsbeiträge zum Notarenverein, welche den Bezugspreis einschlossen, über die Bezugsgebühren für Nichtmitglieder, wie Kandidaten, Gerichte, oder sonstige Abnehmer, sowie über freiwillige Spenden. Aus Letzteren wurde auch der 1919 errichtete „Fonds zur Erhaltung der Notariats-Zeitung“⁷⁹³ gespeist. Rechtlich handelte es sich dabei um Einnahmen und somit Vermögen des Notarenvereines, in dessen Eigentum sich die Notariatszeitung befand. Da die Mitgliedsbeiträge in diesem Zusammenhang den mit Abstand größten Anteil der laufenden Einnahmen ausmachten, musste deren Ausfall besonders ins Gewicht fallen. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge mittels Umlage durch die Notariatskammern, zu welcher die Steirische Notariatskammer das Vorbild abgegeben hatte, wurde von der Vereinsführung daher ausdrücklich begrüßt.⁷⁹⁴ Dennoch führte die Hyperinflation des Jahres 1922 zu solchen finanziellen Schwierigkeiten, dass die Fortführung der Notariatszeitung in Frage gestellt werden musste. Mit der Stabilisierung der Geldverhältnisse konnte jedoch bereits 1924 die Sanierung der Vereinsfinanzen verlautbart werden. Die finanzielle Verbindung zwischen dem Notarenverein und seiner Zeitung ist dann auch den jährlichen Kassaberichten zu entnehmen. So konnten beispielsweise im Kalenderjahr 1925 bei einer Summe von 7.984,12 Schilling an Gesamteinnahmen des Vereines sämtliche Ausgaben in der Höhe von 5.330,36 Schilling der Notariatszeitung zugeordnet werden. Diese Zahlen lassen aber auch den Schluss zu, dass der Notarenverein im Betrachtungsjahr außer der Herausgabe der Notariatszeitung keine größeren Aufwendungen für sonstige Vereinstätigkeiten getä-

⁷⁹¹ NZ 1931, 102f (Verhandlungsschrift).

⁷⁹² NZ 1926, 23f (Bericht).

⁷⁹³ Siehe hierzu unter IV.D.5.

⁷⁹⁴ Reichel, NZ 1924, 4 (Neujahr 1924).

tigt hat. In der Person von Notar Dr. Eduard Reichel, der Zeit seiner Obmannschaft im Verein auch der Notariatszeitung als Schriftleiter vorstand, tritt zudem eine funktionelle Verbindung zwischen Verein und Zeitung hervor.

d) Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Notariat im Deutschen Reich

Formen und Reichweite der Zusammenarbeit vor 1918

Das österreichische Notariat in der Republik konnte in seinen kollegialen und wissenschaftlichen Beziehungen zum reichsdeutschen Notariat auf eine gewisse Tradition verweisen. Bereits 1871 war es zur Gründung des „Notariatsverein für Deutschland und Österreich“ gekommen, der sich im Wesentlichen für die Vereinheitlichung des Notariatsrechtes im Deutschen Reich einsetzte. Mangels Erfolge wurde die Umsetzung dieses Vereinszweckes ab 1900 vom Deutschen Notarverein übernommen.⁷⁹⁵ Mit dem Ziel der Angleichung des Notarenrechtes und der Vereinfachung des internationalen Rechtsverkehrs intensivierten sich ab 1902 die Beziehungen zwischen dem Österreichischen Notarenverein und dem Deutschen Notarverein. Als Höhepunkt dieser Zusammenarbeit wurde 1907 der Kongress der Notare Deutschlands und Österreichs in Wien einberufen, in dessen Eröffnungsrede Justizminister Klein *„das Schlagwort von der Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden“* einführte.⁷⁹⁶ Zur Durchführung der Beschlüsse und für weitere rechtspolitische Initiativen wurde im Zuge dieses Notariatskongresses ein ständiger Ausschuss gegründet, der sich aus Mitgliedern des österreichischen sowie des reichsdeutschen Notarenvereines zusammensetzte. Die erste Tagung dieses „Ständigen Ausschusses des Internationalen Notariatskongresses“ fand 1908 in Nürnberg statt und konnte als Ergebnis eine *„Denkschrift über die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde“* vorweisen. Bei der 1910 in Eger stattgefundenen zweiten Tagung konnten zudem die Notarenvereine Ungarns und Hollands als neue Mitglieder begrüßt werden. Die letzte Tagung des Ständigen Ausschusses vor Ausbruch des Weltkrieges fand im Jahre 1912 in Wien statt. Dabei wurde *„einmal mehr (...) der Wunsch nach einer einheitlichen Notariatsordnung für das Deutsche Reich ausgesprochen.“* Während der Kriegsjahre nutzten die Notare die *„Waffenbrüderliche Vereinigung Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches“*, und hier den Ausschuss für Recht und Rechtspflege, als organisatorischen Überbau für das Ziel der Vereinheitlichung des österreichischen und des reichsdeutschen Notarenrechtes. An Stelle wirtschaftli-

⁷⁹⁵ Neschwara, Notarenrecht, 64ff.

⁷⁹⁶ Winterhalder, NZ 1918, 296 (Epilog). Siehe zum Kongress der Notare Deutschlands und Österreichs 1907 in Wien auch Neschwara, Notariatsrecht, 67.

cher Überlegungen traten bei der Waffenbrüderlichen Vereinigung freilich „*kulturpolitische und damit aber auch rechtspolitische Zielsetzungen*“. ⁷⁹⁷

Formen und Reichweite der Zusammenarbeit nach 1918

Das politische Anschlussverbot im Vertrag von Saint Germain 1919, zu dem mit dem Genfer Abkommen 1922 noch ein wirtschaftliches Anschlussverbot hinzutrat, rief in noch stärkerem Maße als vor 1918 eine organisierte Bewegung zur Rechtsangleichung zwischen Österreich und dem Deutschen Reich hervor. Nach dem Leitsatz „Ein Volk, ein Reich, ein Recht“ sollte der politische Anschluss durch eine weitgehende Rechtsanpassung vorbereitet werden, so dass die „*formelle Staatseinheit (...) die allmählich hergestellte materielle Rechtseinheit nur noch besiegeln braucht*“. ⁷⁹⁸

Träger dieser systematischen Vorbereitung der Rechtsangleichung waren der Deutsche Juristenbund und der (Deutsch-)Österreichische Juristenbund, welcher im Jahr 1921 gegründet wurde. Als Ziel des Österreichischen Juristenbundes galt neben der Zusammenfassung des gesamten Juristenstandes insbesondere „*die Rechtsausgleichung mit dem Deutschen Reiche herbeizuführen, sowie die geistige und kulturelle Gemeinschaft zwischen den deutschen und deutschösterreichischen Juristen zu vertiefen und zu fördern*“. ⁷⁹⁹ Zur Unterstützung dieser Arbeit hatte der Österreichische Notarenverein bereits 1920 seinen Beitritt zum Österreichischen Juristenbund erklärt. Zugleich wurden aber auch die einzelnen Notare und Kandidaten durch den Vereinsobmann Dr. Carl Bauerreiß in einem eindringlichen Appell zum Beitritt aufgefordert. Wie sehr der rechtliche und politische Anschlussgedanke auch in der Notarenführung verankert war, ist folgenden Worten des Obmannes des Notarenvereines zu entnehmen: „*Schlägt einmal die große Stunde, da die Deutschen der Alpen- und Donauländer für immer in den Schoß des großen Muttervolkes heimkehren, da ein wahrhaft moderner Freistaat alles umspannen wird, was deutscher Zunge ist, dann wollen wir nicht erst am Anfange einer solch hochwichtigen Aufgabe stehen, nein, dann sollen wir sie schon vollendet oder doch so gut vorbereitet haben, als es die Verhältnisse nur immer statten werden*“. ⁸⁰⁰

Aber auch abseits dieser rechtspolitischen Entwicklung erneuerten sich nach 1918 wieder die wissenschaftlichen und kollegialen Beziehungen der österreichischen und deutschen Notare

⁷⁹⁷ Neschwara, Notariatsrecht, 70ff.

⁷⁹⁸ Brauner, Rechtsbeziehungen, 130.

⁷⁹⁹ NZ 1920, 70 (Tretet dem Deutschösterreichischen Juristenbund bei!).

⁸⁰⁰ Bauerreiß, NZ 1920, 57f (An alle Notare und Notariatskandidaten!).

aus der Vorkriegszeit. Dazu zählten neben der Teilnahme offizieller Vertretungen des österreichischen Notariates an deutschen Notarentagen, so 1921 in Frankfurt am Main⁸⁰¹ und 1925 in Heidelberg, insbesondere auch der Besuch der 25 Jahrfeier des Deutschen Notarvereines 1925, bei welcher der Präsident des Delegiertentages Eduard Hlozanek in seinen Grußworten einmal mehr „für ein möglichst inniges Zusammenarbeiten der österreichischen und deutschen Notare, für die möglichste Rechtsangleichung und für die endliche Vereinigung der beiden Länder“ eintrat. Als Ergebnis dieser Besprechungen schlossen sich der Österreichische Notarenverein, der Deutsche Notarverein und der Verein deutscher Notare für die tschechoslowakische Republik zu einer „*Interessensgemeinschaft*“ zusammen, aus welcher durch Einbeziehung der Notariate weiterer mittel- und westeuropäischer Länder eine „*internationale Organisation des Notariates*“ hervorgehen sollte. Zu diesem Zwecke wurde der Präsident des Delegiertentages Eduard Hlozanek in seiner Funktion als Ausschussmitglied beauftragt, eine mögliche Zusammenarbeit mit den Notaren der Tschechoslowakei, Ungarns und Polens abzuklären.⁸⁰²

Ein besonders „*gutes Stück der Nächstenliebe und der Kollegialität*“ zwischen österreichischen und deutschen Notaren stellte die „Kollegiale Deutschlandhilfe“ des Jahres 1923 dar.⁸⁰³ Zur Linderung der wirtschaftlichen Not in der Weimarer Republik wurde unter diesem Schlagwort von der österreichischen Notarenführung zu einer Spendensammlung für Lebensmittelpakete sowie zur zeitweisen Pflege von Kindern notleidender Notare aufgerufen.⁸⁰⁴ Aus finanziellen Erwägungen heraus musste man diese „Kollegiale Deutschlandhilfe“ jedoch auf das bayrische Notariat beschränken. Das Aufkommen der Spendensammlung mit über 76 Millionen Kronen wurde von Vereinsobmann Reichel „mit voller Genugtuung begrüßt“. Insgesamt konnten fast 500 Lebensmittelpakete an 57 bayrische Notare und 43 Notarswitwen und -waisen übermittelt sowie mehrere Kinder in Pflege genommen werden.⁸⁰⁵ Nach Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedankte sich das bayrische Notariat 1924 in Form einer „*Weihnachtsgabe für Ihre armen Kranken, Witwen und Waisen*“ im finanziellen Ausmaß der ein Jahr zuvor empfangenen Spende.⁸⁰⁶

⁸⁰¹ NZ 1921, 65f (Der zehnte deutsche Notarentag in Frankfurt a. M.).

⁸⁰² NZ 1925, 94f (Der XI. Deutsche Notartag).

⁸⁰³ Reichel, NZ 1924, 71 (Unsere Deutschlandhilfe und bayrische Treue).

⁸⁰⁴ NZ 1923, 54f (Kollegiale Deutschlandhilfe).

⁸⁰⁵ Reichel, NZ 1924, 59f (Bericht über die Deutschlandhilfe).

⁸⁰⁶ Reichel, NZ 1924, 71 (Unsere Deutschlandhilfe und bayrische Treue).

e) Notariatskongress der Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns in Wien 1926

Im Gegensatz zu den reichsdeutschen Kollegen trugen die Beziehungen zu den Notaren in den Nachfolgestaaten Altösterreichs die Last der jüngeren Vergangenheit. Der verlorene Weltkrieg, der Zerfall der Donaumonarchie und das Schicksal der deutschen Notare in den besetzten Gebieten hatten auch im Notariat nationale Leidenschaften geweckt, die einer Anbahnung gemeinsamer Beziehungen zunächst entgegenstehen mussten. Erst die Konsolidierung der politischen und wirtschaftlichen Nachkriegsordnung eröffnete wieder die Möglichkeit einer gemeinsamen Tagung der mitteleuropäischen Notariate, welche sich im Übrigen auf das Vorbild des internationalen Notariatskongresses 1907 in Wien stützen konnte. Die Anregung hierzu erfolgte durch einen Kongress der Rechtsanwälte aus den Sukzessionsstaaten, welcher im Herbst 1926 in Wien stattfinden und unter anderem die Freizügigkeit des internationalen Rechtsverkehrs sowie die Schaffung einer Organisation zur Verfolgung entsprechender Ziele zum Gegenstand hatte. Die Initiative aus dem Notariat ging dabei vom Vorsitzenden des Delegiertentages und Präsidenten der Niederösterreichischen Notariatskammer, Notar Eduard Hlozanek, aus.⁸⁰⁷

Der internationale Notariatskongress der Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns fand schließlich am 29. und 30. Oktober 1926 in Wien statt. Die Finanzierung erfolgte zumindest teilweise durch den Österreichischen Notarenverein.⁸⁰⁸ Alle Sukzessionsstaaten, mit Ausnahme von Rumänien, waren durch höchste Standesfunktionäre bei diesem Kongress vertreten, was die Bedeutung dieser Veranstaltung hervorhob. So konnten unter den insgesamt 28 Teilnehmern aus Ungarn der Vizepräsident der Budapester Notariatskammer, aus Polen der Präsident der Przemysler Kammer, aus Jugoslawien der Präsident der Laibacher Kammer, aus der Tschechoslowakei der Präsident der Prager sowie der Vizepräsident der Brünner Notariatskammer als auch mehrere Vertreter des deutschen Notarvereines begrüßt werden. Das österreichische Notariat war durch Notar Eduard Hlozanek als Vorsitzender des Delegiertentages und Präsidenten der Niederösterreichischen Notariatskammer sowie durch Notar Dr. Eduard Reichel als Obmann des Österreichischen Notarenvereines und Vizepräsident der Niederösterreichischen Notariatskammer vertreten. Die Tagesordnung umfasste insbesondere die Behandlung folgender Themen: „Freizügigkeit des Notariatsaktes und Legalisierungszwang im außerstaatlichen Verkehr“, „Empfiehl sich die Schaffung einer einheitlichen Notariatsordnung und

⁸⁰⁷ *Bauerreiß*, NZ 1926, 87ff (Kongress der Notare aus den Nachfolgestaaten).

⁸⁰⁸ Dies ergibt sich aus dem Kassabericht für das Geschäftsjahr 1926. Siehe NZ 1927, 13 (Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines).

nach welchen Grundsätzen?“, „Vermeidung von Doppelvergebühren und von Doppelbesteuerungen“ und „Stellungnahme zu den Bestrebungen, den notariellen Wechselprotest zu vereinfachen (abzuschaffen)“. Der vorgenannte Themenkreis weist dabei auffallende Parallelen zum internationalen Notariatskongress von 1907 auf. Organisatorisches Ziel dieses Kongresses war die Schaffung einer „*unter keinerlei Zwang stehenden*“ Arbeitsgemeinschaft, deren Sitz aufgrund der zentralen Lage Wien sein sollte. Durch Arbeitsausschüsse in den teilnehmenden Staaten sollten der Kontakt gehalten und Initiativen „*für einen etwa alle Jahre einzuberufenden gleichen Kongreß*“ ausgehen. Weiters war die Veröffentlichung relevanter Protokolle, Berichte und Aufsätze in einem Jahrbuch geplant.⁸⁰⁹ Es blieb jedoch bei bloßen Absichtsbekundungen. Weitere Tätigkeiten dieser Arbeitsgemeinschaft oder anderer Personen und Vereinigungen zur Angleichung des Notariatsrechtes in Mitteleuropa konnten bis 1938 nicht festgestellt werden.⁸¹⁰

f) Notarentage

„*Zur Pflege der Geselligkeit*“ über die engen Grenzen der Zweigstellen hinaus entwickelte sich mit Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab 1924 die Tradition jährlicher Notarentage des österreichischen Notariates. In der Organisation wechselten sich die einzelnen Zweigvereine ab. Zur Teilnahme waren neben den Standeskollegen auch deren Frauen zugelassen. Bis zu Beginn der Dreißiger Jahre fanden solche geselligen Zusammenkünfte 1924 in Kremsmünster, 1925 in Admont, 1926 in Bad Ischl, 1927 am Semmering, 1928 in Salzburg, 1929 in Villach, 1930 in Leoben und 1931 in Linz statt.⁸¹¹

c. **Beitritt zur Vaterländischen Front 1934**

Im April 1934 gab die Notariatszeitung lapidar die Anmeldung des Beitrittes des Notarenvereins zur Vaterländischen Front bekannt.⁸¹² Bereits ein Jahr später konnte der Obmann Dr. Franz Ruschka vermelden, dass durch den Beitritt 300 bisher noch nicht der Vaterländischen Front zugehörige Notare und Kandidaten die Mitgliedschaft beantragt haben.⁸¹³ Hinsichtlich der geplanten Eingliederung des Notariates in die berufständische Ordnung fasste der Notarenverein 1937 den Beschluss, die in den Wirkungskreis der gesetzlichen Berufskörperschaften übergegangenen Aufgaben des Notarenvereins aus der Satzung zu streichen. Somit hatte

⁸⁰⁹ Bauerreiß, NZ 1926, 89 (Kongress der Notare aus den Nachfolgestaaten).

⁸¹⁰ Neschwara, Notariatsrecht, 84.

⁸¹¹ Bauerreiß, NZ 1931, 167f (Notarentag in Linz am 27. und 28. Juni 1931).

⁸¹² NZ 1934, 69.

⁸¹³ NZ 1935, 97 (Standesnachrichten).

der Notarenverein „*künftighin ausschließlich wissenschaftlichen und geselligen Zwecken zu dienen*“.⁸¹⁴

d. Auflösung und Eingliederung in den NS-Rechtswahrerbund 1938

Zum Zwecke der nationalsozialistischen Gleichschaltung des österreichischen Notariates wurde im August 1938 auf Grundlage des Gesetzes vom 14. Mai 1938⁸¹⁵ die Eingliederung des Notarenvereines unter Aufhebung seiner Rechtspersönlichkeit in den NS-Rechtswahrerbund in München verfügt. Mit 1. September 1938 wurde schließlich die Löschung des Österreichischen Notarenvereines im Vereinskataster vollzogen.⁸¹⁶

⁸¹⁴ NZ 1937, 106 (Mitteilungen).

⁸¹⁵ Gesetz vom 14.05.1938, GBlÖ Nr. 136, über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden.

⁸¹⁶ AdR, BKA, VIII-2664, Schreiben vom 10.08.1938 der Polizeidirektion Wien mit dem Antrag auf Löschung des Österreichischen Notarenvereines im Vereinskataster; Bescheid vom 01.09.1938 des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten über die Löschung des Österreichischen Notarenvereines im Vereinskataster.

B. Kandidatenvereine

1. Gründung des Reichskandidatenvereines und seiner Landesverbände 1919/1920

Der mit 1918 einsetzenden Entwicklung zur umfassenden Organisation von Politik, Justiz und Wirtschaft folgend, schloss sich die Kandidatenschaft Deutschösterreichs im Juni 1919 unter Annahme der Statuten zum Reichskandidatenverein zusammen.⁸¹⁷ Weitere Bezeichnungen des Reichskandidatenvereines lauteten auf Reichsverband der Notariatskandidaten Deutschösterreichs, Reichsverein der Notariatskandidaten der Republik Österreich oder Verein der Notariatskandidaten Österreichs. Zum ersten Obmann wurde Notarsubstitut Dr. Konrad Jenne gewählt.⁸¹⁸ Bereits 1921 ging die Obmannschaft auf Dr. Hans Schreiber über.⁸¹⁹ Die Initiative zur Gründung des Reichskandidatenvereines war von den Kandidatenvereinen Graz und Innsbruck ausgegangen.⁸²⁰ Der neue Verein ersetzte somit auf dem Staatsgebiet Deutschösterreichs den 1888 errichteten Kandidatenverein Wien⁸²¹ sowie die später gegründeten Kandidatenvereine Graz und Innsbruck, welche organisatorisch selbständig aufgetreten waren.⁸²² Weitere Notariatskandidatenvereine bestanden vor 1918 nachweislich in den Oberlandesgerichtsprengeln Lemberg (1889),⁸²³ Krakau (um 1890),⁸²⁴ Prag (vor 1899)⁸²⁵ und Brünn (1906)⁸²⁶. In weiterer Folge wurden fünf Landesverbände des Reichskandidatenvereines mit eigener Rechtspersönlichkeit,⁸²⁷ nämlich Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten sowie Tirol und Vorarlberg, errichtet.⁸²⁸ Erster Obmann des Landesverbandes

⁸¹⁷ AVA, Justiz, Karton 1708, Eingabe des Vereins der Notariatskandidaten Deutschösterreichs vom 13.02.1920. Zu den Satzungen siehe AdR, BKA, VIII-2886, Satzungen für den Verein der Notariatskandidaten Deutschösterreichs.

⁸¹⁸ AVA, Justiz, Karton 1718, diverse Eingaben des Vereins der Notariatskandidaten Deutschösterreichs.

⁸¹⁹ AdR, BKA, VIII-2886, Eingabe (undatiert) des Reichsvereines der Notariatskandidaten Österreichs.

⁸²⁰ *Reichel*, NZ 1919, 131ff (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁸²¹ NZ 1888, 273 (Ein Notariatskandidatenverein).

⁸²² *Blümel/Malaniuk/Traxler*, NZ 1971, 59ff (Die Kandidatenschaft im Spiegel der Notariatszeitung 1871-1971).

⁸²³ NZ 1890, 233 (Aus der zweiten Generalversammlung des Notariatskandidatenvereines zu Lemberg vom 25. Mai 1890).

⁸²⁴ Ebd.

⁸²⁵ Siehe die Fußnote in NZ 1899, 199 (Über die Berücksichtigung der Notariatskandidaten bei Bestellung von Substituten für erledigte Notarstellen).

⁸²⁶ NZ 1906, 224 (Notizen).

⁸²⁷ AdR, BKA, VIII-2886, Satzungen des Landesverbandes Niederösterreich des Vereines der Notariatskandidaten Deutschösterreichs.

⁸²⁸ AVA, Justiz, Karton 1708, Eingabe vom 13.02.1920 des Vereins der Notariatskandidaten Deutschösterreichs.

Niederösterreich wurde Notarsubstitut Dr. Ludwig Hauer.⁸²⁹ Im Jahre 1925 erfolgte unter dem Vorsitz von Notarsubstitut Dr. Vinzenz Reichert die Änderung des Namens auf Landesverband für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.⁸³⁰

Mehr als ein halbes Jahrhundert nachdem die Kandidatenschaft bei der Hauptversammlung des Jahres 1866 des Vereines der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg erstmals standespolitisch in Erscheinung getreten und genau zwanzig Jahre nachdem der Delegiertentag der Kandidatenvereine 1899 in Wien zusammengetreten war, verfügten die Notariatskandidaten nun zum ersten Mal in der Geschichte über eine einheitliche Organisation.⁸³¹ Anlass dieses Zusammenschlusses bildete das Erfordernis, eine eigene Standespolitik der Notariatskandidaten „*nicht nur neben, sondern nötigenfalls auch gegen die Notare zu betreiben*“. In standespolitischer Hinsicht handelte es sich hierbei um die Themen der Altersgrenze, des Kollektivvertrages sowie der Eintrittsbeschränkungen ins Notariat. Bedenken, diesen Schritt zu setzen, gehen aus folgenden Worten des Kandidatenvertreters Dr. Zimmermann hervor: „*Die Kandidaten waren sich wohl bewußt, daß sie, wenn sie den Reichsverein gründen, eine tiefe Kerbe zwischen den beiden Gruppen des Standes machen und sie zögerten daher, den Reichsverein zu gründen.*“⁸³² Als Reaktion auf die Gründung des Reichskandidatenvereines kam es dann auch im Oktober 1919 zum Ausschluss der Kandidaten aus dem Deutschösterreichischen Notarenverein, der erst im Jahre 1923 wieder zurückgenommen wurde.⁸³³

2. Vereinstätigkeiten

a. Kollektivvertragsverhandlungen 1919/1920

Die wirtschaftliche Not und der revolutionäre Zeitgeist der Nachkriegszeit trugen den Lohnkampf der Straße auch in die Kanzleien des Notariates. In diesem Sinne stellte die Vertretung gewerkschaftlicher Interessen der Kandidatenschaft, zusammen mit der Einführung der Al-

⁸²⁹ AVA, Justiz, Karton 1732, Eingabe vom 02.07.1920 des Landesverbandes Niederösterreich des Vereines der Notariatskandidaten der Republik Österreich. Zu den Satzungen siehe AdR, BKA, VIII-2886, Satzungen des Landesverbandes Niederösterreich des Vereines der Notariatskandidaten Deutschösterreichs.

⁸³⁰ AdR, BKA, VIII-2886, Schreiben vom 03.08.1925 des Magistrates der Stadt Wien.

⁸³¹ Hlozaneck, NZ 1933, 15 (Der Österreichische Notarenverein) und Blümel/Malaniuk/Traxler, NZ 1971, 59ff (Die Kandidatenschaft im Spiegel der Notariatszeitung 1871-1971).

⁸³² Reichel, NZ 1919, 132 (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁸³³ Siehe hierzu unter IV.A.3.a.

tersgrenze, mit ein Gründungsziel des Reichskandidatenvereines im Jahre 1919 dar.⁸³⁴ Nachdem sich die freien Lohnvereinbarungen angesichts der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse als unzweckmäßig erwiesen hatten, erhob sich in der Kandidaten- und Beamten-schaft als den beiden Angestelltengruppen des Notariates die Forderung nach Abschluss von Kollektivverträgen. Unter den gegebenen Umständen mussten selbst die Notare eine „*geringe Anzahl von Fällen*“ eingestehen, in denen „*das Gepräge des sonst üblichen Lehr- und Freundschaftsverhältnisses*“ zwischen Ausbildungsnotar und Kandidat jenes eines „*Ausbeutungsverhältnisses*“ angenommen hatte.⁸³⁵ In den Reihen der Notare wurde eine kollektivvertragliche Regelung der Gehaltsfrage zunächst wegen des unverhältnismäßigen Eingriffes in die Unternehmerstellung des Notars „*als Unmöglichkeit bezeichnet*“ und daher „*formell und materiell abgelehnt*“.⁸³⁶ Hinzu traten in Ansehung des eingeschränkten Wirkungskreises und der ungenügenden Tarifregelungen zwangsläufig auch wirtschaftliche Momente. Überschießende Forderungen verlangten gar die Einführung „autonomer Tarife“, bei denen die Bestimmung der Gehaltssätze einseitig durch die Angestellten bestimmt und zugleich Kündigungen und Kanzleisperren als Sanktionen angedroht wurden.⁸³⁷ Erst diese fortschreitende Radikalisierung und die Möglichkeit einer gesetzlichen Oktroyierung ließen die Notare schließlich in die Verhandlungen eintreten.⁸³⁸

Als besonders problematisch gestalteten sich die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen Notaren und Kandidaten im Sprengel der niederösterreichischen Notariatskammer. Die Ungleichartigkeit der wirtschaftlichen Ertragsverhältnisse, die sich zwischen den Notariaten am flachen Land, der Wiener Vorstadtbezirke und der Wiener Innenstadt auftat, machte aus Sicht der Notare „*eine ziffernmäßige Behandlung der Gehaltsfrage unmöglich*“.⁸³⁹ Andererseits führte die Lage in den Wiener Kanzleien, „*wo Not und politische Konstellation die Situation am meisten zugespitzt hat*“, zu einer besonderen Dringlichkeit einer Lösung.⁸⁴⁰ Als ersten Schritt nahm das niederösterreichische Notarenkollegium im Dezember 1919 seine Mitglieder in die Pflicht und erklärte die (orts-)angemessene Entlohnung der Notariatsangestellten „*als ethische und soziale Pflicht*“ und somit als Standesobliegenheit. Ein Verstoß gegen diese

⁸³⁴ Reichel, NZ 1919, 132 (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁸³⁵ Herlinger, NZ 1919, 94f (Standesnachwuchs und Lohnkampf).

⁸³⁶ Bauerreiß, NZ 1920, 70 (Der Kollektivvertrag im Notariate).

⁸³⁷ Bauerreiß NZ 1921, 65 (Die II. Novelle zur Notariatsordnung, der Vorläufer des Delegiertentages, und andere Standesangelegenheiten).

⁸³⁸ Bauerreiß, NZ 1920, 71 (Der Kollektivvertrag im Notariate).

⁸³⁹ NZ 1920, 5, (Das Jahr 1919 und das Notariat).

⁸⁴⁰ NZ 1920, 25 (Beratung wichtiger Standesfragen im Staatsamte für Justiz).

Pflichten führte zu einem disziplinären Einschreiten der Kammer. Den gleichen Weg beschritt im Übrigen die niederösterreichische Anwaltskammer.⁸⁴¹

Auf Seiten des Standesnachwuchses führte der Reichskandidatenverein die Verhandlungen. Zum Streitpunkt entwickelte sich dabei die kollektivvertragliche Regelung der Frage, „*ob und wie weit die Freiheit des einzelnen Notars bei der Aufnahme neuer in die Liste bisher noch nicht eingetragener Kandidaten eingeschränkt werden kann und soll.*“ Der Kollektivvertragsentwurf der Kandidaten sah vor, dass die Entscheidung über die Eintragung eines Bewerbers ins Kandidatenverzeichnis einer Kommission aus je zwei Notaren und Kandidaten übertragen werden sollte. Eine abschlägige Entscheidung sollte bereits bei Stimmengleichheit gegeben sein und zudem ohne Angabe von Gründen erfolgen können. Zwar standen die Notare einer Beschränkung der Eintrittsmöglichkeit grundsätzlich positiv gegenüber, doch wurde der Vorschlag der Kandidatenschaft, der „*eine unbedingte Diktatur der einen Standesgruppe über die andere bedeuten würde*“, kategorisch abgelehnt. Überhaupt sollte nach Ansicht der Notare die Regelung dieser Frage auf der gesetzlichen Grundlage der Notariatsordnung erfolgen. Nachdem die Notare ein „*Entgegenkommen auf der geldlichen Seite*“ gezeigt hatten, ließen die Kandidatenvertreter dann auch von dieser Forderung ab.⁸⁴² Den Durchbruch bei den Verhandlungen dürften auch hier die Beratungen im Justizamt im Februar 1920 gebracht haben.⁸⁴³

Mit dem Gesetz über die Einigungsämter⁸⁴⁴ vom Dezember 1919 wurde den Notariatskollegien die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt. Damit verloren die Notare auch den Berufungsgrund der mangelnden Legitimation zum Abschluss eines Kollektivvertrages. Eine solche Erweiterung der Zuständigkeiten der Kollegien hatte im Übrigen bereits die RVNO 1911 vorgesehen. „*In der Erkenntnis (...), daß neue Zeiten neue Formen bedingen*“ beschloss das niederösterreichischen Notariatskollegium schließlich im Mai 1920 „*geradezu einhellig*“ die Annahme der Kollektivverträge mit der Kandidatenschaft.⁸⁴⁵ Als Gegenleistung für das kollektivvertragliche Gehalt wurde die Arbeitszeit der Notariatskandidaten mit siebeneinhalb Stunden an Werktagen und vier Stunden an Feiertagsvormittagen festgelegt.⁸⁴⁶ Die Beziehungen zwischen Notarenstand und Kandidatenschaft wurden in Folge wieder voll hergestellt,

⁸⁴¹ NZ 1920, 5, (Das Jahr 1919 und das Notariat).

⁸⁴² Bauerreiß, NZ 1920, 70ff (Der Kollektivvertrag im Notariate).

⁸⁴³ Darauf lässt zumindest das Protokoll über die Beratung im Staatsamt für Justiz vom 19.02.1920 schließen. Siehe AVA, Justiz, Karton 1708.

⁸⁴⁴ Gesetz vom 18.12.1919, BGBl Nr. 16/1920, über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.

⁸⁴⁵ Bauerreiß, NZ 1920, 70f (Der Kollektivvertrag im Notariate).

⁸⁴⁶ List, Chronik, 872.

was sich nicht zuletzt in der Zustimmung der Notare zur Eingliederung der Kandidaten in die gesetzliche Standesorganisation 1921 und ihrer Wiederaufnahme in den Notarenverein 1923 äußerte.

b. Besetzungen - Systemisierungen - Stellenvermittlung

Auch nach 1918 galt das besondere Interesse der Notariatskandidaten einer schnellstmöglichen Ernennung zum Notar. Voraussetzung einer solchen war entweder die Wiederbesetzung einer Amtsstelle, welche durch Verzicht oder Tod des Amtsinhabers vakant geworden war, oder aber die Besetzung einer durch Systemisierung neu geschaffenen Notarstelle. Zusätzlich zu den vorgenannten, in der NO 1871 taxativ aufgezählten Gründen einer Wiederbesetzung sollte nach Ansicht der Kandidaten das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze des Amtsinhabers hinzutreten. Aufgrund der günstigen Folgen auf die Ernennungsaussichten der Kandidatenschaft wandte man sich mit einer Denkschrift samt Gesetzesentwurf an das Justizministerium, wonach *„die durch den Verein vertretenen Notariatskandidaten unter allen Umständen die Einführung der Altersgrenze im Notariate (erstreben).“*⁸⁴⁷ Neben der Forderung nach einer gesetzlichen Altersgrenze trat der Kandidatenverein wiederholt auch mit Eingaben zur Wiederbesetzung erledigter Notarstellen und zur Systemisierung neuer Amtsstellen hervor, denen jedoch nur ein geringer Erfolg beschieden war.⁸⁴⁸

Einfluss auf die Ernennungsaussichten in den betroffenen Kammersprengeln musste zudem die 1919/1920 erfolgte Eingliederung der vom SHS-Staat vertriebenen Notare ins österreichische Notariat nehmen. Die Ernennung einer überdurchschnittlichen Anzahl dieser Notare auf Amtsstellen in der Steiermark führte zu einer Vereinbarung zwischen dem Landesverband für Steiermark und Kärnten einer- und dem Landesverband für Wien andererseits, wonach zumindest drei der zu systemisierenden Notarstellen in Deutschwestungarn den steirischen Kandidaten überlassen werden sollten.⁸⁴⁹

Eine weitere Tätigkeit des Notariatskandidatenvereines bildete die Stellenvermittlung für postenlose Kandidaten. Die Vermittlung erfolgte durch einzelne Vorstandsmitglieder in den Lan-

⁸⁴⁷ AVA, Justiz, Karton 1721, Eingabe vom Juni 1932 des Vereins der Notariatskandidaten.

⁸⁴⁸ Siehe die Eingaben vom 21.05.1920, 28.09.1920 und 10.12.1920 des Vereins der Notariatskandidaten, je AVA, Justiz, Karton 1708.

⁸⁴⁹ AVA, Justiz, Karton 1708, Eingabe vom 08.05.1920 des Landesverbandes der Notariatskandidaten für Steiermark und Kärnten sowie Eingabe vom 09.07.1920 des Vereins der Notariatskandidaten Österreichs; AVA, Justiz, Karton 1732, Eingabe vom 23.07.1924 des Landesverbandes der Notariatskandidaten für Steiermark und Kärnten.

desverbänden. Da den stellenlosen Kandidaten nach dem NVG 1926 ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zukam, lag eine funktionierende Stellenvermittlung nicht zuletzt auch im Interesse der Versicherungsanstalt.⁸⁵⁰ Zu den „*Hauptaufgaben des Vereines*“ zählte auch die Weiterbildung des Standesnachwuchses durch Vortragsveranstaltungen und die Abhaltung geselliger Zusammenkünfte.⁸⁵¹ Standespolitisch trat der Kandidatenverein zusammen mit seinen Landesverbänden ebenso im Gesetzgebungsverfahren zu den Novellierungen der NO, so beispielsweise im Zuge der II. NO-Novelle, hervor.⁸⁵²

Betrachtet man die vorstehend angeführten Initiativen zur Standespolitik, so lässt sich unzweifelhaft ein Schwerpunkt in den Jahren 1919 und 1920 festmachen. Dies legt den Schluss nahe, dass ebenso wie beim Notarenverein auch beim Kandidatenverein mit der II. NO-Novelle 1921, dort durch die Einführung des Delegiertentages, hier durch die Eingliederung der Kandidatenschaft in die gesetzliche Standesorganisation, ein Bedeutungsverlust eintrat. Die gemeinsame Standesarbeit in Kammer und Delegiertentag musste den Kandidatenvertretern in aller Regel mehr sachlichen Erfolg versprechen, wie ein Alleingang des Kandidatenvereines oder eine Gegenpositionierung zu den Notaren.

3. Neugründung als Verein der Notariatskandidaten 1931

Im September 1931 erfolgte unter der Obmannschaft von Dr. Anton Spurny die Selbstauflösung des Vereines der Notariatskandidaten Deutschösterreichs und seines Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie deren Streichung im Vereinskataster. Zugleich war es bereits 1930 durch Dr. Ludwig Hauer zur Anzeige eines Proponentenkomitees für die beabsichtigte Neugründung eines Vereines der Notariatskandidaten gekommen, welcher sich wahrscheinlich im Jahr 1931 rechtlich konstituierte.⁸⁵³

4. Auflösung und Eingliederung in den NS-Rechtswahrerbund 1938

Die letzte Vollversammlung beging der Verein der Notariatskandidaten im März 1937. Die Wahl des Obmannes fiel dabei auf Dr. Richard Michalek.⁸⁵⁴ Nach dem „Anschluss“ Öster-

⁸⁵⁰ Siehe exemplarisch NZ 1925, 24 (Nachricht) und NZ 1935, 63 (Stellenvermittlung).

⁸⁵¹ *Gfreiner*, NZ 1937, 201ff (Zur Frage der Mitarbeit am Standesleben).

⁸⁵² AVA, Justiz, Karton 1718, diverse Eingaben 1920.

⁸⁵³ AdR, BKA, VIII-2886, diverse Aktenvermerke 1930/1931 der Polizeidirektion Wien; Eingabe (undatiert) des Dr. Anton Spurny an die Polizeidirektion Wien.

⁸⁵⁴ *List*, Chronik, 979.

reichs ans Deutsche Reich folgte der Kandidatenverein dem Schicksal des Notarenvereines und wurde unter Aufgabe seiner Rechtspersönlichkeit in den NS-Rechtswahrerbund eingegliedert. Im August 1938 wurde die formelle Löschung im Vereinskataster vollzogen.⁸⁵⁵

⁸⁵⁵ *List, Chronik*, 994.

C. Organisation der Notariatsbeamten

1. Verein der Notariatsbeamten - Reichsverband der Advokatur- und Notariatsangestellten

In den Kollektivvertragsverhandlungen mit den Notariatsbeamten des Jahres 1919 traten zunächst Schwierigkeiten hinsichtlich der Kollektivvertragsfähigkeit dieser Angestelltengruppe auf. Denn einerseits fehlte es an einer gesetzlichen Körperschaft für die Notariatsbeamten, andererseits standen auf privatrechtlicher Ebene zwei Vereinigungen in Konkurrenz um den Vertretungsanspruch.⁸⁵⁶ Dies war zum einen der Verein der Notariatsbeamten, der allerdings weibliche Angestellte von der Mitgliedschaft ausschloss, und zum anderen der 1907 gegründete Reichsverband der Advokatur- und Notariatsangestellten, in welchem die Notariatsbeamten jedoch im Verhältnis zu den Advokaturangestellten nur die Minderheit darstellten.⁸⁵⁷ Der Lauf der Dinge bestimmte, dass die Verhandlungen zum ersten Kollektivvertrag zwischen Notaren und Beamtenschaft im Jahre 1920 mit dem Notariatsbeamtenverein eingeleitet, jedoch mit dem Reichsverband zum Abschluss gebracht wurden. Im Sinne einer umfassenden Regelung erstreckte sich die Geltung des Kollektivvertrages dann auch auf jene Beamten, die nicht dem Reichsverband angehörten.⁸⁵⁸ Auch in den Folgejahren trat der Reichsverband der Advokatur- und Notariatsangestellten insbesondere über seine Zeitung „Organisation“ als Vertreter der gewerkschaftlichen Interessen der Notariatsbeamten hervor. Streikdrohungen, politische Einflussnahmen und öffentliche Angriffe gegen die Notare führten zu einem angespannten Verhältnis gegenüber den Notariatsvertretungen. Im September 1927 erfolgte schließlich der Zusammenschluss des Reichsverbandes mit dem Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreichs, welcher 1929 die Vereinigung der „Organisation“ mit der „Angestellten-Zeitung“ folgte.⁸⁵⁹

2. Kammern der Notarsgehilfen 1921

Mit dem Gesetz vom 1. Oktober 1920 wurde zudem die Rechtsgrundlage zur Errichtung von „Kammern der Notarsgehilfen“ geschaffen. Dieses Gesetz bestimmte demnach Notarsgehilfen

⁸⁵⁶ *Bauerreiß*, NZ 1920, 70ff (Der Kollektivvertrag im Notariate).

⁸⁵⁷ AVA, Justiz, Karton 1708, Protokoll vom 19.02.1920 der Beratung im Staatsamt für Justiz.

⁸⁵⁸ *Bauerreiß*, NZ 1920, 70ff (Der Kollektivvertrag im Notariate).

⁸⁵⁹ Siehe hierzu weiterführend: *Bauerreiß*, NZ 1921, 25f (Kollektivvertrag und Notariatstarif), 46ff (Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate) sowie *List*, Chronik, 873, 876, 880, 884f, 888f, 905, 912.

als „*Personen, die in den Kanzleien der (...) Notare zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt und nicht (...) Notariatskandidaten sind.*“ Bei einer Anzahl von zumindest 20 Notarsgehilfen im Sprengel einer Notariatskammer bildeten diese eine Kammer der Notarsgehilfen. Aufgabe dieser gesetzlichen Körperschaften war im Allgemeinen die Förderung und Vertretung der Interessen des „*Standes der Notarsgehilfen*“, zu welchen ausdrücklich auch der Abschluss von Kollektivverträgen zählte.⁸⁶⁰ Zu Beginn des Jahres 1921 fanden die konstituierenden Versammlungen der Notariatsgehilfenkammern in Wien, Linz und Graz statt.⁸⁶¹

⁸⁶⁰ Gesetz vom 01.10.1920, BGBl. Nr. 468, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.

⁸⁶¹ List, Chronik, 876.

D. Notariatszeitung

1. Funktionen der Notariatszeitung

Zeit ihres Bestehens erfüllte die Notariatszeitung, wenn auch mit wechselnder Gewichtung, mehrere Funktionen. Mit dem Selbstverständnis einer notariellen Standeszeitschrift beschäftigte sich bereits die erste Ausgabe der Notariatszeitung vom Jänner 1859 unter der Titel „Aufgabe dieser Blätter“.⁸⁶² Als Kollegialzeitschrift diente sie zunächst in ideeller Hinsicht dem Aufbau und der Stärkung eines einheitlichen Standesbewusstseins und der gleichmäßigen Erziehung des gesamten Standes in diesem Sinne. Zusätzlich bildete die Notariatszeitung ein ideelles Bindeglied zwischen Land- und Stadtnotaren, deutschen und nichtdeutschen Notaren in Altösterreich, aber auch, wie im Folgenden aufgezeigt wird, zwischen Standeskollegen in seinen Sukzessionsstaaten. Als Träger des standesinternen Gedankenaustausches und der Meinungsbildung sowie der Standesmitteilungen stellte die Zeitung die notwendige Verbindung zwischen den Standesorganisationen und ihren Mitgliedern als auch zwischen den einzelnen Kollegien und Kammern her. Zu Letzteren zählten insbesondere Einladungen und Berichte zu Standesversammlungen, Änderungen in der Notarenführung sowie Stellenausschreibungen und -gesuche. Im Außenverhältnis vermittelte die Notariatszeitung die Selbstdarstellung des österreichischen Notariates und trat über die Standesvertretungen als Wortführer desselben auf. Umgekehrt konnten aber in einzelnen Fällen auch behördliche Stellen oder andere Berufstände ihre Standpunkte zu notariellen Themen in der Notariatszeitung veröffentlichen. Als Fachzeitschrift widmete sie sich mit der Veröffentlichung literarischer Beiträge sowie relevanter Entscheidungen und Gesetzestexte der Pflege und Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Die Aufsätze stammten dabei sowohl aus der Feder von Standesangehörigen als auch von anderen Justizberufen und Universitätsgelehrten. Der thematische Schwerpunkt lag dabei dem notariellen Wirkungskreis folgend auf der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nicht zuletzt ist, wie die vorliegende Arbeit beweist, die Notariatszeitung auch die bedeutendste Quelle für die rechtshistorische Erforschung und Darstellung des österreichischen Notariates überhaupt. Art und Umfang der Themenbereiche lassen darüber hinaus auch zeitgenössische Einblicke in die politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Verhältnisse zu.

⁸⁶² Mit dieser Überschrift wurde die Nummer 1 der „Zeitschrift für das österreichische Notariat“ im Jahre 1859 eröffnet. Siehe Kissling, NZ 1859, 1 (Die Aufgabe dieser Blätter).

2. Abriss der Entwicklung bis 1918

„Doch die Organisation allein genügt nicht. Sie muß auch ein Sprachrohr haben, das nicht bloß den einzelnen über die brennendsten Fragen rechtzeitig informiert, sondern auch der breiteren Öffentlichkeit die Wünsche, Bestrebungen und Sorgen des Standes zur Kenntnis bringt.“⁸⁶³ Zu diesem Zwecke hatte das österreichische Notariat bereits im Jahre 1859, und somit nur wenige Jahre nach seiner Wiedererrichtung, die „Zeitschrift für das österreichische Notariat“ als „offizielles Standesblatt“ ins Leben gerufen.⁸⁶⁴ Als Herausgeber und zugleich Eigentümer dieser wöchentlich erscheinenden Kollegial- und Fachzeitschrift fungierte Dr. Ritter von Kissling. Die Redaktion lag zu Beginn in den Händen von Dr. Franz Groß.⁸⁶⁵ Mit Gründung des Niederösterreichischen Notarenvereines im Jahre 1863 wurde die zuletzt von Dr. Carl Langer privat herausgegebene und zugleich redigierte Notariatszeitung unentgeltlich ins Eigentum des Notarenvereines übertragen.⁸⁶⁶ Bereits ein Jahr später wurde die Schriftleitung an Dr. Carl Reich weitergegeben.⁸⁶⁷ Für die Dauer seines Bestandes von 1865 bis 1881 trat in weiterer Folge der Verein der Notare von Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg als Herausgeber und, mit einer kurzen Unterbrechung, ab dem Jahr 1868 auch als Eigentümer auf. Die Übernahme der Schriftleitung durch Dr. Josef Löw und Dr. Leon Roncali im letztgenannten Jahr führte zu einer Änderung des Titels in „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich“, welcher den wissenschaftlichen Anspruch als Fachzeitschrift hervorheben sollte. Nachdem der Erstgenannte 1871 bereits wieder aus der Schriftleitung ausgetreten war, zeichnete Dr. Leon Roncali bis zu seinem Ableben 1889 alleine für den Inhalt der Notariatszeitung verantwortlich. Als mit 21 Jahren längstdienender Schriftleiter erwarb sich Dr. Leon Roncali nicht zuletzt auch durch diese Tätigkeit seinen Ruf als „unvergessener Vorkämpfer des Standes“.⁸⁶⁸ Von 1881 an bis zu seiner Auflösung Ende 1918 wurde die Notariatszeitung vom Österreichischen Notarenverein herausgegeben, ab 1917 jedoch nur mehr alle zwei Wochen. Die Redaktion oblag von 1889 bis 1900 Dr. Franz Mayrhofer, um dann bis 1917 von Dr. Carl Wagner ausgeübt zu werden. In den letzten beiden Jahren lag die inhaltliche Verantwortung beim Notariatskandidaten Dr. Friedrich Nitsche.⁸⁶⁹

⁸⁶³ Dinghofer, NZ 1933, 6 (Quod felix faustum fortunatumque sit!).

⁸⁶⁴ Spurny, NZ 1933, 4 (75 Jahre Notariatszeitung).

⁸⁶⁵ Spurny, NZ 1933, 4f (75 Jahre Notariatszeitung); Kwassinger, NZ 1968, 7f (Die österreichische Notariatszeitung, in der Zeit von 1933 an historisch betrachtet) und Meyer, NZ 1984, 89f (125 Jahre Österreichische Notariats-Zeitung).

⁸⁶⁶ NZ 1863, 205ff (Erste Generalversammlung des Niederösterreichischen Notarenvereines).

⁸⁶⁷ Hlozanek, NZ 1925, 84 (Das österreichische Notariat 1850 bis 1925).

⁸⁶⁸ Spurny, NZ 1933, 91 (Mitteilungen - Berichtigung).

⁸⁶⁹ Siehe Hlozanek, NZ 1925, 84 (Das österreichische Notariat 1850 bis 1925) und Spurny, NZ 1933, 5 (75 Jahre Notariatszeitung).

3. „Deutschösterreichische Notariats-Zeitung“ 1919

Die Auflösung des altösterreichischen Notarenvereines im Dezember 1918, welcher auch als Herausgeber der unter dem Titel „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich“ zuletzt zweiwöchentlich erschienenen Notariatszeitung aufgetreten war, machte auch eine Neuordnung dieses Standesorgans erforderlich. Noch bei der Gründungsversammlung des Deutschösterreichischen Notarenvereines am selben Tage bezeichnete dessen Obmann, Dr. Carl Bauerreiß, die Fortführung der Notariatszeitung als „*eine der allerwichtigsten Aufgaben*“ des neuen Vereines und bestätigte damit deren besondere Bedeutung für den Notarenstand. Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus sollte fortan auch die Rechtsvergleichung mit der Entwicklung des notariellen Berufs- und Standesrechtes in den Sukzessionsstaaten gehören.⁸⁷⁰ Zugleich mit der Notariatszeitung gingen auch die Bibliothek und das Archiv „*unter Wahrung gewisser Mitbenützungsrechte der nichtdeutschen Teilstaaten*“ an den neuen Verein über.⁸⁷¹

Als Folge dieser Ereignisse erhielt die Notariatszeitung ab Jänner 1919 mit dem Deutschösterreichischen Notarenverein nicht nur einen neuen Herausgeber, sondern als Anpassung an das neue Staatswesen auch den geänderten Titel „Deutschösterreichische Notariats-Zeitung“. Ausdrücklich stellte die Schriftleitung dabei fest, dass diese „*aber formell, materiell und literarisch als Fortsetzung und Nachfolgerin*“ der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich“ gelte und wie Letztere die „*Pflege der Rechtswissenschaft und die Wahrung und den Schutz der Standesangelegenheiten*“ als Ziele verfolge.⁸⁷² Wegen steigender Druckkosten bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen, welcher sich aus der Einschränkung des Abnehmerkreises in den Sukzessionsstaaten ergab, konnte die Herausgabe der Notariatszeitung nur mehr einmal im Monat erfolgen. Die Auflage betrug zunächst 800 Stück.⁸⁷³ Zur Sicherstellung der Finanzierung wurde auf Anregung des Vereinsobmannes Dr. Karl Bauerreiß der „Fonds zur Erhaltung der Notariatszeitung“ ins Leben gerufen. Eine Aufstellung der Unterstützer aus dem Notarenstand einschließlich Spendenhöhe enthält eine eigene Sonderbeilage zur Notariatszeitung. In Summe konnten über 18.200 Kronen vereinnahmt werden, wobei der Hauptanteil von über 7.600 Kronen von Wiener Notaren und Kandidaten

⁸⁷⁰ NZ 1918, 301 (Die Auflösung des Österreichischen Notarenvereins und die Gründung eines Deutschösterreichischen Notarenvereins).

⁸⁷¹ Reichel, NZ 1919, 1f (An die verehrten Leser und Mitarbeiter).

⁸⁷² Ebd.

⁸⁷³ List, Chronik, 865.

aufgebracht worden war.⁸⁷⁴ Unter der Schriftleitung von Dr. Eduard Reichel wurde der Sitz der Zeitung ab Jänner 1919 zunächst nach dessen Amtsstelle in Grünburg verlegt, kehrte aber mit dessen Übersetzung im Juli 1919 wieder nach Wien zurück. Die vorgenannten Veränderungen, welche im neuen Erscheinungsbild ihren äußeren Abschluss fanden, sollten indes nur ein Jahr und somit zwölf Ausgaben lang Geltung besitzen.

4. Gemeinschaftsverhältnis mit den deutschen Notaren in der Tschechoslowakei 1920

Die ursprüngliche Absicht des Vereines deutscher Notare in Böhmen zur Information ihrer Mitglieder eine Beilage zur Notariatszeitung zu verfassen, wurde auf Anregung des Schriftleiters Dr. Eduard Reichel im Herbst 1919 zur gemeinschaftlichen Herausgabe der Notariatszeitung erweitert. Auf diese Weise sollten die durch den „*Machtspruch der Gewaltigen von St. Germain*“ zerrissenen Bande zwischen den deutschen Notaren dies- und jenseits der Staatsgrenze zumindest auf ideeller und wissenschaftlicher Ebene wieder geschlossen werden.⁸⁷⁵ Nachdem die beteiligten Notarenvereine zu diesem Vorhaben ihre Zustimmung erklärt hatten, folgte mit Jänner 1920 die erste Ausgabe der nunmehr auf „Notariats-Zeitung – Standes- und Fachorgan des Österreichischen Notarenvereines und des Vereines der deutschen Notare für die tschecho-slowakische Republik“ lautenden offiziellen Standeszeitschrift. Die Arbeitsgemeinschaft wurde auf unbestimmte Zeit begründet, konnte jedoch zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer eineinhalbmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Die gemeinsame Schriftleitung wurde von Notar Dr. Eduard Reichel für den Österreichischen Notarenverein und Notar Arnold Wychodil für den Verein deutscher Notare in der Tschechoslowakei besorgt. Unter einer neuen Aufmachung sollte die Notariatszeitung auch weiterhin einmal im Monat erscheinen.⁸⁷⁶ Vereinsmitteilungen, standespolitische Berichterstattung und wissenschaftliche Aufsätze bezogen sich in Folge sowohl auf das Notariat in Österreich als auch in der Tschechoslowakei. Exemplarisch sei die Darstellung des tschechoslowakischen Entwurfes einer Notariatsordnung verwiesen, welche auch für die österreichischen Kollegen von besonderem Interesse sein musste.⁸⁷⁷

Diese Kooperation führte indes bereits nach kurzer Zeit zu schweren Unstimmigkeiten mit den tschechoslowakischen Justizbehörden und -organen. Gegenstand derselben bildete insbe-

⁸⁷⁴ NZ 1919, Sonderbeilage zu Nr. 5 und ebd., 92, 134.

⁸⁷⁵ Reichel, NZ 1919, 132 (Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines).

⁸⁷⁶ Reichel, NZ 1920, 1f (An die verehrten Leser und Mitarbeiter!).

⁸⁷⁷ NZ 1920, 22f, 35ff (Der tschechoslowakische Entwurf einer Notariatsordnung).

sondere die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in der gemeinschaftlichen Notariatszeitung, welche nach Meinung der tschechoslowakischen Justizverwaltung durch ihren Erscheinungsort Wien das Organ eines ausländischen Vereines darstelle.⁸⁷⁸ Nachdem zu diesem politischen Druck noch technische Probleme bei der Zustellung der Zeitung an die Bezahler in der Tschechoslowakei und bei der Korrespondenz zwischen Schriftleitung und Autoren getreten waren, fasste der Verein der deutschen Notare in der Tschechoslowakei bereits im August 1920 den Beschluss zur Aufkündigung des Vertragsverhältnisses nach nur zwölf gemeinsamen Ausgaben. Der Österreichische Notarenverein bedauerte die Auflösung der Zeitungsgemeinschaft zwar, räumte selbst aber ein, dass die technischen Schwierigkeiten zu großen Problemen bei der Fortsetzung der gemeinsamen Herausgabe geführt hätten. Darüber hinaus beschwor man zum Abschied noch einmal das nationale Pathos: *„So wollen wir denn schweren Herzens unseren Brüdern in Böhmen die Hand zum Abschied reichen; sie mögen wissen, daß wir ihr nationales Leid kennen und soweit es für Leute, die nicht im Kampfe um ihre Nation von Jugend auf gestählt und erzogen sind, psychologisch möglich ist, mit ihnen fühlen.“*⁸⁷⁹

5. „Notariats-Zeitung“ 1921-1938

Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Herausgabe wurde das Standesblatt ab Jänner 1921 unter dem Titel „Notariats-Zeitung - Standes- und Fachorgan des Österreichischen Notarenvereines“ verlegt. Bei wiederum neuer Aufmachung konnte das monatliche Erscheinen aufrecht erhalten werden. Nach dem zwangsläufigen Ausscheiden von Arnold Wychodil aus der Schriftleitung verblieb diese bis auf weiteres in der alleinigen Verantwortung von Dr. Eduard Reichel. Die *„traurigste Zeit für das Zeitungsunternehmen seit der Gründung“* brachte das Jahr 1922. Nachdem die galoppierende Inflation neben den Mitteln des Zeitungsfonds auch die im Voraus vereinnahmten Bezugsgebühren vernichtet hatte, drohte im Herbst 1922 die Einstellung der Notariatszeitung.⁸⁸⁰ Die Herstellungs- und Vertriebskosten einer einzigen Ausgabe, die ohnehin nur mehr vier Seiten umfasste, wurden mit einer Million (!) Kronen beziffert. Nachdem die ersten Spendenaufrufe an die Herren Kollegen *„teils keine Beachtung, teils Mangel an Verständnis“* gefunden hatten, wurde mit folgenden Worten in aller Deutlichkeit Stellung genommen: *„Die Schriftleitung hat es gründlich satt, immer wieder bei den Kollegen um Beiträge zu betteln. Können sich die Kollegen nicht zu würdigen Beiträgen (sie kön-*

⁸⁷⁸ NZ 1920, 49f (Standessolidarität).

⁸⁷⁹ NZ 1920, 112f (Unser Schlußwort).

⁸⁸⁰ Spurny, NZ 1933, 5 (75 Jahre Notariatszeitung).

nen und müssen geleistet werden) entschließen, dann wird eben das Ende der Zeitung gekommen sein.“⁸⁸¹ Nicht zuletzt diesem „Not- und Entrüstungsschrei“⁸⁸² war es zu verdanken, dass mittels „außerordentlicher Spenden einzelner Notare“⁸⁸³ die Herausgabe der Notariatszeitung über das schwierige Jahr 1922 hinweg sichergestellt werden konnte. Als Lehre dieser Ereignisse wurde auch eine Reform des Finanzierungssystems, „bei dem der eine viel, viele aber wenig oder nichts zahlen“, dahingehend ins Auge gefasst, dass an Stelle der freiwilligen Zahlung des Bezugspreises dessen Einhebung als Kammerumlage treten sollte.⁸⁸⁴

Angesichts dieser finanziellen Schwierigkeiten, zu denen noch der Mangel „an gutem literarischen Material im letzten Jahr“ hinzutrat, wurde vom Schriftleiter auch die Einschränkung der Notariatszeitung „auf ein rein internes Standesorgan“, also die Aufgabe der wissenschaftlichen Ausrichtung als Fachzeitschrift, angeregt.⁸⁸⁵ Dieser Vorschlag traf sich in Zeiten der Wirtschaftskrise mit dem Ruf nach einem „Kampforgan für die Vertretung unserer Standesinteressen“.⁸⁸⁶ Der inhaltliche Schwerpunkt der Jahrgänge 1923 und 1924 lag daher auf standespolitischen Themen, allen voran der anlaufenden Diskussion um die Einführung einer Notarenversicherung und Altersgrenze. Rechtstheoretische Abhandlungen finden sich in den nur vier bis sechs Seiten umfassenden Ausgaben dieser Zeit nur mehr vereinzelt und stammen aus dem Notarenstand selbst. Mit Besserung der materiellen Lage nahm die Notariatszeitung auch ihre Funktion als rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift wieder wahr. Zu diesem ausdrücklichen Zwecke wurde Franz Giebl vom Notarenverein ab Juni 1925 zum zweiten Schriftleiter bestellt. Seine Aufgabe bestand nun darin, die zu den externen Autoren „verlorengegangenen Beziehungen wieder herzustellen und nach und nach – vorausgesetzt, daß die notwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen – unsere Zeitschrift auch literarisch wieder zu heben.“⁸⁸⁷ Zur Aufbringung dieser notwendigen Geldmittel beschloss der Notarenverein die zum ersten Mal die Zulässigkeit entgeltlicher Inserate. Ergänzend dazu wurde der Untertitel der Notariatszeitung als „Standes- und Fachorgan des Österreichischen Notarenvereines“ fallen gelassen, um den Charakter einer Vereinszeitung zu vermeiden und den rechtswissenschaftlichen Anspruch zu betonen.⁸⁸⁸ Beim Austritt von Franz Giebel aus der Redaktion 1932 wurden dann auch seine Verdienste um die Erhöhung des literarischen Niveaus ausdrücklich

⁸⁸¹ NZ 1922, 43 (An die Herren Kollegen!).

⁸⁸² Reichel, NZ 1923, 2 (1923).

⁸⁸³ Spurny, NZ 1933, 5 (75 Jahre Notariatszeitung).

⁸⁸⁴ Reichel, NZ 1923, 3 (1923).

⁸⁸⁵ NZ 1922, 39 (An die Herren Kollegen!).

⁸⁸⁶ Stark, NZ 1922, 49 (Unsere Zeitung und wir).

⁸⁸⁷ Reichel, NZ 1925, 5 (Zum Jahreswechsel).

⁸⁸⁸ NZ 1926, 24 (Bericht).

gewürdigt. An seine Stelle als Mitschriftleiter trat mit Dr. Anton Spurny ein Notariatskandidat, womit dem „wiederholt geäußerten Wunsche der Kandidatenschaft, in der Schriftleitung vertreten zu sein“ genügt getan wurde.⁸⁸⁹

Im Jahr 1925 feierte das österreichische Notariatsinstitut sein 75jähriges Bestehen seit seiner Wiedererrichtung auf Grundlage der NO 1850. Zu diesem Jubelfest entschloss sich der Notarenverein zur Herausgabe einer Festnummer zur Notariatszeitung, welche im Oktober 1925 erschien. Die darin veröffentlichten Grußworte von Vertretern der Justizverwaltung, der Richterschaft und Anwaltschaft als auch die wissenschaftlichen Beiträge „erwiesen nicht bloß der Zeitschrift selbst, sondern auch dem ganzen Stande Ehre“.⁸⁹⁰ Darüber hinaus waren die Ausgaben der Jahre 1925 und 1926 im Wesentlichen von der standesinternen Diskussion um die Einführung der Notarenversicherung und, damit zusammenhängend, jene um die Altersgrenze bestimmt. Nicht weniger als zehn (!) Entwürfe und Gegenentwürfe, Kritiken und Repliken zu diesen Fragen wurden allein im Jahre 1925 in der Notariatszeitung veröffentlicht, die somit die zentrale Rolle in diesem Meinungsbildungsprozess einnahm.⁸⁹¹ Wie bereits bei der Übernahme der Notariatszeitung im Dezember 1918 angekündigt, befassten sich literarische Beiträge auch mit der Rechtsentwicklung in den anderen Sukzessionsstaaten. Hinzu traten die Rechtsvergleichung mit dem Deutschen Reich und regelmäßige Berichte über juristische Tagungen. Exemplarisch sei auf die Ausführungen zum tschechoslowakischen Notariatsordnungsentwurf⁸⁹² und Gerichtskommissariat,⁸⁹³ zu den Reformen im ungarischen Notariatswesen⁸⁹⁴ sowie zum Notariatssystem im Deutschen Reich⁸⁹⁵ verwiesen.

Mit der Nummer 1 des Jahres 1933 erhielt die Notariatszeitung wieder einen Untertitel, der nunmehr auf „Monatsschrift herausgegeben vom Österreichischen Notarenverein“ lautete. Zugleich erfolgte der Druck erstmals in lateinischen Lettern, was die Schriftleitung mit der steigenden Zahl an Beziehern im Ausland rechtfertigte. Auf Antrag des Präsidenten der Steirischen Notariatskammer Dr. Hans Binder beschloss der Notarenverein daraufhin einstimmig ab 1934 die Wiederverwendung der gotischen Buchstaben, „damit der deutsche Charakter

⁸⁸⁹ NZ 1932, 77 (Wechsel in der Schriftleitung).

⁸⁹⁰ NZ 1925, 77 (Unsere Festnummer).

⁸⁹¹ Siehe *Eckhardt*, NZ 1925, 10f (Die Versicherung der Notare und Notariatsanwärter); *Suchomel*, ebd., 17ff (Die Ruheversorgung der Notare); *Duller*, ebd., 19ff (Zur Versorgungsfrage), 28 (Die Ruheversorgung der Notare); *Weißberger*, ebd., 27f (Zur Versorgungsfrage); Ebd., 29 (Zur Versorgungsfrage); *Kellner*, ebd., 29ff, 43f (Zur Aktion des Frauenkomitees); *Fiedler*, ebd., 42f (Zur Ruheversorgung der Notare).

⁸⁹² NZ 1920, 22f, 35ff (Der tschechoslowakische Entwurf einer NO).

⁸⁹³ *Reichel*, NZ 1921, 45f (Das Gerichtskommissariat - in der Tschechoslowakei).

⁸⁹⁴ *Kubinyi*, NZ 1927, 89ff (Reformen im ungarischen Notariatswesen).

⁸⁹⁵ *Oberneck*, NZ 1926, 53ff, 61f, 69f, 78f (Das Deutsche Notariat).

*dieser Zeitschrift schon in ihrem äußeren Erscheinen zum Ausdruck komme“.*⁸⁹⁶ Mit April des Jahres 1934 schied nach 15jähriger Tätigkeit Dr. Eduard Reichel aus der Schriftleitung aus. Dr. Anton Spurny zeichnete fortan bis zu seiner Enthebung im Frühjahr 1938 für die Notariatszeitung alleine verantwortlich. Die Herrschaft des autoritären Ständestaates von 1934 bis 1938 bringen für die Notariatszeitung keine personellen oder inhaltlichen Eingriffe der neuen Staatsführung. Erwähnenswert sind lediglich die Schwerpunktsetzung auf Standesnachrichten und Besprechungen sowie die Berichterstattung über die Pläne zur Eingliederung des Notariats in die berufsständische Ordnung.⁸⁹⁷ Von einer aktiven Standespolitik der Notare, die wie die Jahrzehnte zuvor über die Notariatszeitung kommuniziert worden war, kann jedoch nicht mehr gesprochen werden.

6. Einstellung 1938

Demgegenüber erfassten die politischen Folgen des Anschlusses Österreichs ans Deutsche Reich im Jahr 1938 auch die Notariatszeitung in vollem Maße. Als Ausdruck der neuen Machtverhältnisse erhielt die Notariatszeitung des Jahres 1938 ab Nummer 3 den neuen Untertitel „Monatsschrift für das deutsche Notariat in Österreich“. Mit der Schriftleitung wurde Dr. Adolf Reiter beauftragt, die Verwaltung der Zeitung führte der Notariatskandidat Dr. Wilhelm Raab. Ausdrücklich wurde dem abgetretenen Schriftleiter Dr. Anton Spurny für seine Tätigkeit noch der *„Dank des gesamten Notarenstandes zum Ausdrücke“* gebracht.⁸⁹⁸

Die Notariatszeitung wurde bis zu ihrer Einstellung ganz in den Dienst der Eingliederung des österreichischen Notariates in das Reichsnotariat, allen voran der Einführung der Reichs-Notar-Ordnung gestellt. Anstelle der wissenschaftlichen Erörterung österreichischer Gesetze und Rechtsprechung sollte fortan die *„von den nationalsozialistischen Grundsätzen voll durchdrungene Gesetzgebung des Deutschen Reiches“* treten.⁸⁹⁹ In zahlreichen Aufrufen und Aufsätzen wurden die *„deutschen Notare des Landes Österreich“* auf ihre zukünftige Rolle als nationalsozialistische Rechtswahrer sowie auf persönliche und sachliche Änderungen in der Amtsausübung vorbereitet.⁹⁰⁰

⁸⁹⁶ NZ 1933, 115 (Auszugsweiser Bericht).

⁸⁹⁷ Siehe hierzu Mally, NZ 1937, 1f (Zum bevorstehenden berufsständischen Aufbau der freien Berufe) und Mally, NZ 1938, 2f (Zur Jahreswende 1938).

⁸⁹⁸ Reiter, NZ 1938, 43f (Mitteilung des Schriftleiters).

⁸⁹⁹ Ebd.

⁹⁰⁰ Hueber, NZ 1938, 61 (Deutsche Notare des Landes Österreich!); Wolpers, ebd., 61f (Ein Volk - Ein Reich - Ein Führer); Reiter, ebd., 62f (Der österreichische Notar im Deutschen Reich); Sieber, ebd., 82

Bereits im Mai 1938 wurden die Gespräche zur Vereinigung der österreichischen Notariatszeitung mit der „Deutschen Notar-Zeitschrift“ zwischen den Vertretern des Notariates in Österreich und im Deutschen Reich zum Abschluss gebracht. Im Ergebnis erhielten die Bezieher der Notariatszeitung künftig an deren Stelle die „Deutsche Notar-Zeitschrift“ zugestellt. Für die Dauer der Rechtsangleichung sollte diese durch ein Beilageblatt für das österreichische Notariat ergänzt werden. Schriftleiter dieser Beilage blieb Dr. Adolf Reiter. Im 80. Jahr ihres Bestandes erschien die Notariatszeitung des österreichischen Notarenvereines zum letzten Mal am 1. Juni 1938.

(Der Notar im Umbruch); *Demelius*, ebd., 83f (Ein Reich, ein Recht); *Angst*, 87f (Der Notariatsassessor).

V. SOZIALEINRICHTUNGEN UND -VERSICHERUNG DES NOTARIATES

A. Sozialeinrichtungen bis 1918

1. Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines 1882-1918

a. Vorläufer

Bereits vor Errichtung des Pensionsinstitutes im Jahre 1882 verfügte das altösterreichische Notariat über drei Versorgungseinrichtungen: den „Unterstützungsverein für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen“, die „Witwen- und Waisensocietät der Notare im Königreich Böhmen“ sowie die „Witwen- und Waisen Pensionsgesellschaft des juristischen Doctorencollegiums“ in Wien. So verbunden diese Sozialeinrichtungen in ihrem Zweck, nämlich der finanziellen Versorgung der Standesmitglieder und deren Angehörigen, auch waren, so unterschiedlich gestaltete sich doch ihr Mitteleinsatz und der daraus resultierende Erfolg.

a) Unterstützungsverein für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen

Die erste auf eine Breitenwirkung ausgerichtete Versorgungseinrichtung des Notariates entstand 1861 mit dem Unterstützungsverein für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen. Auf Initiative von Dr. Ritter von Kissling gegründet, fungierten die Notare Dr. Carl Edmund Langer und Dr. Josef Löw als Vorsteher des Vereines.⁹⁰¹ Wie aus dem Namen ersichtlich, stand der Unterstützungsverein laut Satzung auch Anwälten und den Kanzleiangestellten, und sohin den Kandidaten, offen. Die Aufnahme von Hilfsarbeitern und Angestellten war jedoch an die Vereinsmitgliedschaft ihres Dienstgebers gebunden. Tatsächlich beschränkte sich der Kreis der zahlenden Mitglieder bereits nach wenigen Jahren ausschließlich auf Notare und Kandidaten. Nachdem sich die Erwartungshaltung in Bezug auf die Mitgliederzahlen nicht erfüllte, sollten in den Jahren 1867 und 1870 angestrebte Statutenänderungen die Attraktivität des Vereines erhöhen.⁹⁰² So verzeichnete der Mitgliederstand 1868 einen Rückgang auf 101 Mitglieder im Vergleich zu 136 Unterstützern im Jahre 1862. Das erneute Verfehlen des Reformzieles und ein angesichts der Zahl der zu versorgenden Mitglieder zu günstiges Prämiensystem führten zu einer angespannten Finanzlage und bewogen die

⁹⁰¹ Lebschik, Pensionsinstitut, 4f.

⁹⁰² NZ 1867, 125ff (Revidierte Statuten).

Vereinsleitung 1884 zu Fusionierungsverhandlungen mit dem neugegründeten Pensionsinstitut. Diese wurden schließlich wegen des erheblichen Finanzierungsrisikos seitens des Pensionsinstitutes abgebrochen. Das Auflösungs- und Liquidationsverfahren des Unterstützungsvereines dauerte bis 1886 an und wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Notarenverein und dessen Pensionsinstitut durchgeführt.⁹⁰³ Die Auflösung erfolgte mittels Austritt aller Mitglieder. Diese verzichteten in vielen Fällen auf die vollständige Rückzahlung ihrer Einlagen zugunsten einer größtmöglichen Abfertigung der Pensionsbezieher, manche auch zur Gänze. Das restliche Vereinsvermögen ging 1886 an das Pensionsinstitut über. Der organisatorische Aufbau des Unterstützungsvereines dürfte überdies in den Satzungsentwurf des Pensionsinstitutes eingeflossen sein.⁹⁰⁴

b) Witwen- und Waisensocietät der Notare im Königreich Böhmen

Im Oberlandesgerichtssprengel Prag zeigte sich die Witwen- und Waisensocietät im Königreich Böhmen aktiv. Wahrscheinlich im Jahre 1858 gegründet,⁹⁰⁵ beschränkte die Gesellschaft ihren Zweck auf die Auszahlung von Witwen und Waisenpensionen. Diese erfolgte jährlich und in einheitlicher Höhe. Die satzungsmäßige Eingrenzung der Mitgliedschaft auf Notare sowie der Gesellschaftszweck drückten sich nicht zuletzt im geringen Mitgliederstand von nur 60 Personen im Jahre 1868 beziehungsweise 77 im Jahre 1872 aus. Die Witwen- und Waisensocietät im Königreich Böhmen fasste 1910 ihren Auflösungsbeschluss, das Vermögen ging an das Pensionsinstitut über.⁹⁰⁶

c) Witwen- und Waisen Pensionsgesellschaft des juristischen Doctorencollegiums

Eine Möglichkeit zur Versorgung ihrer Angehörigen im Ablebensfall fanden die Wiener Notare und Kandidaten in der Witwen- und Waisen Pensionsgesellschaft des juristischen Doctorencollegiums in Wien. Diesem bereits seit 1760 existierenden Doctorencollegium konnten Juristen, die in den im Reichsrat der Monarchie vertretenen Ländern ihr Doktorat absolviert hatten, beitreten. Zur Auszahlung aus der Pensionsgesellschaft gelangten allerdings nur Witwen- und Waisenpensionen. Mit der Einführung eines sogenannten Trienniums, das heißt der

⁹⁰³ *Lebschik*, Pensionsinstitut, 5.

⁹⁰⁴ Dafür spricht unter anderem die Ähnlichkeit in der Konzeption des Vorstandes in § 34 der Statuten 1862 des Unterstützungsvereines mit jener in § 27 der Statuten 1883 des Pensionsinstitutes.

⁹⁰⁵ Die Quellenlage zur Witwen- und Waisensocietät der Notare im Kgr. Böhmen ist äußerst dürftig. In der Notariatszeitung finden sich nur zwei Berichte zur 10. und 14. Generalversammlung der Jahre 1868 und 1872. Nimmt man eine jährliche Abhaltung der Generalversammlung an, so ergibt sich das Jahr 1858 als jenes der Gründung. Siehe hiezu NZ 1868, 100f und NZ 1872, 49f.

⁹⁰⁶ *Lebschik*, Pensionsinstitut, 5f.

Erwerb eines Versorgungsanspruchs erst ab dem vierten Einzahlungsjahr, leistete die Pensionsgesellschaft eine versicherungstechnische Innovation. Die Härten dieser Regelung sollten über freiwillige Spenden und Vermächtnisse der Mitglieder ausgeglichen werden. Das Triennium wie auch die Ausgleichsregelung wurden in Folge vom Pensionsinstitut übernommen.⁹⁰⁷

b. Gründung

Der 1881 errichtete Österreichische Notarenverein führte in der Nennung seiner Vereinszwecke unter anderen die „*Organisierung und Leitung des Versorgungswesens für erwerbsunfähige Notare, Notariatsbeamte und ihrer Angehörigen*“ an. Das Fehlen jeder staatlichen Unterstützung im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes für Notare einerseits und die aus unterschiedlichen Gründen erfolgte Nichtteilnahme an den bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen andererseits, drängten den Notarenverein zu einer schnellstmöglichen Umsetzung dieses Vereinszweckes. In diesem Sinne bestimmte der siebente Tagesordnungspunkt der zweiten Hauptversammlung des Notarenvereines am 21. Oktober 1882 die Feststellung der Satzung des Pensionsinstitutes. Die Initiative als auch das Konzept zu dieser Schöpfung sind auf den „*Organisator des Standes*“ Notar Dr. Leone Roncali zurückzuführen.⁹⁰⁸ Der Satzungsentwurf wies dabei deutliche Parallelen zur Satzung des seit 1861 bestehenden Unterstützungsvereines für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen auf. Besondere Aufmerksamkeit erweckte die Gründung auch in Juristenkreisen jenseits der Reichsgrenzen und wurde von diesen als Vorbild ständischer Selbstverwaltung „*ohne Hilfe der Gesetzgebung, ohne neue Ordnung von Oben herab*“ gelobt.⁹⁰⁹ Nach der Genehmigung der Satzung durch die Ministerien für Justiz und Inneres im Juni 1883 konnte das Pensionsinstitut seine Arbeit aufnehmen. Im November des Jahres verfügte das Institut bereits über einen beträchtlichen Garantiefonds, der die Liquidität bis zur Aufbringung des notwendigen Eigenkapitals durch die Prämienzahlungen gewährleisten sollte.

⁹⁰⁷ Dazu ausführlich Lebschik, Pensionsinstitut, 6.

⁹⁰⁸ NZ 1889, 46 (Nachruf Roncali).

⁹⁰⁹ JBI 8/1883 und NZ 1883, 62f (Artikel der deutschen Notariatszeitung): „*Das Notariat in Österreich, das so lange fast nur ein Scheinleben geführt hatte, ist ohne Hilfe der Gesetzgebung, ohne neue Ordnung von Oben herab, aus sich selbst heraus lebendig, lebensfroh und lebensfähig geworden. Dies geschah durch das Bewusstwerden, dass alle Mitglieder des Standes eine Einheit bilden (...). Trost und Hilfe (...), wie dieses vor unseren Augen von den Notaren in Österreich geschieht, ist eine Ehre allerersten Ranges für alle Standesgenossen.*“

c. *Satzung*

Die genehmigten Satzungen unterschieden in Bezug auf die Versicherungsleistungen streng zwischen der Alters- und Invaliditätspension einer- und der Witwen- und Waisenpension andererseits. Als Rechtsform wählte man die Versicherung auf Gegenseitigkeit, nach welcher die Mitglieder zugleich Eigentümer des Pensionsinstitutes waren. Die Mittelaufbringung erfolgte im Kapitaldeckungsverfahren bei der Annahme eines fünfprozentigen Zinssatzes auf den Pensionsfonds. Der Versicherungsanspruch entstand erst nach Ende des Trienniums. Bei Kündigung oder Verlust der Mitgliedschaft vor Ende dieser Dreijahresfrist verfielen die geleisteten Einzahlungen ebenso, wie bei strafgerichtlicher Verurteilung. Keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch hatten hingegen ein Selbstmord oder das Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Notarenstand.⁹¹⁰

Die Mitgliedschaft unterteilte sich in unterstützende Mitglieder, die ungeachtet ihrer einmaligen oder jährlichen Einzahlung jedenfalls keinen Leistungsanspruch erworben, und wirkliche Mitglieder. Letztere mussten im Zeitpunkt ihres Aufnahmeantrages dem Österreichischen Notarenverein angehören, berufsfähig sein und durften das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nicht erforderlich war die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Nur wirklichen Mitgliedern stand der Erwerb von Pensionsansprüchen offen, wobei die Prämienzahlungen mit Entstehen des Anspruches endeten. Im Falle der Alterspension geschah dies ex contractu mit Beendigung des 65. Lebensjahres.⁹¹¹

Das höchste Vereinsorgan bildete die Generalversammlung, welche ordentlich jährlich stattzufinden hatte. Im Verhältnis zum Mitgliederstand waren die Generalversammlungen aber unterdurchschnittlich besucht. So zählte die teilnehmerstärkste Generalversammlung im Jahre 1911 nicht einmal fünfzig Teilnehmer bei zeitgleich zirka dreihundert Mitgliedern des Pensionsinstitutes.⁹¹² Der von der Generalversammlung zu wählende Pensions-Ausschuss trat als Leitungs- und Vertretungsorgan auf. Er setzte sich aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern für die Dauer einer dreijährigen Funktionsperiode zusammen. Der Ausschuss besetzte dabei aus seinem Kreise für jeweils ein Geschäftsjahr das Amt des Obmannes, der Obmannstellvertreter, des Schriftführers sowie des Kassiers. Rechnungsprüfer, Fondsbeamte und das Schiedsgericht komplettierten die Vereinsorgane. Die Protokolle der Generalversamm-

⁹¹⁰ Lebschik, *Pensionsinstitut*, 7, 10.

⁹¹¹ Ebd., 7f.

⁹¹² Eine graphische Gegenüberstellung dieses Verhältnisses von 1883 bis 1917 enthält *Lebschik*, *Pensionsinstitut*, 9.

lungen und der Ausschusssitzungen wurden, obwohl bei letzteren nicht verpflichtend, regelmäßig in der Notariatszeitung veröffentlicht.⁹¹³

d. Entwicklung

Ungeachtet der regen Werbetätigkeit und prominenter Mitglieder und Organisatoren entwickelten sich die Mitgliederzahlen und somit die Finanzsituation des Pensionsinstitutes deutlich unter den Erwartungen. So waren beispielsweise Ende des Jahres 1889 von insgesamt 1.091 Notaren und 738 Kandidaten im Geltungsbereich der NO 1871 nur 170 berufstätige Kollegen, das waren zirka 9,3 Prozent des Standes, beigetreten. Das Schlagwort vom „Minderheitenprogramm“ des Pensionsinstitutes brachte diese Entwicklung auf den Punkt. Als Gegenmaßnahmen forderte man einen gesetzlichen Pflichtbeitritt für alle Notare und plante eine umfassende Satzungsreform, welche insbesondere das Leistungsangebot attraktiver gestalten sollte. Diese Bestrebungen mündeten in die Annahme einer neuen Satzung auf der außerordentlichen Generalversammlung des Jahres 1896. Die neugeschaffenen Begünstigungen der Mitglieder traten nach behördlicher Genehmigung mit 1. Jänner 1898 in Kraft.⁹¹⁴ Zur Erhöhung der Finanzmittel des Pensionsfonds erreichte man beim Gesetzgeber zudem die gesetzliche Zuführung der Geldstrafen aus Disziplinarstrafurteilen gegen Notare und Substituten gemäß § 158 NO an das Pensionsinstitut.⁹¹⁵ Davon ausgenommen blieben Geldbußen gegen Notare aus dem Königreich Böhmen, die der dortigen Witwen- und Waisensocietät zufielen.⁹¹⁶ Mitte der Neunzigerjahre konnten die (Zins-)Häuser Währingerstraße 16, Kolingasse 10 und Maria-Theresien-Straße 9, zum Zwecke der Vermögensveranlagung durch das Pensionsinstitut angekauft werden.

Bis 1911 erhöhte sich der Mitgliederstand auf 288 Personen, was sich zum einen auf die Attraktivität der Satzungsreform, zum anderen auf die durch die Errichtung des „Notar Dr. Gasser-Fonds“ 1902 geschaffene Begünstigung für neue Beitrittswerber zurückführen lässt. Eine nach Kronländern aufgeschlüsselte Mitgliederstatistik weist 1906 einen deutlichen Mitgliederschwerpunkt in Niederösterreich mit 72 Mitgliedern, Böhmen mit 41 Mitgliedern und Oberösterreich mit 20 Mitgliedern auf. Da man in einer gesetzlichen Pflichtversicherung aller Standesgenossen die Bestandsgarantie für das Pensionsinstitut, und somit für die soziale

⁹¹³ *Lebschik*, Pensionsinstitut, 8ff.

⁹¹⁴ Ebd.

⁹¹⁵ Gesetz vom 02.04.1885, RGBl. Nr. 34, womit bestimmt wird, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disziplinarstrafen gegen Notare und Notarsubstituten verhängt werden.

⁹¹⁶ JMV vom 12.04.1885, RGBl. Nr. 35, zur Durchführung des Gesetzes vom 02.04.1885.

Selbstverwaltung des Notariates überhaupt, erblickte, trat die Standesvertretung mit dieser Forderung regelmäßig an die zuständigen staatlichen Stellen heran. Um die Geschlossenheit des Standes zu demonstrieren, fasste auch der Delegiertentag der Notariatskammern im Jahre 1900 in dieser entscheidenden Frage einen einstimmigen Beschluss.

Nachdem das Ministerium eine Umsetzung der Forderung nach einer obligatorischen Sozialversicherung für das Notariat rundweg ablehnte, bemühte man sich um die Anerkennung des Pensionsinstitutes als Ersatzinstitut im Sinne des Privatbeamtenversicherungsgesetzes. Ganz entgegen dieser Absicht führte der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Jänner 1909 aber die Versicherungspflicht für Notariatskandidaten nach dem Privatbeamtenversicherungsgesetz⁹¹⁷ ein, womit dem Pensionsinstitut ein erheblicher Teil seines Mitgliederpotentials verloren ging.

Eine Statutenreform mit größeren Änderungen in der Organstruktur und kleineren in den Versicherungsleistungen fand 1911 statt. Dabei ist die Anlehnung an den Entwurf eines neuen Versicherungsvertragsgesetzes deutlich. Als Folge der neuen Statuten konnte 1914 der höchste Mitgliederstand mit 321 Personen verzeichnet werden. Die noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges unternommenen Anläufe zur Anerkennung des Pensionsinstitutes als Ersatzinstitut im Sinne des Privatbeamtenversicherungsgesetzes, um zumindest den gesetzlich verpflichteten Kandidaten wieder ein Versicherungsangebot stellen zu können, scheiterten. Während der Kriegsjahre trat trotz umfangreicher Zeichnung von Kriegsanleihen, sich erhöhender Prämienrückstände und der kriegsbedingten Kursverluste eine erhebliche Steigerung des Vermögensstandes des Pensionsinstitutes ein. Der sich abzeichnende Kriegsausgang und der politische Umbruch, „(...)wenn sich wider alles Erwarten bolschewistische Ideen in Österreich durchsetzen würden“, ⁹¹⁸ beunruhigten 1918 aber auch die Mitglieder des Pensionsinstitutes. Insbesondere der Umstand, dass die Hälfte der Wertpapiere auf Kriegsanleihen entfiel, bereitete erhebliche Bedenken. ⁹¹⁹ Anders als der Österreichische Notarenverein, der sich als Reichsvereinigung im Dezember 1918 auflöste, überlebte das Pensionsinstitut in seiner alten Form den Zusammenbruch Altösterreichs und die politisch und wirtschaftlich widrigen Nachkriegsjahre.

⁹¹⁷ Gesetz vom 16.12.1906, RGBl. Nr. 1/1907, betreffend der Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

⁹¹⁸ NZ 1918, Beilage zu Nr. 25, IIIf (Protokoll über 41. Generalversammlung).

⁹¹⁹ NZ 1919, Beilage zu Nr. 10, III (Protokoll über 42. Generalversammlung).

2. Vom Pensionsinstitut verwaltete Sozialfonds

Insgesamt konnte das Pensionsinstitut zur Erfüllung seines sozialen Zweckes auf sieben unterschiedlichen Fonds zurückgreifen. Es waren dies in chronologischer Reihenfolge ihrer Gründung der „Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds“ (1888), der „Unterstützungsfonds“ (1894), der „Antonia Mazur-Fonds“ (1899), der „Notar Dr. Gasser-Fonds“ (1902), der „Dr. Leone Roncali-Fonds“ (1914), der „Kriegsfonds“ (1916) und der „Dr. Adolf Löckner-Fonds“ (1917). Die einzelnen Fonds unterschieden sich hinsichtlich Zweck, Stiftung, Umfang und Kreis der Begünstigten zum Teil erheblich, unterstrichen in ihrer gemeinsamen sozialen Widmung aber einmal mehr den Charakter der Gemeinnützigkeit des Pensionsinstitutes. Da alle Fonds der Verwaltung des Pensionsinstitutes unterlagen, bestimmten Ausschuss und Generalversammlung über die Zuerkennung von Zuwendungen.⁹²⁰

Der 1888 anlässlich des vierzigjährigen Regierungsjahres gegründete „Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds“ speiste sich aus freiwilligen Einzahlungen aus dem Notarenstand und sollte unbillige Härtefälle im Zusammenhang mit dem Nichterreichen des Trienniums auffangen. Zweck des 1894 errichteten „Unterstützungsfonds“ war generell die finanzielle Hilfestellung für in Not geratene Standesgenossen und zwar unabhängig einer Mitgliedschaft zum Notarenverein oder dem Pensionsinstitut. Diese universelle Ausrichtung führte zu zahlreichen Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds, der sich überwiegend aus dem Gewinn des jährlich organisierten Notarenkränzchens finanzierte. Der „Antonia Mazur-Fonds“, gestiftet 1898 als Legat der gleichnamigen Notarswitwe, widmete sich nach ihrem Willen der Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen jener Standesangehörigen, die keine Absicherung durch die Leistungen des Pensionsinstitutes genossen. Ein weiteres Legat, welches zwei Liegenschaften in Wien betraf und von Notar Dr. Peter Gasser vermacht worden war, begründete im Jahre 1899 den „Notar Dr. Gasser-Fonds“. Der Erblasser bestimmte, dass die eine Hälfte der Fondserträge als Rücklage für das Pensionsinstitut, die andere Hälfte aber dem Ausschuss zur freien Verfügung stehen sollte. Tatsächlich wurden ab 1902 aus diesem Fonds zahlreichen Beitrittswerbenden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Aufnahmegebühren erlassen. Diese Begünstigung war hauptverantwortlich für die Anwachsung des Mitgliederstandes des Pensionsinstitutes in den Folgejahren. Anlässlich des 25. Todesjahres des Initiators des Pensionsinstituts Notar Dr. Leone Roncali im Herbst 1914, stiftete der seinerzeitige Präsident Notar Rudolf Ritter von Winterhalder mit einer beträchtlichen Einlage den „Dr. Leone Roncali-

⁹²⁰ Lebschik, Pensionsinstitut, 20ff.

Fonds“. Sein Zweck bildete die zinsfreie Darlehensvergabe an Mitglieder des Pensionsinstitutes. Aus nichtverwendeten Erträgen des „Notar Dr. Gasser-Fonds“ entstand 1916 der „Kriegsfonds“. Dieser sollte kriegsbeschädigten Standesgenossen, sowie Witwen und Waisen, denen keine Hilfe aus anderen Fonds zufließen konnte, finanzielle Unterstützung leisten. Mit der Vergabe zinsenloser Darlehen verfolgte der „Dr. Adolf Löckner-Fonds“ den gleichen Zweck wie der „Dr. Leone Roncali-Fonds“. Begründet wurde dieser 1917 durch ein Vermächtnis der Notarswitwe nach Dr. Adolf Löckner.⁹²¹

3. Charakter des „Provisoriums“ und „Minderheitenprogramms“

Seit der Feststellung seiner Satzungen im Jahre 1882 haftete dem Pensionsinstitut stets die Eigenschaft des Provisorischen an. Seine Gründung wie in Folge Existenz wurde lediglich als Durchlaufstadium auf dem Weg zu einem alle Notare und Kandidaten obligatorisch erfassenden „*Notaren-Reichs-Pensions-Institute*“ gewertet, denn nur in einem solchen sah man die soziale Selbstverwaltung des Standes verwirklicht. Das Mittel zu diesem Zweck sollte der gesetzliche Versicherungszwang für den gesamten Notarenstand einschließlich Kandidaten sein, nachdem sich die zunächst ausgesprochene Hoffnung, dass das Pensionsinstitut auch bei Freiwilligkeit des Beitrittes „*wahrscheinlich ohnehin die meisten Standesgenossen umfassen*“ werde, nicht erfüllt hatte.⁹²² Als Vorbild wirkten hierbei die Versicherungssysteme der Notare von Baden und Bayern. Der von Roncali und seinen Mitstreitern bereits bei der Gründung und auch später immer wieder erhobene Ruf nach dem „*imperativen Beitritt*“ verhallte aber ungehört. Zu groß waren die Bedenken staatlicher Stellen vor einer allzu großen Unabhängigkeit des Notarenstandes, die als Präzedenzfall für Autonomiebestrebungen anderer Berufsgruppen herangezogen hätte werden können. Selbst der kleine Erfolg der Anerkennung als Ersatzinstitut im Sinne des Privatbeamtenversicherungsgesetzes blieb ihnen verwehrt. Rückblickend führte Roncali 1883 in diesem Sinne aus: „*Als man an die Gründung dieser Anstalt ging, war der Gedanke mit maßgebend, daß damit ein Fundament zu einer weiteren umfassenderen Institution gelegt werden solle: zu einem Notaren-Reichs-Pensions-Institute mit obligatorischem Beitritte aller Notare, wenigstens aller Jener, welche nach dem Inslebentreten desselben ernannt würden.*“⁹²³

⁹²¹ Lebschik, Pensionsinstitut, 20ff.

⁹²² NZ 1883, 24 (Unser Pensionsinstitut).

⁹²³ Ebd.

Einen weiteren Vorwurf an das Pensionsinstitut bildete jener des „Minderheitenprogramms“, der auf die im Verhältnis zur Gesamtzahl des Standes geringen Mitgliederzahlen im Pensionsinstitut abzielte. Noch 1908 stellten sich die Verantwortlichen die Frage nach „*dieser eigentümlichen Erscheinung (...), wieso es kommt, daß so viele Kollegen noch abseits stehen.*“ Der Höchststand wurde 1914 mit 321 Mitgliedern erreicht, womit nicht einmal ein Drittel der Notare und Kandidaten im Pensionsinstitut organisiert war. Auch und gerade um den nicht versicherten Kollegen in Notlagen helfen zu können, entwickelte man das auf die Unterstützung von Ausnahmefällen ausgerichtete Fondswesen. In der Sache selbst geht der Vorwurf des „Minderheitenprogramms“ aber mit Verweis auf den evidenten Kausalzusammenhang zwischen dem fehlenden Versicherungszwang und der relativ geringen Mitgliederzahl wohl ins Leere.⁹²⁴

⁹²⁴ NZ 1883, 24 (Unser Pensionsinstitut).

B. Pensionsinstitut des (Deutsch-)Österreichischen Notarenvereines 1918-1939

1. Lage des Pensionsinstitutes 1918

Mit dem Zusammenbruch des Habsburgerreiches verlor das Pensionsinstitut nicht nur seinen staatlichen Überbau, sondern mit der Auflösung der alten Reichsvereinigung der Notare als Folge dessen auch seinen satzungsgemäßen Trägerverein. Zum Zwecke der Anpassung der Satzung an die geänderten Verhältnisse wurde für September 1919, und zwar zeitgleich mit einer ordentlichen, eine außerordentliche Generalversammlung anberaumt. Wegen der Verfehlung des für Satzungsänderungen erforderlichen Quorums, musste dieser Tagesordnungspunkt jedoch fallen gelassen werden.⁹²⁵ Ende des Geschäftsjahres 1918 verzeichnete man 343 Versicherungsverträge mit genau 300 Institutsmitgliedern, die sich wie folgt auf die Nachfolgestaaten Altösterreichs aufschlüsselten: 188 Mitglieder aus Deutschösterreich, 88 Mitglieder aus der Tschechoslowakei, 17 Mitglieder aus Polen, sechs Mitglieder aus Jugoslawien und ein Mitglied aus Italien. Die Erfüllung der Versicherungsverhältnisse gegenüber den nunmehr im Ausland ansässigen Mitgliedern sollte in bilateralen Staatsverträgen geregelt werden und zudem eine Satzungsänderung die Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut unabhängig von der Staatsangehörigkeit ermöglichen. Die wirtschaftliche Not der Kriegszeit hatte zu regen Unterstützungsleistungen aus den vom Pensionsinstitut verwalteten Hilfsfonds geführt und diese in Folge vielfach erschöpft. Erst über eingeflossene Spenden konnte beispielsweise der Unterstützungsfonds wieder aktiviert werden.⁹²⁶ Einen wesentlichen Teil des Vermögens des Jahres 1918 stellten die drei Liegenschaften in Wien, und zwar Währingerstraße 16, welche bereits im Jahre 1888 angekauft worden war sowie Kolingasse 10 und Maria-Theresien-Straße 9, beide im Jahre 1893 erworben, dar.⁹²⁷

2. Entwicklung

Entgegen der noch 1919 geäußerten positiven Erwartungshaltung, führten das ungeklärte Verhältnis zu den Mitgliedern in den Sukzessionsstaaten und die Geldentwertung der Nachkriegsjahre zu einer wirtschaftlichen Krise des Pensionsinstitutes. Tatsächlich fristete das

⁹²⁵ NZ 1919, Beilage zu Nr. 10, I (Protokoll über 42. Generalversammlung).

⁹²⁶ NZ 1919, Beilage zu Nr. 10, II (Protokoll über 42. Generalversammlung).

⁹²⁷ List, Chronik, 863.

Pensionsinstitut des Notarenvereines seit Gründung der Republik „*nur mehr ein Scheindasein*“.⁹²⁸ So verlor das Vereinsvermögen bis Anfang der Dreißigerjahre durch den Wertverlust des Liegenschaftsvermögens und der Wertpapiere, vermutlich durch Abschreibung der Kriegsanleihen, zirka zwei Drittel seines Wertes.⁹²⁹ Ein deutliches Indiz der bereits nach Kriegsende überaus ernsten Lage bildete die satzungswidrige Verschiebung der ordentlichen Generalversammlung 1921 auf unbestimmte Zeit, ein angesichts des sprichwörtlichen notariellen Pflichtbewusstseins bezeichnendes Vorgehen.⁹³⁰ Die leistungsrechtliche Höchstpension betrug zu dieser Zeit nur 3.600 Kronen jährlich, zudem musste das Institut zur Leistungserbringung Teile seines Liegenschaftsvermögens verwerten. Angesichts dieser Entwicklung erhoben sich namhafte Stimmen im Stand, welche schon 1921 besser heute als morgen die Auflösung des Versicherungsvereines und Liquidation seines Vermögens forderten, denn das Pensionsinstitut „*(...) hat für keinen Vernünftigen mehr eine Lebensberechtigung. Jeder Tag bringt eine weitere Schmälerung der erworbenen Ansprüche der einzelnen Mitglieder.*“ Durch die Reparationsverträge aus dem Weltkrieg mit einem allgemeinen Zahlungs- und Annahmeverbot belegt, konnte zudem nur mit dem tschechoslowakischen Staat ein die Versicherungsverhältnisse zu den nunmehr ausländischen Mitgliedern regelnder Staatsvertrag abgeschlossen werden. Gleichlautende Vereinbarungen mit den Regierungen Italiens, Jugoslawiens, Polens und Rumäniens scheiterten.⁹³¹

Nachdem auf solche Weise die Erfüllung seines Satzungszweckes de facto unmöglich geworden war, beabsichtigte man 1932 die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens. Aufgrund der rechtlichen Einordnung als Versicherungsinstitut auf Gegenseitigkeit sollte das Restvermögen für die verbliebenen Mitglieder zu gleichen Anteilen aufgeteilt werden. Zur Erteilung der notwendigen Vollmachten wurde für Mai 1932 eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.⁹³² Da seitens des Pensionsinstitutes seit 1919 keine Mitgliederevidenz mehr geführt wurde (beziehungsweise werden konnte), diese aber mitsamt der einzelnen Mitgliederkonten Voraussetzung einer Auseinandersetzung war, erging 1933 ein entsprechender Aufruf mit dem Ersuchen um Anmeldung bestehender Ansprüche durch die Mitglieder oder deren

⁹²⁸ Kraus/Kührer/Lukanec/Polterauer, NZ 1971, 57 (Die Organisation des Österreichischen Notariates 1850-1971).

⁹²⁹ Winterhalder, NZ 1932, 78f (Von dem Pensionsinstitute des Notarenstandes).

⁹³⁰ NZ 1921, 76 (Verschiedene Mitteilungen).

⁹³¹ Die Ansprüche der tschechoslowakischen Versicherungsnehmer gegen das Pensionsinstitut wurden durch das Versicherungsübereinkommen vom 29.05.1925, BGBl. Nr. 76/1927, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik, geregelt. AVA, JM, Karton 1721, undatierter Aktenvermerk.

⁹³² Winterhalder, NZ 1932, 77f (Von dem Pensionsinstitute des Notarenstandes).

Witwen und Waisen.⁹³³ Nachweislich fanden im Juni 1934, April 1935, und März 1936 noch ordentliche Generalversammlungen statt.⁹³⁴

Das Ende des Pensionsinstitutes brachte auch hier die Eingliederung des österreichischen Notariates ins Reichsnotariat. Zunächst wurde im Mai 1939 die Eingliederung des Pensionsinstitutes in die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, und zwar unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, verfügt und im Nachrichtenblatt bekannt gemacht. Mit der Einbringung der Versicherungsanstalt in die reichsdeutsche Notariatskasse im Juni 1939 trat letztere auch die Rechtsnachfolge des Pensionsinstitutes des österreichischen Notarenstandes an.⁹³⁵

3. Präsidenten

Mit Notar Dr. Rudolf Winterhalder konnte das Pensionsinstitut auf eine außerordentliche Kontinuität im Präsidium verweisen. So übte derselbe das Amt des Präsidenten seit seinem Antritt im Jahre 1905 ununterbrochen bis zum April 1938 aus. Die im Jahre 1919 als Folge von Meinungsverschiedenheiten zu einem Notarversicherungsgesetz von Notar Dr. Rudolf Winterhalder erklärte Absicht, für eine weitere Funktionsperiode nicht mehr zur Verfügung zu stehen, wurde nicht verwirklicht.⁹³⁶ Mit dem „Anschluss“ Österreichs 1938 wurde schließlich der Standesführer der Notare, Dr. Ludwig Hauer, auch zum „*treuhänderischen Leiter*“ des Pensionsinstitutes ernannt. Als letzter Präsident hatte dieser nun die Eingliederung des Pensionsinstitutes und Übertragung seines Vermögens in die Versicherungsanstalt durchzuführen.⁹³⁷

⁹³³ NZ 1933, 281 (Pensionsinstitut des Notarenstandes).

⁹³⁴ AdR, BKA, III-339, Eingaben (undatiert) des Pensionsinstitutes des Notarenstandes an die Polizeidirektion Wien.

⁹³⁵ AdR, BKA, III-339, Verfügung vom 09.05.1939 und Nachrichtenblatt vom 24.05.1939, Seite 1041, des Reichskommissärs für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich.

⁹³⁶ NZ 1919, Beilage zu Nr. 10, IIIf (Protokoll über 42. Generalversammlung).

⁹³⁷ AdR, BKA, III-339, Bestätigung vom 26.04.1938 des NS-Rechtswahrerbundes Landesführung Österreich.

C. Soziale Hilfseinrichtungen

Mit dem Niedergang des Pensionsinstitutes, dass „zum Tode verurteilt (war), ohne allerdings formell bisher vollständig sterben zu können“, verlor das österreichische Notariat de facto seine zentrale Sozialeinrichtung. Um die so entstandene Lücke, insbesondere in Hinsicht auf die dringliche Versorgung der Notarwitwen, zu füllen, konstituierten sich Anfang der Zwanziger Jahre in den Notariatskammern Steiermark, Nieder- und Oberösterreich lokale Hilfseinrichtungen. Ihr Wirkungsbereich deckte sich dabei im Allgemeinen mit den Grenzen des jeweiligen Kammersprengels. Gerade diese räumliche Einschränkung, die zum Teil willkürlichen Leistungsvoraussetzungen und nicht zuletzt auftretende Finanzierungsschwierigkeiten verliehen diesen Einrichtungen einen nur provisorischen Übergangscharakter. Nachdem mit der Errichtung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Jahre 1926 „die Hilfeleistung in einheitliche Bahnen“ gelenkt worden war, verloren diese sozialen Hilfseinrichtungen zugleich mit ihrer Hauptfunktion auch ihre Daseinsberechtigung.⁹³⁸

1. „Dr. Otto Rösch-Hilfsfonds“ der Notariatskammer Niederösterreich

Das niederösterreichische Notarenkollegium beschloss bereits 1922 die Einrichtung eines „Hilfsfonds zur Unterstützung bedürftiger ehemaliger Standesmitglieder und der Witwen und Waisen nach Standesmitglieder“. Die Aufbringung der Fondsmittel erfolgte zum größten Teil über Pflichtbeiträge der Kammermitglieder im Umlaufverfahren.⁹³⁹ Daneben flossen auch zahlreiche freiwillige Zuwendungen in den Fonds ein. Eine Spende beträchtlichen Ausmaßes durch den Kammerpräsidenten Dr. Otto Rösch war schließlich im Dezember 1924 auch Anstoß der Umbenennung dieser Sozialeinrichtung in „Dr. Otto Rösch-Hilfsfonds“.⁹⁴⁰ Zur Verwaltung des Fonds wurde ein eigener „Fürsorgeausschuss“ installiert. Dem ersten Fürsorgeausschuss gehörten die Notare Dr. Bauerreiß, Dr. Wittmann, Haberda, Dr. Rösch und Eckardt sowie Ernst Czerny und Dr. Reichert aus der Kandidatenschaft an. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war auch die Zusammenarbeit mit weiblichen Angehörigen von Standesmitgliedern vorgesehen. Zu seinen Aufgaben zählten primär die finanzielle Unterstützung erwerbsunfähiger Standesmitglieder und deren Witwen sowie die Einholung staatlicher Subventionen. Darüber hinaus erstreckte sich seine Tätigkeit aber auch auf die unentgeltliche Vertretung bedürf-

⁹³⁸ Reichel, NZ 1926, 86 (Unser Pensionsgesetz).

⁹³⁹ NZ 1922, 50 (Hilfsfonds der n.ö. Notariatskammer).

⁹⁴⁰ List, Chronik, 893f.

tiger Notare und Kandidaten, die Kostenrückerstattung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und eine Stellenvermittlung für in den Ruhestand getretene Standesmitglieder, beispielsweise für wissenschaftliche Vortragstätigkeiten. Eher ungewöhnliche Züge tragen hingegen seine Zuständigkeiten zur „*Anlage von Schrebergärten*“ und der „*Gründung von Siedlungsgenossenschaften*“. Der „Dr. Otto Rösch-Hilfsfonds“ stieg wegen seiner umfangreichen Fürsorgetätigkeit und der organisatorischen Vorbildwirkung zur bedeutendsten sozialen Hilfseinrichtung des Notariates im Betrachtungszeitraum auf.⁹⁴¹

2. Hilfsfonds der Notariatskammern Steiermark und Oberösterreich

Parallel zum „Dr. Otto Rösch-Hilfsfonds“ der niederösterreichischen Kammer wurden auch in der Steiermark und in Oberösterreich vergleichbare Unterstützungseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Standesorganisation geschaffen.⁹⁴² Zur Aufbringung der finanziellen Mittel für den Hilfsfonds der steirischen Kammer beschloss die Kollegiumsversammlung im Jahre 1923 einstimmig (!) die Einhebung eines Pflichtbeitrages in der Höhe von 200.000 Kronen je Amtsstelle. Die Hälfte dieser Beiträge wurde in den Hilfsfonds eingebracht, welcher die Grundlage für eine obligatorische Sozialversicherung für die Notare bilden sollte. Die andere Hälfte stand der Kammer für sonstige soziale Zuwendungen zur Verfügung.⁹⁴³ Diese Selbstverpflichtung der steirischen Notare wurde dann auch als Vorbild für alle anderen Kollegien gelobt, denn „*mit diesem Beschlusse beginnt eine neue Zeit, ein neues Blatt der Standesfürsorge.*“⁹⁴⁴

3. Verein der Frauen und Witwen der Notare und Notariatsanwärter

Die mangelnde Durchschlagskraft der gesetzlichen Körperschaften der Notare zur Lösung der Frage der Altersversorgung führten Anfang der Zwanziger Jahre auch auf privatrechtlicher Ebene zu Organisationsbestrebungen. Als ein Ergebnis derselben kann die 1922 erfolgte Gründung des „Vereins der Frauen und Witwen der Notare und Notariatsanwärter“ gelten. Der räumliche Tätigkeitsbereich dieses Vereines deckte sich mit jenem des niederösterreichischen Notarenkollegiums. Zweck dieses auch als „*Frauenvereinigung der niederösterreichi-*

⁹⁴¹ Eckardt, NZ 1923, 18 (Fürsorgeausschuß für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen in Niederösterreich).

⁹⁴² Eckardt, NZ 1923, 15 (Zur Frage der Fürsorgeversicherung für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen).

⁹⁴³ NZ 1923, 22f (Aus dem steirischen Sprengel).

⁹⁴⁴ Eckardt, NZ 1923, 31 (Weiteres zur Frage der Fürsorge für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen).

schen Notare“ bezeichneten Vereines stellte die Zuerkennung staatlicher Mittel für die Altersversorgung der Notare dar.⁹⁴⁵ In diesem Sinne war es nach den Worten des Vereinsvorstandes „*der Frauen Pflicht (...), diese bescheidene Versorgung an Stelle unserer Gatten, die in vornehmer Zurückhaltung verharren, vom Staate zu verlangen, sie nachdrücklich zu fordern!*“⁹⁴⁶ Der Vorstand musste allerdings bei seinen wiederholten Vorsprachen bei „*den obersten Behörden*“ in Hinsicht auf die Erfüllung ihrer Forderungen „*die traurigsten Erfahrungen*“ machen.⁹⁴⁷ Das Ziel staatlicher Unterstützungen zur Altersversorgung musste dann bald auch endgültig aufgegeben werden. Die personelle Überführung und Mitarbeit im Fürsorgeausschuss des „Dr. Otto Rösch-Hilfsfonds“, welcher sich ja ausdrücklich auch an die Frauen der Standesmitglieder wandte, scheint aber eine weitere Handlungsmöglichkeit für die Mitglieder des Frauenvereines geboten zu haben. Möglicherweise handelte es sich bei den Proponenten dieses Vereines auch um die Mitglieder jenes „Frauenkomitees“, welches im Jahre 1924 den ersten Gesetzesentwurf zu einem Notarversicherungsgesetz vorlegte.⁹⁴⁸

4. Verein der Notariatswitwen und -waisen in der Steiermark

Der Tendenz zur Selbsthilfe der Notarfrauen folgte auch die Gründung des „Vereines der Notariatswitwen und -waisen in Steiermark“, welcher sich vermutlich im Jahre 1924 in Graz konstituierte. Ziel dieses Vereines war vor allem die „*Erreichung einer dauernden Versorgung der Hinterbliebenen nach verstorbenen Notaren*“, welche „*heute vielfach dem größten Elend ausgeliefert*“ wären. Außer einem Beitrittsaufruf in der Notariatszeitung wurden keine weiteren Handlungen des Vereines bekannt. Auch hier sind im Weiteren personelle Überschneidungen mit dem Hilfsfonds der Notariatskammer Steiermark denkbar.⁹⁴⁹

⁹⁴⁵ Eckardt, NZ 1923, 15 (Zur Frage der Fürsorgeversicherung für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen).

⁹⁴⁶ NZ 1922, 14 (An die Frauen und Witwen der Notare und Notariatsanwärter).

⁹⁴⁷ Eckardt, NZ 1923, 15 (Zur Frage der Fürsorgeversicherung für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen).

⁹⁴⁸ Siehe hierzu unter V.D.4.

⁹⁴⁹ NZ 1924, 75. (Verein der Notarswitwen und -waisen in Steiermark).

D. Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 1927-1939

1. Initiative

Die Initiative zur Einführung einer Altersgrenze und einer damit zusammenhängenden obligatorischen Standesversicherung im Notariat ging zunächst von der Kandidatenschaft aus, die erfahrungsgemäß ein besonderes Interesse mit diesen Fragestellungen verband. Aus ihrer alten Heimat vertriebene und nun in Deutschösterreich in die Kandidatenliste aufgenommene Notare aus den besetzten Staatsgebieten verschärfen die Situation für die Berufsanwärter zusätzlich. Auf einer 1920 im Justizministerium abgehaltenen Verhandlungsrunde zur II. NO-Novelle⁹⁵⁰ machten die Notarenvertreter ihre Zustimmung zu einer Altersgrenze von der Erfüllung folgender Forderungen abhängig: erstens die Festlegung der Altersgrenze mit 70 Jahren, zweitens eine versicherungstechnisch funktionierendes Versicherungsgesetz und drittens Übergangsbestimmungen hinsichtlich der unmittelbar von einer Einführung betroffenen Notare. Als „*allgemeine weitere Voraussetzungen*“ wurden gegenüber der Justizverwaltung einmal mehr die Erweiterung des obligatorischen Gerichtskommissariates, die Erhöhung des Gerichtskommissionstarifes und die Einführung des Notariatszwangsgesetzes im Oberlandesgerichtsprängel Innsbruck beansprucht.⁹⁵¹ Hinzu trat der Umstand, dass das gesamtösterreichische Notariat Anfang der Zwanziger Jahre über keine funktionierende Sozialeinrichtung mehr verfügte. Denn das „*zum Tode verurteilte*“ altösterreichische Pensionsinstitut vermochte als Folge des Verlustes seines Vermögensstammes selbst seinen freiwilligen Mitgliedern keine Sicherheit mehr zu bieten. Diese im Angesicht der größten wirtschaftlichen Krise des bisherigen Jahrhunderts mehr als prekäre Situation konnte, so die herrschende Ansicht in den Kollegien, nur mehr über ein neues, auf zwangsgesetzlicher Grundlage errichtetes Versicherungsinstitut gemeistert werden.

2. Diskussionsprozess

Der 1921 von der Kandidatenschaft erhobene Ruf nach der Altersgrenze und einem obligatorischen Versicherungsgesetz sollte bis zur Erlassung desselben im Oktober 1926 nicht mehr verhallen, ja gewann im Laufe der Jahre noch an Stärke. So durchlebte das österreichische

⁹⁵⁰ Siehe hiezu unter II.C.4.b.

⁹⁵¹ NZ 1920, 26 (Beratung wichtiger Standesfragen im Staatsamte für Justiz).

Notariat in dieser Zeit einen in seiner Beteiligung des Standes einmaligen Diskussionsprozess. Zahlreiche Notare und Kandidaten, und darüber hinaus auch deren Frauen, traten mit Lösungsvorschlägen und Repliken in die Öffentlichkeit des Standes. Zum Träger dieses Prozesses wurde bewusst die Notariatszeitung bestimmt, in der sich immer wieder Aufrufe zur Beteiligung an der Lösung dieser Zukunftsfrage fanden. Die in ihr zum Thema veröffentlichten Artikel, insbesondere der Jahrgänge 1923 bis 1925, widerspiegeln den nicht immer stringenten Diskussionsverlauf. Im Folgenden werden die bedeutendsten Lösungsansätze samt den wesentlichsten Differenzen erläutert.

3. Lösungsansätze

a. Fürsorgefonds

Den systematischen Gegensatz zum versicherungstechnischen Ansatz verkörperte die Fondslösung. Dem Vorteil der insgesamt flexibleren Handhabung, so setzte diese notwendigerweise weder ein Zwangsgesetz noch feste Beiträge voraus, standen als Nachteile mögliche Finanzierungsschwierigkeiten, die Gefahr des Geldwertverlustes und eine mögliche Willkür bei der Feststellung eines Leistungsanspruches gegenüber. Eine mögliche finanzielle Unterstützung des Staates, wie beispielsweise im bayrischen Notariat gegeben, löste mit Verweis auf den Standesethos als freier Beruf und der Auffassung als ersten Schritt zur Verstaatlichung des Notariates heftige Diskussionen im Stand aus. Die Befürworter einer solchen Abhängigkeit von der öffentlichen Hand unterstrichen die beamtenähnliche Stellung des Notars, wie staatliche Ernennung, fehlende Freizügigkeit und Amtsverlust bei Unfähigkeit zur Amtsführung, und leiteten daraus geradezu eine Verpflichtung des Staates zur Ruheversorgung der Standesangehörigen ab.⁹⁵² Ein entsprechendes Begehren hätte aber angesichts der angeschlagenen Staatsfinanzen von vornherein wenig Erfolgsaussichten besessen. So blieb ungeachtet der differenten Meinungen in dieser Frage nur der Schritt zur Selbsthilfe übrig, wollte man nicht „*seinen Lebensabend im Armen- oder Siechenhause beschließen müssen*“.⁹⁵³ Mit der Aktion des Frauenkomitees lag 1924 ein erster auf den Grundsätzen des Fürsorgefonds aufbauender Gesetzesentwurf vor.⁹⁵⁴ Inhaltliches Ziel dieses Entwurfes war „*die Schaffung einer Versorgungsanstalt im sozialen Sinn und nicht einer Versicherungsgesellschaft*“.⁹⁵⁵

⁹⁵² In diesem Sinne ausführlich: Wettendorfer, NZ 1923, 27f (Zur Altersversorgung der Notare).

⁹⁵³ Wettendorfer, NZ 1923 27 (Zur Altersversorgung der Notare).

⁹⁵⁴ Siehe hierzu unter V.D.4.a.

⁹⁵⁵ Kellner, NZ 1924, 35 (Zur Aktion des Frauenkomitees).

b. Versicherungsanstalt

Voraussetzung jeder versicherungstechnischen Lösung war ein obligatorisches Versicherungsgesetz für den gesamten Notarenstand. Dessen wesentlichen Vorteil bildete der gesetzliche Leistungsanspruch. Von Nachteil waren die hohen Beitragssätze und die Schwierigkeiten bei der Aufbringung und Erhaltung der Finanzmittel angesichts der instabilen Wirtschaftslage. Eine derartige Lösung der Versorgungsfrage konnte theoretisch entweder über den Anschluss an eine bestehende öffentliche Versicherungsgesellschaft oder über den Weg der Selbstversicherung, das heißt der Errichtung einer standeseigenen Versicherungsanstalt, herbeigeführt werden. In Sinne Ersterer hatte man sich von einer großen öffentlichen Versicherungsanstalt bereits das Anbot eines entsprechenden Rahmenvertrages vorlegen lassen. Allein die hohen Prämienzahlungen, die aus Sicht vieler Notare unnötigen Verwaltungskosten sowie das starre Versicherungssystem ließen die Befürworter in der Minderheit bleiben, oder mit den Worten eines Gegners solcher Lösung gesprochen: „(...) mit den Vorschlägen der großen Versicherungsgesellschaft ist es nichts, und auch diese verdient an uns nicht viel – ich meine also, wir und ihre gewiß wohlmeinenden Unterhändler gehen in Frieden auseinander.“⁹⁵⁶

Die Diskussion konzentrierte sich nun auf die Einführung einer Selbstversicherung und das diesem zugrundeliegende Finanzierungssystem. Der Theorie nach konnte die Versicherung entweder auf den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens⁹⁵⁷ oder des Umlageverfahrens⁹⁵⁸ basieren. Eine Finanzierung über das Kapitaldeckungsverfahren war in der Praxis wegen der geringen Anzahl der Standesmitglieder schwer umsetzbar, zudem aufgrund der unsicheren Kapitalmärkte mit hohem Risiko verbunden. Doch auch das Umlageverfahren gestaltete sich in der konkreten Anwendung als problematisch. Denn vor dem Hintergrund eines äußerst instabilen Geldmarktes hätte die Deckung der Versicherungsansprüche allein über das Arbeitseinkommen der Notare sichergestellt werden müssen. Die Ideen reichten dabei von der Bestimmung der Beitragshöhe nach der Ertragsfähigkeit der einzelnen Amtsstellen bis zur Bedürftigkeit als Voraussetzung eines Pensionsanspruches, denn „gäbe es einen edleren Ausgleich, als den, daß der vom Glück Begünstigtere mehr zur Versorgung der Schwächeren bei-

⁹⁵⁶ Eckhardt, NZ 1925, 11 (Die Versicherung der Notare und Notariatsanwärter).

⁹⁵⁷ Wesentlich für das *Kapitaldeckungsverfahren* ist die Bildung eines individuellen Deckungskapitals für jede versicherte Person. Aus diesem sollen nach Ende der Beitragszahlungen die Ansprüche des Versicherten bedient werden. Das Deckungskapital wird über die Veranlagung der Beitragszahlungen am Kapitalmarkt gewonnen.

⁹⁵⁸ Im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren werden beim *Umlageverfahren* die Beiträge nach ihrer Einzahlung unmittelbar wieder an andere Anspruchsberechtigte ausbezahlt. Es kommt somit zu keiner Veranlagung der Beitragszahlungen. Die Bildung von Rücklagen durch den Versicherungsträger erfolgt nur in geringem Umfang.

trägt, als diese selbst können?“⁹⁵⁹ Der Gesetzesentwurf des Delegiertentages folgte schließlich den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens und zielte somit auf die Errichtung einer standeseigenen Versicherungsanstalt ab.

c. Weitere Ansätze

Eine unter dem Namen „*System Suchomel*“ diskutierte Lösungsvariante zielte auf eine Erweiterung des „§ 137 NO“ (richtig § 142 NO) um folgende Absätze ab: „*Wenn ein Notar infolge von Alter oder Krankheit auf unbestimmte Zeit beurlaubt wird, so hat die Notariatskammer nach billigem Ermessen jene Rente festzusetzen, welche an den beurlaubten Notar aus den Erträgen des betreffenden Postens bis zum Ableben, beziehungsweise Wiedereintritt des Notars zu leisten ist.*“ Und weiter: „*Wenn beim Ableben eines Notars eine versorgungsbedürftige Witwe oder versorgungsbedürftige Kinder vorhanden sind, so hat die Notariatskammer, gleichzeitig mit dem Besetzungsvorschlag, dem Justizamte jene Rente bekanntzugeben, welche nach ihrem Ermessen den Hinterbliebenen für die Dauer der Bedürftigkeit aus den Erträgen des betreffenden Postens zu leisten ist.*“⁹⁶⁰

Folge einer solchen Gesetzesnovellierung wäre somit gewesen, dass bei Beurlaubung des Notars infolge von Alter oder Krankheit von der Kammer eine Rente festzusetzen sei, die sich aus den Erträgen des nun substituierten Postens finanzieren sollte. Auf dieselbe Weise sollte die Versorgung der Witwen und Waisen sichergestellt werden. Diesem individualistischen Ansatz wurde in Folge von Kritikern schlichtweg die Durchführbarkeit abgesprochen, da im Ergebnis einem einzelnen Substituten die ganze Last der Versorgung des „beurlaubten“ Notars beziehungsweise dessen Hinterbliebenen auferlegt werden würde. Zudem ließ das Konzept keine freiwillige Resignation zu und wurde die dem Substituten auferlegte Zahlungsverpflichtung als unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatautonomie abgelehnt. Der Vorschlag hätte bei seiner Umsetzung zur Folge, dass sich für weniger ertragsreiche Landposten der Rentenbelastung wegen keine Nachfolger mehr finden würden.⁹⁶¹

Auf der Suche nach weiteren Lösungsmöglichkeiten abseits der Errichtung einer Versicherungsanstalt oder Gründung eines Fürsorgefonds blickte man interessiert auf die deutschen Notare in der Tschechoslowakei. Diese strebten die Aufnahme in die 13.000 Mitglieder um-

⁹⁵⁹ NZ 1920, 26 (Beratung wichtiger Standesfragen im Staatsamte der Justiz).

⁹⁶⁰ Ausführlich zum „System Suchomel“ in *Suchomel*, NZ 1925, 17ff (Die Ruheversorgung der Notare).

⁹⁶¹ Kritiken zum „System Suchomel“ in *Weißberger*, NZ 1925, 27f (Zur Versorgungsfrage) und *Duller*, NZ 1925, 28 (Die Ruheversorgung der Notare).

fassende Ruhegehalts-Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte und Notare mit Sitz im Deutschen Reich an.⁹⁶²

4. Notarversicherungsgesetz 1926

a. Gesetzesentwürfe

a) Gesetzesentwurf des Frauenkomitees

Der offiziell⁹⁶³ vom „Komitee von Frauen österreichischer Notare und Anwarter“, oder kurz „Frauenkomitee“, erarbeitete Gesetzesentwurf wurde als erster seiner Art 1924 beim Justizministerium eingebracht.⁹⁶⁴ Ziel war die ausdrückliche Errichtung einer Versorgungsanstalt, ganz im Gegensatz zu einer Versicherungsgesellschaft auf versicherungstechnischer Grundlage. Träger dieses gemeinschaftlichen Versorgungsfonds sollten die Notariatskammern sein. Die Aufbringung der Mittel musste demgemäß durch den Stand selbst erfolgen. So verpflichtete der Entwurf die Notare je nach Ortklasse des Amtssitzes zu einer Einmalleistung in der Höhe von 6.000.000 Kronen beziehungsweise 12.000.000 Kronen und in Folge zu nach dem Nettoeinkommen aus der Kanzlei errechneten jährlichen Beiträgen zwischen 1.500.000 Kronen und 4.000.000 Kronen. Kandidaten sollten monatlich vier Prozent ihres Bruttoverdienstes abführen, wobei substitutionsfähige Kandidaten noch zusätzliche Lasten trafen. Mitglieder, die bereits Bezieher von Pensionsleistungen waren, hatten nach dem Entwurf ebenso vier Prozent ihrer tatsächlichen Bezüge abzuführen. Die Höhe der Pensionsleistung würde sich nach den Dienstjahren richten, ebenso der Umfang der Witwen- und Waisenpensionen. Unter bestimmten Voraussetzungen hätten Notare, die bei ihrem Tod Pensionsbezieher waren, der Versorgungsanstalt zehn Prozent des Reinnachlasses zu vermachen. Im Falle unzureichender Finanzmittel wäre eine Nachschusspflicht ebenso vorgesehen gewesen wie die Kürzung der Pensionen.⁹⁶⁵ Die Einführung der Schillingwährung sowie auch die Reaktionen auf diesen Erstentwurf veranlassten Notar Dr. Kellner im April 1925 zur Vorstellung eines zweiten Entwurfes in der Notariatszeitung. In der Hauptsache handelte es sich dabei um eine Anpassung der alten Kronenwerte an den neuen Schilling.⁹⁶⁶ Die Hauptkritik an diesen Entwürfen zielte

⁹⁶² *Bauerreiß*, NZ 1921, 48 (Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate).

⁹⁶³ Tatsächlicher Urheber des Erstentwurfes war möglicherweise Notar Dr. Kellner. Vergleiche *Kellner*, NZ 1924, 35 (Zur Aktion des Frauenkomitees).

⁹⁶⁴ Der Wortlaut des Gesetzesentwurfes ist abgedruckt in *Kellner*, NZ 1924, 71ff (Zur Aktion des Frauenkomitees).

⁹⁶⁵ *Kellner*, NZ 1924, 35f (Zur Aktion des Frauenkomitees).

⁹⁶⁶ NZ 1925, 29-31 (Zur Aktion des Frauenkomitees) und NZ 1925, 43f (Zur Aktion des Frauenkomitees).

auf die geplante Eigenschaft als Versorgungsanstalt ab. Man befürchtete in diesem Fall wegen der nach wie vor instabilen Wirtschaftslage den Wertverlust der Einmalzahlungen und somit, dass diese Versorgungsanstalt in Folge dasselbe Schicksal wie das Pensionsinstitut zu erleiden hätte.⁹⁶⁷

b) Gesetzesentwurf des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern

Für die Standesvertretung konkretisierte Dr. Reichel als Obmann des Notarenvereines im Jänner 1925 die herrschende Ansicht über die Anforderungen an das angestrebte Versicherungsgesetz. In diesem Sinne führte er aus, dass „*der Stand als solcher seinen Mitgliedern (Notare und Kandidaten) zwangsweise zur Teilnahme an der Versorgungseinrichtung verhalten können muß und daß jene Personen, welche einen Anspruch auf Versorgung haben sollen, diesen Anspruch als ein festes Recht (...) zukommen soll*“.⁹⁶⁸ Ein solches Zwangsgesetz für alle Standesmitglieder kollidierte aber mit dem zeitgleich vom Ministerium für soziale Fürsorge vorgestellten Entwurf eines neuen Angestelltenversicherungsgesetzes, das eine Versicherungspflicht für Notariatskandidaten vorsah. Die Gleichsetzung des Notariatsnachwuchses mit „normalen“ Angestellten wurde vom Stand ebenso kategorisch abgelehnt, wie die unterlassene Anhörung in dieser Frage als unfreundlicher Akt gewertet werden musste. Im erlassenen Angestelltenversicherungsgesetz waren die Anwärtler dann auch von der Versicherungspflicht ausgenommen. Aufgrund der steigenden Dringlichkeit beauftragte der Delegiertentag des Jahres 1924 seinen Ausschuss mit der Erarbeitung konkreter Anträge zur Versorgungsfrage, und zwar bis zum 1. Mai 1925. In die gleiche Richtung, nämlich in jene einer versicherungstechnischen Lösung, bewegten sich zeitgleiche Vorarbeiten der oberösterreichischen und steirischen Notariatskammer.⁹⁶⁹ Termingerech genehmigte der Delegiertentag auf einer Versammlung am 23. Mai 1925 den vom Ausschuss erstellten Gesetzesentwurf „*betreffend die Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten*“ und präsentierte diesen in einer Sonderausgabe der Notariatszeitung der Öffentlichkeit.⁹⁷⁰ Nun legte man den Entwurf den Notariatskollegien aller Sprengel vor, wo dieser in Folge „*mit seltener Einmütigkeit ohne jede Änderung*“ zum Beschluss erhoben wurde.⁹⁷¹ Als nächsten Schritt reichte man das „*juristische Meisterwerk*“ beim Justizministerium ein. „*Geistiger Vater*“ dieses Entwurfes war der

⁹⁶⁷ Nowak, NZ 1924, 54 (Zur Frage der Standesversicherung).

⁹⁶⁸ Reichel, NZ 1925, 4 (Zum Jahreswechsel).

⁹⁶⁹ Kellner, NZ 1925, 29 (Zur Aktion des Frauenkomitees).

⁹⁷⁰ Gesetzesentwurf als Anhang II, im Wortlaut übernommen von NZ 1925, Sonderausgabe Mai, 1-5. (Bundesgesetz).

⁹⁷¹ NZ 1927, 17 (Die konstituierende Hauptversammlung der „Versicherungsanstalt des Österr. Notariates“).

vormalige Präsident der Wiener Notariatskammer und spätere Präsident der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, Notar Dr. Otto Rösch.⁹⁷²

b. Gesetz vom 28. Oktober 1926

a) Gesetzwerdung

In den nun folgenden „oft recht schwierigen Verhandlungen“ im Justizausschuss vertrat der Vorsitzende des Delegiertentages, Notar Eduard Hlozaneck, die Interessen des Notariates. Nachdem der überarbeitete Standesentwurf im Sommer 1926 im Ausschuss positive Erledigung fand, wurde er als Regierungsvorlage am 28. Oktober im Nationalrat zur Abstimmung gebracht. Trotz Gegenrede aus den Reihen der Opposition erfolgte die Beschlussfassung mit Einstimmigkeit. Am nächsten Tag im Bundesrat genehmigt, wurde das „Bundesgesetz vom 28. Oktober 1926, betreffend die Notarversicherung“⁹⁷³ am 4. November 1926 im Gesetzblatt kundgemacht und trat mit allgemeiner Wirkung am 1. Jänner 1927 in Kraft. Auf Grundlage der Novellierungen der Jahre 1934 und 1937 wurde das NVG 1926 mit Verordnung vom Jänner 1938 als Notarversicherungsgesetz 1938 wiederverlautbart.⁹⁷⁴ Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde das NVG 1938 zunächst übergeleitet und schließlich mit Einführung der Reichsnotarordnung im Juni 1939 ausdrücklich außer Kraft gesetzt.⁹⁷⁵

b) Inhalt

Zum Träger der Notarversicherung bestimmte das Gesetz die „Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariats“. Diese war aufgrund gesetzlicher Anordnung mit Sitz in Wien zu errichten. Die Aufsicht gegenüber dieser Person öffentlichen Rechts hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung auszuüben.⁹⁷⁶ Handlungen konnte die Versicherungsanstalt über den Vorstand und die Hauptversammlung als Organe setzen. Letztere wurde aus den Delegierten der einzelnen Notariatskammern gemäß § 141 NO gebildet und zählte neben anderen die Änderung des Versicherungsgesetzes und die Wahl des Vorstandes zu ihren Zuständigkeiten. Präsident, Präsidentenstellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder waren aus dem

⁹⁷² Reichel, NZ 1926, 86 (Unser Pensionsgesetz).

⁹⁷³ BG vom 28.10.1926, BGBl. Nr. 317, betreffend die Notarversicherung. Im Folgenden kurz: NVG 1926.

⁹⁷⁴ VO des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 2 ex 1938, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes, betreffend die Notarversicherung. Im Folgenden kurz: NVG 1938.

⁹⁷⁵ § 19 Abs. 5 der VO vom 09.06.1939, dtRGBl. I Nr. 108, zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark.

⁹⁷⁶ § 25 NVG 1926.

Kreis der Notare zu bestellen, die beiden übrigen Vorstandsmitglieder aus der Kandidatenschaft. Die Organmitgliedschaft stellte ein Ehrenamt dar.⁹⁷⁷ Die Feststellung der Satzung der Versicherungsanstalt oblag dem Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern, dessen Mitglieder im Weiteren den Delegierten der Hauptversammlung entsprachen. Satzungsfeststellung sowie -änderungen bedurften zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung.⁹⁷⁸

Die Notariatskammern unterlagen im Versicherungsverfahren weitreichenden Mitwirkungspflichten. Einerseits kam diesen das Recht zur Antragstellung für die Mitglieder ihres Sprengels beziehungsweise deren Hinterbliebene zu, andererseits konnte ihnen die Zuerkennung und Auszahlungen von Ansprüchen aus der Kranken- und Stellenlosenversicherung sowie die Kontrolle der im Rentenbezug stehenden Sprengelmitglieder im Verordnungswege übertragen werden.⁹⁷⁹ Das Verfahren über die Leistungsfeststellung wurde über Antrag der Versicherten eingeleitet. Diese hatten ihre Ansprüche unter Beibringung aller notwendigen Urkunden bei jener Notariatskammer geltend zu machen, in deren Sprengel ihr letzter Amtssitz oder Dienstort lag.⁹⁸⁰ Die Notariatskammer hatte nun dem Antrag alle für eine bescheidmäßige Erledigung erforderlichen Beilagen, etwa Amtsvermerke oder gesonderte Erhebungen, beizugeben und den Antrag im nächsten Schritt an die Versicherungsanstalt weiterzuleiten.

Die Entscheidung über das Bestehen eines Anspruches, sowie die Zuerkennung der Höhe, den Leistungsbeginn und die Berechnungsgrundlage, traf der Vorstand der Versicherungsanstalt. Vor Abweisung eines Antrages kam dem Anspruchswerber ein Anhörungsrecht zu. Der Erlass eines schriftlichen Bescheides hatte in allen Erledigungen über Leistungen aus der Unfall- und Altersversicherung sowie bei abweisenden Erledigungen von Ansprüchen aus der Kranken- und Stellenlosenversicherung zu erfolgen.⁹⁸¹ Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis wurden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges einem schiedsgerichtlichen Verfahren zugewiesen. Das Schiedsgericht setzte sich dabei aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Pensionsversicherung in Wien und entweder zwei Notaren, wenn die Klage von einem Notar eingebracht, oder einem Notar und einem Kandidaten, wenn der Anspruch von einem Kandidaten erhoben wurde, zusammen. Mitglieder der Hauptversammlung oder des Vorstandes der Versicherungsanstalt waren als Beisitzer ausgeschlossen. Alle Or-

⁹⁷⁷ §§ 26ff, 31 NVG 1926.

⁹⁷⁸ §§ 32f leg. cit.

⁹⁷⁹ § 34 leg. cit.

⁹⁸⁰ § 40 leg. cit.

⁹⁸¹ §§ 42f leg. cit.

ganwalter unterlagen zudem der Verschwiegenheitspflicht. Die Verwaltungsbehörden hatten „nach Tunlichkeit“ auf Ersuchen der Versicherungsanstalt hin Amtshilfe zu leisten.⁹⁸²

Die monatlich abzuführenden Versicherungsprämien setzten sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Zuschlag zusammen. Der Grundbeitrag in der Höhe von 40 Schilling galt für alle Versicherungsnehmer gleichermaßen. Notare mussten überdies drei Prozent des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Vormonat, Kandidaten drei Prozent des 300 Schilling übersteigenden Monateinkommens als Zuschlag leisten. Zudem wurde der Grundbetrag der Kandidaten je zur Hälfte zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer aufgeteilt.⁹⁸³ Das Gesetz versicherte die Notare und Kandidaten gegen die Fälle der Berufsunfähigkeit, des Alters, des Todes sowie der Invalidität. Darüber hinaus waren die Kandidaten gegen Stellenlosigkeit und Krankheit geschützt, wobei diese Krankenversicherung als Leistungen ein Krankengeld, eine Kranken- sowie Wochenhilfe vorsah. Im Genuss der Krankenhilfe, das heißt des Kostenersatzes für ärztliche Hilfe, Heilmittel und -behelfe, standen neben den Versicherten auch nächste Familienangehörige. Hinsichtlich der Stellenlosenversicherung der Kandidaten verwies das Versicherungsgesetz auf die allgemeinen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung.⁹⁸⁴ Der Anspruch auf die Alterspension entstand mit Vollendung des 70. Lebensjahres, und zwar ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit. Der Bezug der Waisenrente gebührte grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unter bestimmten Umständen aber noch darüber hinaus. Kein Anspruch auf eine Witwenpension entstand unter anderem, wenn zur Zeit der Eheschließung der Versicherte bereits eine Altersrente beziehen konnte.⁹⁸⁵ Überstiegen die Hinterbliebenenrenten in ihrer Summe die Rente des Verstorbenen, so waren diese verhältnismäßig zu kürzen. Im Falle des Ablebens war ein zusätzlicher Begräbniskostenbeitrag vorgesehen.⁹⁸⁶ Eine besondere Härte hatten in diesem Zusammenhang die sogenannten Altwitwen zu erdulden. Unter diesem Begriff verstand man jene Witwen nach Notaren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NVG 1926 bereits verwitwet waren und denen nunmehr lediglich ein Drittel des sonstigen Versorgungsgenusses der Notarswitwen zukam.⁹⁸⁷ Im Einvernehmen zwischen Ministerium und Delegiertentag sollte die Unterstützung der betroffenen Altwitwen über die karitativen Hilfsmittel der Kammern erfolgen.⁹⁸⁸

⁹⁸² §§ 44ff NVG 1926.

⁹⁸³ § 36 leg. cit.

⁹⁸⁴ §§ 1, 3ff, 7 leg. cit.

⁹⁸⁵ § 15 leg. cit.

⁹⁸⁶ §§ 13ff, 17f leg. cit.

⁹⁸⁷ § 49 leg. cit.

⁹⁸⁸ AVA, JM, Karton 1720, Eingaben diverser Altwitwen 1929 (undatiert) samt Aktenvermerk BMJ.

Aus dem Versicherungssystem des alten Pensionsinstitutes übernommen wurde das sogenannte Triennium, nach dem der Leistungsanspruch erst nach dreijähriger Beitragsleistung entstand. Davon ausgenommen blieben Renten wegen Invalidität oder Tod, wenn diese Folge eines Dienstunfalles waren. Eine einmalige Abfertigung sollte für die Hinterbliebenen die Härte des Nichterreichens des Trienniums abfedern. Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Herbeiführung schloss den Anspruch auf eine Invalidität- oder Unfallrente aus, Selbstmord jedoch nicht einen Leistungsanspruch der Hinterbliebenen.⁹⁸⁹ Abgesehen von einzelnen Übergangsbestimmungen trat das Gesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1927 in Kraft.⁹⁹⁰

c) Abweichungen vom Gesetzesentwurf des Delegiertentages

Mit Stolz berichtete die Notariatszeitung im Hinblick auf die Gesetzwerdung, dass der Standesentwurf „größtenteils nicht bloß inhaltlich, sondern auch textlich für die Regierungsvorlage verwendet wurde“. Schließlich sei in den Verhandlungen „alles erreicht (worden), was überhaupt im Bereich der Möglichkeit lag“.⁹⁹¹ Vergleicht man das NVG 1926 mit dem Gesetzesentwurf des Delegiertentages, so ist dieses günstige Urteil durchaus gerechtfertigt. Tatsächlich wurde den vom Stand vorgegebenen Versicherungsgrundsätzen im Wesentlichen gefolgt und finden sich Formulierungen des Entwurfstextes authentisch im Gesetz wieder. Neben einer weitergehenden Ausdifferenzierung der Versicherungsfälle und -leistungen erfuhr auch der Textumfang eine Erhöhung. Die bedeutendste Abweichung vom Entwurf erfolgte durch die gesetzliche Berücksichtigung der Kranken- und Stellenlosenversicherung für Kandidaten. Diese vom Stand nicht beabsichtigte Erweiterung des Versicherungsumfanges musste sich auf die Höhe des Versicherungsbeitrages auswirken. Im Ergebnis erhöhte sich der Grundbeitrag für Notare und Kandidaten auf einheitlich 40 Schilling, hingegen der Entwurf eine Staffelung der Grundprämie von 40 Schilling für Notare, über 25 Schilling für substitutionsfähige Kandidaten, bis 15 Schilling für die nichtsubstitutionsfähigen Kandidaten, vorgesehen hatte. Die Zuschlagsprämie war im Gegensatz zum Entwurf deutlich gesenkt worden. Notare mussten nur drei anstatt sechs Prozent vom steuerpflichtigen Erwerbseinkommen, Kandidaten drei Prozent des 300 Schilling übersteigenden monatlichen Einkommens anstatt sechs Prozent des vollen Monatsgehaltes als Zuschlagsbeitrag abführen. Ein weiterer Unterschied betraf die Ausnahmetatbestände des Trienniums. Das NVG 1926 nahm nicht nur wie der Entwurf den Leistungsanspruch auf Invaliditätsrenten vom Erfordernis der dreijährigen

⁹⁸⁹ §§ 19ff NVG 1926.

⁹⁹⁰ § 50 leg. cit.

⁹⁹¹ Reichel, NZ 1926, 86 (Unser Pensionsgesetz).

Beitragsleistung aus, wenn die Invalidität infolge eines Dienstunfalles eintrat, sondern führte unter den gleichen Voraussetzungen eine Ausnahme für Witwen- und Waisenrenten ein. Im Rechtsmittelverfahren sollte in beiden Konzepten ein Schiedsgericht entscheiden. Nach dem Standesentwurf setzte sich dieser Dreiersenat aus je einem frei ernannten Vertreter des Klägers und der Versicherungsanstalt sowie einem von diesen beiden gewählter Obmann zusammen. Das NVG 1926 wich von diesem Bestellvorgang ab, indem sie dem Delegiertentag die Wahl der Beisitzer übertrug und als dauernden Obmann den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Pensionsversicherung bestimmte.

d) Vorbildwirkung des Notarversicherungsgesetzes

Mit Inkrafttreten des NVG 1926 und der darauffolgenden Errichtung der Versicherungsanstalt erfüllte sich für das österreichische Notariat nicht nur ein jahrzehntelanges Ringen und Streben um die soziale Absicherung des Standes. Denn dieses Gesetz hob sich in seiner Art und Wirkung deutlich von der sonst üblichen Sozialgesetzgebung seiner Zeit ab. Immerhin war das Notariat der erste Stand, der für sich in Anspruch nehmen konnte, die „*Frage der Versicherung in sich selbst gelöst*“ zu haben.⁹⁹² Den besonderen Charakter hatte das Versicherungsgesetz seiner Entstehungsgeschichte, der Identität von Versicherer und Versicherten, das dem Wesen der Selbstversicherung entsprach, der von Staatsmitteln unabhängigen Eigenfinanzierung und vor allem seiner Vorbildwirkung für die freien Berufe in und außerhalb Österreichs zu verdanken. Mit der Einreichung des Entwurfes des Delegiertentages beim Justizministerium setzte der Stand nicht nur die entscheidende Initiative zum NVG 1926, sondern leistete auch die wissenschaftliche Vorarbeit und konnte zudem mit der einstimmigen Genehmigung durch den Delegiertentag und dem Beschluss sämtlicher Notariatskollegien auf den Rückhalt des neuen Gesetzes in der ganzen Berufsgruppe verweisen. Ganz im Gegensatz zur üblichen Gesetzgebung, in der die Mehrheit für die Minderheit beschloss, forderte in diesem Fall der Notarenstand geschlossen seine sozialen Rechte, aber auch Pflichten selbstinitiativ ein. Ebenso bemerkenswert war die ausschließliche Aufbringung der Finanzmittel durch den Stand selbst, ohne jede staatliche Hilfe. „*Es ist das erste Gesetz, das zum Gegenstande die Selbständigenversicherung hat. Österreich voran!*“ Mit diesen Worten feierte der Notarenstand 1927 seine neue Versicherung und damit auch sich selbst. Und tatsächlich entstand mit dem Notarversicherungsgesetz das erste Selbstversicherungsgesetz dieser Art in ganz Europa. Insbesondere der wissenschaftliche Verdienst des „*geistigen Vaters*“ des Entwurfes,

⁹⁹² Reichel, NZ 1926, 86f (Unser Pensionsgesetz).

Notar Dr. Otto Rösch, muss an dieser Tatsache gemessen werden. Im Bewusstsein der Vorbildwirkung legte man den anderen freien Berufen, allen voran der Rechtsanwaltschaft und der Ärzteschaft, das Versicherungsgesetz als „*vorzügliches Muster*“ zum Studium nahe.⁹⁹³

c. Novellierungen 1934 und 1937

Die mittels Notverordnung vom 1. Februar 1934⁹⁹⁴ durchgeführte Novellierung des Versicherungsgesetzes war mittelbare Folge der ab 1932 stark intensivierten Diskussion um die Einführung der Altersgrenze im Notariat. Immerhin erhoffte sich der Stand bis zuletzt, einer Gesetzgebung dergleichen über die Abänderung der Versicherungsgrundlagen ausweichen zu können. Die Neuerungen traten mit 1. März 1934 in Kraft und betrafen insbesondere eine wesentliche Erhöhung der Beiträge wie auch der Rentenleistungen.⁹⁹⁵ Zudem folgte das Versicherungssystem ab nun den Grundsätzen des reinen Umlaufverfahrens.⁹⁹⁶ So wurde der an die Versicherungsanstalt zu leistende allgemeine Grundbeitrag auf 50 Schilling, der variable Beitrag von drei auf nunmehr fünf Prozent angehoben, zugleich aber der beitragsfreie Teil der Kandidaten auf 200 Schilling herabgesetzt. Zum Ausgleich erfuhr das Tageskrankengeld um zwei Schilling, der Höchstbetrag der Unfallrente um drei Schilling sowie die Taggeld für Stellenlose eine Erhöhung.⁹⁹⁷ Weiters wurde die Stellenlosenversicherung von den allgemeinen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung losgelöst und ihre Bestimmungen an die notarielle Praxis angepasst.⁹⁹⁸ Einer kompletten Überarbeitung unterlagen die Invaliditäts- und Altersrente und die auf diesen Regelungen aufbauenden Hinterbliebenenleistungen.⁹⁹⁹ Zur bevorstehenden Einführung der Altersgrenze war die Höhe der Altersrente verdoppelt worden. Weitere bedeutsame Änderungen betrafen die Wartezeit, welche auf nunmehr fünf Jahre verlängert worden war sowie die Übertragung der Einhebung der Kandidatenbeiträge auf die Ausbildungsnotare.¹⁰⁰⁰ Eine weitere Novellierung des NVG 1926 erfolgte durch Gesetz im

⁹⁹³ Giebl, NZ 1927, 2 (Rückblick und Ausblick).

⁹⁹⁴ Notverordnung vom 01.02.1934, BGBl. Nr. 70, über die Änderung des Bundesgesetzes am 28.10.1926, BGBl. Nr. 317, betreffend Notarenversicherung.

⁹⁹⁵ Eine ausführliche Erläuterung der Gesetzesnovellierungen samt ihrer Auswirkungen auf die Finanzgebarung in Reichel, NZ 1934, 45ff (Die neue Standesversicherung).

⁹⁹⁶ Spurny, NZ 1936, 1ff (Zur Jahreswende bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates).

⁹⁹⁷ §§ 36, 4, 9 NVG 1926 idF vom 01.02.1934.

⁹⁹⁸ § 7 leg. cit.

⁹⁹⁹ §§ 11, 14ff leg. cit.

¹⁰⁰⁰ §§ 19, 35 leg. cit.

Jahre 1937¹⁰⁰¹ und betraf insbesondere einzelne Anpassungen, die aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der Novelle 1934 notwendig geworden waren.

5. Errichtung der Versicherungsanstalt 1926

Um der neuen Standesversicherung „*die Krone aufzusetzen*“ berief der Vorsitzende des Delegiertentages Notar Eduard Hlozanek auf Grundlage des § 50 NVG für den 4. Dezember 1926 die konstituierende Hauptversammlung der „Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates“ ein. Dieser Einladung folgte neben den 17 Delegierten der Notariatskammern auch Sektionsrat Dr. Spaun, dem stellvertretend für die Justizverwaltung der Dank des Standes für das Versicherungsgesetz ausgesprochen wurde.¹⁰⁰² Nach der Beschlussfassung über das Statut der Versicherungsanstalt schritt man zur Wahl der Organwalter, welche folgendes Ergebnis hervorbrachte:

Präsident:	Dr. Otto RÖSCH
weitere Vorstandsmitglieder:	Dr. FRISCHAUF Dr. GAMILLSCHEGG Dr. Ludwig HAUER Eduard HLOZANEK Dr. Eduard REICHEL
Revisoren:	Dr. Karl MÜLLER Dr. Vinzenz REICHERT
Ersatzrevisoren:	Dr. Hans BINDER Dr. Fritz HELLER

Am 1. Jänner 1927 nahm die Versicherungsanstalt ihre Tätigkeit auf. Zu diesem Stichtag zählte die Anstalt aufgrund der Pflichtversicherung 327 Notare und 215 Kandidaten, somit

¹⁰⁰¹ BG über die Abänderung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 317 ex 1937, betreffend die Notarversicherung (II. Novelle zum Notarversicherungsgesetz).

¹⁰⁰² NZ 1927, 17f (Die konstituierende Hauptversammlung der „Versicherungsanstalt des Österr. Notariates“).

insgesamt 542 Personen, zu ihren Mitgliedern.¹⁰⁰³ Bis Ende 1930 hatte sich die Mitgliederzahl geringfügig auf 324 Notare und 231 Notariatskandidaten erhöht.¹⁰⁰⁴

6. Einführung der Altersgrenze 1934

a. Diskussionsprozess

a) Diskussionsprozess bis 1932

Im Fluss der Neuordnung des Staates und seiner Glieder forderte die Kandidatenschaft einmal mehr die Verjüngung des Standes ein, zumal ihre Situation durch Berufsübertritte und die vertriebenen altösterreichischen Kollegen zusätzlich verschärft wurde. Bereits im Juli 1919 ersah der Verein der Notariatskandidaten Deutschösterreichs die Gunst der Stunde und brachte einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Einführung der Altersgrenze beim Justizamt ein.¹⁰⁰⁵ Und traf in diesem Ansinnen zunächst auf den erbitterten Widerstand der Notare. Denn die Mehrheit derselben verurteilte die Einführung einer Altersgrenze als Eingriff in den Standesethos als freier Beruf und verwies darauf, dass mit dem Erlöschen des Amtes zugleich der Verlust der einzigen Einkunftsquelle eintrete, da den Notaren im Gegensatz zu den Beamten keinerlei staatliche Altersversorgung zukommen würde. Zudem hatte die wirtschaftlich schwierige Lage in den letzten Jahren keinerlei finanzielle Rückstellung für den Lebensabend zugelassen. Führende Persönlichkeiten wie der Obmann des Deutschösterreichischen Notarenvereines, Notar Dr. Carl Bauerreiß, erkannten aber früh den gerechten Kern dieser Forderung und stellten Überlegungen zur Schaffung jener Bedingungen an, unter denen eine Altersgrenze auch in den Standesvertretungen mehrheitsfähig werden könnte, denn „*Jedenfalls soll aber die Altersgrenze grundsätzlich im Notariate Eingang finden!*“.¹⁰⁰⁶ Zeitgleich hatte die Regierung mit der Einführung der Altersgrenze von 65. Jahren für die Richterschaft bereits ihre Handlungsbereitschaft zur Frage von Altersgrenzen in den akademischen Rechtsberufen demonstriert.

Ein Vorstoß der Kandidatenschaft auf politischer Ebene führte zu einer Behandlung dieses Themas bei der offiziellen Besprechung der Standesleitung im Justizministerium im März 1920. Seitens der Notare wurde die Zustimmung zu einer Altersgrenze dabei konkret an drei

¹⁰⁰³ List, Chronik, 903.

¹⁰⁰⁴ Ebd., 924.

¹⁰⁰⁵ AVA, JM, Karton 1721, Amtserinnerung BMJ vom 22.12.1930.

¹⁰⁰⁶ Bauerreiß, NZ 1919, 62f (Altersgrenze und Altersversorgung im Notariate).

Voraussetzungen festgemacht: die Einführung einer funktionierenden Notarenversicherung, die Bestimmung der Altersgrenze mit 70 Jahren und ausreichende Übergangsbestimmungen für die von einer Einführung zunächst betroffenen Notare. Eine als Folge der Verhandlungen im Staatsamt von der Notariatskammer Niederösterreich im Frühjahr 1920 angestrebte Erhebung unter ihren Mitgliedern ergab, dass das Jahreseinkommen einer Amtsstelle in den Jahren von 1915 bis 1919 durchschnittlich nicht einmal 50.000 Kronen ausmachte. Selbst nach Ansicht des Staatsamtes war dies *„ein Betrag, der nach den heutigen Lebensverhältnissen Kapitalrücklagen ausschließt.“*¹⁰⁰⁷ Bis zum Sommer 1921 hatte die Volkswirtschaft einen solchen Niedergang erfahren, dass nunmehr sogar wohlwollende Stimmen unter den Notaren den Standpunkt vertraten, dass es *„heute gänzlich müßig wäre, über das (...)Thema der Altersgrenze (...) weiter zu debattieren“.*¹⁰⁰⁸

Der nun einsetzende Diskussionsprozess über die Lösung der Versicherungsfrage band die besten Köpfe des Standes und ließ das Thema der Altersgrenze auf Jahre in den Hintergrund treten. Erst mit Inkrafttreten des NVG 1926 wurde mit der gesetzlichen Altersversorgung die wichtigste Voraussetzung der Einführung einer Altersgrenze realisiert. Da sich die Höhe der Altersrente jedoch nach den Beitragsmonaten bestimmte, musste sich vor allem für die unmittelbar betroffenen Notare eine nur unzureichende Pensionsleistung ergeben. Bereits im Dezember 1927 rückte ein Antrag am Delegiertentag das Thema wieder ins Blickfeld des Standes. Der Präsident der Grazer Notariatskammer, Notar Dr. Josef Plenk, ersuchte darin den Delegiertentag um Stellungnahme *„zur Frage der Einführung einer Altersgrenze im Notariat“*. Sein Antrag stützte sich auf einen einstimmigen Beschluss der Grazer Kammer. Aufgrund eines Formalfehlers, der Antrag war unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges gestellt worden, gelangte er allerdings nicht zur Behandlung. Tatsächlich fehlte es nach wie vor an der wirtschaftlichen Kraft des Standes, um die mit einer Altersgrenze verbundenen Lasten zu bewältigen. In diesem Sinne wollte man die *„Lösung der ganzen Angelegenheit (...) jenen Standesangehörigen überlassen (...), für die sich einmal die Altersgrenze nach der einen oder anderen Richtung auswirken wird“.*¹⁰⁰⁹

¹⁰⁰⁷ AVA, JM, Karton 1708, Eingabe der Notariatskammer Niederösterreich vom 17.05.1920 samt Aktenvermerk sowie Protokoll der Beratung im StAfJ vom 19.02.1920.

¹⁰⁰⁸ NZ 1920, 26 (Beratung wichtiger Standesfragen im Staatsamte für Justiz).

¹⁰⁰⁹ Ziegler, NZ 1928, 18f (Zur Frage der Altersgrenze).

b) Diskussionsprozess 1932-1934

Nach einigen Jahren vermeintlicher Ruhe wurde die Auseinandersetzung um die Einführung der Altersgrenze im Jahre 1932 mit unerwarteter Dringlichkeit wieder aufgenommen. Den Anfang machte dabei die Willensbekundung des Justizministers Dr. Schuschnigg, die Altersgrenze nötigenfalls auch ohne Einvernehmen mit den Notaren durchzusetzen. Zugleich erteilte dieser seinem Kabinett die Weisung, legislative Vorarbeiten zur Einführung der Altersgrenze aufzunehmen.¹⁰¹⁰ Nach den zugrundeliegenden Erhebungen hatten zu Beginn des Jahres 1932 von zirka 330 aktiven Amtsinhabern bereits 51 Personen das 70. Lebensjahr sowie 18 Notare das 75. Lebensjahr überschritten. Insgesamt war also mehr als ein Fünftel (!) aller Notare älter als 70 Jahre.¹⁰¹¹ Der Verein der Notariatskandidaten nahm diese unerwartete Gelegenheit zugleich wahr und brachte bei der Justizbehörde unvermittelt einen entsprechenden Gesetzesentwurf ein. Nach der beigelegten Denkschrift wurde die Einführung einer Altersgrenze von 70 Jahren im Notariat zwar „*unter allen Umständen*“ angestrebt, zugleich aber die Sicherstellung einer standesgemäßen Altersversorgung bei Erreichen der Altersgrenze als Voraussetzung festgelegt. Man ging bei der Höhe der Altersrente von etwa 80 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens der letzten zehn Jahre aus. Weiters forderten die Kandidaten eine gesetzliche Regelung der Kanzlei- und Aktenübernahme durch den Amtsnachfolger sowie eine Änderung des Mietengesetzes, wonach die Amtsstelle, und nicht deren Inhaber, Mieter der Kanzleiräume sein sollte. Um eine ausreichende Zahl an Beitragsjahren sicherzustellen, sollte weiters eine Altersgrenze von 30 Jahren für die erstmalige Eintragung in das Kandidatenverzeichnis eingeführt werden. Abschließend forderte man eine einjährige Übergangszeit bis zur Wirksamkeit der Altersgrenze sowie allgemein die Sicherung und Erweiterung des notariellen Wirkungskreises.¹⁰¹²

Wenig überraschend wurde die Frage der Altersgrenze daraufhin zu einem eigenen Tagesordnungspunkt des Delegiertentages 1932 erhoben. Verhandlungen sollten nach Ansicht der Notarenvertreter nur noch über die „*Art und Weise der Durchführung*“ stattfinden, nicht aber das Ob eines solchen Gesetzes. Diese Bedingungen hätten dem Zwecke zu dienen, einerseits die Versorgung der zunächst betroffenen Notare zu gewährleisten, andererseits die Fähigkeit

¹⁰¹⁰ AVA, JM, Karton 1721, Amtserinnerung Februar 1934 (undatiert).

¹⁰¹¹ AVA, JM, Karton 1721, Amtserinnerung BMJ vom 31.03.1932.

¹⁰¹² AVA, JM, Karton 1721, Eingabe des Vereins der Notariatskandidaten vom Juni 1932.

des Standes zur Tragung der aufkommenden Lasten zu unterstützen.¹⁰¹³ Aus diesem Grund entschloss sich der XV. Delegiertentag zur Erhebung eines entsprechenden Stimmungsbildes im gesamtösterreichischen Notariat. Für die sofortige Einführung der Altersgrenze sprachen sich neben der Kandidatenschaft nur die Vertreter des oberösterreichischen Notarenkollegiums aus. Grundsätzlich für die Einführung der Altersgrenze, aber aus wirtschaftlichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt, votierten die Kollegien der Steiermark und Kärntens. Ablehnend standen der Altersgrenze die Notarenvertreter der Kollegien Wien, Innsbruck und Salzburg gegenüber.¹⁰¹⁴ Für den Fall, dass eine rein politische Lösung durchgesetzt werden sollte, stellte man auch die Frage nach dem konkreten Alter einer Resignation. Entgegen der überwiegenden Mehrheit, die sich auf das Erreichen des 75. Lebensjahres festlegte, traten nur die Kandidaten und die Notare Oberösterreichs für eine Altersgrenze von 70 Jahren ein.¹⁰¹⁵ Die auf dieser Grundlage gefassten Beschlüsse zur Altersgrenze lauteten wie folgt und wurden, ergänzt um weitere Standesforderungen, mit einer ausführlichen Begründung versehen dem Justizministerium überreicht: *„1. Die Einführung einer Altersgrenze ist dermalen in Anbetracht der äußerst ungünstigen und vor allem unsicheren Verhältnisse abzulehnen. 2. Sollte jedoch die Justizverwaltung die Altersgrenze dem Stande aufzwingen, so haben folgende Richtlinien zu gelten: a) Die Altersgrenze ist mit 75 Jahren festzusetzen. b) Jene Notare, die in den Ruhestand zu treten haben, haben eine Altersrente zu erhalten, die 80 Prozent ihr Durchschnittseinkommens der letzten 10 Jahre, mindestens aber 500 S und höchstens 1000 S monatlich beträgt. 3. Das Notarenversicherungsgesetz ist dahin abzuändern, daß an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens das reine Umlaufverfahren tritt, wobei das bisherige angesammelte Vermögen als Reservefonds zu dienen hat; ferner sind die Witwen- und Waisenrenten zu erhöhen. 4. Der Wirkungskreis des Notariates ist zu sichern und auszubauen. 5. Die Renten sind von der Rentensteuer zu befreien.“*¹⁰¹⁶

Die nächste Aktion erfolgte durch den Klub der Christlichsozialen Partei, welcher im Februar 1933 einen Initiativantrag betreffend die Einführung einer Altersgrenze im Nationalrat einbrachte. Dieser Gesetzesentwurf setzte die Altersgrenze zunächst mit dem 75. Lebensjahr fest, sah jedoch eine Herabsetzung auf das 70. Lebensjahr nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren vor. Zugleich bestimmte der Entwurf eine wesentliche Erhöhung der Renten als auch der Beitragszahlungen.¹⁰¹⁷ Infolge der Auflösung des Parlaments im März 1933 gelangte die-

¹⁰¹³ Reichel, NZ 1934, 45 (Die neue Standesversicherung).

¹⁰¹⁴ AVA, JM, Karton 1721, Eingabe des Delegiertentages vom 27.12.1932.

¹⁰¹⁵ Heller, NZ 1932, 97f (Der XV. Delegiertentag).

¹⁰¹⁶ Reichel, NZ 1934, 46 (Die neue Standesversicherung).

¹⁰¹⁷ Ebd.

ser Initiativantrag aber nicht mehr zur Erledigung. Der XVI. Delegiertentag nahm zu diesem Gesetzesantrag noch im April 1933 beschlussmäßig Stellung, drückte darin seine Ablehnung des Antrages aus und forderte einmal mehr an Stelle einer Altersgrenze die Novellierung des NVG 1926. Im Gegensatz zu den Abstimmungen am XV. Delegiertentag hatte sich aber die Stimmung wegen der zwischenzeitlichen Senkung des Notariatstarifes und des allgemeinen Rückganges des Geschäftsanfalles gegen die Altersgrenze gewendet. Die dem Justizministerium vorgelegten Beschlüsse des XVI. Delegiertentages beinhalteten folgende Feststellungen: *1. Die Einführung einer Altersgrenze ist derzeit im Hinblick auf die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Untragbarkeit der mit der Einführung der Altersgrenze verbundenen Belastung abzulehnen. 2. An Stelle der Einführung der Altersgrenze wird eine Abänderung des Versicherungsgesetzes in folgender Richtung verlangt: a) Ersetzung des Kapitaldeckungsverfahrens durch das Umlageverfahren. b) Die Invaliditäts-, Alters- und Waisenrenten zu verdoppeln, die Witwenrenten mit der Hälfte der Altersrente festzusetzen. c) Die Stellenlosenversicherung auszubauen. 3. Wenn aber dennoch die Altersgrenze eingeführt werden sollte, den Winsauer'schen Entwurf in verschiedenen Richtungen abzuändern.*¹⁰¹⁸

Ein entsprechender Ministerialentwurf einer Notverordnung wurde dem Ausschuss des Delegiertentages dann erst im Jänner 1934 übermittelt. Auf Grundlage der infolge vom Ausschuss vorgebrachten Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge beschloss der Ministerrat am 1. Februar 1934 die Novellierungsverordnung zum NVG 1926. Durch die darin enthaltene Verdoppelung der Höhe der Altersrenten sollte endlich die wichtigste Voraussetzung zur Einführung der Altersgrenze, nötigenfalls auch gegen den Willen des Notarenstandes, erfüllt werden. Eine Altersgrenze wurde in die Verordnungsbestimmungen nicht aufgenommen, doch fasste die Regierung zur Notverordnung einen weiteren Ministerratsbeschluss, der das Notariat einem schweren öffentlichen Druck aussetzte. Dieser auch in der Wiener Zeitung vom 4. Februar 1934 veröffentlichte Beschluss trug folgenden Inhalt: *„Der Ministerrat hat die Zustimmung zu dieser Verordnung mit dem Beschluss verlautbart, daß für den Fall, daß nicht innerhalb 4 Wochen nach Verlautbarung der Verordnung mindestens alle im Alter über 75 Jahre stehenden Notare freiwillig von ihrem Amte zurücktreten sollten, an die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für die Notare geschritten werden wird.*¹⁰¹⁹ Solcherart zum Handeln gezwungen, traf die Standesleitung nun die Aufgabe, die betroffenen Kollegen zur Resignation zu bewegen. Die Bemühungen hiezu ergaben jedoch, dass einzelne Notare aus den Sprengeln der Kammern Wien, Linz und Klagenfurt unter keinen Umständen einem Amtsverzicht zu-

¹⁰¹⁸ Siehe Reichel, NZ 1934, 46 (Die neue Standesversicherung).

¹⁰¹⁹ Abgedruckt in Reichel, NZ 1934, 47 (Die neue Standesversicherung).

stimmen würden. Auf diese Weise vor die Entscheidung gestellt „*eine verlorene Stellung nutzlos zu halten*“ oder den Standpunkt zur Altersgrenze zu revidieren und die Verhandlungsposition in anderen Fragen zu stärken, entschied sich der Stand für letzteres. Aller Handlungsalternativen verlustig gegangen, fasste der XVII. Delegiertentag im März 1934 folgenden einstimmigen (!) Beschluss: „*1. Die bisherigen Einwendungen gegen die Einführung der Altersgrenze im Wege einer Notverordnung fallen zu lassen, 2. dahin zu streben, daß in besonders berücksichtigungswerten Fällen ein Aufschub des Erlöschens des Amtes nach Anhörung der zuständigen Kammer vom Bundesministerium für Justiz bewilligt werden kann.*“¹⁰²⁰

b. Verordnung vom 17. März 1934

Der Delegiertentagsbeschluss vom 10. März 1934 beendete den fünfzehn Jahre währenden Streit um die Einführung der Altersgrenze und ebnete den Weg zur Verordnung vom 17. März 1934,¹⁰²¹ welche die Altersgrenze von 75 Jahren für Notare verwirklichte. Hierbei dürften auch politische Motive eine Rolle gespielt haben, weist doch eine Amtserinnerung des Justizministeriums ausdrücklich darauf hin, dass „*die Vorfälle bei der Notariatskammer Linz, die zur Auflösung der Kammer führten*“, für die Einführung der Altersgrenze „*mitentscheidend*“ gewesen waren.¹⁰²² Unmittelbar von der Verordnung betroffen waren jene Notare, die bereits mit dem 31. Dezember des Vorjahres ihr 75. Lebensjahr vollendet hatten. Für diese erlosch das Amt mit Ablauf des 31. Mai 1934. Für alle anderen Notare sollte das Amt mit dem 31. Dezember jenes Jahres erlöschen, in dem die Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgte. Bis zur Enthebung durch das Oberlandesgericht hatte der Notar aber ungeachtet des Erreichens der Altersgrenze sein Amt jedenfalls auszuüben. Ausnahmebestimmungen für „*besonders berücksichtigungswerte Fälle*“ waren in der Verordnung aber nicht enthalten. Dies wurde einerseits mit der Höhe der Altersgrenze begründet, andererseits mit dem Fehlen von Ausnahmebestimmungen in vergleichbaren Fällen einer gesetzlichen Altersgrenze. In diesem Sinne wurde der Antrag eines betroffenen Notars, Dr. Karl Blieweis, um Aufschub des Amtsverlustes infolge Erreichens der Altersgrenze, trotz der Unterhaltspflicht für zwei minderjährige Kinder und des Verlustes des Vermögens durch die Geldentwertung, zurückgewiesen.¹⁰²³ Die Wirksamkeit der Verordnung vom 17. März 1934 blieb dann auch von der Einführung der

¹⁰²⁰ Siehe *Reichel*, NZ 1934, 93 (Die Einführung der Altersgrenze im Notariate).

¹⁰²¹ VO des mit der Leitung des BMJ betrauten Bundesministers für Unterricht, vom 17.03.1934, BGBl. Nr. 169, betreffend die Einführung einer Altersgrenze für die Notare.

¹⁰²² AVA, JM, Karton 1721, Amtserinnerung BMJ vom März 1934. Siehe hiezu unter I.C.2.b).

¹⁰²³ AVA, JM, Karton 1721, Eingabe Notar Dr. Karl Blieweis vom 15.06.1936 samt Aktenvermerk BMJ.

RNO im Jahre 1939 unberührt und zunächst ausdrücklich bis zum 31. Dezember 1942 in Kraft.¹⁰²⁴

c. Auswirkungen der Altersgrenze

Die gesetzliche Einführung der Altersgrenze im Notariat und die Novellierung des Notarversicherungsgesetzes im gleichen Jahr mussten sich insbesondere auf die Zahl der freien Amtsstellen als auch auf die Finanzgebarung der Versicherungsanstalt auswirken. Zu den Stichtagen 31. Mai und 31. Dezember 1934 schieden insgesamt 18 Notare infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Notariat aus. Weitere 15 Notare verzichteten vor ihrem 75. Lebensjahr freiwillig auf ihr Amt, zwölf Standesangehörige verstarben. Damit erlebte das österreichische Notariat im Jahre 1934 die stärkste Abgangsbewegung seiner Geschichte. Die hohe Zahl jener Standesmitglieder, die ihre Resignation erklärten, dürfte auf die Verdoppelung der Altersrenten mit 1. März des Jahres zurückzuführen sein.¹⁰²⁵ Sowohl die Beitragseinnahmen als auch Rentenleistungen der Versicherungsanstalt unterlagen 1934 deutlichen Erhöhungen. Im Vergleich zu den Vorjahreswerten stiegen die Zahlungen der Beiträge von 400.000 Schilling auf 495.000 Schilling, jene der Renten gar von 270.000 Schilling auf 410.000 Schilling an.¹⁰²⁶ Die drastische Erhöhung der Rentenbelastung gründete sich einerseits auf die Erhöhung der Renten mit 1. März, andererseits auf die 45 freiwillig oder gesetzlich aus dem Amt geschiedenen Altnotare.¹⁰²⁷

Nicht in allen Fällen des Erreichens der Altersgrenze verlief die Übergabe der Kanzlei an den Amtsstellennachfolger indes reibungslos. Probleme traten beispielsweise bei überhöhten Ablösen für Kanzleiräumlichkeiten und -einrichtungen, für den Klientenstock und letztwillige Anordnungen sowie bei der Übernahme der Abfertigungsansprüche der Kanzleiangestellten auf. Neben einem solchen „*regelrechten Raubbau*“ durch abtretende Notare wollte man weiters bewusste Verzögerungen im Besetzungsverfahren erledigter Amtsstellen festgestellt haben. Zur Abhilfe gegen diese Missstände wurde dann auch der Entwurf einer Durchführungsverordnung zur VO vom 17. März 1934 bei der obersten Justizbehörde eingebracht.¹⁰²⁸

¹⁰²⁴ So ausdrücklich § 14 der VO vom 09.06.1939, dtRGBl. I Nr. 108, zur Einführung der Reichsnotarordnung in Österreich. Siehe auch AVA, JM, Karton 1725, VO zur Einführung der Reichsnotarordnung in Österreich.

¹⁰²⁵ List, Chronik, 948f.

¹⁰²⁶ Siehe zur Finanzgebarung der Versicherungsanstalt im Jahr 1934 den Anhang III.

¹⁰²⁷ Diagramm in Spurny, NZ 1936, 2 (Zur Jahreswende bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates).

¹⁰²⁸ AVA, JM, Eingabe 1934 (undatiert) vermutlich des Vereines der Notariatskandidaten.

d. *Der „Fall Capesius“ als exemplarische Studie 1924*

a) Altersgrenze und § 169 NO

Die frühe Initiative der Notariatskammer Steiermark zur Einführung der Altersgrenze, welche bereits am Delegiertentag 1928 mit einem entsprechenden Antrag gesetzt worden war, ging nicht zuletzt auf die Erfahrungen im sogenannten „Fall Capesius“ zurück. Der „Fall Capesius“, benannt nach dem betroffenen Notar, hatte die mangelnde gesetzliche Handhabe der Notariatskammern gegenüber jenen Mitgliedern offengelegt, die sich trotz geistiger Gebrechlichkeit einer Resignation widersetzen und weiterhin zum Nachteil des Standesansehens und der nachdrängenden Kandidaten auf ihren Amtsstellen verharren. Erst die Einführung der Altersgrenze löste dabei jenen Graubereich in der Notariatsordnung auf, der zwischen einem Mangel an geistiger Vollkraft und einem geistigen Gebrechen bestand. Denn nur im Falle der Feststellung eines geistigen Gebrechens konnte die Notariatskammer gemäß § 169 NO ein Amtsenthebungsverfahren gegen den betroffenen Notar einleiten. Dieses ungelöste Spannungsverhältnis führte 1924 im Zuge des „Fall Capesius“ immerhin zum Rücktritt der steirischen Kammermitglieder und zeigte erhebliche Mängel in der Organisation und Selbstbestimmung des österreichischen Notariates auf.

b) Sachverhalt zum „Fall Capesius“

Der Notar Eduard Capesius, Jahrgang 1838, führte Anfang der 1920er Jahre die Amtsstelle in Gleisdorf, die gemeinhin als einer der ertragsreichsten Landposten in der Steiermark galt. Als Folge seines fortgeschrittenen Alters überließ er die Erledigung der Amtsgeschäfte im Wesentlichen seinen qualifizierten Angestellten und beschränkte sich selbst auf die Unterfertigung der notariellen Urkunden. Eine von der steirischen Notariatskammer angeordnete Revision ergab keinerlei grobe Mängel in der Amtsführung des Notars. Seiner Altersschwäche wegen, er zählte immerhin schon mehr als 80 Lebensjahre, kam es zunächst zu einem Urlaubsansuchen, welches bewilligt und in weiterer Folge auch erneuert wurde. Für die Dauer desurlaubes bestellte man einen Substituten. Zur Beendigung dieses auf Dauer untragbaren Zustandes legte die Kammer dem Notar schließlich den Amtsverzicht nahe, den dieser jedoch nach Rücksprache mit seiner Familie verweigerte. In Rücksicht auf das Ansehen des Standes und die schwierigen Vorrückungsverhältnisse entschloss sich die Kammer nun zur Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens aufgrund geistigen Gebrechens gemäß § 169 NO. Während des laufenden Enthebungsverfahrens stellte der Notar Capesius ein weiteres Urlaubsansuchen.

Zudem zeigte er der Kammer infolge einer Erkältung seine Erkrankung an. Noch bevor diese Erkrankungsanzeige samt Gesuch um Krankheitsurlaub an das Landesgericht weitergeleitet worden war, bewilligte diese die Substitution der Amtsstelle und den Urlaub bis zum rechtskräftigen Abschluss des Amtsenthebungsverfahrens. Das Erkenntnis der Instanz lautete in Folge auf Amtsenthebung und bestätigte die Rechtsansicht der Kammer vollinhaltlich. Der vorzeitige Tod des Notars im Juni 1924 beendete zwar das laufende Rechtsmittelverfahren, nicht aber den „Fall Capesius“ an sich.¹⁰²⁹ Über die Vorgangsweise der Justizverwaltung zutiefst betroffen, hatte die Steirische Notariatskammer mittlerweile aus Protest den Rücktritt aller Kammermitglieder beschlossen und beim Justizministerium den Antrag auf Auflösung der Kammer und Übertragung der Geschäfte bis zur Neuwahl an das Landesgericht gestellt. Entgegen dem Auflösungsantrag drängte das Ministerium zur Abhaltung einer ordentlichen Kollegiumsversammlung, da die dreijährige Funktionsperiode der Kammer mittlerweile ohnehin geendet hatte. Nach Abwägung aller Interessen und einer umfassenden Aussprache im Kollegium beschlossen die zurückgetretenen Kammermitglieder nun doch für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen. Auf der Kollegiumsversammlung im August 1924 stärkten die Notare und Kandidaten ihren Kammerfunktionären, allen voran dem Präsidenten, mit einer einhelligen EntschlieÙung zum „Fall Capesius“ demonstrativ den Rücken.¹⁰³⁰ Nachdem er in geheimer Abstimmung einstimmig bestätigt worden war, beendete Notar Dr. Josef Plenk mit der Übernahme der Präsidentschaft den „Fall Capesius“ endgültig, da der Auflösungsantrag mit der durchgeführten Neuwahl der Kammer gegenstandslos geworden war.¹⁰³¹

7. Finanzgebarung der Versicherungsanstalt¹⁰³²

Die finanzielle Entwicklung der Versicherungsanstalt erfolgte in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Rechtsgrundlagen. So wurde die Versicherungsanstalt nach den Bestimmungen des NVG 1926 errichtet, welches den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens folgte. Nach diesem deckten die Beitragszahlungen zunächst die laufenden Rentenleistungen und Verwaltungskosten. Aus den Überschüssen waren Kapitalrücklagen zur Befriedigung der im

¹⁰²⁹ Stark, NZ 1924, 41 (Der Fall Capesius).

¹⁰³⁰ Die EntschlieÙung im Wortlaut in Duller, NZ 1924, 53 (Die Kammerwahlen in Graz):

„Das Notariatskollegium nimmt mit Befremden die Stellung des Landesgerichtes und Bundeskanzleramtes (Justiz) in der Frage „Capesius“ zur Kenntnis.

Es erklärt sich mit der Stellungnahme seiner Kammer in dieser Angelegenheit vollkommen einverstanden und spricht allen Mitgliedern derselben, insbesondere ihrem Präsidenten Herrn Notar Dr. Josef Plenk, sein uneingeschränktes und vollstes Vertrauen aus, welches es durch deren beziehungsweise durch dessen einhellige Wiederwahl zum klaren Ausdrucke bringen wird.“

¹⁰³¹ Duller, NZ 1924, 53f (Die Kammerwahlen in Graz).

¹⁰³² Siehe zur Finanzgebarung der Versicherungsanstalt von 1927 bis 1935 den Anhang III.

dreijährigen Geschäftszeitraum entstehenden Neuansprüche zu bilden. Tatsächlich konnte die Versicherungsanstalt in den ersten Geschäftsjahren auf eine günstige Entwicklung der Finanzgebarung verweisen. So standen im Jahre 1927 Beitragseinnahmen in der Höhe von 470.602 Schilling Versicherungsleistungen von nur 168.215 Schilling gegenüber; im Jahr 1930 betrug das Verhältnis 500.774 Schilling zu 238.501 Schilling. Die jährlichen Überschüsse erhöhten zwar nominell die Kapitalrücklagen, verloren in dieser Form aber aufgrund der instabilen Geldverhältnisse innerhalb weniger Jahre einen beträchtlichen Teil ihres ursprünglichen Wertes. Diese versicherungssystematisch bedingten Kapitalverluste standen im auffälligen Gegensatz zu den Rentenleistungen, deren Ausmaß im Einzelnen als völlig unzureichend empfunden wurde.¹⁰³³

Zur Lösung dieser finanzwirtschaftlichen Problematik wurde mit der Novellierung des NVG 1926 im Frühjahr 1934 das Versicherungssystem auf die Grundsätze des reinen Umlageverfahrens umgestellt. Neben der Erhöhung der Beitragssätze bestimmte die Novellierungsverordnung auch eine deutliche Anhebung der Rentenhöhen. Zusammen mit der Einführung der Altersgrenze ergab dies einen sprunghaften Anstieg der jährlichen Versicherungsleistungen ab dem Geschäftsjahr 1935. So übertraf bereits in diesem Jahr die Summe der Versicherungsleistungen mit 622.973 Schilling jene der Beitragseinnahmen in der Höhe von 555.496 Schilling deutlich. Zum Ausgleich dieses Verlustes musste die Versicherungsanstalt 1935 erstmalig auf die Erträge aus dem Kapitalvermögen zurückgreifen. Da einerseits auch in den Folgejahren mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung gerechnet werden musste, andererseits aber die Kapitalerträge zur Deckung der Mehrausgaben nicht unbegrenzt zur Verfügung standen, gewannen Überlegungen zur Erhöhung der Beitragseinnahmen zunehmend an Bedeutung.

Systematisch teilten sich die einzelnen Versicherungsbeiträge in einen Grundbeitrag und einen Zuschlagsbeitrag auf, wobei letzterer bei Notaren fünf Prozent des erwerbssteuerpflichtigen Jahreseinkommens ausmachte. Im Vergleich zum Grundbetrag von 50 Schilling hatte der veränderliche Betrag daher den weitaus größeren Anteil am Versicherungsbeitrag. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung stand das Einkommen der Versicherungsanstalt daher in direkter Abhängigkeit vom Gesamteinkommen des österreichischen Notariates. Und dieses hatte in den Jahren nach 1930 eine beträchtliche Abnahme erfahren. So lag das Jahreseinkommen aller Amtsstellen 1933 bereits ganze 30 Prozent unter jenem des Jahres 1930, im Jahr 1935 erwirtschaftete das österreichische Notariat überhaupt nur noch 49 Prozent des

¹⁰³³ Spurny, NZ 1936, 2 (Zur Jahreswende bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates).

Jahreseinkommens von 1930. Bedeutendste Ursache dieses außerordentlichen Rückganges waren die seit 1930 wiederholt als Reaktion auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter Bevölkerungskreise durchgeführten Senkungen des Notariatstarifes.

Da die Anstaltsleitung einer formellen Erhöhung der Versicherungsbeiträge tendenziell ablehnend gegenüberstand, konzentrierte man sich zunächst auf die Betreibung der offenen Beitragsschulden. In dieser Absicht überprüfte die Leitung 1933 erstmals die Steuerbescheide der Versicherten im Hinblick auf die eingelangten Beitragszahlungen und forderte in Folge die Nachzahlung jener Beträge ein, welche „in mißverständlicher Auslegung des § 35 N.V.G.“¹⁰³⁴ bislang gesetzwidrig zurückgehalten worden waren. Wegen der festgestellten Zahlungsrückstände erfolgte fortan eine jährliche Prüfung der Beitragszahlungen. Über die Zahlungsmoral der Notare und Kandidaten geben exemplarisch einige Zahlen aus dem Jahr 1935 Aufschluss. So wurden allein in diesem Geschäftsjahr von der Anstalt über 500 Mahnschreiben wegen offener Beitragsschulden versandt, zirka 200 weitere folgten durch die zuständigen Notariatskammern. In zehn Fällen konnten die gesetzlichen Beitragszahlungen nur über eine Zwangsvollstreckung erlangt werden.¹⁰³⁵ Auf die weitere Entwicklung der Finanzgebarung in den Geschäftsjahren von 1936 bis 1938 kann aufgrund der fehlenden Quellenlage nicht eingegangen werden.¹⁰³⁶

8. Liegenschaftsvermögen

Im Frühjahr 1935 erfolgte der Ankauf des im I. Wiener Gemeindebezirk, Rathausplatz 8 gelegenen Miethauses durch die Versicherungsanstalt. Dieser Erwerb diente einerseits der Vermögensveranlagung, zum anderen sollten sich die vom Notariat selbst genutzten Räumlichkeiten zur „Zentrale des Standes entwickeln“.¹⁰³⁷ Bereits im April 1935 wurde die Übersiedlung der Notariatskammer Wien sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in die neuen Amtsräumlichkeiten offiziell verlautbart.¹⁰³⁸

¹⁰³⁴ Spurny, NZ 1936, 3 (Zur Jahreswende bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates).

¹⁰³⁵ NZ 1938, Sonderbeilage (Rechenschaftsbericht der Versicherungsanstalt 1935).

¹⁰³⁶ In den Notariatszeitungen der Jahrgänge 1935, 1936 und 1937 unterblieb, ohne jeden Hinweis, die Veröffentlichung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Versicherungsanstalt. Erst in NZ 1938 wurde der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1935 nachgetragen.

¹⁰³⁷ NZ 1935, 45 (Ein Hauskauf der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in Wien).

¹⁰³⁸ NZ 1935, 80 (Standesnachrichten).

9. Präsidenten

Der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates standen von 1926 bis 1938 folgende Notare vor:

Dr. Otto RÖSCH	Wien-Wieden I	04.12.1926 – 30.08.1927
Friedrich DRUSCHBA	Wien-Leopoldstadt I	1927 – 20.10.1934
Dr. Ludwig HAUER	Wien-Innere Stadt XXII	20.10.1934 – 08.03.1935
Dr. Anton SPURNY (ernannt)	Wien-Simmering I	25.04.1935 – 15.03.1938
Dr. Rudolf MUSIL (ernannt)	Wien-Fünfhaus II	15.03.1938

10. Auflösung und Überführung in die reichsdeutsche Notariatskasse 1939

Zusammen mit dem NVG 1938 wurde die Versicherungsanstalt nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich zunächst in den Rechtsbestand des Landes Österreich übergeleitet. Mit der Neuordnung des österreichischen Notariates durch die Einführung der RNO im Juni 1939 erfolgte schließlich die gesetzliche Auflösung der Versicherungsanstalt. Das Anstaltsvermögen ging „mit den bestehenden Rechten und Verpflichtungen“ auf die Bayrische Notariatskasse als Rechtsnachfolger über. Zugleich erhielt diese die amtliche Bezeichnung „Notariatskasse“. Für die Mitglieder im ehemaligen Österreich hatte nunmehr die Notariatskasse mit Sitz in München ausdrücklich folgende Aufgaben wahrzunehmen: „1. die Erfüllung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, die im Zeitpunkt ihrer Auflösung bestehen; 2. die Versorgung der Notare, der ehemaligen Notariatskandidaten und ihrer Hinterbliebenen; 3. die Sicherstellung der Bezüge der Notarassessoren.“¹⁰³⁹

¹⁰³⁹ § 19 der VO vom 09.06.1939, dtRGBl. I Nr. 108, zur Einführung der Reichsnotarordnung in der Ostmark.

VI. EXKURS: DEUTSCHE NOTARE IN DEN BESETZTEN GEBIETEN

A. Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien 1918-1920

1. Entwicklung bis zur Gründung der Tschechoslowakei

Nur wenige Monate vor Kriegsende hatte sich am 7. Juli 1918 der Verein deutscher Notare für Mähren und Schlesien in Olmütz konstituiert. Die Vorbereitungshandlungen waren bereits im Jahre 1907 aufgenommen worden.¹⁰⁴⁰ Ungeachtet der staatlichen Zerfallserscheinungen wurde auf dieser ersten Tagung noch ein umfangreicher Forderungskatalog an die altösterreichische Justizverwaltung verabschiedet und der Aufbau eines Zweigvereines für Nordmähren vorbereitet. Zusammen mit dem bereits 1903 errichteten Verein deutscher Notare in Böhmen und dem Tschechischen Notarenverein folgte auch dieser Notarenverein der seit der Jahrhundertwende andauernden Entwicklung zur Bildung nationaler Standesvertretungen in den gemischtsprachigen Kronländern. Auf diese Weise übernahmen diese die Funktion der bislang in den Oberlandesgerichtssprengeln Prag und Brünn aktiven zweisprachigen Standesvertretungen, das heißt des Vereines der Notare im Königreiche Böhmen und des Vereines der Notare Mährens und Schlesiens.

Erfolgte in der offiziellen Begründung die Trennung in Nationalvereine zur Überwindung sprachlicher Schwierigkeiten und Förderung des Standeslebens, so dürfte der tatsächliche Hintergrund auf dem sich zuspitzenden deutsch-tschechischen Nationalitätenkonflikt beruhen, der eine konstruktive Zusammenarbeit in einer einheitlichen Standesvertretung unmöglich machte.¹⁰⁴¹ Auch eine Lösung der Nationalitätenfrage über den Österreichischen Notarenverein blieb verwehrt, da dieser die Bildung nationaler Sektionen ablehnte. Anläufe, die nationale Selbstverwaltung auch in den Kammern durchzusetzen, wurden vom Gang der Ereignisse überholt. Zuletzt war zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes vom Verein deutscher Notare für Mähren und Schlesien noch ein eigener Unterausschuss eingesetzt worden. Die von der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich anlässlich der Konstituierung am 21. Oktober 1918 gefasste Grundsatzresolution, wonach „*der deutschös-*

¹⁰⁴⁰ Die ersten Vereinswahlen bestimmten Dr. Karl Maiwald (Namiescht) zum Obmann. In die Hauptleitung gewählt wurden die Notare Dr. Balling (Römerstadt), Dr. Basch (Müglitz), Federmutz (Lundenburg), E. Fuchsig (Mährisch-Schönberg), Dr. Ludwig (Brünn), Dr. G. Raynoschek (Olmütz), Schindler (Jägerndorf), Arnold Wychodil (Mährisch-Trübau), sowie in den Ausschuss Dr. Gregor (Auspitz), Dr. Marzelli (Mährisch-Neustadt) und Dr. Bulla (Freiwaldau).

¹⁰⁴¹ NZ 1918, 218 (Die erste Tagung des Vereins deutscher Notare für Mähren und Schlesien).

terreichische Staat die Gebietsgewalt (...) über das ganze deutsche Siedlungsgebiet, insbesondere auch in den Sudetenländern“ beanspruchte und die Einverleibung eben dieser Länder in den am 28. Oktober neuerrichteten tschechoslowakischen Staat bildeten die politisch belastete Ausgangssituation für das weitere Schicksal der deutschen Notare in der Tschechoslowakei.

2. Entwicklung bis zum Vertrag von Saint Germain

Als erster Schritt nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Vertrages von Saint Germain wurde unter der Protektion der neuen Justizverwaltung der Tschechoslowakische Notarenverein gegründet, der fortan den alleinigen Vertretungsanspruch für das Notariat erheben sollte. Durch die ausschließliche Verwendung des Tschechischen als Vereinssprache wurden die deutschen Standesmitglieder de facto von der Mitarbeit ausgegrenzt. Ungeachtet dieser herausfordernden Haltung bemühten sich die deutschen Notare aber zunächst noch um eine in Standesangelegenheiten konstruktive Zusammenarbeit mit dem tschechoslowakischen Notarenverein.¹⁰⁴² Die deutschen Notarenvereine konnten zwar weiter bestehen bleiben, verloren aber mehr und mehr an Einfluss auf die Entwicklung des Notariates und der Rechtsordnung. So verweigerte das tschechoslowakische Justizministerium die Behandlung der Eingaben deutscher Vereine.¹⁰⁴³ Diese rechtspolitische Handlungsunfähigkeit musste den deutschen Notaren umso mehr zum Nachteil gereichen, als gerade in den gemischtsprachigen Ländern mangels obligatorischen Gerichtskommissariat die Zuweisung von Verlassenschaftsabhandlungen zum „nationalen Kampf- und Machtmittel“ zu verkommen drohte.¹⁰⁴⁴

Angesichts dieser widrigen Umstände beantragte der Verein deutscher Notare für Mähren und Schlesien dem Deutschösterreichischen Notarenverein als Zweigverein beizutreten. Dem Antrag vorausgegangen war eine entsprechende Stellungnahme zum Satzungsentwurf desgleichen. Das Selbstverständnis der Zusammengehörigkeit des Standes fand auch in der Ausschusswahl des Deutschösterreichischen Notarenvereines Ausdruck, dem ab 15. Dezember 1918 die deutschböhmischen Notare Dr. Albert v. Krobshofer aus Eger und Dr. Gustav Raynoschek aus Olmütz angehörten.

¹⁰⁴² NZ 1919, 73f (Zweite Tagung des Vereines deutsche Notare für Mähren und Schlesien in Olmütz).

¹⁰⁴³ So geschehen hinsichtlich der Eingaben des Vereines deutscher Notare für Mähren und Schlesien in Bezug auf den Notariatstarif und die Zulassung von Frauen als Bevollmächtigte.

¹⁰⁴⁴ NZ 1918, 218 (Die erste Tagung des Vereins deutscher Notare für Mähren und Schlesien).

Zur Gretchenfrage für die deutschen Notare entwickelte sich der Treueeid auf die tschechoslowakische Republik. Eine Änderung der Artikel 3, 6 und 9 der in den Rechtsbestand des tschechoslowakischen Staates übernommenen NO 1871 schuf die entsprechende Gesetzesgrundlage und stellte die Amtsträger vor die Wahl, bis spätestens Mitte Mai 1919 der neuen Rechtslage durch Ableistung des Eides zu entsprechen oder aber von ihrem Notarenamt enthoben zu werden. In Anbetracht des offenen Friedensvertrages und der provisorischen Grenzziehung wurden somit deutsche Notare im von Deutschösterreich proklamierten Staatsgebiet zum Eid auf die tschechoslowakische Republik aufgefordert. Der leidenschaftlichen Diskussion auf der zweiten Tagung des Vereines deutscher Notare für Mähren und Schlesien im April 1919 waren Erhebungen im eigenen Stand, als auch bei den Vertretungen von Advokatur und Richterschaft, vorausgegangen. Ziel der Notarenvereine war ein auf jeden Fall geschlossenes Vorgehen in dieser als so bedeutsam empfundenen Angelegenheit. Zur Frage eines möglichen Treuebruchs gegenüber der Republik Deutschösterreich bei Ableistung des Eides wurde eine einschlägige Anfrage an das Justizministerium in Wien gestellt. Mit Ministeriumserlass teilte man daraufhin den Notaren mit, dass ein in solcher Zwangssituation abgelegter Eid in Anbetracht auf die provisorischen Grenzverhältnisse die Treue zu Deutschösterreich unberührt lassen würde. Eine Entbindung vom Treuegelöbnis zur Republik Deutschösterreich sei allerdings nicht möglich. Aufgrund des bezeichnenden Wortlautes wird der ministerielle Erlass vom April 1919 nun auszugsweise wiedergegeben: *„Das Justizministerium teilt mit, dass den deutschen Notaren im Interesse der deutschen Bevölkerung, zu dessen Wahrung sie als Sachwalter berufen sind, empfohlen wird, auf ihrem Amtssitz auszuharren, den tatsächlichen Machtverhältnissen Rechnung zu tragen und den nach den Gesetzen geforderten Treueeid abzulegen, um nicht durch Verweigerung der Eidesleistung des Amtes verlustig zu werden und der tschecho-slowakischen Regierung die Handhabe zu bieten, auf die freiwerdende Stelle einen volksfremden Notar zu setzen. Dem in solcher Zwangslage abgelegten Eide komme vor einer Entscheidung über die Gebietsfrage nur zwischenzeitliche Geltung und nicht die Bedeutung zu, dass hiedurch die Treue zum deutsch-österreichischen Staate verletzt würde.“*¹⁰⁴⁵ Als diplomatische Reaktion erhob der deutschösterreichische Kabinettsrat beim tschechoslowakischen Staat und den Entente-Mächten förmlichen Protest gegen diese Vorgehensweise. Im Sinne des Ministeriumserlasses wurde den Mitgliedern dann auch seitens des Vereines deutscher Notare für Mähren und Schlesien offiziell empfohlen bis zum Friedensvertrag *„auf ihren Posten auszuharren“*. Sollten als Folge der neuen Machtverhältnisse deutsche Notare freiwillig oder erzwungen ihren alten Amtssitz in den vorwiegend oder gemischt

¹⁰⁴⁵ JME vom 19.04.1919, Zl. 7221/19.

slawischen Gebieten aufgeben müssen, so wären diese mit einer neuen Amtsstelle in den deutschen Ländern zu entschädigen. Die „*nationale Not*“ erfordere eben „*ein Zusammenrücken*“, bedeute dies notwendigerweise auch die Vermehrung der Amtsstellen in den deutschen Sprengeln.¹⁰⁴⁶ Der Frieden von Saint Germain besiegelte schließlich im Herbst 1919 das Schicksal der deutschen Notare und entließ sie in eine ungewisse Zukunft im tschechoslowakischen Staat.

3. Verein deutscher Notare für die tschechoslowakische Republik

a. Gründung des Vereines und der Zweigvereine

Angesichts der bedrohlichen Nachkriegslage sah man in einem Zusammenschluss aller deutschen Notare und Kandidaten Böhmens, Mährens und Schlesiens das Gebot der Stunde. Als erster Schritt fasste im April 1919 der Verein deutscher Notare für Mähren und Schlesien den Beschluss an den Verein deutscher Notare in Böhmen zwecks Gründung einer Arbeitsgemeinschaft heranzutreten. Deren erklärtes Ziel sollte die Vereinigung beider Vereine sein.¹⁰⁴⁷ Dieser Antrag fand auf der Hauptversammlung des deutschböhmischen Vereines im September 1919 Zustimmung. Am 31. Jänner und 1. Februar 1920 konnte mit der Gründung des Vereins deutscher Notare für die tschechoslowakische Republik im Deutschen Haus in Prag die Vereinigung beider Vereine vollzogen werden. Damit verfügte auch das deutsche Notariat in der Tschechoslowakei über eine einheitliche Organisation.¹⁰⁴⁸

Bereits unmittelbar nach dieser Errichtung forderte die Vereinsleitung seine Mitglieder zur Gründung von Zweigvereinen auf. Ziel sollte die gliederungsmäßige Erfassung aller deutschen Landesteile in Zweigvereinen bis zur zweiten Hauptversammlung im August 1920 sein. Tatsächlich konnten im Vorfeld und im Zuge dieser Hauptversammlung die Zweigvereine Nordmähren-Schlesien (gegründet am 30. Mai in Jägerndorf), Südböhmen (gegründet am 14.

¹⁰⁴⁶ NZ 1919, 73f (Zweite Tagung des Vereines deutscher Notare für Mähren und Schlesien in Olmütz).

¹⁰⁴⁷ NZ 1919, 73f (Zweite Tagung des Vereines deutscher Notare für Mähren und Schlesien in Olmütz).

¹⁰⁴⁸ NZ 1920, 13f (Hauptversammlung des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik).

August in Reichenberg),¹⁰⁴⁹ Nordböhmen (gegründet am 15. August in Reichberg)¹⁰⁵⁰ und Westböhmen (gegründet am 16. Mai 1920 in Karlsbad)¹⁰⁵¹ ins Leben gerufen werden. Das strenge Territorialprinzip wurde bald dahingehend gelockert, dass in Fällen unklarer Zuordnung der Wille des Amtsstelleninhabers für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Zweigverein entscheidend sein sollte. Bereits kurz nach Gründung entfalteten diese Untergliederungen ein reges Vereinsleben.

b. Gemeinschaftliche Herausgabe der „Notariats-Zeitung“ 1920

Sachlich beschäftigte sich der deutsche Notarenverein zunächst intensiv mit der Vorbereitung einer eigenen Vereinszeitung. Als Möglichkeiten zur Verlegung wurde die Gründung eines Eigenverlages, die Herausgabe als Beilage zur „Deutschen Juristenzeitung in der Tschechoslowakei“ oder eine gemeinsame Herausgabe mit der Deutschösterreichischen Notariatszeitung diskutiert. Der Beschluss auf der ersten Hauptversammlung des Vereines deutscher Notare lautete schließlich auf Zusammenarbeit mit dem Deutschösterreichischen Notarenverein, welche auf unbestimmte Zeit eingegangen und jährlich bis zum 15. November gekündigt werden konnte. Die erste gemeinsame Auflage erschien im Jänner 1920 unter dem Titel „Notariats-Zeitung - Standes- und Fachorgan des Österreichischen Notarenvereines und des Vereines der deutschen Notare für die tschecho-slowakische Republik“. Neben finanziellen Überlegungen und der symbolischen Bedeutung sollte durch dieses Gemeinschaftsverhältnis vor allem der kollegiale und nationale Zusammenhalt des deutschen Notariates gestärkt

¹⁰⁴⁹ Dem Hauptausschuss des Zweigvereines Südböhmen gehörten 1920 folgende Notare an: Alois WOLF (Obmann), Friedrich H. NITSCHKE (stellvertretender Obmann), Friedrich SCHMITZ-AUERBACH (Schriftführer), Hugo TRINKS (stellvertretender Schriftführer), Dr. Karl HEGENBART (Zahlmeister), Karl KUBITSCHKE (stellvertretender Zahlmeister), Abg. Dr. Edwin FEIERFEIL (Verteter in der Hauptleitung) und ROKITNITZ (Vertreter in der Hauptleitung). Siehe NZ 1920, 91 (Zweite Hauptversammlung des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik in Reichenberg und Gablonz).

¹⁰⁵⁰ Der Hauptausschuss des Zweigvereines Nordböhmen setzte sich 1920 wie folgt zusammen: Kammerpräsident Johann MÜLLER (Obmann), Johann STREYZOWSKI (stellvertretender Obmann), Dr. Helmut BONELLI (Schriftführer), Dr. J. WANKA (stellvertretender Schriftführer), Franz BAYER (stellvertretender Schriftführer), Dr. Otto PUTZ (Zahlmeister), Dr. Franz DONT (stellvertretender Zahlmeister), Anton BÖHMER (stellvertretender Zahlmeister), Dr. Eduard HALLA (weiteres Mitglied), Dr. Karl VONDÖRFER (weiteres Mitglied). Siehe NZ 1920, 92 (Zweite Hauptversammlung des Vereines deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik in Reichenberg und Gablonz).

¹⁰⁵¹ Mitglieder des ersten Ausschusses des Zweigverein Westböhmen, Nordwest- und Südböhmen waren: Franz SCHIFFNER (Obmann), Hans FISCHER (stellvertretender Obmann), Dr. Franz RÖßLER (Schriftführer), Dr. Oskar SIEGMUND (stellvertretender Schriftführer), Dr. Franz LANK (stellvertretender Schriftführer), Dr. Rudolf SCHIER (Kassier), Hugo KLECKER (stellvertretender Kassier), Dr. Karl SCHRÖDER (stellvertretender Kassier), Karl FRANZ (weiteres Mitglied), Hugo TRINKS (weiteres Mitglied). Siehe NZ 1920, 75f (Verschiedene Mitteilungen.)

werden.¹⁰⁵² Die Zweigschriftleitung für die tschechoslowakische Republik wurde an Arnold Wyschodil, Notar in Mährisch-Trübau, übertragen.¹⁰⁵³ In der Tschechoslowakei verfügte die Zeitung im August 1920 bei insgesamt 146 deutschen Notaren und 46 Kandidaten über 131 Bezugnehmer.

Das grenzüberschreitende Vertragsverhältnis wurde aber bereits mit Ende des Jahres 1920 seitens des deutschen Notarenvereines für die Tschechoslowakei nach nur zwölf gemeinsamen Ausgaben aufgekündigt. Die Beweggründe hierzu lagen einerseits im konzentrierten Druck der tschechoslowakischen Behörden, der tschechisch beherrschten Notariatskammern sowie des tschechischen Notarenvereines und der tschechischen Richtervereinigung gegen das Gemeinschaftsverhältnis. Denn diese verurteilten die Notariatszeitung wegen des Erscheinungsortes Wien und der überwiegenden Ausrichtung auf das österreichische Notariat als „*ein ausländisches Blatt*“. Mit dieser Begründung verweigerte die Prager Notariatskammer beispielsweise die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen in der Notariatszeitung. Andererseits ergaben sich auch technische Hindernisse, wie erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung der Zeitung an die Bezieher in der Tschechoslowakei oder die Verhinderung einer aktuellen Besprechung der tschechoslowakischen Gesetzgebung aufgrund der schwerfälligen Postverbindung zwischen der Haupt- und Zweigschriftleitung. Der Nachweis, dass „*wie mit Wahrscheinlichkeit vermutet wird, Schikane oder Nachlässigkeit der Grenz- und Postorgane die Schuld trägt*“, konnte allerdings nicht erbracht werden. All diese Umstände führten schließlich zum Kündigungsbeschluss auf der zweiten Hauptversammlung des Vereines. An Stelle des bisherigen Publikationsorgans sollte ab Jänner 1921 eine eigene monatlich erscheinende Vereinszeitung treten. Hierzu sollten die schon bisher gelegentlich erschienen Vereinsmitteilungen auf bis zu acht Seiten ausgestaltet und die Schriftleitung an die Notare Arnold Wychodil, Dr. Gustav Raynoschek und Hans Fischer übertragen werden. Daneben sprach man gegenüber den Kollegen aber auch die Empfehlung des weiteren Bezuges der österreichischen Notariatszeitung aus.¹⁰⁵⁴ Die anhaltende Verbundenheit zwischen den deutschen Notaren Österreichs und der Tschechoslowakei trat insbesondere auch auf den ab 1923 alle zwei Jahre abgehaltenen „Deutschen Juristentagen in der Tschechoslowakei“ (1923 in Karlsbad, 1925 in Brünn und 1927 in Reichenberg) hervor, bei welchen sich regelmäßig

¹⁰⁵² NZ 1920, 14 (Hauptversammlung des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik).

¹⁰⁵³ NZ 1920, 48 (Mitteilung der Schriftleitung).

¹⁰⁵⁴ *Bauerreiß*, NZ 1920, 111f (Zum Abschied!).

Vertreter des österreichischen Notariates auf Seite der Zuhörer als auch unter den Referenten befanden.¹⁰⁵⁵

c. Verhältnis zum Tschechoslowakischen Notarenverein

Das Verhältnis zum Tschechoslowakischen Notarenverein war von Anfang an äußerst angespannt. So verwehrte man den deutschen Notaren die Teilnahme an der konstituierenden Versammlung des tschechoslowakischen Vereines und somit jede Möglichkeit der Mitarbeit an den Satzungen. Erst Monate nach der Gründung erhielten auch die deutschen Kollegen eine Beitrittsaufforderung. Diese knüpften aber an einen möglichen Beitritt in Folge vier Bedingungen: 1. verhältnismäßige Vertretung im Hauptausschuss und den anderen Ausschüssen des Vereines, 2. Bildung einsprachiger Zweigvereine, 3. Veröffentlichung deutscher Aufsätze in der vereinseigenen Zeitung, allenfalls eine deutsche Beilage, 4. Verkehr mit deutschen Mitgliedern in deutscher Sprache. Diese Forderungen wurden über die ungeachtet der diskriminierenden Sprachregelung bereits in den Tschechoslowakischen Notarenverein eingetretenen deutschen Kollegen antragsgemäß an die Sektion Brünn herangetragen. Bei einer satzungsgemäßen Berücksichtigung der Forderungen sollte den zirka zweihundert deutschen Notaren und Kandidaten der Eintritt in den tschechoslowakischen Verein empfohlen werden. Von Seiten des Tschechoslowakischen Vereines wurden die von den deutschen Notaren gestellten Bedingungen jedoch im Wesentlichen abgelehnt, lediglich in untergeordneten Belangen wurde ein mögliches Entgegenkommen signalisiert, allerdings erst nach Eintritt der deutschen Kollegen. Diese wären in einem solchen Fall jedoch der tschechischen Mehrheit unterworfen gewesen. Trotz dieser ablehnenden Haltung stellte der deutsche Verein seinen Mitgliedern einen Beitritt zum tschechoslowakischen Verein auch weiterhin frei. Eine offizielle Kontaktaufnahme zwischen den beiden Vereinen, welche den ersten Schritt einer konstruktiven Zusammenarbeit hätte werden sollen, konnte aber ungeachtet mehrerer Anläufe seitens des deutschen Notarenvereines nicht erreicht werden.¹⁰⁵⁶

Im Frühjahr 1920 sank die Auseinandersetzung zwischen den beiden Notarenvereinen kurzzeitig zur bloßen Polemik herab. Ausgangspunkt war ein kompromittierender Kommentar zur deutschen Vereinsgründung in der Märzangabe des Organs des Tschechoslowakischen Notarenvereins „Ceské právo“. Der deutsche Verein wurde darin als „vollständig überflüssig“

¹⁰⁵⁵ NZ 1925, 58f (Der zweite deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei).

¹⁰⁵⁶ NZ 1920, 14 (Hauptversammlung des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik), 49f (Standessolidarität).

abgeurteilt, zumal er aufgrund seiner geringen Mitgliederzahl keinen Einfluss erlangen könne und seine Gründung nicht nur die Position des tschechoslowakischen Vereines schwächen, sondern überhaupt den Standesinteressen zuwiderlaufen würde. Schließlich würde sich seine Tätigkeit in nationaler Standespolitik erschöpfen, darauf weise nicht zuletzt das Gemeinschaftsverhältnis mit dem Österreichischen Notarenverein bei der Herausgabe der Notariatszeitung hin. Der Verein deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik sah sich daraufhin zu einer in der Mainummer der Notariatszeitung erschienen Replik unter dem Titel „Standessolidarität“ herausgefordert. Diese schloss nach einer Widerlegung der Vorwürfe mit der Aufforderung *„künftighin bloßstellende öffentliche Angriffe auf unsere Organisation zu unterlassen“*.¹⁰⁵⁷

Der deutsch-tschechische Konflikt belastete auch das Verhältnis zur gesetzlichen Standesvertretung, insbesondere zur Prager Notariatskammer. So verweigerte diese – wie oben ausgeführt – 1920 das Ersuchen um Veröffentlichung der offenen Notarstellen des Sprengels in der gemeinsam mit dem österreichischen Kollegenverein herausgegebenen Notariatszeitung. Begründet wurde dies damit, dass *„es unzulässig sei, daß die Notariatskammer ihre amtlichen Nachrichten und Kundmachungen in der Zeitschrift eines fremden Staates veröffentliche“*. Diese ablehnende Haltung wurde vom deutschen Verein als ungerechtfertigt und schikanös empfunden.¹⁰⁵⁸

d. Initiativen

Nachdem die Verschärfung des Nationalitätenkonfliktes zunehmend die Existenz des Notariates als funktionierender Berufsstand in Frage stellte, strengten beide Seiten eine Neuordnung des Notariates an und gingen an die Erstellung entsprechender Konzepte. Nach dem Entwurf des deutschen Notarenvereines sollte die Errichtung nationaler Selbstverwaltungskörper, das heißt deutscher beziehungsweise tschechischer Notariatskammern in den einzelnen Gerichtssprengeln, den Weg *„zur endgültigen nationalen Gliederung des Notariats“* einleiten. Dieser Entwurf sah vor, dass in Sprengeln mit mehreren Notarstellen diese im Verhältnis der Anzahl der jeweiligen Volksangehörigen aufzuteilen wären. Bei nur einer systemisierten Notarstelle würde dabei die einfache Volksmehrheit den Ausschlag geben. Alle deutschen Notarstellen sollten in Folge die deutsche Notariatskammer des jeweiligen Sprengels bilden und vice versa. Aus dem eigenen Standeskörper der Kammern, dem sogenannten Status, seien bei Bedarf

¹⁰⁵⁷ NZ 1920, 49f (Standessolidarität).

¹⁰⁵⁸ NZ 1920, 38 (Mitteilungen des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik).

offene Notarstellen im Sprengel zu besetzen. Als Selbstverwaltungskörper hätten die Kammern in allen Personalfragen Handlungsfreiheit, also insbesondere bei Besetzungs- und Versetzungsvorgängen und bei der Durchführung der Dienstaufsicht. Gemeinsame Standesangelegenheiten würden von einer ständigen Vertretung der Kammern wahrgenommen. Die Notariatsprüfung der deutschen Kandidaten habe ausschließlich durch deutsche Prüfungskommissare zu erfolgen, wobei die juristische Fachprüfung unabhängig von einer Sprachprüfung zu beurteilen sei. Zudem sei der Nachweis von der Kenntnis einer zweiten Landessprache nur erforderlich, wenn mindestens ein Fünftel der ansässigen Bevölkerung diese Sprache als Muttersprache sprechen würde. Im Allgemeinen sollten Gesetze und Verordnungen in beiden Volkssprachen erscheinen. Dieses Konzept wurde als EntschlieÙung zum Sprachengesetz¹⁰⁵⁹ und zur nationalen Autonomie per einstimmigen Beschluss auf der ersten Hauptversammlung des deutschen Notarenvereines verabschiedet.¹⁰⁶⁰

Der tschechoslowakische Verein beschloss zur selben Zeit einen Notariatsordnungsentwurf, der einer verbandspolitischen Ausschaltung der deutschen Notare gleichkam. Der Entwurf sah zu diesem Zwecke die Bildung von nur drei Kammersprengeln für das gesamte Staatsgebiet vor: Prag, Brünn und Preßburg. Eine solcherart erfolgte Neuordnung der Sprengel sollte die Abstimmungsmehrheiten zugunsten der tschechischen Notare in den Kammern sicherstellen. Bei der Wahl des Kammerausschusses forderte man, ganz entgegen dem sonst in den öffentlichen Vertretungskörpern üblichen Verhältniswahlrecht, die Anwendung eines Mehrheitswahlrechtes. Des Weiteren sollte das Wahlrecht ein höchstpersönliches sein, was wiederum den deutschen Standesmitgliedern in den Randgebieten der Tschechoslowakei zum Nachteil gereichen müsste. Über diese Änderungen der Notariatsordnung konnten theoretisch sämtliche Ausschussposten in den Kammern mit tschechischen Notaren besetzt und jeder deutsche Einfluss auf die Standespolitik verhindert werden.¹⁰⁶¹

Diese beiden gegensätzlichen Ansätze zur Neugliederung des Notariates in der Tschechoslowakei, hier auf Grundlage nationaler Selbstverwaltungskörper, dort durch Ausschluss jeder Mitbestimmung der deutschen Notare, widerspiegeln einmal mehr die tiefe Spaltung des Notarenstandes aufgrund des Nationalitätenkonfliktes. In rechtspolitischer Hinsicht versuchte man mit theoretischen Vorarbeiten und Evaluierungen zum Notariatstarif und dem Entwurf

¹⁰⁵⁹ Gesetz vom 29.02.1920, Slg. Nr. 122, betreffend Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik.

¹⁰⁶⁰ NZ 1920, 15 (Hauptversammlung des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik).

¹⁰⁶¹ NZ 1920, 35 (Der tschecho-slowakische Entwurf einer Notariatsordnung.).

einer neuen Notariatsordnung die Initiative zu ergreifen. Der neue tschechoslowakische Notariatstarif wurde nach seinem Erscheinen samt Nebengesetzen als praktisches Heft vom deutschen Verein herausgegeben.

e. Mitglieder und Vorstand

Eine andere Haltung als der österreichische Kollegenverein und auch als der tschechische Notarenverein bezog man in der Diskussion um eine eigene Kandidatenorganisation. So begrüßte man den Beitritt der Kandidaten zum Notarenverein, drängte aber gleichzeitig auf eine quasi eigenständige Vertretung des Standesnachwuchses innerhalb des Vereines. Nur auf diesem Weg sah man die effektive Verfolgung der wirtschaftlichen Interessen der Kandidatenschaft gesichert. Da der tschechische Notariatskandidatenverein bereits Richtlinien zur Entlohnung beschlossen hatte, deren Einhaltung auch von der Prager Notariatskammer empfohlen wurde, befürchtete man bei darunter liegender Entlohnung durch die eigenen Notare eine Abwanderung des deutschen Standesnachwuchses zu den tschechischen Konkurrenten. Dem entgegenzuwirken entschloss man sich auf der Hauptversammlung im August 1920 zur Gründung einer Sektion der Notariatsanwärter innerhalb des Vereines der deutschen Notare für die tschechoslowakische Republik.¹⁰⁶²

Auf seiner Gründungsversammlung im Februar 1920 wählte sich der Verein folgende Vereinsleitung:¹⁰⁶³

Obmann:	Karl SCHINDLER	Jägerndorf
Ausschussmitglieder:	Dr. Richard BASCH	
	Dr. BONELLI	
	Dr. BRUNAR	Zuckmantel
	Dr. Otto BUTZ	
	J. CHLUD	Bennisch
	Hans FISCHER	
	Dr. Gustav GREGOR	Schildberg
	Dr. KERL	Reichenberg
	Dr. KLEIN	

¹⁰⁶² NZ 1920, 93 (Die Stellung des Notariatsnachwuchses im Verein deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik).

¹⁰⁶³ NZ 1920, 13f (Hauptversammlung des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik).

Dr. Karl MARZELLI	Mährisch-Neustadt
Dr. Kamillo OTTO	Iglau
Dr. RAYNOSCHEK	Olmütz
Dr. Franz RÖSLER	Luditz
Dr. Rudolf SCHIER	Podersam
Dr. Franz SCHMITZ	
Pius SPANEL	Haida
Johann SÜSS	Mies
Arnold WYCHODL	Mährisch-Trübau

Mit dem Notar Dr. Heinrich Brunar agierte zudem ein Ausschussmitglied als Listenführer der deutschen Nationalpartei für die Wahlen zur tschechoslowakischen Nationalversammlung im Jahre 1920. In dieser Funktion ergriff Dr. Brunar auf der ersten Hauptversammlung des Vereines deutscher Notare für die tschechoslowakische Republik das Wort. Er forderte den Stand auf, sich nicht mit der Forderung nach Errichtung einsprachiger Notariatskammern zufrieden zu geben, sondern über die Standesautonomie hinaus die volle Autonomie für die deutsche Volksgruppe zu beanspruchen. Denn der Stand „*könne keine anderen nationalen Forderungen stellen als das ganze Volk*“.¹⁰⁶⁴ Mit Dr. Heinrich Brunar aus Zuckmantel und Dr. Edwin Feyerfail aus Karolinenthal wurden 1920 zwei Standesmitglieder zu Abgeordneten in der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik gewählt.¹⁰⁶⁵

4. Ins österreichische Notariat übernommene Notare

Folgende deutsche Notare verließen ihre alte Heimat und erhielten in Österreich eine neue Amtsstelle:¹⁰⁶⁶

Name	alte Notarstelle	neue Notarstelle	Verleihungsjahr
Leopold GÜBERT	Feldsberg (Südmähren)	Wien Fünfhaus	1920
Franz SCHIMANN	Olbersdorf (Mähr.-Schlesien)	Bad Aussee	1920
Dr. Karl SCHNEWEIS	Fulnek (Mähr.-Schlesien)	Groß-Enzersdorf	1920

¹⁰⁶⁴ NZ 1920, 14f (Hauptversammlung des Vereins deutscher Notare für die tschecho-slowakische Republik).

¹⁰⁶⁵ NZ 1920, 61 (Wechsel im tschecho-slowakischen Justizministerium).

¹⁰⁶⁶ List, Chronik, 866f.

B. Südkärnten und Untersteiermark 1918-1920

1. Entwicklung bis zum Vertrag von Saint Germain

Im Vergleich zu den Kollegen in der Tschechoslowakei hatten die deutschen Notare Südkärntens und der Untersteiermark ein noch härteres Los zu tragen. Die südlich der vorgeschlagenen Demarkationslinie Gailitz, Gail und Drau gelegenen Grenzgebiete der ehemaligen Kronländer Steiermark und Kärnten wurden bei Zusammenbruch der Monarchie von slowenischen Truppen besetzt und dem am 29. Oktober 1918 proklamierten Staat der Slowenen, Kroaten und Serben, dem späteren Königreich Jugoslawien, einverleibt. Die deutschen Notare im Sprengel der Kammern Laibach und Cilli sahen sich nun einer offen feindlichen Politik ausgesetzt. Nach der Slawisierung der Beamten- und Lehrerschaft übten nun nationalslowenische Zeitungen Druck auf die Regierung aus, auch in Bezug auf das Notariat „*Ordnung zu schaffen und die deutschen Notare zu entfernen*“. Die den neuen Machthabern angedienten Notariatskammern verweigerten ihren deutschen Mitgliedern in dieser Situation jede Hilfestellung. Im Amtsblatt der Laibacher Regierung erschien daraufhin am 10. Februar 1919 eine Verordnung, welche alle altösterreichischen Notare auf slowenischem Gebiet zum Antrag auf Bestätigung ihrer Ernennung sowie auf Ermächtigung zur weiteren Amtsführung innerhalb zweier Wochen verpflichtete. Widrigenfalls würden sie ohne weiteres ihres Amtes verlustig werden. Von den zwölf deutschen Notaren, die vom Wirkungskreis der Verordnung erfasst worden waren, unterließen drei den Antrag auf Bestätigung ihrer Ernennung und wurden in Folge bereits am 13. März 1919 ihres Amtes enthoben. Den anderen neun deutschen Notaren verweigerte das Ministerium die Ermächtigung zur Fortführung ihrer notariellen Tätigkeit. Sie wurden mit Verordnung vom 28. Mai 1919 ihres Amtes enthoben.¹⁰⁶⁷

Ganz im Sinne der Slawisierungspolitik der neuen Machthaber waren somit ein halbes Jahr nach Kriegsende bereits alle deutschen Notare aus dem Rechtsleben entfernt worden. Die so unbesetzten Amtsstellen wurden durch slowenische Standesangehörige substituiert. Sämtliche von der Verordnung vom Februar 1919 betroffenen slowenischen Notare waren in ihren Ämtern bestätigt worden. Zwei deutsche Notare erlitten ein besonders hartes Schicksal. So wurden diese „*mit Rücksicht auf die äußere und innere politische Lage*“ von jugoslawischen Truppen in Geiselhaft genommen und im Landesgericht Laibach arretiert. Einem der beiden

¹⁰⁶⁷ NZ 1919, 91 (Die deutschen Notare in Jugoslawien).

gelang nach drei Monaten die Flucht ins Kärntner Hinterland.¹⁰⁶⁸ Exemplarisch schildert ein in der Notariatszeitung im November 1920 veröffentlichter anonymisierter Brief das persönliche Schicksal eines deutschen Notars an der Südgrenze: Nach der Besetzung Südkärntens wurde der Notar seines Amtes enthoben und die Stelle mit einem jugoslawischen Substituten besetzt. Zusätzlich zum Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz war sein ältester Sohn im Mai des Jahres von den Jugoslawen als Geisel genommen und dann auf eigene Kosten in Laibach als Gefangener festgesetzt worden. Diese Umstände brachten den Notar in eine schwere wirtschaftliche Notlage. Einige Monate später konnte er endlich die Substitution einer kleinen Notarenstelle im unbesetzten Teil Kärntens übernehmen. Erst nach der Kärntner Volksabstimmung konnte er wieder seinen alten Posten antreten.¹⁰⁶⁹

Nach dem Vertrag von Saint Germain 1919 musste Österreich die deutschen Gebiete Südkärntens und die Untersteiermark endgültig an Jugoslawien beziehungsweise Italien abtreten. Anfang Dezember 1918 hatten zudem jugoslawische Truppen die vorgeschlagene Demarkationslinie überschritten und weite Teile Kärntens besetzt. In den betroffenen Gerichtsbezirken Ferlach, Rosegg, Eberndorf, Völkermarkt, Bleiburg und Klagenfurt wurden die Notare de facto ihres Amtes enthoben und zunächst durch Funktionäre der Besatzungsmacht, dann durch slowenische Notare und Substituten ersetzt. Erst nach der Kärntner Volksabstimmung können beispielsweise die Amtsstellen Völkermarkt und Bleiburg wieder von ihren alten Inhabern übernommen werden.¹⁰⁷⁰ Ein Entwurf zur Novellierung der Notariatsordnung dieser Zeit plante die Zusammenfassung der Notare Kärntens und der Steiermark in einer gemeinsamen Notariatskammer. Das Kärntner Notariat konnte dies aber in Folge abwenden.

¹⁰⁶⁸ List, Chronik, 866.

¹⁰⁶⁹ NZ 1920, 108 (Der Schriftleitung ist folgender Brief zugekommen).

¹⁰⁷⁰ Dunst, Kärnten, 61ff.

2. Ins österreichische Notariat übernommene Notare

Folgenden Notaren, die in Unterkärnten und der Untersteiermark ihres Amtes enthoben wurden oder resignierten, konnte in Österreich eine neue Notarstelle verliehen werden:¹⁰⁷¹

Name	alte Notarstelle	neue Notarstelle	Verleihungsjahr
Dr. Robert BAUMGARTNER	Rohitsch	Kötschach-Mauthen	1919
Josef HIRIS	Schönstein	Haslach	1919
Dr. Moritz KARNITSCHNIG	Gottschee	St. Gallen	1919
Viktor PITTER	Tarvis	Villach	1919
Dr. Konrad STÖCKLINGER	Mahrenberg	Bad Hofgastein	1919
Julius THURN	Luttenberg	Friedberg	1919
Dr. Adolf MRAVLAK	Tüffer	Mürzzuschlag	1920
Willibald SWOBODA	Gonobitz	Schwanenstadt	1920
Dr. Hans WINKLER	Windischgraz	Arnoldstein	1920

¹⁰⁷¹ List, Chronik, 866f.

C. Südtirol

Zur Entwicklung der deutschen Notare in Südtirol, welches 1918 von Italien besetzt und 1919 durch den Vertrag von Saint Germain dem Königreich Italien angeschlossen wurde, enthielten die bearbeiteten Quellen und Literatur keine Hinweise. Dem Amtsstellenverzeichnis ist lediglich zu entnehmen, dass dem ehemaligen Notar im Südtiroler Sterzing, Hans Höpperger, im Jahre 1920 eine Amtsstelle in Telfs verliehen wurde.

ANHANG

A. „Leitlinien des Notariates im neuen Deutsch-Oesterreich“ 1918¹⁰⁷²

I.

Das Notariat ist eine volkstümliche Justizeinrichtung; Beweis die Tatsache, dass es in allen Ländern des Geltungsgebietes von Deutsch-Oesterreich festgewurzelt ist.

Der Deutschösterreicher ist seit Jahrzehnten an das freie Notariat gewöhnt; es ist für ihn die erprobte Stelle, seine Rechtsbeziehungen nicht nur im Abhandlungs- und Vertragswesen, sondern auch in vielen anderen persönlichen und Familienangelegenheiten vertrauensvoll zu gestalten.

Für die Landbevölkerung vollends ist der Notar überhaupt der eigentliche und einzige Mittler des freien Rechtsverkehres (wo Notariate aufgelassen wurden, hat sich die Bevölkerung selbst wieder um Neuschaffung bemüht) und ebenso drängt die Bevölkerung der kleineren Städte und vorzüglich der Vorstadtbezirke der Hauptstadt Wien zum Notariate, eine günstige Entwicklung des Institutes, die zu einer Vermehrung der Stellen in Wien führen müsste, deren Besetzung rasch durchzuführen ist.

II.

Der innere Grund für die angeführten Tatsachen liegt in der Gründlichkeit und Gediegenheit des Standes, der, an strengen Normen gebunden, sein höchstes Ziel darin erblickt, peinlichste Rechtlichkeit zu betätigen und durch Objektivität und gleiche Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten jede Reibung und Streitigkeit für alle Zukunft auszuschalten und durch klare Verträge spätere kostspielige Prozesse hintanzuhalten.

Diesen innersten Wert der Institution hat die Bevölkerung in richtig ökonomischen Sinne längst erkannt und erprobt; ihrem Vertrauen allein verdankt das Notariat jene soziale Stellung, auf die es mit Stolz hinweisen darf.

III.

Das Notariat ist aber auch ein unentbehrlicher Mithelfer bei der Bewältigung der staatlichen Aufgaben im Abhandlungswesen. In den Städten werden alle Todesfallaufnahmen vom Notariate besorgt, für Wien mit 21 Bezirken darf mit jährlich 40.000 Zahlen gerechnet werden, wovon alle Angelegenheiten bis zur Wertgrenze von 200 Kronen unentgeltlich erledigt werden müssen. Dies bedeutet bei dem überwiegenden Prozentsatz solcher Angelegenheiten eine ganz gewaltige Arbeitsleistung dieses Standes.

IV.

Das Notariat erhält vom Staate nicht als seine öffentliche Beglaubigung. Für alles andere muss es selbst sorgen. Es ist daher im wahren Sinne des Wortes ein Volksamt; seinen Verdienst, aus dem es Unterhalt und Altersversorgung in rastloser emsiger Arbeit schaffen muss, bezieht es lediglich von den Besitzenden.

Dieses Institut passt daher in seiner derzeitigen Gestaltung zweifellos in den neuen Volksstaat, wie es sich auch in jeder Republik entwickelt und gut behauptet hat, weil es eben demokratisch ist; mögliche Angriffe haben daher keinerlei innere Berechtigung.

¹⁰⁷² AVA, JM, Karton 1708, ZI 10.110/19.

V.

Diese Entwicklung möge aber auch gefördert werden, indem der heute zu wenig umschriebene Wirkungskreis des Notariates erweitert und gesetzlich gesichert werde.

Vor allem möge auch auf dem flachen Lande, das im Kriege wohlhabend geworden ist, das obligatorische Gerichtskommissariat eingeführt und dem unhaltbaren Zustande des freien Ermessens eines Standes gegenüber dem anderen ein Ende gemacht werden.

Ueberhaupt wolle aber die Tätigkeit des Notariates auf dem Gebiete des Abhandlungsverfahrens erweitert werden.

Das Richtertum strebt hier längst eine Entlastung an; andere Institutionen wie etwa die Gemeinden kommen bei genauer Beurteilung der Verhältnisse niemals in Betracht. Das zu solcher Aufgabe längst geschulte, sachkundige und vertrauenswürdige Notariat kann hier einen Ausbau erhalten, bei dem in gleicher Weise den Interessen der Bevölkerung sowie des Staates selbst, der mindestens das fiskalische Moment an der Verlassenschaftsabhandlung nicht übersehen kann, gedient wird.

VI.

Das Notariat braucht aber um sich der neuen Zeit richtig anpassen zu können, unbedingt und ehestens ein modernes Standesgesetz; sein jetziges Statut ist nahezu 50 Jahre alt und daher veraltet.

Die Befreiung von überflüssigen Formalismus, die bessere Berücksichtigung des internationalen Rechtsverkehres, der Ausbau der Standesautonomie, die Eingliederung der Kandidaten in den Stand, die Neuregelung seiner Lebensbedürfnisse durch moderne Tarife sind keine blossen wesensleeren Schlagworte, sondern längst dringend empfundene Notwendigkeiten.

VII.

Seit mehreren Jahren stand auch ein solches Gesetz in dem früheren k.k. Justizministerium in Beratung.

Ein Entwurf wurde bereits im Jahre 1911 fertiggestellt und sogar in parlamentarische Behandlung gezogen; ein neuer Entwurf aus allerjüngster Zeit soll bereits gedruckt sein. Die grösste Schwierigkeit bildete der Umstand, dass das Gesetz für ganz Alt-Oesterreich, also auch für alle Teile nicht deutscher Nationalität, hätte Geltung haben müssen. Nunmehr handelt es sich nur um den besten Kern des altösterreichischen Notariates, das deutsche Notariat.

Hier können ganz andere Massstäbe angelegt und weit grössere Freiheiten gewährt werden als bisher.

Dies erhofft und erwartet das deutsche Notariat.

VIII.

Entsprechend der bisherigen Art des bürokratischen Obrigkeitsstaates wurde das Notariat in diesen seinen wichtigsten Lebensfragen mit seinen dringendsten Wünschen kaum gehört; ja zuletzt, im Sommer des heurigen Jahres, wurde ihm jede Einflussnahme glatt verweigert, obwohl sie ihm einige Monate vorher ausdrücklich zugesichert worden war. Begreiflicherweise erwartet das Notariat hier von dem neuen Volksstaate eine grundlegende Aenderung, denn es wird unumwunden erklärt, dass die bisherige Art der Behandlung in Fragen der Standesgesetzgebung vom Notariate ebenso bitter empfunden wurde, wie bei anderen verwandten Ständen.

Darum ersucht der Stand vor allem, dass ihm der vorhandene Entwurf einer neuen Notariatsordnung zu eingehenden Begutachtung und Erstattung seiner Vorschläge übergeben werde und dass seine Vorschläge, insbesondere betreffend den inneren Bau des Institutes volle Berücksichtigung finden werden.

Er hofft weiters, dass neue Gesetze eine gerechte Regelung des Uebertrittes von und zu anderen Justizberufen bringen werden.

Ebenso rechnet er auf grösseres Gewicht seiner Besetzungsvorschläge als bisher, wenn insbesondere das Moment der Qualifikation begründeten Ausdruck finden wird; denn schliesslich kennt ja doch der Stand selbst in den meisten Fällen Posten und Bewerber am genauesten.

IX.

Ueberhaupt hofft das Notariat, dass das neue Justizamt generell einen Beirat aus Ständekreisen zuziehen wird, der immer seine Stimme geltend machen kann, wann und wo über das Wohl und Weh des Standes entschieden werden soll.

X.

Unter solchen, gewiss berechtigten Voraussetzungen will sich das Notariat in jeder Richtung noch weiter volkstümlich ausgestalten, es will weitere unentgeltliche Leistungen für die unbemittelten und Minderbemittelten auf sich nehmen; es möge die Wertgrenze für unentgeltliche Leistungen hinaufgesetzt und beispielsweise der Stand auch zu unentgeltlichen Rechtsauskünften und Belehrungen der Bevölkerung verpflichtet werden.

Diese wirksame Bekämpfung der Winkelschreiberei müsste gerade das moderne Richtertum nur sehr begrüssen; das Rechtsleben der noch vielfach allzu harmlosen deutsch-österreichischen Bevölkerung eine bemerkenswerte Stärkung erfahren.

XI.

Kurzum das deutsch-österreichische Notariat ist zu jeder modernen volkstümlichen Ausgestaltung im neuen Volksstaate bei Wahrung seiner bisherigen freien Form bereit und es würde, gesichert in einem erweiterten Wirkungskreise, in strenger Selbstzucht alles daran setzen, um sich zum Wohle seines Volkes, dessen Vertrauen es bereits heute besitzt, und zu seinem eigenen Wohle, zu jener Blüte zu entwickeln, auf die das Notariat in allen demokratischen Staatsgebieten, insbesondere in den Republiken, mit Stolz hinweisen kann.

XII.

Die sind im Grossen die Leitlinien, zu denen sich das deutsch-österreichische Notariat bekennt und deren verständnisvolle Berücksichtigung es vom neuen demokratischen Staatswesen mit Ueberzeugung erhofft.

B. Gesetzesentwurf zum Notarversicherungsgesetz des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern 1925¹⁰⁷³

Bundesgesetz
vom ...,
betreffend die Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten.

A R T I K E L I .

I. UMFANG DER VERSICHERUNG.

§ 1.

Die Mitglieder der Österreichischen Notariatskollegien sind für die Fälle der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert.

II. TRÄGER DER VERSICHERUNG.

§ 2.

Als Träger der Versicherung wird die „Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates“ mit dem Sitze in Wien errichtet.

Die Versicherungsanstalt hat Rechtspersönlichkeit.

Die Aufsicht führt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte (Justiz).

§ 3.

Organe der Versicherungsanstalt sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Notariatskammern.

a) Hauptversammlung

§ 4.

Die Hauptversammlung wird durch die jeweiligen Delegierten der Notariatskammern (§ 141 N.O.) gebildet.

Die Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahre stattzufinden und ist vom Obmanne der Pensionsanstalt (§ 5) einzuberufen; sie muß überdies einberufen werden, wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder derselben unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung mit eingeschriebenem Briefe verlangen.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, nimmt die Rechnungslegung entgegen, beschließt über die Entlastung, über Änderungen der Satzung, über Anträge auf Festsetzung der Anstaltsleistungen und der Beiträge der Versicherten (Art. II) und auf Änderung dieses Gesetzes.

¹⁰⁷³ Abgedruckt in NZ 1925, Sonderausgabe Mai, 1-5 (Bundesgesetz). Abänderung der §§ 17 und 27 gemäß NZ 1925, 54 (Zur Standesversicherung).

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.

b) Der Vorstand

§ 5.

Aus der Mitte der Hauptversammlung wird ein Vorstand gewählt, welcher aus dem Obmanne, seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern besteht. Der Obmann, der Obmannstellvertreter und zwei Vorstandsmitglieder sind aus der Gruppe der Notare, zwei Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Notariatskandidaten zu wählen.

Der Obmann, sein Stellvertreter und zwei Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Amtssitz beziehungsweise Dienstort in Wien haben.

Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt mit Ablauf ihres Delegiertenmandates; die abtretenden Vorstandsmitglieder haben bis zur Neuwahl des Vorstandes ihr Amt weiterzuführen.

§ 6.

Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

Die Anstalt wird durch Erklärungen verpflichtet, welche von dem Obmann oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens der Anstalt und die Geschäftsführung, die durch eine Geschäftsordnung geregelt wird, welche die Hauptversammlung beschließt.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann; die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung min eingeschriebenem Briefe verlangt.

§ 7.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand führt der Obmann oder sein Stellvertreter.

§ 4, Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

Der leitende Beamte der Versicherungsanstalt kann den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 8.

Die Beamten der Versicherungsanstalt werden durch den Vorstand bestellt und entlassen.

c) Die Notariatskammern.

§ 9.

Den Notariatskammern obliegt die Einhebung der Versicherungsbeiträge bei den Versicherten des eigenen Sprengels, die Abfuhr dieser Beiträge an die Pensionsanstalt sowie die Überprüfung der Ansuchen um Flüssigmachung von Pensionen und einmaligen Abfertigungen seitens der Mitglieder des eigenen Sprengels und seitens der Hinterbliebenen derselben.

Der Vorgang bei Einhebung und Verrechnung der Beiträge sowie bei Überprüfung der obigen Gesuche wird durch die Satzung näher geregelt.

§ 10.

Die Mitglieder der Organe der Versicherungsanstalt fungieren ehrenamtlich. Bare Auslagen werden von der Versicherungsanstalt vergütet, soweit dieser Auslagenersatz nicht bereits durch den Delegiertentag oder die Notariatskammern zu leisten ist.

§ 11.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Organe enthält die Satzung der Anstalt. Die Satzung hat insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit und den Wirkungskreis der Hauptversammlung und des Vorstandes;
2. den Wirkungskreis der Notariatskammern;
3. die Form der Kundmachungen der Pensionsanstalt;
4. die Kontrolle über die Beitragsleistungen der Versicherten;
5. die Form der An- und Abmeldung der Versicherten sowie die Kontrolle über die Fortdauer der Bezugsberechtigung;
6. die Anlage der für laufende Zwecke nicht benötigten Gelder;
7. die Bedingungen für die Abänderung der Satzungen.

Beschlüsse der Hauptversammlung auf Änderung der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 12.

Als Geschäftsjahr der Pensionsanstalt gilt das Kalenderjahr

Der Rechnungsabschluß jedes Geschäftsjahres sowie der Jahresbericht ist längstens sechs Monate nach Jahresschluß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

III. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG.

§ 13.

Die Pensionsanstalt gewährt Invaliditäts- und Altersrente sowie Witwen- und Waisenrente.

a) Invaliditätsrente.

§ 14.

Den Anspruch auf Invaliditätsrente hat der Versicherte, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist.

Ist der Versicherte so hilflos, daß er ständig der Hilfe und Wartung einer dritten Person bedarf, so wird ein Zuschuß in der Höhe der halben Invaliditätsrente gewährt.

Für jedes Kind (§ 18) des Versicherten gebührt ein Zuschuß von 10 %, jedoch nicht mehr als insgesamt 25 % der Invaliditätsrente.

Auf die Invaliditätsrente hat keinen Anspruch, wer die Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Falle gebühren jedoch bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Versicherten den bedürftigen Angehörigen, sofern sie nicht durch rechtskräftiges Strafurteil überwiesen sind, die vorsätzliche Handlung des Versicherten mitverschuldet zu haben, jene Leistungen, auf die sie als Hinterbliebene Anspruch hätten, als Unterstützung.

§ 15.

Die Invaliditätsrente setzt sich zusammen aus der Grundrente von mindestens S 180.- monatlich und aus einer Zusatzrente von mindestens S 3.- monatlich für jedes anrechenbare Beitragsjahr, wobei ein begonnenes Beitragsjahr als voll angerechnet wird, doch werden höchstens 40 Beitragsjahre angerechnet.

Praxisunterbrechungen eines Notariatskandidaten in einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen innerhalb eines Kalenderjahres bleiben bei Berechnung der Beitragsjahre außer Betracht.

§ 16.

Die in einem in die notarielle Praxis gesetzlich einrechenbaren Berufe zurückgelegte Dienstzeit wird nur, wenn der Versicherte vor Vollendung des 30. Lebensjahres in die notarielle Praxis eintritt, und nur bis zum Höchstausmaß von drei Jahren in die für die Bemessung der Rente maßgebenden Beitragsjahre eingerechnet.

b) Altersrente.

§ 17.

Den Anspruch auf die Altersrente im Ausmaße der Invaliditätsrente hat der Versicherte ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit spätestens nach Vollendung des 70. Lebensjahres, jedoch nicht vor vollendetem 65. Lebensjahre, von dem Zeitpunkte der Enthebung vom Amte oder der Löschung in der Kandidatenliste.

c) Hinterbliebenenrente.

§ 18.

Anspruch auf die Hinterbliebenenrente haben:

1. die Ehegattin des Versicherten (Witwenrente),
2. die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, längstens aber bis zu ihrer Verhehelichung (Waisenrente).

§ 19.

Die Witwenrente beträgt 75 % jener Rente, auf welche der Versicherte zur Zeit seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte.

Die Witwenrente gebührt nicht:

1. wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder aus dem alleinigen Verschulden oder Mitverschulden der Ehegattin gerichtlich geschieden war;
2. wenn die Witwe durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Versicherten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben;
3. wenn die Ehe erst zu einer Zeit geschlossen wurde, in welcher der Versicherte bereits Anspruch auf Altersrente hatte;
4. wenn die Ehe erst zu einer Zeit geschlossen wurde, in welcher der Versicherte bereits Anspruch auf Invaliditätsrente hatte und seit dem Zeitpunkte der Eheschließung noch nicht drei Jahre verflossen sind, es sei denn, daß ein Kind aus dieser Ehe geboren oder durch diese Ehe legitimiert wurde;
5. wenn der Versicherte auf Grund der ihm erteilten Nachsicht des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes verheiratet war, so gebührt der Witwe aus dieser Ehe die Witwenrente nur dann, wenn nicht einer Witwe aus einer früheren Ehe des Versicherten der Anspruch auf die Witwenrente zusteht. Erlischt in diesem Falle später der Rentenanspruch der bezugsberechtigten Witwe, so ist die Verpflichtung der Pensionsanstalt zur Zahlung einer Witwenrente endgültig erloschen.

Hat die Ehegattin des Versicherten mit diesem auf Grund der ihr erteilten Nachsicht des genannten Ehehindernisses die Ehe geschlossen, so steht ihr ein Anspruch auf Witwenrente nur dann und insoweit zu, als sie nicht auf Grund einer früheren Ehe im Genusse einer Witwenpension steht, deren Höhe die nach diesem Gesetze entfallende Pension erreicht. Ist

diese Pension jedoch niedriger, so ist seitens der Pensionsanstalt die Ergänzung auf die nach diesem Gesetze entfallende Pension zu leisten.

Im Falle der Wiederverhehlung erhält die Witwe eine Abfertigung in der Höhe einer einjährigen Witwenrente, womit jeder weitere Anspruch aus der Versicherung erlischt.

§ 20.

Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind (§ 18) des Versicherten 10 %, für jedes doppelt verwaiste Kind desselben 30 % jener Rente, auf welche der Versicherte zur Zeit seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.

§ 21.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen in ihrer Gesamtheit die Rente nicht übersteigen, auf welche der Versicherte zur Zeit seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.

Bei der Berechnung der Hinterbliebenenrenten bleiben etwa geleistete Zuschüsse nach § 14, Absatz 2 und 3, außer Anschlag.

d) Begräbniskostenbeitrag.

§ 22.

Den Hinterbliebenen (§ 18) des Versicherten gebührt zur teilweisen Bestreitung der Begräbniskosten des Versicherten ein Betrag von mindestens S 300.-, welcher binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todesfalles zu bezahlen ist. Der Anspruch auf diesen Begräbniskostenbeitrag ist an eine Wartezeit (§ 23) nicht gebunden.

e) Wartezeit.

§ 23.

Die Wartezeit auf die Versicherungsleistungen beträgt drei Jahre tatsächlicher Beitragsleistung; eine Wartezeit für die Invaliditätsrente entfällt, wenn die Invalidität in Ausübung des Dienstes zugezogen wurde.

f) Einmalige Abfertigungen.

§ 24.

Die Witwe und die Waisen des Versicherten haben Anspruch auf einmalige Abfertigung, wenn die Witwen- und Waisenrente mangels Vollendung der Wartezeit nicht gebühren. Das Ausmaß der Abfertigung beträgt einen Jahresbeitrag der nach der anrechenbaren Beitragszeit zu errechnenden Witwen- und Waisenrente.

g) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 25.

Der Anspruch auf einmalige Leistungen fällt mit dem Eintritte des Versicherungsfalles, der Anspruch auf laufende Leistungen mit den dem Versicherungsfalle nachfolgenden Monate an, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Einmalige Leistungen sind 14 Tage nach Erlassung des Zuerkennungsbescheides, laufende Renten monatlich im nachhinein fällig.

Laufende Renten gebühren bis zum Todes des Bezugsberechtigten oder bis zum früheren Fortfalle einer zu ihrem Bezuge nötigen Voraussetzung.

§ 26.

Die vertragsmäßige Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen oder Anwartschaften aus diesem Gesetze an dritte Personen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der Pensionsanstalt zulässig und rechtswirksam.

Im Falle des Ablebens eines Rentenberechtigten sind zum Bezuge rückständiger Beträge, zur Geltendmachung des Rentenanspruches oder zur Fortsetzung eines Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Geschwister des Verstorbenen berechtigt, letztere jedoch nur, wenn sie mit dem Rentenberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von ihm aus dessen Berufsverdienste hauptsächlich unterhalten worden sind.

§ 27.

Im Falle des Übertrittes des Versicherten in einen anderen Beruf bleiben die im Zeitpunkte des Austrittes erworbenen Anwartschaften dem Versicherten mit folgenden Einschränkungen gewahrt:

a) die monatliche Grundrente (§ 15) beträgt für jedes tatsächliche Beitragsjahr 2 %, höchstens aber die Hälfte der jeweils festgesetzten Grundrente (Art. II); die Zuschlagsrente wird für höchstens 15 tatsächliche Beitragsjahre gewährt. § 16 findet nicht Anwendung.

b) die Zahlung der Renten erfolgt nur dann und insoweit, als der Versicherte und dessen Hinterbliebenen nicht infolge des späteren Berufes des Versicherten gleichartige Rentenansprüche haben;

c) ein Begräbniskostenbeitrag (§ 22) und Abfertigungen (§ 19, letzter Absatz und § 24) entfallen.

Hat der Versicherte durch ein Verbrechen, dessen er durch rechtskräftiges Strafurteil schuldig erkannt worden ist, die Notariatsfähigkeit verloren oder wurde er durch rechtskräftiges Erkenntnis des Disziplinargerichtes seines Amtes entsetzt oder aus der Kandidatenliste gestrichen, so verliert er hiemit den Anspruch auf Invaliditäts- und Altersrente.

Wird ein Versicherter, der bereits im Bezuge einer Invaliditäts- oder Altersrente steht, durch rechtskräftiges Strafurteil eines Verbrechens schuldig erkannt, so verliert er mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Strafurteiles diesen Rentenanspruch.

Doch findet in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Bestimmung des § 14, Abs. 4, sinngemäß Anwendung.

IV. DECKUNG DER LEISTUNGEN.

§ 28.

Die Mittel für die Leistungen der Versicherungsanstalt werden durch Beiträge der Mitglieder der Notariatskollegien aufgebracht. Diese Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und an die örtlich zuständige Notariatskammer abzuführen, welche die eingegangenen Beträge nach Weisung des Vorstandes der Pensionsanstalt zu verwenden hat.

Die geleisteten Beiträge sind Abzugsposten bei der Erwerbssteuer- und Einkommenssteuerbemessung.

§ 29.

Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

1. der Grundprämie;
2. der Zuschlagsprämie.

Das Höchstmaß der Grundprämie beträgt monatlich:

- a) für Notare und Amtsverweser S 40.-
- b) für substitutionsfähige Notariatskandidaten und Notariatskandidaten mit mehr als zehn anrechenbaren Dienstjahren S 25.-

c) für die übrigen Notariatskandidaten S 15.-

Das Höchstmaß der Zuschlagsprämie beträgt:

a) für Notare und Amtsverweser 6 % (sechs von Hundert) des erwerbssteuerpflichtigen Jahreseinkommens;

b) für Notariatskandidaten 6% (sechs von Hundert) des jährlichen Dienst Einkommens.

Die Satzung kann Ermäßigungen der Zuschlagsprämie bei minderer Höhe der Bemessungsgrundlage festsetzen.

Ist ein Notar als Amtsverweser bestellt oder steht der als Amtsverweser bestellte Notariatskandidat gleichzeitig in den Diensten eines Notars (Amtsverwesers), so ist die Zuschlagsprämie von dem erwerbssteuerpflichtigen Einkommen aus der substituierten Notarstelle sowie aus der eigenen Notarstelle beziehungsweise von dem Dienst Einkommen abgesondert zu entrichten. Die Grundprämie ist nur einfach zu entrichten.

Während der Dauer einer einstweiligen oder durch Disziplinarerkenntnis verhängten Suspension vom Amte ist seitens des Versicherten keinerlei Prämie zu entrichten. Die Zeit der Suspension wird in die Beitragszeit nicht eingerechnet.

Die Zuschlagsprämie jedes Monats wird von dem im Vormonate erzielten erwerbssteuerpflichtigen Einkommen beziehungsweise von dem im Vormonate erhaltenen Dienstbezüge berechnet; der etwa erforderliche Ausgleich ist nach Jahresschluß durchzuführen.

Für die Richtigkeit der nach Punkt b zu leistenden Zuschlagsprämien haftet der Dienstgeber des beitragspflichtigen Notariatskandidaten.

§ 30.

Die Versicherungsanstalt überwacht die vollständige und rechtzeitige Einzahlung der Beiträge und kann die erforderlichen Überwachungsvorschriften erlassen.

Wird ein Monatsbeitrag nicht oder nicht vollständig bis zum 20. des Fälligkeitsmonates einbezahlt, so sind monatlich 5 % Verzugszinsen vom Fälligkeitstage (§ 28) bis zum Zahlungstage zu vergüten.

Bleibt eine Beitragspflichtiger länger als einen Monat mit der Zahlung einer Prämie im Rückstande, so hat die Notariatskammer seines Sprengels die zur Hereinbringung seines Rückstandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere hat sie das Recht, wenn nach Einmahnung des Rückstandes die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, die Zuschlagsprämie im Wege der Schätzung festzusetzen und zur Zahlung vorzuschreiben.

Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der entrichteten Zusatzprämien kann die örtlich zuständige Notariatskammer über Weisung des Vorstandes der Pensionsanstalt oder aus eigenem die Vorlage des Erwerbssteuerzahlungsauftrages vom Beitragspflichtigen und die Vorlage des Stammblasses über die Dienstbezüge eines Notariatskandidaten seitens des Dienstgebers desselben fordern.

Im Falle der Nichtbefolgung dieses Auftrages sind seitens der Notariatskammer Ordnungsstrafen von S 50.- nötigenfalls auch wiederholt zu verhängen.

§ 31.

Absichtliche Minderleistungen seitens eines Beitragspflichtigen unterliegen als Standesvergehen der disziplinären Ahndung. Bei absichtlicher Verkürzung der Zuschlagsprämie seitens eines Notariatskandidaten erstreckt sich das Disziplinarverfahren auch auf den Dienstgeber. Unabhängig von dem Disziplinarverfahren ist das Fünffache des hinterzogenen Betrages zu entrichten.

§ 32.

Rückstandsausweise der Notariatskammern über rückständige Versicherungsbeiträge sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 E.O.

V. VERFAHREN.

§ 33.

Die auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche sind durch Antrag geltend zu machen.

Der Antrag ist unter Beibringung der den Anspruch nachweisenden Belege bei jener Notariatskammer einzubringen, in deren Sprengel der Versicherte zuletzt seinen Amtssitz oder Dienstort hatte.

§ 34.

Wer eine Invaliditätsrente nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt oder bezieht, ist verpflichtet, sich einer allenfalls vom Vorstande der Pensionsanstalt angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung in einer Anstalt in der Höchstdauer von zwei Wochen zu unterziehen, widrigenfalls die Leistung abgelehnt oder eingestellt werden kann.

Für die Dauer der Unterbringung in einer Anstalt gebührt der Ersatz der Verpflegskosten und aufgelaufenen Reiseauslagen, sofern die Invalidität beziehungsweise deren Fortdauer ärztlich festgestellt wird.

§ 35.

Die Notariatskammer versieht die einlangenden Anträge mit den aus ihren amtlichen Vormerkungen ersichtlichen und nötigenfalls durch gepflogene Erhebungen festgestellten, für die Beurteilung des Falles wesentlichen Daten und Ergänzungen, daher insbesondere mit den Feststellungen bezüglich Versicherungsberechtigung, Vollstreckung der Wartezeit und Zahl der für die Bemessung der Versicherungsleistungen maßgebenden anrechenbaren Beitragsjahre.

§ 36.

Nach Abschluß der Erhebungen durch die Kammer wird der Antrag an die Pensionsanstalt geleitet; diese entscheidet nach Durchführung einer etwa erforderlich gewesenen Ergänzung der wesentlichen Feststellungen im Rahmen des Parteibeglehrens über Bestand und Umfang der Ansprüche auf Versicherungsleistungen nach diesem Gesetze.

Vor jeder abweislichen Entscheidung ist dem Anspruchswerber unter Vorhalt der Ergebnisse der Erhebungen Gelegenheit zur Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen zu geben.

§ 37.

Über jeden Versicherungsanspruch ist dem Anspruchswerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Im Falle der Anerkennung des Anspruches hat der Bescheid zugleich die Höhe, den Laufbeginn und die Berechnungsgrundlagen der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe bekanntzugeben.

§ 38.

Über Streitigkeiten wegen der Ansprüche gegen die Anstalt oder wegen der Beitragsleistung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht von Notaren. Die beteiligte Partei und der Vorstand der Versicherungsanstalt wählen je einen Schiedsrichter. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt, im Falle der Nichteinigung derselben von dem Präsidenten der Notariatskammer bestimmt, deren Sprengel der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat.

Die Schiedsrichter sowie der Obmann des Schiedsgerichtes müssen die gesetzliche Eignung zu Notarenrichtern haben und dürfen weder der Hauptversammlung oder dem Vor-

stande der Pensionsanstalt noch jener Notariatskammer als Mitglieder angehören, in deren Sprengel der Versicherte seinen Amtssitz oder Dienstort hat oder zuletzt hatte.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.

§ 39.

Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organes der Pensionsanstalt oder als Mitglied eines Schiedsgerichtes über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse eines Versicherten oder der Hinterbliebenen desselben bekannt geworden ist, begeht je nach Lage des Falles eine Ordnungswidrigkeit oder ein Standesvergehen im Sinne der Notariatsordnung.

§ 40.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Organe der Versicherungsanstalt zu entsprechen und diesen Organen alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sein können.

§ 41.

Sämtliche Renten- und sonstigen Zahlungen der Pensionsanstalt und die dem Versicherten obliegenden Zahlungen mit Ausnahme der Zuschlagsprämie sind, wenn sie nicht in Landesgoldmünzen erfolgen, nach dem am jeweiligen Zahlungstage geltenden Werte dieser Landesgoldmünzen (§§ 9 und 10 des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, Nr. 461 B.G.Bl.) zu leisten.

Im Falle des Verzuges in der Zahlung der Zuschlagsprämien ist für den Umfang der Zahlungspflicht das Verhältnis des Wertes der Landesgoldmünzen vom Fälligkeitstage zum Werte derselben vom Zahlungstage maßgebend.

VII. GEBÜHRENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.

§ 42.

Von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren sind befreit:

1. alle Eingaben, Verhandlungsschriften und Urkunden, die zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und den Versicherten erforderlich sind mit Einschluß der schiedsgerichtlichen Entscheidungen sowie der zu Evidenzzwecken erforderlichen Behelfe;
2. die von der Versicherungsanstalt nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, Ausweise und sonstigen Eingaben samt deren Beilagen;
3. die Verträge zwischen der Versicherungsanstalt und deren Angestellten.

Im übrigen ist die Versicherungsanstalt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. April 1885, Nr. 51 R.G.Bl., begünstigt.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.

§ 43.

Für die zur Zeit des Beginnes der Versicherung (Art. III) nach diesem Gesetze Versicherten kommen folgende Übergangsbestimmungen zur Anwendung:

1. für die Berechnung der gebührenden Invaliditätsrente und mithin auch der Alters- und Hinterbliebenenrente wird die bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Versicherung vollstreckte anrechenbare Praxis zur Hälfte, jedoch mit höchstens 20 Jahren als Beitragszeit behandelt, wobei ein begonnenes anrechenbares Jahr als voll gezählt wird. § 16 findet sinngemäß Anwendung.

Das gleiche gilt für die einmalige Abfertigung nach § 24.

2. Für die Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente entfällt das Erfordernis der Vollstreckung der Wartezeit nach § 23, sofern der Versicherte im Zeitpunkte des Versicherungsfalles bereits eine dreijährige notarielle Praxis hatte.

§ 44.

Die zur Zeit des Beginnes der Versicherung lebenden, frei resignierten Notare, welche das 70. Lebensjahr bereits vollstreckt haben, und die in diesem Zeitpunkte lebenden berufsunfähigen ehemaligen Notare und Notariatskandidaten sowie die in diesem Zeitpunkte lebenden Hinterbliebenen nach Notaren und Notariatskandidaten haben im Falle der erwiesenen Dürftigkeit den Anspruch auf ein Drittel der Leistungen, die ihnen zustehen würden, wenn die Versicherung zur Zeit der Amtsniederlegung, des Eintrittes der Berufsunfähigkeit oder des Todes begonnen hätte (§ 43).

Voraussetzung für den Anspruch nach Abs. 1 ist ferner:

a) daß der Notar oder Notariatskandidat seinen letzten Amtssitz oder Dienstort im nunmehrigen Gebiete der Republik Österreich hatte,

b) daß die Ernennung zum Notar durch das k.k. Justizministerium oder die Justizverwaltung der Republik Österreich erfolgte oder daß der Notariatskandidat zuletzt in der Kandidatenliste einer österreichischen Notariatskammer eingetragen war,

c) die Vollstreckung einer mindestens dreijährigen notariellen Praxis im Zeitpunkte der Amtsniederlegung, des Eintrittes der Berufsunfähigkeit oder des Todes.

Die nach dieser Bestimmung erhobenen Ansprüche beginnen mit dem der Geltendmachung folgenden Monate.

A R T I K E L I I .

Die Höhe der Anstaltsleistungen sowie der Beiträge der Versicherten wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über Antrag der Hauptversammlung der Pensionsanstalt festgesetzt.

A R T I K E L I I I .

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Vorbereitung seiner Durchführung handelt, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Versicherung beginnt am 1. Jänner 1926.

A R T I K E L I V .

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien.

C. Finanzgebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 1927-1935¹⁰⁷⁴

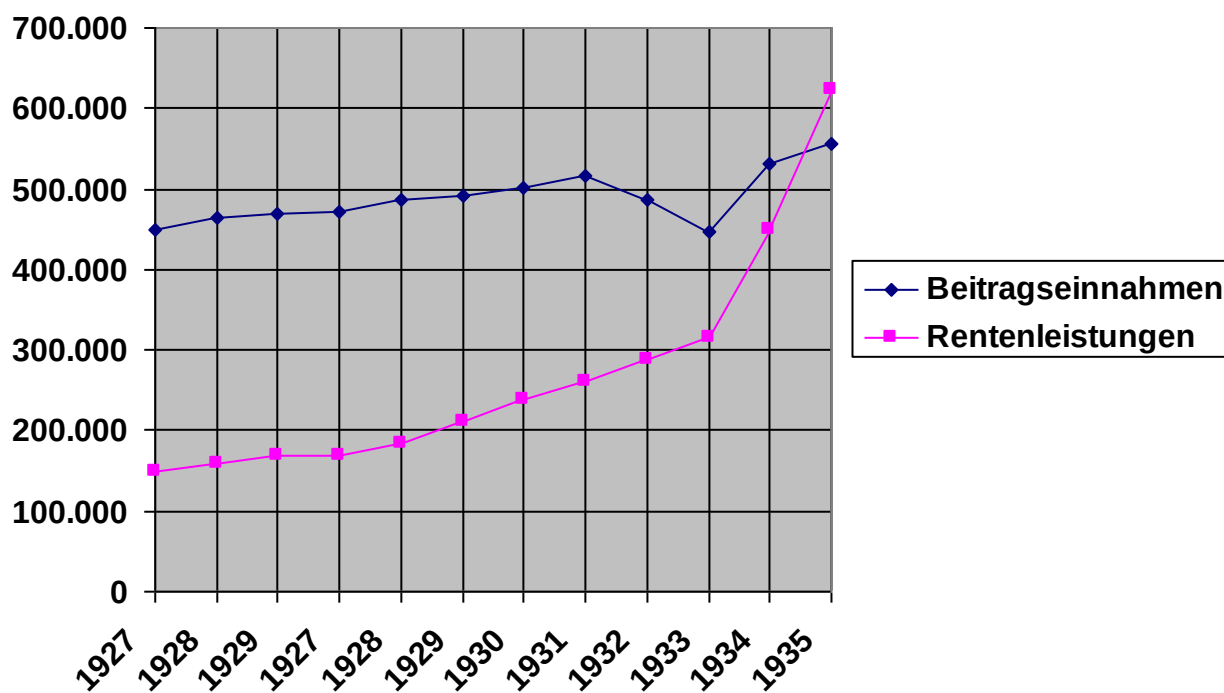
Jahr	Σ Beiträge	1	2	Σ Leistungen	3	4
1927	470.602	450.202	20.400	168.215	149.304	18.911
1928	485.451	463.907	21.544	184.607	158.695	25.912
1929	490.855	469.207	21.648	210.553	175.021	35.532
1930	500.774	477.942	22.832	238.501	207.486	31.015
1931	516.845	471.421	45.424	261.838	233.609	28.229
1932	487.654	441.540	46.114	288.281	260.068	28.213
1933	446.759	402.183	44.576	314.765	279.592	35.173
1934	531.685	494.931	36.754	450.447	422.829	27.618
1935	555.496	522.159	33.337	622.973	590.263	32.710
1936	keine Angaben ¹⁰⁷⁵					
1937	keine Angaben					
1938	keine Angaben					

¹ Beiträge aus der Pensions-, Stellenlosen- und Unfallversicherung

² Beiträge aus der Krankenversicherung

³ Leistungen aus der Pensions-, Stellenlosen- und Unfallversicherung

⁴ Leistungen aus der Krankenversicherung



¹⁰⁷⁴ Die Zahlen wurden den jährlich in der Notariatszeitschrift veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Versicherungsanstalt entnommen. Siehe dazu NZ 1928, 83ff; NZ 1929, 117f; NZ 1930, 119ff; NZ 1931, 110ff; NZ 1932, Sonderbeilage; NZ 1933, Sonderbeilage; NZ 1934, Sonderbeilage; NZ 1935, Sonderbeilage; NZ 1938, Sonderbeilage.

¹⁰⁷⁵ Für die Jahre 1936 bis 1938 unterblieb die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte. Es liegen daher keine Zahlen zur Finanzgebarung der Versicherungsanstalt in diesem Zeitraum vor.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

In Ansehung des österreichischen Notariates muss von der historischen Epoche der Jahre von 1918 bis 1938, sohin von der Gründung der Ersten Republik bis zum „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich, als einem „janusköpfigen Zeitalter“ gesprochen werden. Auf der einen Seite konnten die Initiativen zur Gesamtreform des österreichischen Notarenrechtes, welche vom Delegiertentag 1900 ihren Ausgang genommen und mit den Regierungsvorlagen zur Notariatsordnung 1911 und 1918 ihren legislativen Höhepunkt erreicht hatten, auch nach der Demokratisierung des Staates und der Justizverwaltung nicht zum Erfolg geführt werden. In den Teilnovellen zur Notariatsordnung der Jahre 1919, 1921 und 1929 wurde den Forderungen der Notare dann auch nur insoweit entsprochen, als es sich um solche zur Standesautonomie und -organisation oder notariellen Geschäftsführung handelte. So regelte die Novelle 1919 im Wesentlichen die Folgen des Zerfalls Altösterreichs und die Anpassungen an die Staatsform der Republik. Dies galt in geringerem Ausmaß auch für die Novelle 1921. Den Anträgen auf Erweiterung des notariellen Wirkungskreises, allen voran die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des vollstreckbaren Notariatsaktes und die Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates in Nachlasssachen in den ländlichen Gerichtsbezirken, wurde hingegen in den Novellen nicht gefolgt. Ebenso wenig konnten verbindliche Richtlinien für die Gerichte bei der gerichtskommissionellen Beauftragung im fakultativen Gerichtskommissariat durchgesetzt werden. Der gesetzlich eingeschränkte Wirkungskreis der notariellen Amtsausübung war zudem in erheblichem Ausmaß den gesetzwidrigen Eingriffen durch Winkelschreiberei ausgesetzt. Der Niedergang der Volkswirtschaft erfasste auch die notariellen Tarife voll und wirkte sich in wiederholten Herabsetzungen der Tarifsätze aus. Diese ungünstige Entwicklung der notariellen Gesamttätigkeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse führte im Ergebnis dazu, dass die österreichischen Notare, besonders jene auf den Amtsstellen am „flachen Land“, im Vergleich zu den Jahren vor 1918 eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Stellung hinnehmen mussten.

Auf der anderen Seite konnten die österreichischen Notare in Bezug auf ihre Stellung als freier Berufsstand im Betrachtungszeitraum durchaus beachtliche Erfolge erringen. Neben der Überleitung des Notariates und seiner Einrichtungen in den neuen Staat Deutschösterreich gelang es bereits mit den Notariatsordnungsnovellen 1919 und 1921 die wesentlichsten Forderungen des altösterreichischen Notariates zur Standesautonomie und -organisation, das heißt die Einsetzung von Notarenrichtern in der Disziplinargerichtsbarkeit, die Eingliederung der Kandidatenschaft in die Notariatskollegien und Notariatskammern, sowie die gesetzliche Ein-

führung des Delegiertentages, umzusetzen. Mit der Novelle 1929 wurden zudem mit der Erhöhung der Voraussetzungen zur Ernennung auf eine Amtsstelle und zur Eintragung in das Kandidatenverzeichnis sowie der Unterwerfung der Kandidatschaft unter das notarielle Disziplinarrecht das Niveau des Standesnachwuchses angehoben. Das mit der Novellierung des Nachlasspatentes 1923 eingeführte vereinfachte Verlassenschaftsverfahren brachte eine Entlastung der Notare in ihrer Tätigkeit als Gerichtskommissäre. In diesem Wirkungsbereich konnten zudem die von bürgerlichen Organisationen sowie einzelnen politischen Parteien vorgetragenen Angriffe auf das notarielle Gerichtskommissariat und die österreichische Verlassenschaftsabhandlung abgewehrt werden. Den größten Erfolg für das Notariat stellte aber das durch den Stand entworfene Notarversicherungsgesetz 1926 dar, welches mit der Errichtung der Notarversicherungsanstalt das dringliche Erfordernis einer umfassenden Sozialversicherung für den Notarenstand erfüllte. Unter dieser Voraussetzung erfolgte schließlich im Jahre 1934 gegen den Willen der Notare die Einführung einer Altersgrenze von 75 Jahren.

Die Zäsuren der Jahre 1918/1919, 1934 und 1938 in der staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklung Österreichs führten auch in Ansehung auf das Notariat zu weitreichenden Folgen. So war das Schicksal der vom österreichischen Notariat abgetrennten deutschen Notare in Böhmen, Mähren, Österreichisch-Schlesien sowie in Südkärnten und der Untersteiermark ein bestimmender Gegenstand der Standespolitik der Nachkriegsjahre. Der Anschluss des Burgenlandes im Jahre 1920 brachte hingegen eine räumliche Ausdehnung des österreichischen Notarenrechtes. Mit der Demokratisierung des Staates und der Rechtspflege verbesserte sich zwar das Verhältnis zur Justizverwaltung, die Erwartungen einer umfassenden Notariatsreform blieben aber unerfüllt. In der Zeit des Ständestaates von 1934 bis 1938 kam es zu Einschränkungen der Standesautonomie. Weitergehende Pläne zur Eingliederung der Notare in die berufständische Ordnung wurden von den politischen Ereignissen überholt. Der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 führte zum Untergang des österreichischen Notariates. Nach der Gleichschaltung und berufsrechtlichen Eingriffen in den Notarenstand wurde mit der Einführung der Reichsnotarordnung im ehemaligen Österreich 1939 die Eingliederung des österreichischen Notariates in das deutsche Reichsnotariat vollzogen.

Das Jahr 1945 brachte mit der Selbständigkeit der Republik Österreich auch die Wiedererrichtung des österreichischen Notariates.¹⁰⁷⁶ Gemäß den Bestimmungen der NO 1945 traten die Vorschriften der NO 1871 und „*damit zusammenhängende Vorschriften*“ in der Fassung vom

¹⁰⁷⁶ Gesetz vom 31.07.1945, StGBI. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 - NO 1945). Im Folgenden kurz: NO 1945.

12. März 1938 wieder in Kraft. Zum Teil wurde auch reichsdeutsches Notariatsrecht in den Rechtsbestand der Republik übernommen.¹⁰⁷⁷ Notare und Kandidaten, welche im Sinne des Verbotsgesetzes als nationalsozialistisch belastet galten, wurden aus dem Notariat ausgeschlossen.¹⁰⁷⁸ Im Jahre 1947 erfolgte unter Einschränkung des Versicherungsgegenstandes die Wiederaufrichtung des NVG 1938 und der Notarversicherungsanstalt.¹⁰⁷⁹ Die ersten freien Wahlen der Notariatskammern, des Delegiertentages und des Vorstandes der Versicherungsanstalt im Jahre 1948 stellten die Standesautonomie wieder her und setzten zugleich den Schlusspunkt unter die Wiedererrichtung des österreichischen Notariates. Von dieser Gesetzesgrundlage ausgehend, kam es in den Folgejahrzehnten im Bereich des notariellen Berufs- und Standesrechtes zwar zu zahlreichen Novellierungen,¹⁰⁸⁰ eine Gesamtreform des Notarenrechtes im Sinne eines neuen Standesgesetzes fand jedoch auch nach 1945 nicht statt. Einen besonderen Erfolg für die Notare stellte schließlich das sogenannte Gerichtskommissärsgesetz 1970¹⁰⁸¹ dar, welches mit der Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariates in Verlassenschaftssachen am flachen Lande die längst überfällige gesetzliche Angleichung der Wirkungskreise der Notare in und außerhalb der Gerichtshoforte bewirkte.

¹⁰⁷⁷ Von den nach dem 12.03.1938 erlassenen Vorschriften wurden ausdrücklich in Geltung belassen die VO vom 06.07.1939, dRGBL. I S. 1195, über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte in Tirol, die VO vom 21.02.1942, dRGBL. I S. 87, zur Änderung des Beurkundungsrechts, die VO vom 18.06.1942, dRGBL. I S. 395, über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden, und die VO vom 21.10.1942, dRGBL. I S. 609, zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts.

¹⁰⁷⁸ Siehe II. Überleitungsbestimmungen NO 1945 sowie VIII. Hauptstück des B-VG vom 06.02.1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

¹⁰⁷⁹ BG vom 12.06.1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz – SV-ÜG). An Stelle des NVG 1938 trat schließlich mit BG vom 03.02.1972, BGBl. Nr. 66, über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 – NVG 1972) das NVG 1972.

¹⁰⁸⁰ Siehe insbesondere das BG vom 09.05.1962, BGBl. Nr. 139, mit dem die Notariatsordnung geändert wird; das BG vom 24.03.1977, BGBl. Nr. 162, mit dem die Notariatsordnung geändert wird; und das BG vom 16.12.1982, BGBl. Nr. 651, mit dem die Notariatsordnung geändert wird.

¹⁰⁸¹ BG vom 11.11.1970, BGBl. Nr. 343, über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten

Name: Bernhard Distlbacher
Titel: Magister iur, Master of Business Law
Geburtsdatum: 22. Jänner 1983

Studien

X/2009 – XII/2010 Postgraduales Studium „Master of Business Law“ an der WU Wien
X/2008 – VI/2012 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Univ. Wien
X/2007 – II/2010 Magisterstudium der Kunstgeschichte an der Univ. Wien
X/2003 – VI/2008 Magisterstudium der Rechtswissenschaften an der Univ. Wien

Berufstätigkeit

II/2010 – dato Notariatskandidat bei Notar Dr. Gerhard Muckenhuber MBL
VI/2009 – VIII/2009 Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim PEUS-Projekt der StA Wien
IX/2008 – V/2009 Rechtspraktikum am BG Floridsdorf und HG Wien
IV/2004 – VII/2008 Geringfügige Beschäftigung im Notariat Stefan & Stefan